



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

BUCH I

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE ORDNUNG

I. 1 ALLGEMEINER TEIL

ALLGEMEINE ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

BUDAPEST

2026

Inhalt

BUCH I	9
ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE ORDNUNG	9
TEIL I. 1.....	9
ALLGEMEINE ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN	9
Kapitel 1	9
Allgemeine Bestimmungen	9
1 Geltungsbereich der Satzung.....	9
Artikel 1 Geltungsbereich der Satzung.....	9
2 Name, Sitz und Hauptdaten der Universität	9
Artikel 2 [Name, Sitz und Hauptdaten der Universität]	10
Artikel 3 [Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität]	12
Artikel 4 [Zielsetzungen der Universität].....	15
Artikel 5 [Grundsätze der Universität]	16
3 Aufgaben der Universität	18
Artikel 6 [Aufgaben der Universität der Universität].....	18
Artikel 7 [Kerntätigkeiten und Struktur der Universität]	19
Artikel 8 [Aufgaben der Fakultäten der Universität].....	21
4. Symbole und Insignien der Universität	21
Artikel 9 [Symbole der Universität]	21
Artikel 10 [Die Insignien der Universität und ihre Präsentation].....	22
Artikel 11 [Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität].....	22
Kapitel 2	24
Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität, die Bürger der Universität.....	24
5 Gemeinschaft der Universität	24
Artikel 12 [Rechte und Pflichten der Leiter der Universität]	24
Artikel 13 [Rechte und Pflichten der Lehrenden, Forschenden und Beschäftigten der Universität].....	24
Artikel 14 [Rechte und Pflichten der Angestellten]	24
Artikel 15 [Allgemeine Rechte]	25
Artikel 16 [Allgemeine Pflichten]	25
Artikel 17 [Rechte und Pflichten der Studierenden]	26
Kapitel 3	29
Die Organisation und Verwaltung der Universität	29
6 Der Senat	29
Artikel 18 [Allgemeine Bestimmungen betreffend den Senat]	29
Artikel 19 [Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen des Senats]	29
Artikel 20 [Vom Senat übertragene Befugnisse].....	32

Artikel 21 [Allgemeine Regeln für die Wahl der Mitglieder des Senats und die Beendigung ihres Mandats]	32
Artikel 21/A [Besondere Regeln für die Wahl des Kanzlers als Mitglied des Senats]	34
Artikel 22 [Zusammensetzung des Senats]	35
Artikel 23 [Vertretung des Rektors und des Kanzlers; die eingeladenen Gäste]	37
Artikel 24 [Rechte und Pflichten der Mitglieder des Senats]	37
Artikel 25 [Elektronische Stimmabgabe]	38
7 Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit	41
Artikel 26 [Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit]	41
8 Der Rektor	42
Artikel 27 Der Rektor	42
Artikel 28 [Der Rektoratsmandat]	44
Artikel 29 [Aufgaben, Zuständigkeiten, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Rektors]	45
9 Der Kanzler	48
Artikel 30 [Der Kanzler]	48
Artikel 31 [Aufgaben, kräfte, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Kanzlers]	49
10 Die Stellvertreter des Rektors und des Kanzlers	50
Artikel 32 [Mandat der Vizerektoren]	50
Artikel 33 [Zuständigkeiten der Vizerektoren]	50
Artikel 34 [Vizekanzler]	54
11 Zentrale Abteilungen	54
Artikel 35 [Arten von zentralen Abteilungen und Befugnisse der Verwaltung und Fachaufsicht]	54
Artikel 36 [System der zentralen Abteilungen]	56
1. Zentrale Abteilungen für Bildungsorganisation, Entwicklung und Studierendenbetreuung	58
Artikel 37 [Das Büro für Bildungsmanagement]	58
Artikel 38 [Doktoratsbüro]	60
Artikel 39 [Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation]	61
Artikel 40 [Zentrum für internationale Studierendenausbildung]	62
Artikel 41 [Direktorat Internationale Beziehungen und Alumni]	64
Artikel 42 [Rechtsstellung des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung]	66
Artikel 43	66
Artikel 44 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung]	69
Article 45 [Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse]	70
Artikel 46	72
Artikel 47 [Direktorat für Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen]	72

2. Zentrale Organisationseinheiten für Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsmanagement	73
Artikel 48 [Zentrum für Epidemiologie und Überwachung]	73
Artikel 49 [Biobanken-Netzwerk].....	74
Artikel 49/A [Zentrum für Pharmakologie und Pharmazeutische Forschung und Entwicklung]	75
Artikel 50 [Zentrum für Translationale Medizin].....	76
Artikel 51 [Koordinierungszentrum für Labortierkunde].....	77
Artikel 52 [Tender Management Center].....	79
3. Die zentralen Bildungs- und Forschungsabteilungen	80
Artikel 53 [Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen]	80
Article 54 [Institut für Fachsprachen]	81
Artikel 55 [Zentrum für Bewegungstraining und Sport].....	82
Article 56 [János Neumann Institut für Datenwissenschaft].....	82
Artikel 57 · Richter Lehrstuhl.....	84
Artikel 58 [Lehrstuhl für Ordnungsschutz, Militär- und Katastrophenmedizin].....	85
Artikel 59 [Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften]	86
Artikel 60 [Generaldirektorat für Strategische Organisationsentwicklung].....	87
Artikel 60/A. [Sonderregelung für den Generaldirektorat Strategische Organisationsentwicklung].....	89
Artikel 61	90
Artikel 61/A [Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung]	90
Artikel 61/B [Generaldirektorat für Haushalt und Controlling]	91
Artikel 62	92
Artikel 62/A [Abteilungen des Generaldirektorats Finanzen und Vermögensverwaltung] .	92
Artikel 62/B [Abteilungen des Generaldirektorats Haushalt und Controlling]	92
Artikel 63	93
Artikel 63/A [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats für Finanzen und Vermögensverwaltung].....	93
Artikel 63/B [Aufgabenbereiche der Abteilungen des Generaldirektorats Haushalt und Controlling].....	95
Artikel 64	97
Artikel 64/A [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Finanzen und Vermögensverwaltung].....	97
Artikel 64/B [Besondere Vorschriften für das Generaldirektorat Haushalt und Controlling]	97
Artikel 65 [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für Personalwesen].....	98
Artikel 65/A [Organisationsstruktur des Generaldirektorats Personalwesen].....	99
Artikel 65/B [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats Personalwesen]	100

Artikel 66	100
Artikel 67 [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für Recht und Verwaltungswesen]	100
Artikel 67/A [Organisation der Generaldirektion für Recht und Verwaltung].....	100
Artikel 67/B [Die Aufgaben des Generaldirektorats für Recht und Verwaltungsangelegenheiten]	101
67/C [Besondere Bestimmungen für das Generaldirektorat Recht und Verwaltungsangelegenheiten]	108
Artikel 68 [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für technische Angelegenheiten].....	109
Artikel 68/A [Organisationsstruktur des Generaldirektorats Technische Angelegenheiten]	110
Artikel 68/B [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats für Technische Angelegenheiten].....	110
Artikel 68/C [Sonderregelung für das Generaldirektorat Technische Angelegenheiten]....	111
Artikel 69 [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für Informationstechnologie]	112
Artikel 69/A [Die Aufgaben und Organisationsstruktur das Generaldirektorat für Informationstechnologie].....	112
Artikel 70 [Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation].....	116
Artikel 71 [Rechtsstellung des Direktorats für Interne Revision und Aufsicht]	118
Artikel 71/A [Aufgaben das Direktorat Interne Revision und Aufsicht]	119
Artikel 71/B [Besondere Bestimmungen für das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht]	119
Artikel 72 [Direktorat Beschaffungswesen].....	120
Artikel 73 [Das Direktorat der Studierendenwohnheime].....	121
Artikel 74 [Zentralarchiv]	123
Artikel 75 [Zentralbibliothek]	124
Artikel 76 [Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung].....	125
Artikel 77 [Rechtsstellung des Lehrerausbildungszentrums].....	126
Artikel 77/A [Funktionen des Lehrerausbildungszentrums]	126
Artikel 77/B [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für Lehrerbildung]	126
4. zentrale Abteilungen:	126
Artikel 78 [Das Kabinett des Rektors]	126
Artikel 78/A [Rektoratsbüro für Programmkoordination].....	133
Artikel 79 [Das Kabinett des Kanzlers].....	134
Artikel 80 [Das Kanzlersekretariat].....	135
12 Organisatorischer Rahmen für die Patientenversorgung	135
Artikel 81 [Rechtsstellung und Aufgaben des Klinikzentrums].....	135
Artikel 82 [Leitung und Verwaltung des Klinikzentrums].....	136
Artikel 83 [Rat des Klinikums]	138

Artikel 84 [Vorstand des Klinikums]	139
Artikel 85 [Amt des Präsidenten des Klinikums].....	140
Artikel 86 [Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung]	141
Artikel 87 [Aufgaben des Direktorats für Gesundheitsmanagement und -entwicklung]· ...	142
Artikel 88 [Aufgaben des Direktorats für Gesundheitsmanagement und -entwicklung]	143
Artikel 89 [Aufgaben der Direktorat der Gesundheitsdienste],.....	144
Artikel 89/A [Direktorat für Gesundheitsdienstorganisation]	145
Artikel 89/B	146
Artikel 90 [Abteilungen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen].....	146
Artikel 91 [Die Klinik und das Institut/die Abteilung, die an der Patientenversorgung beteiligt sind].....	147
Artikel 92 [Direktor einer Klinik, Direktor eines Instituts/einer Abteilung, das an der Patientenversorgung beteiligt ist].....	148
Artikel 93 [Die unabhängige Abteilung und Leiter der Patientenbetreuung].....	149
Artikel 94 [Besondere Bestimmungen für das Klinikum].....	149
Artikel 95 [Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum und den Fakultäten].....	150
13 Organisatorischer Rahmen der Bildung	150
Artikel 96 [Fakultäten der Universität]	150
Artikel 96/A [Besondere Aufgaben der Fakultäten der Universität].....	151
Artikel 96/B [Einige besondere Bestimmungen für die András Pető-Fakultät]	152
Artikel 97 [Der Dekan].....	153
Artikel 98[Aufgaben und Befugnisse des Dekans]	153
Artikel 99 [Prodekan(e)]	155
Artikel 100 [Präsident des EDT]	155
Artikel 101 [Die Abteilung Bildung und Forschung].....	156
Artikel 102 [Das Institut und das Ministerium]	157
Artikel 103 [Die Lehrstuhlgruppe].....	158
Artikel 104 [Der Direktor des Instituts]	159
Artikel 105 [Befugnisse und Aufgaben des Direktors eines Instituts]	160
Artikel 106 [Leiter des Fachbereichs]	161
14 Von der Universität unterhaltene öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsinstitute	162
Artikel 107 [Rechtsstellung der Kindertagesstätte der Semmelweis-Universität]	162
Artikel 108 [Aufgaben der Kindertagesstätte]	162
Artikel 109 [Besondere Bestimmungen für die Kindertagesstätte].....	163
Artikel 110 [Rechtsstellung des Zentrums für Konduktive Pädagogik].....	163
Artikel 111 [Direktorat der Einrichtungen für die berufliche Bildung]	165
15 Andere Entscheidungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien der Universität.....	168
Artikel 112 [Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder von Universitätsorganen und -ausschüssen].....	168

Artikel 113 [Rektorensitzung].....	169
Artikel 114 [Der Fakultätsrat]	170
Artikel 115 [Zusammensetzung und Rechtsstellung des Fakultätsrats].....	171
Artikel 116 [Aufgaben des Fakultätsrats].....	173
Artikel 117 [Regeln für die Arbeitsweise des Fakultätsrats als Teil der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät].....	175
Artikel 118 [Der Doktorandenrat der Universität]	177
Artikel 119 [Rat der Abteilung Bildung und Forschung (Institutsrat)]	179
Artikel 120 [Befugnisse und Rechtsstellung der Mitglieder des Institutsrats]	181
Artikel 121 [Vom Senat eingesetzte Ausschüsse].....	183
Artikel 122 [Fakultätsinterne Ausschüsse].....	185
Artikel 123 [Mitarbeiterforum der Abteilung für Bildungsforschung]	187
16 Besondere Bestimmungen für Interessenvertreter.....	188
Artikel 124 [Arbeitnehmerorganisationen, Schutz der Interessen, Interessenausgleich	188
Artikel 125 [Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz].....	189
Artikel 126 [Aufgaben, Entscheidungs- und Meinungsbildungskompetenz Studierendenvereinigung]	189
17 Besondere Bestimmungen über Beschäftigung und Arbeit.....	191
Artikel 127 [System der Datenverwaltung, Datenübermittlung und Informationssicherheit]	191
Artikel 128 [Interessenkonflikt]	194
Artikel 129 [Übergangsbestimmungen]	195
Artikel 130 [Übergangsbestimmungen für eine besondere Rechtsordnung und für den Fall einer gesundheitlichen Krise].....	196

ORGANISATIONS- UND ARBEITSORDNUNG DER SEMMELWEIS-UNIVERSITÄT

Präambel

Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität hat unter Berücksichtigung der Traditionen der Universität, der Fortführung der jahrhundertealten Tradition der medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Ausbildung und der Notwendigkeit, die kombinierte Bereitstellung von Lehre, Forschung und Präventivmedizin zu gewährleisten, die folgenden Bestimmungen:

- weiterhin auf den Errungenschaften der Ausbildung im Bereich der Medizin und der Gesundheitswissenschaften aufzubauen und den von ihren Vorgängern eingeschlagenen Weg fortzusetzen, um die höchste Qualität der Hochschulbildung zu erhalten, die international wettbewerbsfähig ist,
- den wissenschaftlichen und forschenden Aktivitäten innerhalb der Semmelweis Universität Vorrang einzuräumen, mit denen sie den Ruf und das Ansehen der Semmelweis-Universität stärken will und die die Grundlage dafür bilden, dass die Universität auch in Zukunft ein wettbewerbsfähiger und effektiver Akteur in der internationalen Fachwelt sein und eine führende Kraft in der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft der Medizin- und Gesundheitswissenschaften in Ungarn bleiben kann,
- das Streben nach einer technologischen und wissensbasierten Präventivmedizin auf höchstem Niveau, die eine solide Grundlage für Bildung und wissenschaftliche Forschung bietet und gleichzeitig die fortschrittlichste Versorgung der Patienten im Lande gewährleistet,
- die fachlichen und menschlichen Qualitäten der nächsten Generation von Studierenden zu formen, indem wir die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität gestalten, die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft und des Einzelnen ermöglichen und die Bedingungen schaffen, durch die die Ausübung der Rechte, die Muster der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und die berufliche Sozialisierung zur Gestaltung der künftigen Berufswege beitragen können,
- die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Semmelweis-Universität schätzt, unterstützt und pflegt die beruflichen Beziehungen zwischen ehemaligen Studierenden und der Semmelweis Universität und setzt damit ein Beispiel für die Verbindung zwischen der Achtung der Tradition und den Möglichkeiten der Zukunft,
- betont die Wichtigkeit Innovationen und die theoretische und praktische Anwendung neuester Technologien in Bildung, Forschung und Präventivmedizin einzubeziehen und dadurch die höchsten Standards der grundlegenden Aktivitäten innerhalb der Semmelweis-Universität kontinuierlich zu verbessern.

- In Anbetracht dieser Grundsätze legt der Senat innerhalb des geltenden Rechtsrahmens seine organisatorischen und operativen Regeln wie folgt fest:

BUCH I ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE ORDNUNG

TEIL I. 1. ALLGEMEINE ORGANISATIONS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich der Satzung

Artikel 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Zweck dieser Regeln ist es, das Folgende zu regeln:
- a) für die Semmelweis-Universität (desweiteren: Universität) Dozenten und Forscher sowie Personen, die in einem Rechtsverhältnis zur Universität stehen und zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beitragen,
 - b) die Studierende der Universität, ehemalige Studierende in den in dieser Satzung genannten Fällen und andere Studierende, die die Bildungsangebote der Universität nach den geltenden Rechtsvorschriften nutzen,
 - c) Personen, die bei der Universität angestellt sind oder ein Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit der Universität haben (im Folgenden zusammenfassend als "Beschäftigte" bezeichnet), deren Aufgaben mit der Durchführung, dem Betrieb und der Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Tätigkeiten der Universität verbunden sind,
 - d) natürliche und juristische Personen, die in den in dieser Satzung genannten Fällen vertragliche Beziehungen zur Universität unterhalten,
 - e) alle Organisationen und Dienststellen, die von der Universität als Dienststellen oder Abteilungen eingerichtet, gegründet oder anerkannt wurden und die Interessen der Universitätsleitung, aller Beschäftigten und Studierenden der Universität vertreten, die zusammen als Universitätsbürger bezeichnet werden (im Folgenden "Universitätsbürger") oder im Namen der Interessen der Universitätsbürger handeln
 - f) das gesamte Gebiet der Universität, wie es in der Satzung festgelegt ist,
 - g) in allen Angelegenheiten, die zu den satzungsgemäßen öffentlichen Aufgaben der Universität, ihren gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Aufgaben gehören oder die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlich sind, nach Maßgabe der Entscheidung des Organs der Universität oder der zur Vertretung der Universität berechtigten Führungskräfte der Universität.

2 Name, Sitz und Hauptdaten der Universität

Artikel 2 [Name, Sitz und Hauptdaten der Universität]

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| (1) Name der die Universität: | Semmelweis Egyetem |
| Kurzer Name der Universität: | SE |
| Englische Name der Universität: | Semmelweis University |
| Deutscher Name: | Semmelweis Universität |
| Französischer Name: | Université Semmelweis |
| Lateinischer Name: | Universitas de Semmelweis Nominata |
- (2) Die Semmelweis-Universität wurde am 1. Januar 2000 in Budapest auf der Grundlage des Gesetzes LII von 1999 durch die Zusammenlegung folgender Einrichtungen gegründet: der 1769 gegründeten Medizinischen Fakultät von Nagyszombat und der 1951 aus der Eötvös-Loránd-Universität ausgegliederten Medizinischen Fakultät von Budapest, der 1969 gegründeten ehemaligen Semmelweis-Universität für medizinische Wissenschaften, der 1956 gegründeten Fakultät für postgraduale medizinische Ausbildung, die seit 1986 den Namen der 1993 gegründeten Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Imre-Haynal-Universität für Gesundheitswissenschaften (EFK) trägt. Die Universität firmiert seit dem 1. September 2014 unter ihrem ursprünglichen Namen, nachdem die Fakultät für Leibeseziehung und Sportwissenschaften ausgegliedert wurde. Die Pető-András-Hochschule wurde am 1. August 2017 mit der Semmelweis-Universität verschmolzen, und die Universität führt ihre Aktivitäten unverändert unter demselben Namen fort.
- (3) Die Universität ist eine autonome, nicht öffentlich getragene, gemeinnützige Hochschuleinrichtung, die vom Parlament gegründet wurde, eine juristische Person mit Selbstverwaltung ist und im Rahmen der Bestimmungen ihrer derzeitigen Gründungssatzung tätig ist. Die Integrierte Universität wurde am 1. Januar 2000 gegründet.
- (4) Die Universität ist eine nicht-staatliche Universität im Sinne von Teil I/B des Anhangs 1 des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Folgenden "Nftv." genannt) in dessen Artikel 57 unter "Private Hochschuleinrichtungen", die von der Nationalen Stiftung für Gesundheitswesen und medizinische Ausbildung unterhalten wird.
- (5) Im Rahmen ihrer öffentlichen Hochschulaufgabe und anderer damit verbundener öffentlicher Bildungsaufgaben nimmt die Universität öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsaufgaben wahr. Die Universität übernimmt auch die Instandhaltung des Klinikums und die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch das Klinikum als zusätzliche öffentliche Aufgabe.
- (6) Die Universität erfüllt ihre in Absatz (5) genannten öffentlichen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der folgenden Parlamentsgesetze: Gesetz IX aus dem Jahr 2021 über

Stiftungen des öffentlichen Vertrauens, die öffentliche Aufgaben erfüllen, (im Folgenden: KEKVA tv); Nftv; Gesetz LXXX von 2019 über die Berufsausbildung; Gesetz LXXVII von 2013 über die Erwachsenenbildung (in Bezug auf Berufsbildungseinrichtungen, die unter dieses Gesetz fallen) sowie Gesetz CLIV von 1997 über die Gesundheitsversorgung und Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen.

(7) Die Universität ist eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit einer wirtschaftlichen Organisation, die sich aus Unterhaltszuschüssen, staatlichen Zuschüssen aus Finanzierungsvereinbarungen für öffentliche Aufgaben, der Europäischen Union und anderen Ausschreibungen sowie aus Mitteln für Bildung, Forschung, Entwicklung, Innovation und anderen Aktivitäten zur Erzielung von Einnahmen finanziert.

(8) Sitz der Universität: 1085 Budapest Üllői út 26.

(9) Die Fakultäten der Universität und ihre Standorte (in ungarischer alphabetischer Reihenfolge)

Fakultät für Medizin (Abkürzung: ÁOK)

Adresse: 1085 Budapest Üllői út 26.

Fakultät für Gesundheitswissenschaften (Abkürzung: ETK)

Adresse: 1088 Budapest, Vas u. 17.

Fakultät für Öffentliche Dienste im Gesundheitswesen (Abkürzung: EKK)

Adresse: 1125 Budapest, Kútvölgyi út 2.

Fakultät für Zahnheilkunde (Abkürzung: FOK)

Adresse: 1085 Budapest, Üllői út 26.

Fakultät für Pharmazeutische Wissenschaften (rövidítése: GYTK)

Adresse: 1085 Budapest Üllői út 26.

¹András Pető Fakultät (Abkürzung: PAK)

Adresse: 1125 Budapest, Kútvölgyi út 8.

(10) Für die Fakultäten der Universität gilt die folgende Rechtsnachfolge:

- a) die Medizinische Fakultät (ÁOK) besteht aus der 1769 gegründeten Medizinischen Fakultät in Nagyszombat, dem 1956 gegründeten Institut für medizinische Fortbildung und der 1975 abgetrennten Fakultät für medizinische Fortbildung,
- b) die Fakultät für Gesundheitswissenschaften (ETK) (als Nachfolgerin der Fakultät für Gesundheitswissenschaften (EFK)), die 1975 gegründete Hochschule für Gesundheitswissenschaften im Institut für postgraduale medizinische Ausbildung,
- c) die Fakultät für Öffentliche Dienste im Gesundheitswesen, das 1987 gegründete Institut für psychische Gesundheit, das 1995 gegründete Zentrum für die Ausbildung im Gesundheitsmanagement und das 2004 gegründete Institut für die Entwicklung und Ausbildung von Gesundheitsinformatik,
- d) die Fakultät für Zahnheilkunde (FOK) ist die zahnmedizinische Fakultät der Budapester Universität für Medizinische Wissenschaften, die 1955 gegründet wurde,

¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- e) die Fakultät für Pharmazeutische Wissenschaften (GYTK) ist die Nachfolgerin der 1955 gegründeten Fakultät für Pharmazie an der Universität für Medizin in Budapest.
- (11) Die sechs Fakultäten der Universität sind organisatorische Einheiten, die die Aufgaben der Ausbildung, der Lehre und der wissenschaftlichen Forschung in einem oder mehreren Studienbereichen, Disziplinen, Ausbildungsstufen und in mehreren berufsbezogenen Studienbereichen, wie im Ausbildungsprogramm festgelegt, wahrnehmen.
- (12) Zur Stärkung der internationalen Beziehungen, zur Wahrung der Tradition der Universität und zur Verbesserung ihrer fachlichen Standards bietet die Universität an folgenden Orten Fortbildungen außerhalb ihres Hauptsitzes an:
- a) Lohmühlenstraße 5, Haus P, 20099 Hamburg,
 - b) Via dei Faggi 4 Quartiere La Sguancia, 6912 Lugano - Pazzallo.
 - c) Ilyefalva-Ilieni, 527105 Ilieni Str. Bisericii nr. 403. jud. Covasna, Rumänien
 - d) Hviezdoslavo námestie 14. Bratislava 81102,
 - e) Subotica, 24000 Makszim Gorkij utca 6/A. - Serbien,
 - f) Beregovo, 90202 Kossuth tér 6.

Artikel 3 [Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität]

- (1) Eine Norm legt die Anforderungen an den Betrieb der Universität fest, die sich auf Tätigkeiten und Prozesse beziehen können und in ihrer Gesamtheit das Normensystem der Universität definieren.
- (2) Externe und interne Standards für den Betrieb der Universität sind
- a) die Rechtsvorschriften und andere Instrumente des öffentlichen Rechts, die die Organisation regeln;
 - b) die Beschlüsse und Maßnahmen des Leitungsorgans in Ausübung seiner Verwaltungs- und Eigentumsrechte;
 - c) Lizenzen und Normen.
- (3) Interne Standards für den Betrieb der Universität
- a) die Gründungsurkunde,
 - b) ²Dokumente zur Organisationspolitik:
 - ba) die Strategie der Universität,
 - bb) institutioneller Entwicklungsplan,
 - bc)
 - bd)

² Geändert durch Senatsbeschluss 95/2024 (4. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. März 2025

- be)³
- c) ^{4,5}nach einer Hierarchie interner Regulierungsstandards:
- ca) Entscheidung des Senats (desweiteren: Senatsbeschluss)
 - cb) Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) und ihre Anhänge
 - cc) Vorschriften und Richtlinien, einschließlich des Ethikkodex der Universität und des Handbuchs für das Image
 - cd) Anweisungen
 - ce) Datenschutzhinweis, Datenschutzerklärung, Hinweis zur Durchsetzung des Datenschutzes
 - cf) Qualitätsverfahren,
 - cg) interne Regeln einer Organisationseinheit
- (4) Regelungsumfang der internen Regulierungsstandards:
- a) Senatsbeschluss: ein Beschluss über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, wie in Artikel 12 des Nftv. und in dieser Satzung definiert,
 - b) Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) und ihre Anhänge: die Vorschriften, die die in Kapitel II. von Anhang 2 des Nftv definierten Themen enthalten,
 - c) Verordnung: die normative Beschreibung der detaillierten internen Funktionsweise und der Art und Weise der Aufgabenerfüllung auf Hochschulebene, die vom Senat auf der Grundlage der in der Nftv. und anderen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben angenommen wird, wobei die Annahme auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung umfasst,
 - d) Anweisung: eine normative Vorschrift, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnungen oder zur Durchführung spezifischer Aufgaben, die nicht durch ein internes Regelwerk abgedeckt sind, erlassen wird und die
 - da) bei Weisungen auf universitärer Ebene durch den Rektor, den Kanzler oder, im Falle der ihnen unterstellten Abteilungen, durch den Präsidenten des Klinikums, oder durch die Zusammenarbeit beider,
 - db)⁶im Falle von Anweisungen auf Fachbereichsebene durch den Dekan der Universität, den Vorsitzenden des EDT in seiner Eigenschaft.
Angesichts der Komplexität der betreffenden Maßnahme kann eine gemeinsame Anweisung erteilt werden.
 - e) ⁷ normatives Material, das der DSB in eigener Zuständigkeit herausgeben kann
Dokumente:
 - ea) Der Datenschutzhinweis ist ein normatives Regelungsdokument die vom Datenschutzbeauftragten ausgestellt wurde und die allgemeine Informationen enthält

³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anlage 4 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 3. Mai 2023

⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 95/2024 (4. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. März 2025

⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 2. März 2025

⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 48/2023 (25. Mai) Anlage 1, Abschnitt 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 2. März 2025

die an die Universität oder eine ihrer Organisationseinheiten/Abteilungen gerichtet sind, bestimmte Abteilungen oder bestimmte Gruppen von Angestellten gerichtet sind. Der Datenschutzhinweis enthält allgemein gültige Leitlinien für den Umgang mit Risiken während eines bestimmten Verfahrens/Prozesses, um die Datenschutzrisiken zu verringern im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Universität.

- eb) Ein Datenschutzhinweis ist ein normatives Regelungsdokument, das die zur Verringerung des Risikos erforderliche(n) professionelle(n) Datenschutzmaßnahme(n) angeben, die Frist für ihre Umsetzung und überwacht und bewertet ihre Umsetzung, die darauf abzielen, bestimmte berufliche Datenschutzmaßnahmen zu unternehmen. In der Anfrage zum Datenschutz muss der Datenschutzbeauftragte die zur Verringerung des Risikos erforderliche(n) professionelle(n) Datenschutzmaßnahme(n) angeben, die Frist für ihre Umsetzung und überwacht und bewertet ihre Durchführung.
- ec) Die Datenschutz-Durchführungsanweisung ist ein normatives Regelwerk, das durch den Datenschutzbeauftragten für die gesamte Universität, die für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern/Beschäftigten/Organisationseinheiten/Fachbereichen gelten, in der die Maßnahmen/Durchführungsverpflichtungen, die sich aus einer behördlichen Entscheidung ergeben, festgelegt sind die sich auf die Universität auswirken, die Frist für die Umsetzung, wird vom DSB festgelegt und überwacht und ihre Umsetzung bewertet.
- f) die Geschäftsordnung des Vorstands und Beschlüsse des Vorstands: Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Arbeitsweise, die Aufgaben und die Befugnisse der Ausschüsse auf Universitäts- und Fakultätsebene, auf deren Grundlage die Beschlüsse des Vorstands gefasst werden,
- g) interne Regelungen von Organisationseinheiten: Geschäftsordnungen, Organisationsregelungen, Organisations- und Betriebsregelungen oder Beschlüsse des Fakultätsrates, die verbindliche Bestimmungen über die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Abläufe der betreffenden Organisationseinheit enthalten. Die organisatorische Geschäftsordnung enthält die interne Struktur der Organisationseinheit, die Vertretungsregeln, die besonderen Regeln für die Ausübung der Befugnisse des Arbeitgebers sowie die Bestimmungen über die Verwaltung der Fälle und die Erfüllung der Aufgaben. Das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten erlässt methodische Leitlinien für die Geschäftsordnungen der in dieser Verordnung aufgeführten Abteilungen, um den einheitlichen Inhalt und die obligatorischen Bestandteile jeder Abteilung festzulegen.

- (5) Detaillierte Bestimmungen über die Konsultation, Annahme, Änderung, Veröffentlichung und Überprüfung interner Standards sind im Verhaltenskodex für die Ausarbeitung von Regulierungsdokumenten enthalten.
- (6) ^{8,9,10,11} im Falle interner Vorschriften, die nach dem 1. März 2025 angenommen und von der JIF auf der Grundlage einer Korrelation ausgearbeitet werden, ist der Ort der Veröffentlichung der in Absatz 4 Litt. b bis d und ea genannten internen Vorschrift die Datenbank des Repository. Solange die Datenbank, in der der Hinterlegungsdienst angeboten wird, nicht alle in Absatz 4 litt. b) bis d) und ea) genannten internen Regeln enthält, wird die Veröffentlichung aller Regeln auch auf der JIF-Website sichergestellt, wobei die Bestimmungen dieses Artikels berücksichtigt werden.
- (7) ^{12,13} Der veröffentlichte interne Standard, nach dem Ermessen des Anweisungsbefugten
- a) öffentliches Dokument: unterliegt der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht oder ist nach Ermessen der Universität für Universitätsangehörige und Drittpersonen zugänglich.
 - b) nicht öffentliches Dokument: nur für Universitätsangehörige im Intranet der Universität verfügbar.
- (8) ^{14,15} Ein Link zur JIF-Sub-Site oder zur Repository-Datenbank kann auf der Website eines anderen Fachbereichs der Universität veröffentlicht werden.
- (9) ¹⁶ Die nicht öffentlichen Regeln können dem Vertragspartner der Universität unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn der Vertrag die Einhaltung der Regeln vorschreibt.

Artikel 4 [Zielsetzungen der Universität]

- (1) Die Universität gewährleistet die Einheit von Bildung, wissenschaftlicher Forschung und - im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten - Gesundheitsfürsorge auf der Grundlage des Rechts auf Bildung und unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung,

⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 48/2023 (25. Mai) Anlage 1, Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 95/2024 (4. November) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2), aufgehoben durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Artikel 2 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (3), aufgehoben durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Artikel 2 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. März 2025

¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹² Eingerichtet durch den Senatsbeschluss 95/2024 (4. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2), der durch den Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Artikel 2 Absatz (3) aufgehoben wurde Gültig ab dem: 1. März 2025

¹³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁴ Eingerichtet durch den Senatsbeschluss 95/2024 (4. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2), der durch den Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Artikel 2 Absatz (3) aufgehoben wurde Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2025

vorbehaltlich der durch die Gesetzgebung festgelegten Anforderungen und der durch diese Ordnung geschaffenen Organisationsstruktur.

- (2) Grundlegendes Ziel der Universität ist es, durch ihr Bildungssystem hochqualifizierte theoretische und praktische Fachleute mit Hochschulabschluss zum Nutzen der Gesellschaft in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft und Kultur auszubilden und zu erziehen.

Artikel 5 [Grundsätze der Universität]

- (1) Die Universität handelt bei der Entwicklung ihres Betriebs und ihrer Organisationsstruktur, bei der Entscheidungsfindung in Universitätsangelegenheiten, bei der Verwaltung der studierendischen Angelegenheiten und bei der Beilegung von Streitigkeiten nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Autonomie,
- b) Selbstverwaltung,
- c) Professionalität,
- d) die Bereitstellung von hochwertiger und integrierter Bildung, wissenschaftlicher Forschung, Innovation und Patientenversorgung,
- e) Solidarität
- f) die Bewertung des Erwerbs von Wissen, Forschung und wissenschaftlichen Ergebnissen,
- g) die Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

- (2) Die Universität verfolgt ihre Ziele im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des Rechts auf Bildung, um das Recht aller Bürger Ungarns zu gewährleisten, die von der Universität angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, sofern ihre Fähigkeiten für eine Hochschulausbildung geeignet sind. Diese Verpflichtung hindert die Universität nicht daran, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Eignung nach besonderen Regeln zu beurteilen und besondere Bedingungen für die Feststellung des Studierendenstatus festzulegen.

- (3) Die Verwirklichung des Grundsatzes der Autonomie erfolgt durch die Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung und die Schaffung der für die Ausübung erforderlichen Bedingungen. Diese Verpflichtung schließt nicht aus, dass die Universität die Lehr- und Forschungstätigkeiten vorbehaltlich der Stellungnahme der gesetzlich und in dieser Ordnung festgelegten Gremien bewertet, um die Qualität der beruflichen Tätigkeit nach nationalen und internationalen Standards zu gewährleisten.

- (4) Die Autonomie der Universität in Lehre, Forschung, Organisation, Betrieb und Finanzen

- a) bedeutet die Möglichkeit und Verantwortung für die Verwaltung der geistigen und materiellen Güter, die der Universität und Einzelpersonen anvertraut wurden,
- b) beinhaltet das Recht der Universität, ihr Ausbildungssystem zu bestimmen, sich selbst zu organisieren und ihre Ordnungen festzulegen sowie über die mit der Erfüllung ihrer

- Aufgaben verbundenen studierendischen, arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden,
- c) in der Lehre und in der Forschung und Entwicklung unter den gegebenen Bedingungen die Themen und Methoden zu wählen, sowohl für die Lehrenden als auch für die Forscher und die Universität,
 - d) sie umfasst die freie Wahl des Hochschulpersonals und die Festlegung seiner Aufgaben auf der Grundlage der institutionellen Anforderungen, der Leistungs- und Qualitätsgrundsätze,
 - e) die Festlegung der internen Organisation und Arbeitsweise der Universität, einschließlich des Rechts, verschiedene Einheiten (Lehre, Forschung, Dienstleistung, Management und andere) zu schaffen, umzustrukturieren und aufzulösen sowie organisatorische und betriebliche Regeln festzulegen,
 - f) erstreckt sich auf das Recht, die Leitung der Universität auszuwählen und demokratisch zu wählen,
 - g) die autonome Verwaltung der vom Stiftungsrat zur Finanzierung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung gestellten und von der Universität im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Mittel, Vermögenswerte und Güter sicherzustellen,
 - h) die individuellen und kollektiven Rechte der Studierenden zu gewährleisten.
- (5) Die Forscher beteiligen sich an der Umsetzung der Forschungsautonomie der Universität mit der Verpflichtung, neue Ergebnisse zu suchen, sie nach den Regeln ihres Berufs zu veröffentlichen, sie in ihrer Lehrtätigkeit anzuwenden und weiterzugeben, wobei sie sich regelmäßig die für ihre Arbeit erforderlichen wissenschaftlichen Ergebnisse und Methoden unter Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Ethik aneignen.
- (6) Die Universität übt ihre organisatorische und operative Autonomie nach dem demokratischen Verfahren und Entscheidungssystem des Hochschulgesetzes und ihrer eigenen Regelungen aus.
- (7) Die Universität übt ihre Autonomie aus, indem sie Rechtmäßigkeit, Effizienz, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Eigenverantwortung sicherstellt, einschließlich der Einhaltung von Gesetzen, der Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und der Durchsetzung von Rechtsfolgen bei Unterlassungen.
- (8) Die Autonomie der Studierenden und die Studierendengemeinschaft sollen der effektiven und erfolgreichen Ausbildung von Fachleuten und Intellektuellen dienen.
- (9) Bei der Ausübung der Autonomie schafft die Universität ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Bildung, des akademischen und künstlerischen Lebens und der Ausübung des Rechts der Studierenden auf Bildung.
- (10) Die Universität gewährleistet als grundlegendes Prinzip ihrer Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung die Integration unterschiedlicher Ansichten und Perspektiven sowie das Prinzip der kollegialen Entscheidungsfindung:

- a) grundlegende Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb und die Organisation der Universität, die Festlegung strategischer Ziele und die Steuerung des Umsetzungsprozesses,
 - b) die Bedingungen, die erforderlich sind, um die Rechte und die Vertretung der Interessen der Universitätsgemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere die Unterstützung der Interessengruppen, der akademischen Organisationen, der Vertretung der Rechte und Interessen der Studierenden und anderer Organisationen, die aus der Universitätsgemeinschaft hervorgehen und deren Ziele und Zwecke fördern.
- (11) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft üben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Professionalität bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität aus.
- (12) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Rahmen der Lehre, der Forschung und der kurativen und präventiven Versorgung zeitgemäß, objektiv und qualitätsgesichert zu erfüllen, und zwar im Rahmen des Wissenstransfers, der Forschung und der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen.
- (13) Auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips unterstützt die Universität mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diejenigen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation, sonstiger Nachteile oder Umstände Schwierigkeiten haben, ihr Studium abzuschließen, und bemüht sich, ihnen die Bedingungen und die Behandlung zukommen zu lassen, die erforderlich sind, um ihnen eine angemessene Qualifikation zu ermöglichen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln.
- (14) Auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung bewertet die Universität die Leistungen der Universitätsangehörigen, ihren Fortschritt oder ihre akademischen Leistungen ungeachtet aller Umstände, die zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung führen könnten, wobei sie in erster Linie die Ausbildungstätigkeit der Lehrkräfte, die Forschungsleistungen der Forscher und die akademischen Leistungen der Studierenden berücksichtigt.

3 Aufgaben der Universität

Artikel 6 [Aufgaben der Universität der Universität]

Um den grundlegenden Zweck der Universität zu erreichen

- a) die Vorbereitung der Studierenden auf das intellektuelle Leben durch die Vermittlung der nationalen und universellen Kultur,
- b) die Vorbereitung der Studierenden auf die Erweiterung und Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Erzielung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie die Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kultur vorzubereiten,
- c) entwickelt die Kenntnisse der Studierende in ihrer Erst- und Fremdsprache und legt den Grundstein für die Entwicklung ihrer Sprachkompetenz unter Berücksichtigung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats,

- d) führt Aktivitäten der Erwachsenenbildung gemäß dem Gesetz LXXVII von 2013 durch,
- e) trägt zur Entwicklung einer Kultur der Computer- und Informationstechnologie in der Wissensgesellschaft bei.

Artikel 7 [Kerntätigkeiten und Struktur der Universität]

- (1) Zu den Kernaufgaben der Universität gehören Bildung, wissenschaftliche Forschung und Patientenversorgung. Die Universität bietet auch Gesundheitsdienste als klinisches Zentrum an.
- (2) Die gemeinnützige Tätigkeit der Universität als Kerntätigkeit ist die Ausübung von Bildungs- und wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten gemäß Artikel 2 Absätze (1) und (3) des Nftv. Darüber hinaus besteht die Haupttätigkeit der Universität in der Unterhaltung eines klinischen Zentrums und der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch das klinische Zentrum, das von der Universität gemäß dem Nftv. und dem Gesetz CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen unterhalten wird, in der Unterhaltung von Berufsbildungseinrichtungen gemäß dem Gesetz LXXX von 2019 über die Berufsbildung und dem Gesetz LXXVII von 2013 über die Erwachsenenbildung sowie in der Unterhaltung von öffentlichen Bildungseinrichtungen gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen.
- (3) Die Grundtätigkeiten der Universität im Bereich der Hochschulbildung umfassen die Bachelor-, Master-, Promotions-, höhere Berufsausbildung, die Ausbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt, Fachapotheker, klinischen Psychologen und die fortführende Weiterbildung. Sie bietet eine spezielle Ausbildung für Lehrkräfte an, um die konduktive Pädagogik von Kindern mit Bewegungsstörungen infolge einer Schädigung des zentralen Nervensystems zu gewährleisten, und bietet über die von ihr unterhaltenen öffentlichen Bildungseinrichtungen eine komplexe konduktive Pädagogik, eine Erziehung in Kindertagesstätten und eine schulische Erziehung für Kinder mit Bewegungsstörungen, Kinder mit geistigen Behinderungen sowie Kinder und Schüler mit anderen Lernbehinderungen (Mobilitäts- und Lernbehinderungen), die aus den oben genannten Gründen eine Lernbehinderung aufweisen.
- (4) Zu den Kerntätigkeiten der Universität im Bereich der Forschung gehören die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung und Entwicklung, die technologische Innovation und sonstige Forschung zur Unterstützung der Ausbildung. Die Universität sorgt für die Entwicklung von Talenten, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Entwicklung der Fähigkeiten der Studierenden in Forschung und Entwicklung, die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse, das Unternehmertum sowie den Schutz und die Verwertung des geistigen Eigentums. Es betreibt Grundlagen-, angewandte und experimentelle Forschung und Entwicklung, Wissenschaftsorganisation, technologische Innovation und andere Forschung in den Bereichen Bildung und Ausbildung im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung, in den unabhängigen und interdisziplinären Bereichen der konduktiven Pädagogik, der Psychologie und der damit verbundenen Medizin sowie der Sozialwissenschaften.

- (5) Die Universität erstellt eine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategie, in der sie bestimmte Forschungsprogramme, die Verfahren für Ausschreibungen, wissenschaftliche Veranstaltungen, Aktivitäten zur Entwicklung der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die Bedingungen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, die Bedingungen für die Unterstützung von Forschungstätigkeiten und die Art und Weise der Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse plant. Die Entwicklung und Umsetzung der FEI-Strategie wird von einem wissenschaftlichen Rat geleitet.
- (6) Die Universität arbeitet zur Erfüllung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und ihren Einrichtungen zusammen.
- (7) Die Universität ist weltanschaulich neutral, gewährleistet eine objektive und vielseitige Wissens- und Informationsvermittlung und ist in ihrer Organisation und ihrem Betrieb unabhängig von politischen Parteien.
- (8) Spätestens neunzig Tage nach Ablauf eines akademischen Jahres veröffentlicht und präsentiert die Universität auf ihrer Website ihre Aktivitäten in den Bereichen Lehre, Forschung, Entwicklung und Innovation, deren Schwerpunkte und aktuelle Ergebnisse.
- (9) Der Unterricht an der Universität erfolgt in ungarischer Sprache, doch kann die Universität unter bestimmten Bedingungen und in einem bestimmten organisatorischen Rahmen auch Unterricht in einer nicht-ungarischen Sprache anbieten.
- (10) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben mit Hilfe der vom Kuratorium zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel, mit der Verwendung öffentlicher Mittel zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben sowie mit der Verwendung von Erträgen aus ihren eigenen Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- und sonstigen Aktivitäten oder Ausschreibungsquellen. Die Kosten für ihre Aufgaben, ihren Betrieb und ihre Entwicklung werden durch den Universitätshaushalt gedeckt, der jährlich aufgestellt wird.
- (11) ¹⁷Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der in dieser Ordnung und im Organigramm festgelegten Struktur. Die Struktur des Organigramms umfasst unter allen Abteilungen der Universität die Leiter und Leitungsorgane der Universität, der Fakultäten, des Klinikums, der Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist, der Generaldirektionen und bestimmter anderer Abteilungen.
- (12) Über Änderungen in den Organisationseinheiten, die die Ebene des Vorstandes erreichen, entscheidet der Senat, über Änderungen, die nicht die Ebene des Vorstandes

¹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (9. Februar) Anhang 1, Artikel 1 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

erreichen, das zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Organisationseinheit befugte Organ im Rahmen der Aufstellung der Geschäftsordnung.

- (13) Der Rektor informiert den Senat zweimal jährlich, in den Senatssitzungen im Juni und im Dezember, über Änderungen der organisatorischen Geschäftsordnung, die nicht die Ebene des Präsidiums erreichen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Generaldirektion für Recht und Verwaltung.

Artikel 8 [Aufgaben der Fakultäten der Universität]

- (1) Die Fakultäten der Universität führen eine höhere Berufsausbildung, Bachelor- und zweistufige Bachelorstudiengänge, Postgraduierten- und Masterstudiengänge sowie Forschung auf hohem Niveau in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, pharmazeutische Wissenschaften, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialwissenschaften sowie Gesundheitswissenschaften durch und tragen zur Bereitstellung eines Dienstes bei, der dem höchsten Niveau der fortschrittlichen Versorgung im nationalen Gesundheitssystem entspricht. Die Universität bietet auch eine spezialisierte Lehkräftenausbildung an, einschließlich Bachelor- und Masterabschlüsse in den Geisteswissenschaften und in der Lehkräftenausbildung, sowie, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, Masterabschlüsse.
- (2) Die Universität ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Regelung Zeugnisse und Diplome über die an der Universität absolvierten Studiengänge auszustellen.
- (3) Die Universität pflegt, entwickelt, wendet an und vermittelt die verschiedenen Wissenschaften, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (4) Die Universität nimmt Lehr-, Forschungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, pädagogische Leitungs-, Dienstleistungs- und sonstige Aufgaben für externe Auftraggeber und Kunden als Dienstleistung oder Unternehmen gegen Entgelt wahr, ohne dass dadurch ihr grundsätzlicher Zweck und die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden.

4. Symbole und Insignien der Universität

Artikel 9 [Symbole der Universität]

- (1) ¹⁸Wappen der Universität: Stehender Schild mit sich verjüngendem Fuß und geteiltem Feld, oben, unter blauem Schildhaupt, ein natürlicher Arm in weißem Tuch, der vom rechten Unterarm ausgeht und in einem blauen Schildhaupt ein goldbraun geheftetes Buch hält; im linken oberen roten Feld auf grünem Dreieck ein silbernes Doppelkreuz, im rechten goldenen Feld drei weiße Säbel mit 3, 2 bzw. 1 dunkelblauen Stern. Auf dem Schild ruht die Heilige Krone. Das Wappen ist auf der linken Seite von einem Buchenzweig und auf der rechten Seite von einem Olivenzweig umgeben, der die

¹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Jahreszahl 1769 enthält. Das Wappen der Universität ist von einer lateinischen Inschrift umgeben: UNIVERSITAS BUDAPESTINENSIS DE SEMMELWEIS NOMINATA.

- (2) Flagge der Universität: Die Form der Flagge ist ein Rechteck mit dem Seitenverhältnis 1: 2, das Wappen der Universität in der Mitte der Vorderseite, umrahmt von zwei schwarzen Kreisen, mit der runden schwarzen Aufschrift UNIVERSITAS DE SEMMELWEIS NOMINATA *1769*. In der Mitte der Rückseite der Fahne thront die Patrona Hungariae auf den Wolken, umgeben von den Strahlen der Sonne, und trägt ein rotes Untergewand, ein blaues Gewand und die Heilige Krone, während auf ihrem rechten Knie das Jesuskind sitzt, das in der Taille mit einem weißen Gewand bedeckt ist und in seiner rechten Hand den orbis cruciger hält. Maria hält in ihrer linken Hand eine Bibel mit der Aufschrift IHS und einem Kreuz, und zu ihren Füßen eine blaue Tafel mit drei Straußenfedern und einem violetten Hut, der auf das Wappen von Péter Pázmány hinweist. Die ovale, kreisförmig angeordnete Aufschrift PATRONA HUNGARIAE MATER UNIVERSITATIS TYRNAVIENSIS ist durch Ornamente auf der Rückseite der Flagge unterteilt.

Artikel 10 [Die Insignien der Universität und ihre Präsentation]

- (1) Die Insignien der Universität sind das Universitätszepter (pedum), die Amtsketten, die Roben des Rektors, die Roben des Kanzlers, die Roben der Vizerektoren und der Dekanen (einschließlich des Vorsitzenden des Promotionsrates), die Roben der Prodekanen und die Roben der Senatoren.
- (2) Bei den traditionellen Feierlichkeiten der Universität, der Eröffnungsfeier des akademischen Jahres, der Verleihung des Dokortitels ehrenhalber, dem Dies Academicus, dem Semmelweis-Tag und bei von der Rektorin/dem Rektor festgelegten Anlässen wird das Original-Universitätszepter (pedum) überreicht.
- (3) Die Amtskette und die Talare werden von denjenigen getragen, die dazu berechtigt sind, wie es in einer besonderen Ordnung festgelegt ist oder wie es der Rektor angeordnet hat. Der Semmelweis-Kelch wird bei den Hauptveranstaltungen der Universität auf Anordnung des Rektors aufgestellt.

Artikel 11 [Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität]

- (1) Für die Festlegung des einheitlichen Erscheinungsbildes ist der Rektor zuständig. Ein vorrangiges Element der Politik der Universität ist die Verwendung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, das den Traditionen der Universität entspricht, bei allen Veranstaltungen der Universität; die Durchsetzung dieses Erscheinungsbildes ist Aufgabe aller Abteilungen und aller Bürgerinnen und Bürger der Universität, wie im Image-Handbuch dargelegt.
- (2) Bei universitären Veranstaltungen ist unabhängig von der Organisationseinheit das einheitliche Erscheinungsbild nach dem Image-Handbuch durchzusetzen.

- (3) Die Verwendung des Namens und der Bildelemente der Universität durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

Kapitel 2

Die Gemeinschaft der Semmelweis-Universität, die Bürger der Universität

5 Gemeinschaft der Universität

Artikel 12 [Rechte und Pflichten der Leiter der Universität]

- (1) Die Universitätsleitung vertritt und verkörpert durch ihr Amt die Traditionen der Universität, setzt die Interessen der Universität gegenüber Dritten durch, pflegt die Beziehungen zum Stiftungsrat und zu den Partnerinstitutionen und bemüht sich um breite und wirksame Beziehungen zu akademischen Institutionen und Forschungszentren, sowohl in der nationalen und internationalen Fachwelt als auch in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Ernennung der Führungskräfte erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften, der Satzung und dem Organisations- und Betriebsregelung, dessen Einzelheiten in den Anstellungsbedingungen festgelegt werden, die Teil des Organisations- und Betriebsregelung sind.
- (3) Die Führungskräfte üben ihre Tätigkeit im Interesse der Universitätsgemeinschaft aus, wobei sie die Anforderungen an die fachliche Qualität und die Normen beachten, die demokratischen Grundsätze einhalten, die geltenden Rechtsvorschriften und die ethischen Regeln befolgen und sich durch Fairness, Transparenz und Solidarität auszeichnen.
- (4) Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, die Bürger der Universitätsgemeinschaft angemessen und verständlich zu informieren, insbesondere über die Gründe, Umstände und Auswirkungen von Entscheidungen, die den Betrieb der Universität betreffen.
- (5) Der Dekan und der Präsident des Klinischen Zentrums arbeiten bei den Aufgaben der Abteilungen des Klinischen Zentrums zusammen.

Artikel 13 [Rechte und Pflichten der Lehrenden, Forschenden und Beschäftigten der Universität]

Die detaillierten Beschäftigungsregeln, Auswahl- und Beförderungsregeln, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten von Lehrkräften und Forschern sind in den Beschäftigungsbedingungen festgelegt, die Teil des Organisations- und Funktionsregelung sind.

Artikel 14 [Rechte und Pflichten der Angestellten]

- (1) Alle Beschäftigten der Universität haben das Recht auf Folgendes:
 - a) auf Vorschläge zu allen Angelegenheiten, die das Leben der Universität betreffen, zu machen und innerhalb von 30 Tagen eine fundierte Antwort zu erhalten,

- b) direkt oder über einen Vertreter an Entscheidungen, die ihre Interessen berühren, und an den Leitungsgremien des Organs mitzuwirken
- c) in die Organe der Universität gewählt werden und wählbar sind,
- d) die Einrichtungen und Ausrüstungen der Universität im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu nutzen,
- e) Kommentare und Beschwerden an die Leitung der Universität zu richten,
- f) sich an den Ministerialbeauftragten für Bildungsrechte zu wenden,
- g) gegen Maßnahmen des Arbeitgebers, die sie betreffen, Rechtsmittel einzulegen.

(2) Jeder Mitarbeiter der Universität ist zu Folgendem verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzungen und die Normen der Universität einzuhalten,
- b) die in ihrer Stellenbeschreibung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

Artikel 15 [Allgemeine Rechte]

(1) Dozenten, akademische Forscher und Lehrkräfte haben Anspruch auf die Folgenden:

- a) den Lehrplan festzulegen und die Lehr- und Ausbildungsmethoden zu wählen, die im Rahmen der Qualifikationsanforderungen, der Lehrplanstandards und der Arbeitsteilung in der Abteilung eingesetzt werden,
- b) die Entwicklung von Lehrplänen und Fachunterrichtsprogrammen,
- c) zusätzlich zu den sich aus ihrem Amt ergebenden akademischen Forschungsaufgaben Forschungsarbeiten zu einem wissenschaftlichen Thema ihrer Wahl durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
- d) Erfindungen zu patentieren und die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Forschung gemäß den Hochschulvorschriften zu veröffentlichen,
- e) externe Auftragsarbeiten gemäß den Bestimmungen der Universität zu initiieren,
- f) um sich für Studienaufenthalte im Ausland, Stipendien, Kongresszuschüsse und die Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben zu bewerben,
- g) ihre Lehrtätigkeit im Einklang mit ihrer Weltanschauung und ihren Werten auszuüben, ohne ihre Schüler zu zwingen oder zu veranlassen, diese zu akzeptieren,
- h) ihre Menschenwürde und persönlichen Rechte beachtet zu haben und ihre Lehrtätigkeit zu würdigen und anzuerkennen,
- i) ein Verfahren vor dem Beauftragten für Bildungsrechte einzuleiten,

(2) Lehrkräfte, oder akademischer Forscher ist eine Person mit einer öffentlichen Funktion zum strafrechtlichen Schutz in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Studierenden bei der Ausübung ihrer pädagogischen Aufgaben.

(3) Das Verfahren zur Bewertung von Forschungsvorschlägen für Dozente und Forschern wird in einer besonderen Satzung festgelegt.

Artikel 16 [Allgemeine Pflichten]

Die Lehrkräfte und wissenschaftliche Forschern sollen:

- a) Wissen objektiv und multilateral vermitteln,

- b) bei ihren Bildungsaktivitäten die Fähigkeiten und Talente der Studierenden, ihre eventuelle Behinderung und ihre Menschenwürde zu berücksichtigen und ihre Rechte zu achten,
- c) einen Beitrag zur inhaltlichen und methodischen Entwicklung des Unterrichts leisten,
- d) sich über die Entwicklungen in ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden zu halten und die Ergebnisse dieser Entwicklungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen,
- e) am öffentlichen Leben der Universität teilnehmen,
- f) das Amt zu bekleiden, in das sie gewählt worden sind,
- g) sich in einer Weise zu verhalten, die den ethischen, beruflichen und wissenschaftlichen Standards entspricht,
- h) teilnehmen an der stationären und spezialisierten Versorgung im Bereich der Medizin im Rahmen der internen Arbeitsteilung der Abteilung,
- i) an der Betreuung und Bewertung von TDK-Arbeiten und studierendischen Abschlussarbeiten mitzuwirken,
- j) wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen,
- k) den Studierenden die für das Studium des von ihnen unterrichteten Fachs erforderlichen gedruckten und elektronischen Lehrmittel (Lehrbücher, Notizen) zur Verfügung zu stellen,
- l) die Studierenden zusätzlich zu den Kontaktstunden in einer von der Fakultät organisierten Weise bei ihrer Vorbereitung unterstützen,
- m) Nachhilfeunterricht geben,
- n) nach Vereinbarung Aufgaben der Unterrichtsorganisation wahrnehmen,
- o) anerkennen, dass die Studierende das Recht haben, ihre Meinung über ihre Arbeit zu äußern.

Artikel 17 [Rechte und Pflichten der Studierenden]

- (1) Der Studierendenstatus wird durch die Immatrikulation an der Universität begründet, und die Zulassung oder der Wechsel an die Universität ist eine Voraussetzung für die Begründung dessen.
- (2) Die detaillierten Regeln für den Studierendenstatus, die Erfüllung der akademischen Pflichten und Anforderungen, die ethischen, disziplinarischen, Entschädigungs- und Rechtsmittel der Studierenden sowie der Inhalt und die Verfahrensregeln der Leistungen und Dienste, die den Studierenden gewährt werden können, werden in der Nftv., den studierendischen Anforderungen der Verwaltungs- und Betriebsordnung und dem Ethikkodex der Universität in ethischen Angelegenheiten festgelegt, mit Ausnahme der Zusammensetzung des Ausschusses.
- (3) Die Studierenden haben das Recht auf Folgendes:
 - a) dass ihre Menschenrechte geachtet werden, dass sie ihre Meinung frei äußern können, ohne dass die Rechte anderer beeinträchtigt werden, und dass sie im Rahmen der organisatorischen und betrieblichen Regelungen Vorschläge für den Inhalt und die Nutzung der Universität und ihrer Bildungs-, Wohn-, Freizeit- und Gemeinschaftsdienste für die Studierenden machen können,

- b) eine Ausbildung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und - im Rahmen der Ausbildungsstruktur der Universität - ihren individuellen Interessen entspricht, die ihre Entwicklung und die künftige Ausübung des gewählten Berufs erleichtert,
 - c) angemessene Informationen über ihr Studium, Informationen über die Erfüllung der Studienverpflichtungen und -anforderungen sowie Unterstützung bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erhalten,
 - d) sich im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der organisatorischen und betrieblichen Regelungen an das zuständige Organ/ die zuständige Person der Universität zu wenden, um die ordnungsgemäße Behandlung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Studierendenstatus zu erwirken, eine begründete Antwort auf diesen Antrag in der gesetzlich oder ordnungsgemäß vorgesehenen Form zu erhalten und sein Recht auf Rechtsmittel auszuüben,
 - e) am öffentlichen Leben der Universität teilzunehmen, in Universitätsgremien, die die Studierendenschaft vertreten, und in Gremien, in denen eine Vertretung der Studierenden gesetzlich oder durch die Universitätsordnung zulässig ist, gewählt zu werden und wählbar zu sein,
 - f) ihre akademischen Verpflichtungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Universitätsordnung zu erfüllen, wobei eventuelle Benachteiligungen zu berücksichtigen sind, und die erforderlichen Leistungen, Dienste und Hilfen zu erhalten.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet
- a) die von der Universität festgelegten akademischen Verpflichtungen und Anforderungen zu erfüllen,
 - b) die Regeln der Universität und, im Falle von Wohnheimen, die Regeln für den Betrieb der Wohnheime einhalten,
 - c) die Traditionen der Universität zu respektieren, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihren Mitmenschen nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen,
 - d) sich im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Betrieb der Universität um die Behebung des Verstoßes bemühen und im Falle eines Schadens dafür sorgen, dass die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Schadens und zu den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln steht.
- (5) Die Rechte und Interessen der Studierenden werden durch eine studierendische Selbstverwaltung vertreten, die Rechte und Interessen der Doktoranden durch eine Doktorandenselbstverwaltung.
- (6) Die Bedingungen für die Wahl und die Wählbarkeit von Studierenden/Doktoranden zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und der Interessenvertretung sind zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten. Sie sind so festzulegen, dass alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar sind und die Voraussetzungen für eine chancengleiche Beteiligung gewährleistet sind.
- (7) Gemäß der Tradition der Universität ist es eine Priorität, die Chancengleichheit für Studierende ausländischer Nationalität zu gewährleisten, Informationen über ihr

Studium in den von der Universität angebotenen Unterrichtssprachen bereitzustellen und so die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Kapitel 3 **Die Organisation und Verwaltung der Universität**

6 Der Senat

Artikel 18 [Allgemeine Bestimmungen betreffend den Senat]

- (1) Dem Senat, dem obersten Selbstverwaltungsorgan der Semmelweis-Universität, stehen die Entscheidungs-, Vorschlags-, Meinungs- und Kontrollrechte der Hochschule zu, und er ist mit den im Grundgesetz festgelegten Rechten ausgestattet: Der Senat legt die Bildungs- und Forschungsaufgaben der Universität fest und kontrolliert deren Umsetzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gründungsurkunde.
- (2) Der Senatspräsident ist der Rektor. Im Falle der Abberufung des Rektors übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Senats den Vorsitz des Senats. Bei Abwesenheit des Rektors und der Vizerektoren werden die Aufgaben des Präsidenten des Senats von den Vizerektoren (im Folgenden zusammen als "Präsident des Senats" bezeichnet) in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen:
 - a) der General-Vizektor
 - b) der Vizektor für Bildung,
 - c) der Vizektor für klinische Angelegenheiten,
 - d) der Vizektor für Strategie und Entwicklung,
 - e) der Vizektor für Wissenschaft und Innovation & Unternehmensentwicklung
 - f) der Vizektor für internationale Bildung.

Artikel 19 [Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen des Senats]

- (1) Der Senat bestimmt die Bildungs- und Forschungsaufgaben der Universität und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Der Senat verabschiedet den institutionellen Entwicklungsplan der Universität. Der Institutionelle Entwicklungsplan legt die Pläne für die Entwicklung, die Nutzung, den Erhalt und die Veräußerung der der Hochschule vom Kuratorium zur Verfügung gestellten Vermögenswerte sowie die erwarteten Einnahmen und Ausgaben dar. Der Plan für die institutionelle Entwicklung wird für einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens vier Jahren erstellt, in dem die jährlich durchzuführenden Aufgaben festgelegt werden. Der Entwicklungsplan des Instituts umfasst einen Beschäftigungsplan/Stellenplan. Im Stellenplan wird der Personalbestand festgelegt, mit dem die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Der Senat nimmt die FEI-Strategie im Einklang mit dem institutionellen Entwicklungsplan an.

- (4) ¹⁹Der Senat schlägt den Inhalt der Ausschreibung des Rektors vor, bewertet die Bewerbungen, wählt den designierten Rektor und beurteilt die Leitung des Rektors. Der Senat regelt die Einzelheiten der Wahl der designierten Rektorin oder des designierten Rektors nach Maßgabe der Anlage zur SZMSZ des Senats, Teil I 2.
- (5) Der Senat genehmigt die von der Universität benötigten folgenden Dokumente:
- a) akademisches Bildungsprogramm/Ausbildung,
 - b) Organisatorische und betriebliche Regelungen, Promotionsordnung und Qualitätsentwicklungsprogramm,
 - c) die Grundsätze einer differenzierten Vergütung auf der Grundlage von Qualität und Leistung,
 - d) ihr jährliches institutionelles Budget, innerhalb der vom Kuratorium und seinem Vermögensverwaltungsplan festgelegten Grenzen.
- (6) Der Senat gibt seine Stellungnahme zu dem nach den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss der Universität ab.
- (7) Der Senat entscheidet über die Folgenden:
- a) system der Studierendenberatung,
 - b) das System zur Bewertung der Bildungsarbeit durch die Studierendenschaft.
- (8) Der Senat entscheidet in Bezug auf lit. a) bis i) und kann in Bezug auf lit. j) bis m) über Folgendes entscheiden:
- a) die Gründung einer Wirtschaftseinheit, der Erwerb von Anteilen an einer Wirtschaftseinheit, die Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftseinheit, die Auflösung von Wirtschaftseinheiten,
 - b) den Vermögensverwaltungsplan für die der Universität zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und die Nutzung der im Besitz der Universität befindlichen bzw. von ihr verwalteten Liegenschaften,
 - c) ²⁰über die Benennung der Organisation der Universität, ihre Organisationseinheiten, einschließlich der englischen und deutschen Sprachdefinitionen, ihre Reorganisation, ihre Auflösung, die Schaffung von Organisationseinheiten,
 - d) die Verabschiedung des Forschungsprogramms,
 - e) die Einsetzung des wissenschaftlichen Rates, die Wahl seiner Mitglieder und seines Präsidenten,
 - f) die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und anderen Gremien der Universität,
 - g) die Einstufung der Bewerbungen für Stellen in den Bereichen Lehre, Forschung, Management und höhere Führungsebene in den Fällen und mit den Ausnahmen, die in den Beschäftigungskriterien festgelegt sind,
 - h) die Auswahl der Person, die den Senat vertritt,
 - i) die Initiierung der Vergabe von nationalen Hochschulstipendien,

¹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 95/2022 (2. November) Artikel 4. Gültig ab dem: 2. November 2022

²⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anhang 4 Artikel 2, Gültig ab dem: 3. Mai 2023

- j) sonstige Angelegenheiten, die nach der Geschäfts- und Organisationsordnung in seine Zuständigkeit fallen,
 - k) die Einrichtung einer Doktorandenschule und die Aufnahme von Promotionsstudien,
 - l) die Satzung über die Regelung des Habilitationsverfahrens,
 - m) die Verleihung von Titeln und Auszeichnungen, einschließlich der Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) und des Ehrensenatorentitels.
- (9) Die Annahme des in Absatz 8 litt. a) bis b) vorgesehenen Beschlusses bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (10) Der Senat hat auch die Befugnis
- a) ²¹die Einleitung oder Beendigung von Fortbildungskursen, Festlegung des Preises der Fortbildungskurse auf eigene Kosten,
 - b) die Bewertung der beruflichen Aktivitäten der Universität und die Umsetzung ihres Qualitätsentwicklungsprogramms,
 - c) die Ausübung anderer gesetzlich vorgesehener Befugnisse,
 - d) die Verabschiedung von Universitätsanordnungen.
- (11) Wird der vom Senat eingesetzte Ausschuss oder Rat auch in Angelegenheiten tätig, die die Studierenden betreffen, so ist sicherzustellen, dass Vertreter der Studierenden an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.
- (12) Der Senat setzt einen ständigen Ausschuss ein, der sich mit akademischen, prüfungsbezogenen, sozialen und Gleichstellungsfragen der Studierenden befasst. Die Beteiligung der Studierenden in dem Ausschuss, der sich mit den Angelegenheiten der Studierenden befasst, ist mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die Zahl der von den Studierenden in den ständigen Ausschuss für die Verwaltung der Studien-, Prüfungs-, Sozial- und Gleichstellungsangelegenheiten entsandten Mitglieder nicht weniger als 25 % der Mitglieder des Ausschusses betragen darf.
- (13) Der Senat richtet einen Ausschuss für Chancengleichheit ein, der die proportionale Vertretung von Frauen und Männern im Hochschulbetrieb überwacht, Vorschläge zur Erreichung der proportionalen Vertretung macht, die Wirksamkeit der Maßnahmen überwacht, Erscheinungsformen von Diskriminierung und Maßnahmen, die die proportionale Vertretung von Frauen verletzen, feststellt und deren Beseitigung veranlasst.
- (14) Der Senat kann jede Frage erörtern, seinen Standpunkt zu jeder Frage formulieren und Vorschläge unterbreiten. Er kann seine Entschlüsse und Vorschläge der Person übermitteln, die befugt ist, Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu ergreifen; diese ist verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen, im Falle eines Gremiums spätestens in der ersten Sitzung nach dem dreißigsten Tag, eine inhaltliche Antwort zu geben.

²¹ Geändert durch Senatsbeschluss 96/2025 (3. November) Anhang 3 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 6. November 2025

- (15) Der Senat hat die originäre Befugnis zur internen Regelung innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens. Der Senat kann die in Art. 12 Absatz 3 Nftv. lit. a)-e), hb) und hd), hf) genannten Befugnisse nicht delegieren. Darüber hinaus ist der Senat berechtigt, seine Regelungsbefugnisse in Fällen, die in seine Zuständigkeit fallen, auf eine andere Person oder Einrichtung zu übertragen, mit Ausnahme der im Nftv festgelegten nicht übertragbaren Befugnisse. Die Befugnis des Senats, in seinem Zuständigkeitsbereich Verordnungen zu erlassen, schließt die Befugnis ein, diese zu ändern und aufzuheben.
- (16) Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der Senat das Erfordernis eines effizienten und verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und Vermögenswerten, deren ordnungsgemäße Verwendung und das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verfügung über Vermögen. Zu diesem Zweck überwacht er die Umsetzung der Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung der Universität. Er überprüft regelmäßig - mindestens jedoch zweimal jährlich - die Arbeitsweise und Verwaltung der Hochschuleinrichtung sowie die Umsetzung der in seiner Satzungen festgelegten Aufgaben.

Artikel 20 [Vom Senat übertragene Befugnisse]

- (1) Der Senat kann die in Art. 19 Absatz (8) lit. g), i) bis j) und Absatz (10) lit. c) desselben Artikels 19 genannten Befugnisse delegieren. Die Beteiligung des Studierendenrates an der Entscheidungsfindung ist auch dann zu gewährleisten, wenn der Senat die Entscheidungsbefugnis delegiert hat.
- (2) Der Senat überträgt die Befugnis zur vorrangigen Vergabe von Führungspositionen oder Leitungspositionen in den dort genannten Fällen auf die im Stellenplansystem genannte Person oder Stelle.
- (3) Die Übertragung von Befugnissen erfolgt durch einen Beschluss des Senats, es sei denn, dies ist in der Organisations- und Geschäftsordnung vorgesehen. In seinem Beschluss zur Übertragung von Befugnissen sieht der Senat die Verpflichtung vor, über die Ausübung der übertragenen Befugnisse zu berichten.

Artikel 21 [Allgemeine Regeln für die Wahl der Mitglieder des Senats und die Beendigung ihres Mandats]

- (1) ²²Die Mitglieder des Senats werden gewählt.
- (2) ²³Die allgemeinen Wahlen zum Senat finden alle vier Jahre statt. Der gesamte Senat als Gremium wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, die Amtszeit des Vertreters der Studierenden- und Doktorandenvertretung ist jedoch auf drei Jahre begrenzt.

²² Geändert durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 2. August 2025

²³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (3) Der Senat bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats im Amt. Die Amtszeit des bisherigen Senats und aller seiner gewählten Mitglieder endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Senats nach der allgemeinen Wahl des Senats.
- (4) Detaillierte Durchführungsbestimmungen für die Wahl der Senatsmitglieder
- a) ²⁴ die Regeln für die Wahl der von den Dozenten, Forschern und Lehrern gewählten Mitglieder und der von den anderen Arbeitnehmern gewählten Mitglieder, die nach den in diesem Artikel dargelegten demokratischen Grundsätzen aufgestellt und vom Senat angenommen werden und Kapitel I von Teil I 3 des SZMSZ bilden (im Folgenden "Wahlordnung" genannt),
 - b) in Bezug auf die studentischen Mitglieder die Satzung der Studierendenselbstverwaltung (HÖK),
 - c) die Satzung des DÖK für promovierende Mitglieder,
 - d) in Bezug auf Mitglieder, die Gewerkschaften vertreten, die internen Regeln der Gewerkschaft(en)
 - e) ²⁵ und Anhang zu Teil I.2 des SZMSZ über die Wahl des Rektorenkandidaten,
 - f) ²⁶ den Kanzler betreffend enthält Artikel 21/A

Bestimmungen.

- (5) Die allgemeinen Wahlen des Senats werden vom Rektor einberufen, wobei das Wahlausschreiben die in der Wahlordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Durchführung der Wahl enthält. Der Rektor legt die Beglaubigungsschreiben der gewählten Mitglieder in der konstituierenden Sitzung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vor.
- (6) Die Wahl der Senatsmitglieder basiert auf den folgenden demokratischen Grundsätzen:
- a) ²⁷ der Grundsatz der Direktwahl – die Mitglieder des Senats werden direkt von den Wahlberechtigten gewählt, wobei alle Personen, die die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, einschließlich der ständig Abwesenden, wahlberechtigt und wählbar sind,
 - b) der Grundsatz des Wahlgeheimnisses – Die Wahlen sind geheim durchzuführen,
 - c) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – die Zusammensetzung des Senats und die Wahl müssen so gestaltet und durchgeführt werden, dass eine verhältnismäßige Vertretung erreicht wird,
 - d) der Grundsatz der einheitlichen Vertretung – Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach dem Grundsatz des einheitlichen Mandats, sowohl für die Wahl als auch für die Wählbarkeit.

²⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

²⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 2. August 2025

²⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 2. August 2025

²⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (7) Die Amtszeit eines Senatsmitglieds endet
- a) bei Beendigung der Amtszeit des Senats,
 - b) wenn die in Artikel 22 Absatz (1) genannte Bedingung nicht erfüllt ist,
 - c) im Falle eines von der Studierendenselbstverwaltung entsandten Mitglieds bei Beendigung oder Aussetzung des Studierendenstatus,
 - d) im Falle eines von der Selbstverwaltungskörperschaft der Doktoranden entsandten Mitglieds die Beendigung oder Aussetzung des Status des Doktoranden oder der Doktorandin als Studierende oder Doktorand,
 - e) durch Rücktritt, der dem Präsidenten des Senats zu dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, andernfalls zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Präsidenten des Senats, zu übermitteln ist,
 - f) ²⁸
 - g) ²⁹wenn er aufgrund einer Änderung seines Arbeitsverhältnisses oder seines Dienstverhältnisses im Gesundheitswesen nicht mehr der Gruppe gemäß Artikel 22 Absatz (6) oder dem Wahlbezirk gemäß Teil I.3 Absatz (2) des SzMSz angehören kann, in dessen Register er zum Zeitpunkt seiner Wahl eingetragen war, auch wenn im Falle einer gemäß Teil I.3 Absatz 3 lit. a) des Artikels 9 des SzMSz gewählten Person sein dort genanntes Führungsmandat erlischt,,
 - h) wenn er aus irgendeinem Grund nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen des Senats gemäß dem jährlichen Arbeitsplan nach dem Datum seiner Mitgliedschaft teilnimmt, und zwar am Tag nach der Sitzung, in der die Abwesenheit stattfand,
 - i) wenn die Mitgliedschaft des bei der Wahl der Arbeitnehmer in anderen Funktionen gewählten Vertreters im Betriebsrat (für die Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität und alle universitären Regelungen ist der Betriebsrat als Betriebsrat im Sinne des Gesetzes I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch zu verstehen) vor Ablauf der Funktionsperiode des Senats endet,
 - j) beim Tod eines Senatsmitglieds.
 - k) ³⁰im Falle des Rektors und des Kanzlers bei Beendigung ihres Mandats als leitende Angestellte.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Senats vor der nächsten allgemeinen Wahl des Senats aus seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl zum Senat statt, um das freie Büro zu besetzen. Die für die allgemeinen Wahlen geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Nachwahl.

Artikel 21/A ³¹[Besondere Regeln für die Wahl des Kanzlers als Mitglied des Senats]

²⁸ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 2. August 2025

²⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

³⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 2. August 2025

³¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 2. August 2025

- (1) Der Senat entscheidet über die Wahl des Kanzlers zum Mitglied des Senats, der vom Erhalter gemäß Teil II.1, Artikel 42, Absatz (3) des SZMSZ unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) ernannt wird.
- (2) Der Erhalter informiert den Präsidenten des Senats innerhalb von 15 Tagen über die Ernennung des Kanzlers, der den Vorschlag zur Wahl des Kanzlers als Mitglied des Senats auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung setzt.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 2 hört der Senat die Einführung und das Programm des Kanzlers, gefolgt von den Stellungnahmen des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Rektors.
- (4) Der Senat entscheidet über die Wahl des vom Erhalter ernannten Kanzlers in geheimer Abstimmung; die Wahl des Kanzlers erfordert die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats.

Artikel 22 [Zusammensetzung des Senats]

- (1) ³²Mitglieder des Senats, mit Ausnahme der Vertreter der Studierendenschaft und der repräsentativen Gewerkschaften, sind Personen, die hauptberuflich in der Lehre, in der Forschung, oder in anderen Bereichen der Universität tätig sind.
- (2) ³³Der Senat besteht aus 45 Mitgliedern, vorausgesetzt, dass der Kanzler vom Senat als Mitglied des Senats gemäß Teil II.1 Artikel 42 Absatz (3) der SZMSZ gewählt wurde. Unter der Zahl der Sitze ist die Zahl der Sitze zu verstehen, die gemäß Artikel 22 Absätze 4 bis 5 besetzt werden können, d. h. die Zahl der Sitze, die kraft Amtes und durch Wahl und Delegation infolge der Wahl erlangt werden können.
- (3) Kann ein Mitglied des Senats mangels ordnungsgemäßer Wahl oder Entsendung seine Rechte nicht wahrnehmen - dies gilt auch für den Fall, dass die Fachschaft oder der Doktorandenrat mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht berechtigt ist, ein Mitglied in den Senat zu entsenden -, werden die Beschlussfähigkeit des Senats und das für eine Entscheidung erforderliche Stimmenverhältnis ohne das betreffende Mitglied festgestellt.
- (4) ³⁴Ein Mitglied des Senats
 - a) und der Rektor, der vom Senat bei der Rektorwahl unterstützt und vom Präsidenten der Republik auf der Grundlage des Beschlusses des Kuratoriums der Hochschule ernannt wird,
 - b) der vom Kuratorium ernannte und vom Senat gewählte Kanzler.

³² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

³³ Geändert durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (5). Gültig ab dem: 2. August 2025

³⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (6). Gültig ab dem: 2. August 2025

(5) Gewählte Mitglieder des Senats sind:

- a) 27 Mitglieder, die von den Dozenten, Forscher und Lehrkräfte gewählt werden,
- b) 2 Mitglieder, die von den anderen Angestellten gewählt werden,
- c) wenn mindestens ein Viertel der Vollzeitstudierenden an der Wahl des Studierendenrats teilgenommen hat, 11 vom Studierendenrat entsandte Mitglieder,
- d) wenn mindestens ein Viertel der Vollzeitstudierenden an der Wahl des Doktorandenrats teilgenommen hat, 1 vom Doktorandenrat entsandte Mitglieder,
- e) 2 von den Gewerkschaften delegierte Mitglieder, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen.

(6) ³⁵Von den Dozenten, Forschern und Lehrkräfte gewählten Senatsmitglieder

- a) 4 Mitglieder müssen Dozenten, Forscher und Lehrkräfte der Fakultät für Allgemeinmedizin sein,
- b) 3 Dozenten, Forscher und Lehrkräfte der Fakultät Gesundheitswissenschaften,
- c) 3 Dozenten, Forscher und Lehrer der Fakultät für Öffentliche Dienste im Gesundheitswesen,
- d) 3 Dozenten, Forscher und Lehrkräfte der Fakultät für Zahnmedizin,
- e) 3 Dozenten, Forscher und Lehrkräfte der Fakultät für Pharmazeutische Wissenschaften,
- f) 7 Lehrkräfte, Forscher und Dozenten des Klinikums sowie Lehrkräfte, Forscher und Dozenten, die dem Vorstand des Klinikums angehören,
- g) 3 Dozenten, Forscher und Lehrer der András Pető Fakultät,
- h) 1 Mitglied des Doktoratsrats sowie weitere Mitglieder des Lehrkörpers, Forscher und Dozenten gewählt werden.

(7) ³⁶Aus den in Absatz (6) a), b) und f) genannten Gruppen wird je eine Person aus dem Kreis der Dozenten, Forschern, Lehrkräfte, die nicht der Hochschulleitung angehören, gewählt.

(8) In der Gruppe nach Absatz (6) lit. f) ist mindestens je eine Person aus dem Kreis der Lehrenden, Forschenden und Unterrichtenden der dem Klinikum und der Fakultät für Zahnmedizin sowie der Fakultät für Pharmazie angehörenden Abteilungen zu wählen.

(9) Die Zusammensetzung des Senats wird vom Senat - zur Wahrung der demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 21 Absatz (6) - bei wesentlichen Änderungen in der Organisation der Universität, mindestens jedoch alle zehn Jahre, überprüft. Die aufgrund der Überprüfung ermittelte neue Zusammensetzung wird, sofern der Senat im Rahmen der Änderung des Organisations- und Funktionsregelung nichts anderes beschließt, erstmals bei den nächsten allgemeinen Wahlen angewandt; bis dahin arbeitet der Senat in der gleichen Zusammensetzung weiter.

³⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

³⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

Artikel 23 [Vertretung des Rektors und des Kanzlers; die eingeladenen Gäste]

- (1) ³⁷Bei Verhinderung, Beeinträchtigung oder vorübergehender Verhinderung der Rektorin oder des Rektors kann der Vizerektor sie oder ihn im Senat vertreten. Bei Abwesenheit des Kanzlers kann ein stimmberechtigter Senator aufgrund einer besonderen Ermächtigung an seine Stelle treten; ist der Bevollmächtigte kein Senator, so kann ihn die besonders ermächtigte Person im Senat mit dem Recht auf Teilnahme an den Beratungen vertreten. Kann die Vertretung des Rektors oder des Kanzlers im Rahmen der Vertretung nicht sichergestellt werden, richtet sich die Vertretung nach Artikel 18 Absatz 2 und den Regeln der allgemeinen Vertretungsordnung. Im Falle einer Stellvertretung hat der Stellvertreter nur eine Stimme, auch wenn er selbst Mitglied des Senats ist.
- (2) ^{38,39}Der Senatspräsident lädt folgende Personen ein, mit beratender Stimme an der Sitzung des Senats teilzunehmen
- a) der Vizerektor, falls er ansonsten kein Mitglied des Senats ist
 - b) der Dekan, wenn er kein Mitglied des Senats ist, und bei dessen/deren Verhinderung der vom Dekan ernannte Prodekan, wenn keiner der Prodekane der betreffenden Fakultät von sich aus Mitglied des Senats sind,
 - c) der Vorsitzende des Doktoratsrates, wenn er kein Mitglied des Senats ist,
 - d) der Präsident des Kuratoriums oder sein Stellvertreter,
 - e) der Generalsekretär des Senats,
und, per Videokonferenz
 - f) der Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung,
 - g) der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung,
 - h) der Generaldirektor für Haushalt und Controlling,
 - i) der Generaldirektor für technische Angelegenheiten,
 - j) der Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - k) der Generaldirektor für Personalwesen,
 - l) der Generaldirektor für Informationstechnologie,
 - m) der Generaldirektor für Marketing und Kommunikation,
 - n) der ehemalige Rektor, der nach einer Amtszeit aus dem Amt scheidet,
 - o) der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für Gemeinnützigkeit
 - p) andere Personen, die der Präsident des Senats für geeignet hält,
 - q) andere Personen, die der Kanzler bestimmen kann.

Artikel 24 [Rechte und Pflichten der Mitglieder des Senats]

³⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 13. Gültig ab dem: 1. November 2024

³⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz 1. Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 14. Gültig ab dem: 1. November 2024

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats vertreten in ihrer Arbeit als Gremium die gesamte Gemeinschaft der Semmelweis-Universität. Daher handeln sie im Interesse der Universität als Ganzes und aller ihrer Bürger. Zu diesem Zweck
 - a) sollen sie nach bestem Wissen und Gewissen an der Arbeit des Senats mitwirken,
 - b) an den Sitzungen des Senats in Vollzeit teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Senatssitzungen teilzunehmen, Themen zur Diskussion vorzuschlagen, während der Diskussion der Tagesordnungspunkte das Wort zu ergreifen, ihre Meinung zu äußern, Fragen zu stellen, Änderungsanträge zu stellen, Antworten auf ihre Fragen vom Antragsteller zu erhalten und während des Entscheidungsprozesses ihre Stimme abzugeben.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Senats üben ihr Mandat persönlich aus, und die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft im Senat sind nicht übertragbar. Eine Vertretung bei der Ausübung dieser Rechte und Pflichten findet nicht statt.

Artikel 25 [Elektronische Stimmabgabe]

- (1) Zwischen zwei Senatssitzungen kann der Senat auf Initiative und mit Genehmigung des Rektor abweichend von den Bestimmungen des Artikels I.2.1 der Geschäftsordnung über Angelegenheiten, die einen Senatsbeschluss erfordern, auf elektronischem Wege außerhalb einer Sitzung entscheiden, außer in persönlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Zeitplan für die elektronische Stimmabgabe gliedert sich in die folgenden Phasen:
 - a) die Entscheidungsphase bezüglich der Einberufung einer Konsultation und einer Senatssitzung (im Folgenden: Konsultationsphase), für die mindestens drei volle Arbeitstage (insgesamt 72 Stunden) vorgesehen sein müssen, während derer jedes Mitglied des Senats eine Entscheidung zu diesem Thema in der Sitzung einleiten kann,
 - b) die Phase der Sachentscheidung, für die mindestens ein voller Arbeitstag (24 Stunden) vorgesehen ist. Der Vorschlagende antwortet auf die in der Stellungnahmephase erhaltene Stellungnahme, oder der Vorschlag wird erforderlichenfalls geändert. Die Phase der Stellungnahme ersetzt im elektronischen Verfahren das Konsultationsverfahren gemäß Teil I 2 Artikel 3 des SZMSZ.
- (3) Der Rektor kann das elektronische Beschlussfassungsverfahren einleiten, ebenso wie der Kanzler und die in Artikel 2 Absatz (3), Artikel I.2 des SZMSZ genannte(n) Person(en), indem sie die zu beschließende Frage oder den Vorschlag an den Rektor senden. Auf der Grundlage der Initiative entscheidet der Rektor, ob eine Entscheidung in der Angelegenheit auf elektronischem Wege ohne Sitzung getroffen werden kann.
- (4) Auf der Grundlage der Initiative kann der Rektor eine elektronische Abstimmung anordnen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Angelegenheit ist einfach,
 - b) das Mitglied des Senats oder der Vertreter des Kuratoriums auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen, die zur Vorbereitung des Antrags verwendet wurden, keine

- Fragen aufgeworfen hat, die nicht durch eine einmalige Ergänzung oder Änderung der Unterlagen geklärt werden können,
- c) die Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung zu ändern oder über die Umsetzung zu entscheiden,
 - d) über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines zuvor vom Senat gefassten Beschlusses zu entscheiden,
 - e) in Fällen, die eine dringende Prüfung erfordern.
- (5) Abstimmungen dürfen nicht über Personen oder unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine Identifizierung der an der Abstimmung teilnehmenden Personen nicht zulassen, und es dürfen auch keine Bedingungen angewandt werden, die zu einer Diskriminierung eines Mitglieds oder einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern führen.
- (6) Der Rektor sorgt über den Generalsekretär des Senats dafür, dass die Tagesordnung für die elektronische Abstimmung, die zu entscheidende Frage oder der Vorschlag und die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen den Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums zugeleitet werden. Die Mitglieder des Senats sind dafür verantwortlich, dass kein Dritter Zugang zu den Dokumenten der elektronischen Abstimmung und den abgegebenen Stimmen in Bezug auf die ihnen während der elektronischen Abstimmung übermittelten Dokumente hat. Die Frage, über die entschieden werden soll, oder der Vorschlag, der eingebracht werden soll, wird ebenfalls in die Datenbank des Senats hochgeladen.
- (7) Die technische Verwaltung der elektronischen Abstimmung wird vom/von der Generalsekretär des Senats auf der Grundlage der Ermächtigung des Rektor durchgeführt.
- (8) Die E-Mail-Adresse der Senatsmitglieder, über die die elektronische Abstimmung durchgeführt wird, wird vom Generalsekretär des Senats aufbewahrt. Gültige Stimmen können nur von der im Register eingetragenen E-Mail-Adresse abgegeben werden.
- (9) Zur persönlichen Identifizierung erhalten die Mitglieder des Senats einen Identifikationscode, der von der Person, die die elektronische Abstimmung durchführt, mitgeteilt wird. Sie sind von Abstimmung zu Abstimmung unterschiedlich, bestehen aus mindestens 6 Zeichen, einschließlich Zahlen und Lit.n, und werden auf dem Stimmzettel angegeben. Werden mehrere Fragen/Vorschläge, über die entschieden werden soll, gleichzeitig eingereicht, kann ein einziger Code für mehrere Abstimmungen verwendet werden.
- (10) Wenn der Rektor dies anordnet, kann die Abstimmung auch elektronisch über das Abstimmungssystem in der Senatsdatenbank erfolgen. Die Bestimmungen der Absätze (8) und (9) gelten nicht für Abstimmungen, die auf diese Weise durchgeführt werden.
- (11) Die elektronische Stimmabgabe wird von vom/der Rektor genehmigt und ist in der Genehmigung anzugeben:

- a) die Art der Abstimmung [Absätze (8) bis (9) oder (10)]
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Dauer der Stellungnahmefrist in Arbeitstagen, zu deren Beginn die schriftlichen Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, den Mitgliedern des Senats, dem Vertreter des Kuratoriums und den Mitgliedern der Gemeinnützigen Aufsichtskommission zuzuleiten sind und während derer der Entwurf von den Mitgliedern des Senats zu kommentieren ist (Stellungnahmefrist),
 - d) die Dauer der Phase der Sachentscheidung in Tagen, die nicht weniger als einen Arbeitstag betragen darf (elektronische Abstimmung).
- (12) Fällt ein gesetzlicher Feiertag in den Abstimmungszeitraum, so bleibt er bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- (13) Die Stimmabgabe kann nur an einem Werktag erfolgen. Erfordert die zu entscheidende Frage oder der zu unterbreitende Vorschlag aufgrund einer Bemerkung eines Senatsmitglieds oder des Kuratoriums eine Änderung, so wird die Frist nach Absatz (11) vom Tag der Absendung der Änderung an die Mitglieder des Senats an gerechnet und den Mitgliedern des Senats und dem Vertreter des Kuratoriums gleichzeitig mit der Absendung der Änderung die neue Frist mitgeteilt.
- (14) Die vom Generalsekretär des Senats beauftragte Person überwacht das Abstimmungsverfahren, informiert den Rektor über die zu treffenden Maßnahmen, sorgt gegebenenfalls für eine Änderung der zu entscheidenden Frage oder des Vorschlags und kann beim Rektor eine Verlängerung der Abstimmungsfrist beantragen. Wenn der Rektor die Verlängerung der Abstimmungszeit genehmigt, teilt der Generalsekretär des Senats den Mitgliedern des Senats die neue Frist mit.
- (15) Der Rektor kann die elektronische Abstimmung jederzeit während der Meinungsphase aussetzen oder ohne Beschluss schließen, wenn eine Bemerkung gemacht wird, die nicht vor Beginn der inhaltlichen Entscheidungsphase zum Vorschlag abgegeben werden kann, oder wenn der Kanzler die Aussetzung der elektronischen Abstimmung veranlasst, um die Frage/den Vorschlag, über die/den in einer Sitzung entschieden werden soll, zu diskutieren. Der Rektor teilt den Mitgliedern des Senats und dem Träger die Aussetzung oder Schließung in Ermangelung einer Entscheidung schriftlich mit. Der Rektor entscheidet insbesondere dann über die Aussetzung der Abstimmung, wenn der Kanzler, andere Mitglieder des Senats oder ein Vertreter des Kuratoriums ausdrücklich beantragen, dass die Frage/der Vorschlag vor Beginn der Abstimmung (während der Meinungsbildungsphase) in einer Sitzung des Senats behandelt wird.
- (16) Die Stimmabgabe kann mit dem Stimmzettel erfolgen, der mit der Frage/dem Vorschlag, über den entschieden werden soll, verschickt wurde, indem man mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Der Präsident des Senats stimmt gemeinsam mit den Mitgliedern des Senats ab. Das Quorum wird durch die Anzahl der eingesandten Stimmzettel bestimmt.

- (17) Wird mehr als eine Frage/ein Vorschlag zur elektronischen Abstimmung vorgelegt, so wird über den Inhalt jeder Frage/jedes Vorschlags, über die/den entschieden werden soll, getrennt auf verschiedenen Stimmzetteln abgestimmt.
- (18) Eine abgegebene Stimme ist ungültig, wenn
- a) sie nach Ablauf der Frist eingeht,
 - b) enthält nicht den persönlichen Identifikationscode,
 - c) der Inhalt der abgegebenen Stimme nicht festgestellt werden kann,
 - d) nicht von der im Register angegebenen E-Mail-Adresse abgerufen wird,
 - e) die Stimmabgabe erfolgt nicht mit dem zugesandten Stimmzettel.
- (19) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, die Bemerkungen der anderen Mitglieder zu der zu entscheidenden Frage oder zu dem Vorschlag einzusehen.
- (20) Der Generalsekretär des Senats veröffentlicht die detaillierten Ergebnisse der elektronischen Abstimmung über das interne Mailsystem.
- (21) Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens sechzig Prozent der Mitglieder des Senats an der Abstimmung teilgenommen haben, und sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, einstimmig abgestimmt haben.
- (22) Der Sekretär des Senats stellt die Gültigkeit der elektronischen Abstimmung fest, erstellt ein Protokoll über die zur Abstimmung gestellte Fragen, die Art und Weise und den Zeitpunkt ihrer Einreichung, den Inhalt und den Zeitpunkt der Antwort des abstimmenden Mitglieds, alle sonstigen Umstände, die während der Abstimmung eingetreten sind, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (23) Der Rektor bestätigt das Ergebnis der elektronischen Abstimmung durch Unterzeichnung des in Absatz 22 genannten Protokolls und informiert den Senat spätestens in der nächsten Senatssitzung über das Ergebnis.
- (24) Das Ergebnis der elektronischen Abstimmung wird in einem Beschluss mit dem in SZMSZ Teil I 2 Artikel 6 festgelegten Inhalt festgehalten und vom Generalsekretär des Senats in der Datenbank des Senats und auf der internen Website der Universität veröffentlicht.
- (25) Im Falle der elektronischen Stimmabgabe gilt SZMSZ Teil I 2 Artikel 3 entsprechend, mit Ausnahme von Absatz 10.

7 Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit

Artikel 26 [Die Aufsichtsausschuss für Gemeinnützigkeit]

- (1) Die Universität hat eine aus drei Mitgliedern bestehende, vom Kuratorium bestellte Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit (im Folgenden "KFB" genannt), die den

Betrieb und die Verwaltung der Universität überwacht. In diesem Zusammenhang kann sie Berichte von leitenden Angestellten und Führungskräften sowie Informationen oder Klarstellungen von Mitarbeitern der Organisation anfordern. Sie kann die Bücher und Unterlagen der gemeinnützigen Organisation einsehen und prüfen.

- (2) Die Mitglieder der KFB können an den Sitzungen des Senats mit Beratungs- oder Teilnahmerecht teilnehmen, wenn das Gesetz dies vorsieht.
- (3) Die KFB hat im Rahmen ihrer Handlungsbefugnis den Senat, den Rektor oder den Kanzler zu informieren und eine Sitzung des Senats einzuberufen, wenn sie von einem der folgenden Sachverhalte Kenntnis erhält:
 - a) im Betrieb der Universität ein Rechtsverstoß oder ein Ereignis (Unterlassung) eingetreten ist, das die Interessen der Universität schwer beeinträchtigt und dessen Beseitigung, Vermeidung oder Milderung der Folgen eine Entscheidung eines Leitungsorgans oder einer handlungsberechtigten Person erfordert;
 - b) eine Tatsache eingetreten ist, die die Haftung eines leitenden Angestellten oder einer Führungskraft begründet.
- (4) Der Senat wird innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Antragstellung zur Entscheidung über den Antrag des WLA einberufen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, kann der Senat auch von der KFB einberufen werden.
- (5) Ergreift die befugte Stelle oder Person nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Betriebs, so unterrichtet die KFB unverzüglich die für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit zuständige Stelle.
- (6) Die KFB gibt sich eine Geschäftsordnung.

8 Der Rektor

Artikel 27 Der Rektor

- (1) Der Rektor ist der hauptverantwortliche Leiter und Vertreter der Universität. Er leitet und vertritt die Universität und handelt in dieser Eigenschaft in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Gründungsurkunde, die Satzung über die Geschäftsordnung oder den Tarifvertrag in die Zuständigkeit einer anderen Person oder eines anderen Organs verwiesen sind.
- (2) Der Rektor ist für den Betrieb der Universität im Rahmen ihrer Haupttätigkeit verantwortlich und übt in diesem Rahmen die Rechte des Dienstgebers gegenüber den in Lehre, Forschung und Unterricht beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Organisationseinheiten beschäftigt sind, die die Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Verwaltung gemäß § 37 Absatz (1) lit. a) bis d) Nftv unmittelbar unterstützen, und bei den Lehrbeauftragten gemäß § 25 Absatz (3) Nftv die Rechte des Dienstherrn im Zusammenhang mit der Beauftragung aus. Der Rektor hat das Recht, die Entlohnung der Dozierenden, Forschenden und Lehrenden sowie der auf Vertragsbasis angestellten Personen und die übrigen Entlohnungen im Rahmen des Rechtsverhältnisses festzulegen.

(3) Der Rektor

- a) ist für die nationalen und internationalen Bildungs- und Forschungsbeziehungen und -kooperationen zuständig,
- b) ist dafür verantwortlich, dass das Fortbildungsprogramm der Einrichtung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- c) ist zuständig für den Erlass der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Änderung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung, für die Einrichtung von Ausbildungsgängen, für die Registrierung von Doktorandenschulen und für das Zulassungsverfahren zur Hochschulbildung,
- d) übt das Recht aus, öffentliche Bildungseinrichtungen, die von der Hochschuleinrichtung unterhalten werden, gemäß Artikel 14 Absatz (3a) des Nftv und Berufsbildungseinrichtungen, die von der Hochschuleinrichtung unterhalten werden, gemäß Artikel 27 (3) des Gesetzes LXXX von 2019 über die Berufsbildung zu unterhalten,
- e) pflegt in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, Kontakte zu Interessenvertretungen, Studierenden- und Doktorandenvereinigungen,
- f) die Bildungs- und Forschungsk Kooperation der Hochschuleinrichtung mit anderen Hochschuleinrichtungen, nationalen Hochschulorganisationen und -einrichtungen zu koordinieren,
- g) auf Initiative des Kanzlers eine interne Rechnungsprüfung anordnen,
- h) ist verantwortlich für die Durchführung der in der Satzung definierten Kerntätigkeiten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Aufgabenbereich des Rektors fallen,
- i) die Leitung der Ausbildung, der Forschung und anderer Aufgaben der Universität, die in ihren Zuständigkeitsbereich gemäß dieser Ordnung fallen, sowie die Sicherstellung der Bedingungen für eine qualitativ hochwertige Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität, wobei der Kanzler mit ihnen zusammenarbeitet,
- j) die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben in Lehre und Forschung zu leiten und in diesem Rahmen - unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Gremien und Ausschüsse - die Grundzüge der Lehr- und Forschungsstrategie der Universität festzulegen und deren Umsetzung kontinuierlich zu überprüfen,
- k) die Leitung der Tätigkeiten der Organisationseinheiten, die im Rahmen dieser Regelung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
- l) als Präsident des Senats den Vorsitz in den Senatssitzungen, die Organisation der Aufgaben im Zusammenhang mit den Senatssitzungen sowie die administrativen und fachlichen Aufgaben zur Vorbereitung der Senatssitzungen,
- m) die Leitung der Tätigkeit der Vizerektoren und die Ausübung des Anstellungsrechts der Vizerektoren und des Präsident des Klinikums,
- n) nimmt bestimmte, in dieser Satzung festgelegte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Klinikums wahr,
- o) gewährleistet der Einhaltung und einheitlichen Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Hochschulebene;
- p) seine Befugnisse in bestimmten, die Studierenden betreffenden Fragen auszuüben, wie es das Gesetz vorsieht,
- q) die fachlichen Anforderungen an den Betrieb der von der Universität errichteten Wirtschaftsunternehmen entsprechend den Kernaufgaben der Universität festzulegen;

insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens festzulegen; dabei übt er das Recht auf vorherige Zustimmung zur Anwendung der fachlichen Anforderungen durch fachliche Kontrolle der Entscheidungen des Wirtschaftsunternehmens in der im Gesellschaftsvertrag oder, wenn zwischen dem Eigentümer und dem Wirtschaftsunternehmen ein Abtretungsvereinbarung besteht, im Abtretungsvereinbarung festgelegten Weise bis zum Ausmaß des Eigentumsanteils im Falle mehrerer Eigentümer aus,

- r) die Ausübung aller Tätigkeiten, die im Gesetz und in der Universitätsordnung als Befugnisse oder Aufgaben des Rektors festgelegt sind.
- (4) Der Rektor kann die in Artikel 13 Absätze 1 bis 2 des Nftv. und in dieser Geschäftsordnung genannten Befugnisse von Fall zu Fall oder für einen bestimmten Bereich an ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder an eine andere leitende Angestellte oder einen anderen leitenden Angestellten des Organs übertragen. Die übertragene Befugnis kann nicht weiterübertragen werden.
- (5) Für die dem Rektor unterstellten Organisationseinheiten ist die vom Leiter der Organisationseinheit ausgearbeitete Geschäftsordnung vom Rektor oder von der von ihm bestimmten Person zu genehmigen.

Artikel 28 [Der Rektoratsmandat]

- (1) Ein Rektoratsmandat kann einer Person erteilt werden, die über Führungs- und Organisationskenntnisse und -erfahrungen sowie über mindestens eine staatlich anerkannte Sprachprüfung der Stufe "C" - Mittelstufe (B2) allgemeinsprachlich, komplex - oder eine gleichwertige Sprachprüfung verfügt und die hauptberuflich an der Universität angestellt ist oder war oder sich in einem Dienstverhältnis im Gesundheitswesen befindet. Die Ernennung des Rektors setzt eine Anstellung als Universitätsdozent voraus, eine ordentliche Professur.
- (2) Das Mandat des Rektors wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben.
- (3) Die Amtszeit des Rektors beträgt höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit des Rektors kann zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- (4) ⁴⁰
- (5) ⁴¹
- (6) Der von den Lehr- und Forschungsaufgaben getrennte Teil der Stellenbeschreibung des Rektors wird vom Kuratorium genehmigt. Der Rektor kann seine akademischen

⁴⁰ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 95/2022. (2. November) Artikel 5 Gültig ab dem: 2. November 2022

⁴¹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 95/2022. (2. November) Artikel 5 Gültig ab dem: 2. November 2022

Aufgaben (Lehre, Forschung, Medizin), einschließlich der Leitung eines Departements, während seiner Amtszeit ausüben, sofern der Kuratorium zustimmt.

- (7) Der Rektor kann während seiner Amtszeit mit Zustimmung des Kuratoriums weitere Arbeitsverhältnisse begründen und unterhalten.
- (8) Das Mandat des Rektors endet durch Ablauf des Mandats ohne Verlängerung, durch Rücktritt, durch Abberufung, durch Erreichen des 70. Lebensjahres, durch den Tod des Rektors und durch Auflösung der Universität.
- (9) Der Vorschlag zur Abberufung des Rektors wird vom Senat in Anwesenheit des Rektors auf der Grundlage einer begründeten schriftlichen Initiative von 50 % der Mitglieder des Senats erörtert. Die Abberufung des Rektors kann durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats eingeleitet werden.

Artikel 29 [Aufgaben, Zuständigkeiten, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Rektors]

- (1) Der Rektor vertritt die Universität und überwacht den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb der Folgenden:
 - a) der Universität,
 - b) die Fakultäten,
 - c) die Doktorandenselbstverwaltung,
 - d) Organisationen von Studierenden der Universität oder Organisationen, die im Interesse der Studierenden der Universität gegründet wurden und als Organisationseinheiten der Universität fungieren;der Universität als Organ, oder die Organisationen der Universität, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem Gesetz und den Vorschriften der Universität arbeiten. In Ausübung ihrer Rechtsaufsicht kann die Rektorin oder der Rektor Auskünfte über die betreffenden Dienststellen und Organisationen verlangen. Der Leiter der betreffenden Abteilung oder Organisation antwortet unverzüglich, jedoch innerhalb von fünf Tagen. Der Rektor ist berechtigt, nach Maßgabe der Antworten auf die erteilten Auskünfte oder im Falle der Nichtbeantwortung der Auskünfte eine Einzelprüfung oder eine umfassende (Ziel-)Prüfung der betroffenen Dienststellen und Einrichtungen zu veranlassen und den Leiter der betroffenen Dienststelle oder Einrichtung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen aufzufordern, den Betrieb der Dienststelle oder Einrichtung gemäß den Gesetzen und den Ordnungen der Universität wiederherzustellen und eigenständig Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebs gemäß den Gesetzen und den Ordnungen der Universität zu ergreifen, wie dies im Organisations- und Betriebsordnung festgelegt ist.
- (2) Der Rektor ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Universitätsordnung verantwortlich, kann die Ausarbeitung von Universitätsordnungen veranlassen und sorgt für die Umsetzung der Universitätsordnung.
- (3) Der Rektor übt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die volle Verpflichtungs-, Bevollmächtigungs- und Vertretungsbefugnis aus.

- (4) Der Rektor übt gegenüber dem Vizerektor die Rechte des Arbeitgebers aus, bestimmt das Fachgebiet des Vizerektor unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Satzung und leitet die Tätigkeit des Vizerektors, in deren Rahmen er tätig ist:
- a) der Vizerektor berichtet dem Rektor vierteljährlich über den aktuellen Stand der operativen Aufgaben, für die er gemäß dieser Satzung zuständig ist und die von dem Rektor festgelegt werden,
 - b) der Rektor überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Senats oder der Universitätsorgane, die den Zuständigkeitsbereich den Vizerektor betreffen, durch den Vizerektor,
 - c) der Vizerektor unterrichtet den Rektor über Angelegenheiten, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, sofern eine entsprechende Initiative vorliegt,
 - d) der Rektor kann die Vizerektoren vorschlagen oder erforderlichenfalls anweisen, in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich(en) tätig zu werden, insbesondere wenn dies zur Abwendung von Gefahren, zur Verhütung von Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Patientenversorgung erforderlich ist.
- (5) Der Rektor ist der die Vorsitzende des Senats; in dieser Eigenschaft beruft er die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Senats verantwortlich.
- (6) Der Rektor berichtet dem Senat einmal im Jahr über seine Arbeit.
- (7) Der Rektor koordiniert die akademischen, forschungsbezogenen und kurativ-präventiven Aufgaben der Universität.
- (8) Der Rektor arbeitet mit der Studierenden- und der Doktorandenselbstverwaltung zusammen und setzt die Rechte und Pflichten der Studierenden durch, die sich aus ihrem Status als Studierenden ergeben.
- (9) Der Rektor hält Kontakt zu den an der Universität tätigen Berufs- und Interessenschutzorganisationen.
- (10) Der Rektor beaufsichtigt die fachlichen Aktivitäten des Doktoratsrats.
- (11) Der Rektor übt die unmittelbare fachliche Aufsicht über die Tätigkeit der gerichtlichen Sachverständigen aus.
- (12) Der Rektor gibt seine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Dekan ab, bevor der Fakultätsrat seine Stellungnahme abgibt.
- (13) Der Rektor beteiligt sich an der Suche nach externen (in- und ausländischen) Finanzierungsquellen im Interesse der Universität.

- (14) Der Rektor fördert den Ausbau der Kontakte der Universität auf nationaler und internationaler Ebene.
- (15) Der Rektor übt die Rechte der Aufrechterhaltung und Leitung der Heil- und Präventivtätigkeit des Klinikums der Universität, zu dem auch die Universitätskliniken und die an der Patientenversorgung beteiligten Einrichtungen gehören, aus, wobei sie oder er die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, wobei die fachlichen Aufrechterhaltungs- und Leitungsbefugnisse anderer Organe oder Personen unberücksichtigt bleiben.
- (16) Der Rektor handelt in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und Senat übertragen werden.
- (17) Der Rektor kann alle seine Befugnisse, die nicht durch das Gesetz und die Geschäftsordnung untersagt sind, an die Referenten, die Abteilungsleitern delegieren.
- (18) Der Rektor kann Ausschüsse zur Abgabe von Stellungnahmen, zur Unterbreitung von Vorschlägen, zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Überwachung einsetzen.
- (19) Der Rektor kann dem Dekan der betreffenden Fakultät die Ernennung von außerordentlichen Professoren (sofern gesetzlich nicht anders geregelt, im Folgenden als außerordentliche Professoren bezeichnet), Professoren (sofern gesetzlich nicht anders geregelt, im Folgenden als Professoren bezeichnet), leitenden wissenschaftlichen Mitarbeitern, wissenschaftlichen Beratern und Forschungsprofessoren vorschlagen.
- (20) Der Senat kann einer Person, deren Rektorat nach der Eingliederung der Universität am 1. Januar 2000 nicht durch Abberufung beendet worden ist, den Titel "Rektor Emeritus" verleihen. Darüber hinaus kann der Senat in begründeten Ausnahmefällen einer Person, die Rektorin oder Rektor einer Vorgängerin der Semmelweis-Universität war und deren Rektoratsmandat vor der Eingliederung der Universität am 1. Januar 2000 nicht durch Abberufung endete, den Titel eines emeritierten Rektors verleihen.
- (21) Die Aufwandsentschädigungen und die Stellenbeschreibung des Rektors werden vom Stiftungsrat genehmigt.
- (22) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Rektor vorübergehend die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Klinikzentrums wahr, wenn die Amtszeit des Präsidenten vor der Ernennung eines neuen Präsidenten endet oder das Amt aus anderen Gründen unbesetzt ist.
- (23) Zur Unterstützung des Rektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rektor einen „Berater des Rektors“ oder einen „Beauftragten des Rektors“ ernennen und einen Ad-hoc-Ausschuss oder einen Beirat einsetzen, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

9 Der Kanzler

Artikel 30 [Der Kanzler]

- (1) Der Kanzler ist für den Betrieb der Universität verantwortlich. Er nimmt alle Aufgaben wahr, für die er nach der Satzung und den geltenden Rechtsvorschriften zuständig ist. Der Kanzler leitet die Universität bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben.

- (2) Der Kanzler
 - a) ⁴²ist verantwortlich für die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Arbeitssicherheit und -schutz, Recht, Organisation und Verwaltungswesen, Informationstechnologie, Liegenschaftsverwaltung, einschließlich Technische Angelegenheiten, Facility Management, Betrieb, Logistik, Dienstleistungen, Beschaffung und öffentliches Auftragswesen der Hochschule und leitet den Betrieb der Hochschule in diesen Bereichen sowie den internen Kontrollwesen,
 - b) ist für die Ausarbeitung der erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und Vorschläge in den unter lit. a) genannten Bereichen zuständig und übt in diesem Zusammenhang das Recht der Finanzkontrolle über Entscheidungen/Beschlüsse des Senats, des Rektors und des Präsidenten des Klinikums aus, die finanzielle Auswirkungen auf die Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung haben, um die finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten, die Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Maßnahmen sind,
 - c) stellt mit den der Hochschuleinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln sicher, dass die Leitung der Hochschuleinrichtung die Erfüllung ihrer grundlegenden Aufgaben gewährleistet,
 - d) wahrnehmung der Eigentümerrechte in den Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen, an denen die Hochschule beteiligt ist; jährliche Information des Senats und des Kuratoriums über die Tätigkeit der Unternehmen, die von der Hochschule gegründet wurden oder an denen sie beteiligt ist, im Rahmen des Jahresabschlusses und des Vermögensverwaltungsplans; Verantwortung für das Vorhandensein einer Vergütungspolitik für die Unternehmen, die von der Hochschule gegründet wurden oder an denen sie beteiligt ist,
 - e) übt der Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern der Abteilungen aus, die in seinen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich fallen, wie in der Satzung und dieser Geschäftsordnung festgelegt, und stellt sicher, dass die finanzielle und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter dem Gesetz entspricht,
 - f) gewährleistet die Erfüllung der Aufgaben des Finanzverwalters,
 - g) hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Rektor zu erfüllen.

- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Universität hinsichtlich der in Absatz (2) lit. a) bis f) genannten Aufgaben, ist zur selbständigen Vertretung der Universität berechtigt und übt in ihren Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes und der Universitätsordnung die

⁴² Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang 1 Artikel 2 Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

volle Vertretungs-, Verpflichtungs-, Erteilungs-, Genehmigungs- und Gegenzeichnungsbefugnis aus.

- (4) Der Kanzler kann eine Entscheidung treffen, die die Verwaltungsrechte der Fakultät oder eines zur Fakultät gehörenden Fachbereichs bei unrechtmäßiger Verwendung des Haushalts der Fakultät oder eines zur Fakultät gehörenden Fachbereichs oder bei Überschreitung des verfügbaren Haushalts einschränkt. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Einrichtung einer Organisationsstruktur oder einer Abteilung zur gemeinsamen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Aufgaben der Universitätsbereiche beschließen.
- (5) Der Kanzler genehmigt die vom Leiter der dem Kanzler unterstellten Organisationseinheit aufgestellte Geschäftsordnung.

Artikel 31 [Aufgaben, kräfte, Handlungsbefugnisse und Weisungen des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler übt seine Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Ordnungen der Universität aus und handelt in Ausübung seiner Funktionen in der autonomen Eigenschaft als Leiter der Universität, in deren Rahmen er tätig wird:
- a) er ist befugt, den Leitern der ihm unterstellten Abteilungen und ihren Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, vorbehaltlich der Umsetzung der gesetzlich festgelegten Bestimmungen und der Vorschriften der Universität.
 - b) übt seine Befugnisse in Zusammenarbeit mit dem Rektor den in dieser Satzung und in den Satzungen der Universität vorgesehenen Fällen aus,
 - c) für die ihnen unmittelbar unterstellten Abteilungen die Ausübung der Dienstherrenbefugnis, der Mittelbindungsbefugnis, der Finanzkontrollbefugnis und der Anweisungsbefugnis sowie die Ausübung, die Übertragung und der Widerruf der Übertragung dieser Befugnisse,
 - d) die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu vertreten und ihre Befugnisse gegenüber dem Kuratorium, den öffentlichen Einrichtungen und Behörden unabhängig auszuüben,
 - e) ad hoc oder zu bestimmten Zwecken eine interne Prüfung der Einhaltung der Gesetze, des Organisations- und Betriebsregelung sowie der Regelungen der Universität anzuordnen und daraufhin die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder, falls diese in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fallen, solche Massnahmen einzuleiten,
 - f) können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben allgemeine oder besondere Vorkehrungen für ihre Vertretung treffen, indem sie ihnen ein allgemeines oder besonderes Mandat oder ein Mandat für bestimmte Angelegenheiten erteilen.
- (2) Der Kanzler ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Universitätsordnung verantwortlich; kann die Ausarbeitung oder Änderung der Universitätsordnung veranlassen und ist für die Durchführung der Universitätsordnung zuständig.

10 Die Stellvertreter des Rektors und des Kanzlers

Artikel 32 [Mandat der Vizerektoren]

- (1) Der Vizerektor für Allgemeine Angelegenheiten, der Vizerektor für Klinische Angelegenheiten, der Vizerektor für Bildung, der Vizerektor für Strategie und Entwicklung, der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation & Zentrum für Geschäftsentwicklung sowie der Vizerektor für Internationale Bildung unterstützen den Rektor bei seiner Arbeit. Die Vizerektoren führen ihre Tätigkeit auf Anweisung des Rektors und in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung aus. Dem Vizerektor obliegt die Leitung der Abteilungen der Universität nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Festlegung durch den Rektor.
- (2) Bei Abwesenheit, Unfähigkeit oder vorübergehender Vakanz des Rektors werden seine Aufgaben vom Generalvizerektor wahrgenommen.
- (3) Der Rektor kann seine Befugnisse und Aufgaben gemäß Teil I. 1 Artikel 29 des SZMSZ von Fall zu Fall oder für einen bestimmten Bereich an sein allgemeiner Stellvertreter oder an eine andere leitende Angestellte des Organs delegieren. Die übertragene Befugnis kann nicht weiterübertragen werden.
- (4) Übt der Vizerektor die Fachaufsicht über einen Fachbereich der Universität aus, so hat er in Ausübung dieser Befugnis
 - a) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Universitätsordnung den Inhalt und die fachliche Ausrichtung der beruflichen Aufgabe unter Berücksichtigung der in den strategischen Dokumenten der Universität festgelegten Ziele festzulegen,
 - b) die Überwachung der beruflichen Tätigkeiten der Abteilung und Kontrolle der Umsetzung von Entscheidungen,
 - c) sowie die Qualität und den Inhalt der ausgeführten Aufgaben unter fachlichen Gesichtspunkten.

Artikel 33 [Zuständigkeiten der Vizerektoren]

- (1) Zuständigkeiten des General-Vizerektors
 - a) als allgemeiner Stellvertreter des Rektors zu fungieren,
 - b) die Vertretung der Universität in den vom Rektor übertragenen Aufgabenbereichen,
 - c) in Abwesenheit des Rektors die Aufgaben des Präsidenten des Senats wahrzunehmen,
 - d) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungen im Rahmen der Geschäftsordnung und der vom Rektor übertragenen Befugnisse,
 - e) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - f) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - g) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, vom Rektor festgelegt wurden.

(2) Zuständigkeiten des Klinischen Vizerektors sind wie folgt:

- a) die Vertretung des Rektors und die Vertretung der Universität in externen Gremien und Ausschüssen, die mit dem Gesundheitswesen zu tun haben, sowie in fachlichen Fragen des Gesundheitswesens,
- b) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Klinikum, die vom Rektor festgelegt werden,
- c) im Falle der Verhinderung des Rektors und der ihm in der in Artikel 18 Absatz (2) festgelegten Reihenfolge vorangehenden Vizerektoren die Aufgaben des Präsidenten des Senats wahrzunehmen,
- d) ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeiten der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors und den vom Rektor übertragenen Befugnissen,
- e) die fachliche Aufsicht des Direktorats für Berufsbildung und Fortbildung,
- f) die Ausübung der Befugnisse eines Arbeitgebers im Sinne des FKR,
- g) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
- h) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
- i) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, vom Rektor festgelegt wurden.

(3) Die Aufgaben des Vizerektor für Bildung:

- a) die Vertretung des Rektors und die Vertretung der Universität in Bildungsangelegenheiten,
- b) die Koordinierung der Bildungsaktivitäten der Universität,
- c) die Koordinierung der Bildungsaufgaben der Fakultäten,
- d) die fachliche Aufsicht über das Studierendeninformationssystem, wobei er für die Koordinierung des fachlichen Betriebs des Studierendeninformationssystems und der Regelungen für dessen Nutzung verantwortlich ist (er übt diese Tätigkeit über das Büro für Bildungsmanagement aus),
- e) im Falle der Verhinderung des Rektors und der ihm in der in Artikel 18 Absatz (2) festgelegten Reihenfolge vorangehenden Vizerektoren die Aufgaben des Präsidenten des Senats wahrzunehmen,
- f) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeiten der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors und den vom Rektor übertragenen Befugnissen,
- g) fachliche Aufsicht über die zentralen Abteilungen, die mit der Organisation des Bildungswesens zusammenhängen,
- h) die Ausübung der in dem entsprechenden Statut festgelegten Befugnisse des Arbeitgebers.
- i) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
- j) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
- k) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, vom Rektor festgelegt wurden.

(4) Die Aufgaben des Vizerektor für Strategie und Entwicklung bestehen in den folgenden:

- a) die Vertretung des Rektors und die Vertretung der Universität in strategischen Angelegenheiten,
 - b) die Beobachtung und Bewertung der Position der Universität im In- und Ausland,
 - c) die Verwaltung und Überwachung der Ausarbeitung von Strategie- und Entwicklungsplänen sowie deren Umsetzung, mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse, die dem Kanzler durch das Gesetz zugewiesen sind,
 - d) die Verwaltung und Überwachung der Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten, mit Ausnahme der Aufgaben und Zuständigkeiten, die dem Kanzler durch Gesetz zugewiesen sind,
 - e) die Leitung und Ausführung von beruflichen Aufgaben mit hoher Priorität, die vom Rektor festgelegt werden,
 - f) im Falle der Verhinderung des Rektors und der ihm in der in Artikel 18 Absatz (2) festgelegten Reihenfolge vorangehenden Vizerektoren die Aufgaben des Präsidenten des Senats wahrzunehmen,
 - g) die Ausübung der Kontrolle und der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeiten der Organisationseinheit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektors und den vom Rektor übertragenen Befugnissen,
 - h) die Ausübung der in dem entsprechenden Statut festgelegten Befugnisse des Arbeitgebers.
 - i) den Vorsitz in den Gremien und die Teilnahme an den Arbeiten dieser Gremien, soweit dies im SZMSZ vorgesehen ist oder vom Rektor delegiert wird,
 - j) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
 - k) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der von der Universität unterhaltenen öffentlichen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen,
 - l) ⁴³die Koordinierung von Programmen zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit,
 - m) ⁴⁴die Koordinierung der Fundraising-Aktivitäten der Universität,
 - n) ⁴⁵ andere Aufgaben, die vom Rektor festgelegt werden.
- (5) Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation, Zentrum für Geschäftsentwicklung soll
- a) die Vertretung des Rektors und Vertretung der Universität in externen Fachgremien in wissenschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten ausüben,
 - b) ^{46, 47} die Koordinierung und Verwaltung der Aktivitäten der Universität in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation mit Unterstützung des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation und des Zentrums für Unternehmensentwicklung,

⁴³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni), Anhang, Artikel 1, Absatz (2). Gültig ab dem: 1. Juli 2023

⁴⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni), Anhang, Artikel 1, Absatz (2). Gültig ab dem: 1. Juli 2023

⁴⁵ Die Nummerierung wurde durch den Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni), Anhang, Artikel 1 Absatz (2), geändert. Gültig ab dem: 1. Juli 2023

⁴⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (1) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

⁴⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2023 (25. Mai) Anlage 1, Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

- c) im Falle der Verhinderung des Rektors und der ihm in der in Artikel 18 Absatz (2) festgelegten Reihenfolge vorangehenden Vizerektoren die Aufgaben des Präsidenten des Senats wahrzunehmen,
- d) die Ausübung der Kontrolle oder der fachlichen Aufsicht über die Tätigkeit einer Organisationseinheit in den im SZMSZ festgelegten Fällen oder in den vom Rektor delegierten Fällen,
- e) die Überwachung des Biobanknetzwerks,
- f) die Ausübung der Befugnisse eines Arbeitgebers gemäß der Definition in den Anhängen I. 1 und 2 des SZMSZ.
- g) der Vorsitz in den Gremien, Teilnahme an den Arbeiten der Gremien in den in der Satzung über die Geschäftsordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Rektors,
- h) mit den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten,
- i) die Wahrnehmung anderer Aufgaben, vom Rektor festgelegt wurden.

(6) Aufgaben des Vizerektors für internationale Bildung:

- a) die Vertretung des Rektors und die Vertretung der Universität in Bildungsangelegenheiten,
- b) die direkte Leitung des Zentrums für internationale Studierendenausbildung,
- c) vertritt die Universität bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit der internationalen Studierendenausbildung, knüpft und pflegt Kontakte zu internationalen Organisationen, deren Aufgabe die Förderung und Unterstützung der internationalen Studierendenausbildung ist,
- d) mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das der Universität Beratungsdienste im Zusammenhang mit internationalen Studien anbietet,
- e) die professionellen Beziehungen der Universität zu anderen Partneruniversitäten, internationalen Organisationen und Organisationen für internationale Studierendenangelegenheiten zu stärken, um eine effektive Organisation der internationalen Ausbildung zu gewährleisten,
- f) die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Universität zur Entwicklung und Förderung der internationalen Bildung.

(7) Darüber hinaus sind die Vizerektoren auf Ersuchen des Rektors zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

- a) in universitären und externen Protokollangelegenheiten,
- b) auf Konferenzen und Tagungen,
- c) bei Veranstaltungen, Treffen und offiziellen Sitzungen, an denen auf Einladung teilgenommen wird

den Rektor zu vertreten oder die Universität in offiziellen Funktionen zu vertreten.

(8) Bei der Ausübung ihres Amtes werden die Vizerektoren in administrativer und bürotechnischer Hinsicht von den folgenden Stellen unterstützt:

- a) im Falle des Vizerektors für allgemeine Rektoratsangelegenheiten, des Vizerektors für Bildung, des Vizerektors für Strategie und Entwicklung sowie des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation das Sekretariat der Vizerektoren sowie die Büros der Vizerektoren gemäß Artikel 81 Absatz (7) lit. e) und f),

- b) im Falle des Vizerektors für klinische Angelegenheiten das Klinische Zentrum,
- c) im Falle des Vizerektors für internationale Studiengänge das Zentrum für internationale Studiengänge.

*Artikel 34*⁴⁸ [Vizekanzler]

- (1) Die Aufgaben des Vizekanzlers werden von den folgenden Führungspersönlichkeiten im Rahmen ihrer Befugnisse wahrgenommen und sie handeln im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse:
 - a) der Generaldirektor für Personalwesen,
 - b) der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung,
 - c) der Generaldirektor für Haushalt und Controlling,
 - d) der Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - e) ⁴⁹der Generaldirektor für Technische Angelegenheiten.
 - f) ⁵⁰ der Generaldirektor für Informatiotechnologie,
- (2) Bei Abwesenheit des Kanzlers kann dieser eine besondere Anordnung über die Ausübung der Vertretungsbefugnisse erlassen. Die Bestimmung wird auf der internen Website der Universität veröffentlicht.

11 Zentrale Abteilungen

Artikel 35 [Arten von zentralen Abteilungen und Befugnisse der Verwaltung und Fachaufsicht]

- (1) Die Zentrale Abteilungen
 - a) das Büro ist eine autonome, multidisziplinäre Einheit der Universität mit autonomen Budgetverwaltungsbefugnissen innerhalb des Universitätshaushalts, die die Kernaufgaben der Universität wahrnimmt und eine interne Organisationsstruktur hat,
 - b) ein Generaldirektorat, d.h. eine Abteilung innerhalb der Universität mit eigener Budgetverwaltungsautonomie und interner Organisation, die für komplexe Aufgaben in einem bestimmten Fachbereich zuständig ist und vom Generaldirektor geleitet wird,
 - c) ein Direktorat, der eine organisatorische Einheit innerhalb der Universität mit eigener Budgetverwaltungsautonomie darstellt, die für die Prioritäten der Universität verantwortlich ist und vom Direktor geleitet wird,
 - d) andere zentrale Organisationseinheiten, die organisatorisch selbständig sind und wesentliche oder funktionale Aufgaben für den Betrieb der Universität wahrnehmen,
 - e) ⁵¹die Doktorandenschule der Semmelweis-Universität (im Folgenden als Doktorandenschule bezeichnet), die die Erfüllung sämtlicher Aufgaben der

⁴⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 15. Gültig ab dem: 1. November 2024

⁴⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

⁵⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

⁵¹ 48/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

Doktorandenausbildung, die die Kernaufgabe der Universität darstellt, sowie das Funktionieren der Bedingungen und der Einrichtung der lokalen Regierungsverwaltung im Rahmen der Doktorandenausbildung umfasst.

- (2) Die interne Organisationsstruktur der zentralen Dienststellen kann folgende Einheiten umfassen:
 - a) die Direktoraten und (Haupt-)Abteilungen des Generaldirektorats(en),
 - b) die Direktoraten die (Haupt-)Abteilung(en) der und/oder Einheit(en) des Direktorats(en)
 - c) Der Name der anderen zentralen Abteilungen soll die vorrangige Funktion der Organisationseinheit in Anlehnung an die Tradition der Universität zum Ausdruck bringen. Sie kann den Namen einer Organisationseinheit enthalten, die nicht in Absatz (2) definiert ist. Sie ist dem Direktorat für den Status betreffend gleichgestellt.
- (3) Der Name der anderen zentralen Abteilungen soll die vorrangige Funktion der Organisationseinheit in Anlehnung an die Tradition der Universität zum Ausdruck bringen. Sie kann den Namen einer Organisationseinheit enthalten, die nicht in Absatz (2) definiert ist. Sie ist dem Direktorat für den Status betreffend gleichgestellt.
- (4) Die zentralen Abteilungen haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften durch die vom Senat der Universität oder vom Rektor oder vom Kanzler bzw. im Falle des Klinikums vom Präsidenten in Form einer Weisung des Präsidenten als Zuständigkeit der Abteilung festgelegt sind.
- (5) Die Leitung des Fachbereichs umfasst die unmittelbare Kontrolle des Betriebs des Fachbereichs durch die Ausübung des Anstellungsrechts, das Treffen von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fachbereichs, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Universität sowie die unmittelbare und ständige Überwachung des Betriebs des Fachbereichs.
- (6) Die fachliche Aufsicht über den Fachbereich umfasst die Festlegung des Inhalts der vom Fachbereich wahrgenommenen fachlichen Aufgaben, die kontinuierliche Überwachung der Qualität der Ausführung der fachlichen Aufgaben und die Ausübung fachlicher Kontrolltätigkeiten zur Erreichung der strategischen Ziele der Universität.
- (7) Bei Organisationseinheiten, die auch medizinische Versorgungsleistungen erbringen, umfasst die fachliche Leitung der Bildungs- und Forschungsorganisation der Organisationseinheit die kontinuierliche Steuerung der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben, die neben Lehre, Ausbildung und wissenschaftlicher Forschung zu den Kernaufgaben der Universität gehören, sowie die Überwachung und Koordinierung fachlicher Entscheidungen und die Koordinierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Lehre, Forschung und Patientenversorgung.
- (8) Bei der Ausübung der Verwaltungs- und Fachaufsichtsrechte kann die Verwaltung und Fachaufsicht von den Personen/Organisationseinheiten mit den in dieser Regelung

festgelegten Befugnissen ausgeübt werden, die die Koordinierung der Verwaltungs- und Fachaufsichtsbefugnisse und bei der Ausübung dieser Befugnisse die Verwirklichung der strategischen Ziele der Universität gemeinsam wahrnehmen und bei der Ausübung dieser Tätigkeiten über die in dieser Regelung festgelegten und institutionalisierten Foren oder durch direkte Absprache zusammenarbeiten.

Artikel 36 [System der zentralen Abteilungen]

- (1) ⁵²Die Grundstruktur der zentralen Abteilungen:
 - a) zentrale Abteilungen, die die wesentlichen Aufgaben der Universität wahrnehmen,
 - b) zentrale Abteilungen mit einer funktionellen Aufgabe (nachstehend "zentrale Funktionsabteilungen" genannt),
 - c) andere zentrale Abteilungen.

- (2) In dieser Satzung wird festgelegt, ob eine Abteilung vom Rektor, vom Kanzler oder vom Präsidenten des Klinikums einzeln oder gemeinsam geleitet wird. Wenn durch eine gesetzliche Bestimmung, den Gründungsakt oder dieser Satzung oder durch eine Einzelmaßnahme ein anderer leitender Angestellter oder eine Führungskraft an der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse beteiligt ist, kann der tatsächliche Inhalt oder Umfang dieser Beteiligung durch gesetzliche Bestimmungen, den Gründungsakt oder die Person, die die Verwaltungsbefugnisse ausübt, bestimmt werden.

- (3) ⁵³Die zentralen Abteilungen, die für die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität zuständig sind:
 - A) ⁵⁴*Zentrale Abteilung für Bildungsorganisation, Entwicklung und Studierendenbetreuung*
 - a) das Büro für Bildungsmanagement
 - b) Doktorandenbüro
 - c) Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation,
 - d) Zentrum für internationale Studierendenausbildung,
 - da) Direktorat für Internationale Studien,
 - e) ⁵⁵Dirktorat der Internationalen Beziehungen und Alumni,
 - f) Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung,
 - g) ⁵⁶Koordinierungsstelle des Nationalen Ausschusses für medizinische und pharmazeutische Abschlussprüfungen,

⁵² Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 3 Absatz (1). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

⁵³ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 3 Absatz (2). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

⁵⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 28. November 2025

⁵⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁵⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 1 Absatz 1 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

h) ⁵⁷⁵⁸Direktorat für Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen.

B) Abteilungen des Direktorats Wissenschaftliche Forschung und Innovation

- a) Zentrum für Epidemiologie und Überwachung
- b) Biobank-Netzwerk,
- c) Zentrum für Pharmakologie und pharmazeutische Forschungsentwicklung,
- d) Zentrum für Translationale Medizin
- e) Koordinierungszentrum für Labortierkunde.
- f) Tender Management Center.

C) Die zentralen Bildungs- und Forschungsabteilungen

- a) Zentrum für Gesundheitstechnologiebewertung und -analyse,
- b) Institut für spezialisierte Linguistik,
- c) Zentrum für Leibeserziehung und Sport.
- d) János Neumann Institut für Datenwissenschaft
- e) Richter Lehrstuhl
- f) Lehrstuhl für Ordnungsschutz, Militär- und Katastrophenmedizin
- g) Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaft.

(4) ⁵⁹ Die den Rektor, die Vizerektoren, den Präsidenten des Klinikums und die Dekane unmittelbar unterstützenden Einheiten sind die in Absatz (3), lit. a) bis b) genannten Einheiten sowie das Kabinett des Rektors, die Dekanate, das Büro des Präsidenten des Klinikums und die Medizinische Direktion des Klinikums.

(5) ⁶⁰Die zentralen Funktionalen Abteilungen

- a) ⁶¹Generaldirektorate
 - aa) Generaldirektorat für Strategische Organisationsentwicklung
 - ab) Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung
 - ac) Generaldirektorat für Haushalt und Controlling
 - ad) Generaldirektorat für Personalwesen
 - ae) Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
 - af) Generaldirektion für technische Angelegenheiten
 - ag) ⁶²Generaldirektorat für Informationstechnologie,

⁵⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 29/2023 (23. April) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. September 2023

⁵⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 28. November 2025

⁵⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 42/2025 (29. Mai) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. August 2025

⁶⁰ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

⁶¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober), Anhang 1 Artikel 16. Gültig ab dem: 1. November 2024

⁶² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1, Absatz (3). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- ah) ⁶³Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation.
- b) ⁶⁴Direktoraten
 - ba) Direktorat für Interne Revision und Aufsicht
 - bb) ⁶⁵Direktorat für Beschaffungswesen
 - bc) Direktorat für Studierendenwohnheime
 - bd) Zentralarchiv
 - be) Zentralbibliothek,
 - bf) Zentrum für Gesundheitsförderung
 - bg) Zentrum für Lehrendenausbildung
- (6) ⁶⁶ Andere zentrale Abteilungen:
 - a) Rektorat I Büro
 - b) Rektorsbüro für Programmkoordination
 - c) Das Kabinett des Kanzlers,
 - d) Sekretariat des Kanzlers,
- (7) Bei den dem Rektor unterstellten Abteilungen werden die Aufgaben in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Controlling, Interne Revision und Aufsicht, Arbeit, Recht, Verwaltung, IT, Immobilienverwaltung, Technik, Facility Management, Betrieb, Logistik, Dienstleistungen, Beschaffung und öffentliches Beschaffungswesen von zentralen Abteilungen wahrgenommen, die dem Kanzler unterstehen. Über diese zentralen Abteilungen nimmt der Kanzler die in der Satzung festgelegten operativen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- 1. ^{67,68}**Zentrale Abteilungen für Bildungsorganisation, Entwicklung und Studierendenbetreuung**

Artikel 37 [Das Büro für Bildungsmanagement]

- (1) ⁶⁹Das Büro für Bildungsmanagement ist die zentrale Organisationseinheit, die die wesentlichen Aufgaben der Universität wahrnimmt und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den bildungsorganisatorischen Aufgaben der Universität ausführt,

⁶³ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1, Absatz (3). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

⁶⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (3). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

⁶⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang, Artikel 1, Absatz (3). Gültig ab dem: 1. Januar 2023

⁶⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 42/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. August 2025

⁶⁷ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine formale Anpassung vorgenommen.

⁶⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem: 28. November 2025

⁶⁹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

die eine kollektive Organisation oder Koordination erfordern und die nicht durch diese Regelung in die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten verwiesen werden.

- (2) Der Rektor regelt die Tätigkeit des Büros für Bildungsmanagement. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Leiter des Amtes für Bildungsverwaltung ist der Büroleiter.
- (4) ⁷⁰Das Büro für Bildungsmanagement ist die zentrale Abteilung der Verwaltung für Bildungsmanagement mit eigenständiger Haushaltsbefugnis.
- (5) Das Büro für Bildungsmanagement
 - a) ist zuständig für die Beziehungen der Universität zu den Hochschulverwaltungsorganen,
 - b) bereitet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Beratungen des Rektors und des Senats in Zuständigkeits- und Akkreditierungsfragen im Zusammenhang mit der Hochschul- und Weiterbildungstätigkeit der Universität vor und nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben im Bereich der Weiterbildung wahr,
 - c) nimmt Registrierungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Kapazität des Hochschulwesens und der Fakultäten der Universität wahr, insbesondere im Zusammenhang mit den vom Bildungsministerium angeforderten OSAP-Statistiken und den FIR-Berichten, die für das Büro für Bildungsverwaltung zu erstellen sind,
 - d) die Wahrnehmung zentraler, akademischer und anderer allgemeiner und spezifischer Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Studierenden und Kursen,
 - e) ist für den fachgerechten Betrieb des einheitlichen Hochschulsystems NEPTUN verantwortlich und erfüllt die damit verbundenen pädagogischen Aufgaben,
 - f) ⁷¹bei Bedarf die Hochschulordnungen für die Ausbildung und die akademische Verwaltung zu überarbeiten,
 - g) ⁷²nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Überprüfungsausschusses wahr und beteiligt sich an der Vorbereitung der Entscheidungen des Ausschusses,
 - h) übernimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Vorbereitungskursen für die Abiturprüfung der erweiterten Stufe,
 - i) koordiniert die zentralen Zulassungsverfahren und organisiert und führt die Berufsprüfung für die Hochschulzulassung im Rahmen der in den Rechtsvorschriften über Zulassungsverfahren festgelegten Befugnisse durch,
 - j) ⁷³⁷⁴ bereitet die Zahlungsposten für Stipendien auf der Grundlage der von dem Direktorat Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen bereitgestellten Daten

⁷⁰ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

⁷¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

⁷² Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (4). Gültig ab dem: 28. November 2025

⁷³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 17 Gültig ab dem: 1. November 2024

⁷⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 28. November 2025

vor, legt sie in einer Überweisungsdatei ab und leitet sie an das Generaldirektorat Finanzen und Vermögensverwaltung weiter, wo die Posten übertragen werden. Das Direktorat für Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen hat das Recht, den Status der Einträge im Neptun Academic System zu überprüfen,

- k) die zentrale Umsetzung des Rahmens für studierendische Anforderungen und anderer studierendischer Regelungen sicherzustellen,
- l) nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen mit Fakultätsverantwortung im Zusammenhang mit den in lit. a) bis k) genannten Aufgaben wahr und leitet und beaufsichtigt fachlich die Aktivitäten diese Abteilungen auf Fakultätsebene in diesem Bereich.

(6)⁷⁵

Artikel 38 [Doktoratsbüro]

- (1)⁷⁶Die Arbeit des EDT und der Doktorandenschule wird durch das Doktoratsbüro gemäß der Promotionsordnung unterstützt.
- (2) Die Tätigkeit des Doktoratsbüros wird vom Rector begleitet. Der Präsident des EDT wird bei der Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben unterstützt.
- (3) Der Leiter des Doktoratsbüros ist der Büroleiter.
- (4)⁷⁷Das Doktorandenbüro ist eine zentrale Abteilung des Direktorats für Bildungsmanagement mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen, die unter der Aufsicht des Präsidenten der EDT ausgeübt werden.
- (5) Doktorandenbüro
 - a)⁷⁸nimmt vorbereitende, administrative und verwaltungstechnische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Doktorandenschule wahr;
 - b) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDT und der Vorbereitung, Dokumentation und Veröffentlichung seiner Beschlüsse, Führung von Aufzeichnungen (Doktorandenregister der Universität, Doktorandenregister der Universität), Ausstellung von Bescheinigungen;
 - c) nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Verleihung des Titels "Doctor Honoris Causa" wahr;
 - d) hält im Rahmen der Aufgaben der Doktorandenausbildung und der Doktorandenvereinigung Kontakt zu den Fachbereichen der Universität, externen Organisationen und anderen Einrichtungen;

⁷⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (6) Gültig ab dem: 28. November 2025

⁷⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 48/2023 (25. Mai) Anlage 1, Artikel 1 Absatz (3) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

⁷⁷ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

⁷⁸ Senatsbeschluss Nr. 48/2023 (25. Mai) Anlage 1, Artikel 1 Absatz (4) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

- e) sorgt für das Buchbinden von Dissertationen;
- f) teilt die Verleihung des Doktorgrades der im Regierungsdekret genannten Stelle mit;
- g) ist für die Aktualisierung und Pflege der Website seines Promotionsprogramms verantwortlich.

Artikel 39 [Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation]

- (1) Das Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Organisation (in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) ist eine zentrale Organisationseinheit der Bildungsverwaltung, die die Bildungsaktivitäten der Universität unterstützt, die mit ihrer Kernaufgabe verbunden sind, einschließlich des Betriebs des E-Learning-Systems der Universität und des Semmelweis Central Identification System (SeKA/EduID).
- (2) Die Aktivitäten des Zentrums werden vom Rektor geleitet. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Leiter des Zentrums ist der Direktor.
- (4) Aufgaben des Zentrums:
 - a) kontinuierliche pädagogische und methodische Schulung der Lehrkräfte, einschließlich der Nutzung digitaler Lernmittel,
 - b) nach besonderen Vorschriften an der studentischen Bewertung der Lehrtätigkeit und an der Leistungsbewertung des Lehrpersonals teil,
 - c) die Verwaltung der E-Learning-Plattform der Universität,
 - d) technische, fachliche und methodische Unterstützung bei der Entwicklung von Themen und Lehrplänen,
 - e) professionelle Verwaltung und Betrieb der digitalen Lernsysteme (E-Learning) und des Lehrplanspeichers der Universität, Koordinierung und Unterstützung der Entwicklung von E-Learning-Materialien und Gewährleistung der Umsetzung eines kohärenten Erscheinungsbildes,
 - f) die Gewährleistung der Entwicklung von Grafik- und Videoelementen für Lehrmaterial,
 - g) die Ausarbeitung und Aktualisierung der Strategie für digitales Lernen der Universität,
 - h) die Durchführung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der modernen Unterrichtstechnologien und -methoden,
 - i) ⁷⁹ in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Informationstechnologie verwaltet sie professionell das ergänzende IT-Benutzeridentifizierungssystem, das SEKA-System, das bei bestimmten Dienstleistungen der Universität eine Rolle spielt.
 - j) ⁸⁰ in Zusammenarbeit mit des Generaldirektorats Informationstechnologie die Verfügbarkeit der für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen IT-Infrastruktur sicherstellen.

⁷⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. Februar 2026

⁸⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- k) die Koordinierung der Registrierung und Veröffentlichung von Lehrplänen und Fachprogrammen (Anforderungen),
 - l) die Koordinierung der Einrichtung und Entwicklung von Fachbereichen und in diesem Zusammenhang die Organisation und Erfassung der Koordinierung von Fachbereichen,
 - m) die Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Fachkoordinatoren verschiedener Studiengänge, die denselben Inhalt abdecken, und von sich möglicherweise überschneidenden oder überlappenden Fächern innerhalb eines Studiengangs zu koordinieren und die entsprechenden Managemententscheidungen vorzubereiten,
 - n) die fachliche Koordinierung der Beschaffung und des Einsatzes von technischem Material zu Ausbildungszwecken,
 - o) die Beaufsichtigung und Bewertung der Lehrtätigkeit und der Organisation der Lehre in den Lehr- und Forschungsabteilungen,
 - p) die Organisation von Bildungsaktivitäten in den vom Rektor festgelegten Bereichen.
- (5) Ohne die fachliche und methodische Mitwirkung und Genehmigung des Zentrums dürfen an der Universität keine e-Content-Entwicklung und -Dienstleistungen und andere damit zusammenhängende Aktivitäten, insbesondere auch nicht die Vorbereitung von Ausschreibungen für e-Learning-Methoden, durchgeführt werden.

Artikel 40 [Zentrum für internationale Studierendenausbildung]

- (1) ⁸¹Das Zentrum für internationale Ausbildungsprogramme (in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) ist die zentrale Abteilung der Bildungsverwaltung der Universität, die für die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studium internationaler Studierender zuständig ist.
- (2) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Rektor.
- (3) Das Zentrum wird direkt vom Vizerektor für Internationale Bildung geleitet und arbeitet eng mit dem Vizerektor für Bildung zusammen.
- (4) Das Zentrum und die in Absatz (6) lit. a) genannte Abteilung haben autonome Budgetverwaltungsbefugnisse.
- (5) Die Aufgaben des Zentrums sind wie folgt:
- a) im Zusammenhang mit den an der Universität angebotenen Fremdsprachenkursen für ausländische Staatsangehörige in Zusammenarbeit mit den Fakultäten
 - aa) die Vorbereitung von Entscheidungen in strategischen Angelegenheiten, Organisation und Beschlussfassung in operativen Angelegenheiten, die internationale Studierende betreffen,

⁸¹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

- ab) ⁸²die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit wirtschaftlich-finanziellen und personellen Angelegenheiten; Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können nach dem Ermessen des Rektors gemacht werden,
 - ac) in Fällen, in denen die Infrastruktur und die sonstigen Bedingungen für die Fortbildung außerhalb des Unternehmens von einem Dritten bereitgestellt werden, die Vertretung der Universität gegenüber diesem Dritten,
 - ad) koordiniert die Organisation des Unterrichts im Rahmen der beruflichen Inhalte des Ausbildungsprogramms für den betreffenden Kurs,
 - ae) die Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens,
 - af) die Anwerbung von Studierenden, Information potenzieller Bewerber, insbesondere durch die Erstellung einer Informationsbroschüre über die Zulassung und die Veröffentlichung der Informationen auf der Website für Fremdsprachen,
 - ag) die allgemeine Verwaltung des Studiums und der Studiengebühren, des Aufenthalts der Studierenden in Ungarn und der entsprechenden Unterlagen,
 - ah) die Bereitstellung von Informationen für Studierende, insbesondere die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Übersetzungen der Studienanforderungen und anderer Regelungen, die sich unmittelbar auf den Studierendenstatus auswirken, in der Unterrichtssprache sowie die Erstellung des institutionellen Prospekts in der Unterrichtssprache,
 - ai) die Beitragsleistung zur Verwaltung der Einnahmen von Studierenden,
 - aj) die Vorbereitung der Entscheidungen des Entscheidungsträgers in den unter lit. (ae), (ag) genannten Tätigkeitsbereichen,
- b) besondere Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit internationalen Studierenden, die an ungarischsprachigen Kursen teilnehmen, wahrnehmen,
- c) die Vertretung der Universität gegenüber den Betreibern in- und ausländischer Stipendienprogramme im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach lit. a) - b).
- a) Das Direktorat für Internationale Studien ist die organisatorische Einheit des Zentrums.
- (6) Das Direktorat Internationale Studien wird vom Direktor geleitet. Das Direktorat nimmt die in Abs. (5) litt. a), ab), ad)-a) und lit. b) genannten Aufgaben wahr. Die fachliche Leitung der Tätigkeiten das Direktorat obliegt dem Vizerektor für Bildung mit Unterstützung des Büros für Bildungsverwaltung und, bei besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Studiengängen, dem Dekan der Fakultät, dem Prodekan für Bildung.
- (7) Das Zentrum kann über einen oder mehrere Programmanager verfügen, die für die Koordinierung der Aufgaben, die sich aus den Besonderheiten der Fremdsprachenausbildung in einem oder mehreren Kursen in einer bestimmten Sprache ergeben, und für die Vorbereitung von Managemententscheidungen verantwortlich ist/sind. Der Vizerektor beaufsichtigt direkt ihre Arbeit(en) im Bereich der internationalen Ausbildung.

⁸² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

*Artikel 41*⁸³ [Direktorat Internationale Beziehungen und Alumni]

- (1)^{84,85} Das Direktorat für Internationale Beziehungen und Alumni-Angelegenheiten ist die zentrale Organisationseinheit der Bildungsverwaltung der Seine Hauptaufgaben sind die Entwicklung und Unterstützung der Alumni-Gemeinschaft der Universität als exklusive Aktivität innerhalb der Organisation der Universität, der Aufbau und die Pflege von lebendigen Beziehungen zu den Mitgliedern, die Verwaltung der Karriereaktivitäten der Universität, die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Universität, die Entwicklung internationaler Mobilitätsaktivitäten, die Durchführung von Mobilitätsprogrammen, die die grundlegenden Aufgaben der Universität wahrnimmt.
- (2)⁸⁶ Die Aktivitäten des Direktorats für internationale Beziehungen und Alumni werden vom Rektor geleitet, unter Beteiligung des Vizerektors für Bildung für die Mobilität der Studierenden und des Vizerektors für Strategie und Entwicklung für die Mobilität der Lehrkräfte und Berufspersonal.
- (3)⁸⁷ Das Direktorat Internationale Beziehungen und Alumni wird von dem Direktor für Internationale Beziehungen und Alumni geleitet.
- (4)^{88,89} Das Direktorat für Internationale Beziehungen und Alumni-Angelegenheiten ist die zentrale Abteilung das Direktorat für Bildungsverwaltung mit eigenständiger Haushaltsführung.
- (5)^{90,91} das Direktorat Internationale Beziehungen und Alumni ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Festlegung der internationalen Strategie und der Entwicklungsrichtungen der Universität sowie des fachlichen Inhalts der internationalen Zusammenarbeit und der Vereinbarungen, Pflege der Beziehungen zu den internationalen Partnern, fachliche Unterstützung im Rahmen der internationalen Strategie und ihrer Umsetzung sowie

⁸³ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁸⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

⁸⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁸⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁸⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁸⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

⁸⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

⁹⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 50/2024 (27. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Gültig ab dem: 6. Juli 2024

⁹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

- Aufsicht über die für die internationalen, Beziehungen zuständigen Abteilungen der Fakultäten,
- b) ⁹²Ausbau des internationalen Kontaktnetzes der Universität, Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Austausch-/Mobilitätsprogrammen - einschließlich Erasmus+ und dem Pannonia-Stipendienprogramm, internationalen Kooperationsvereinbarungen und Mobilitätsprogrammen auf der Grundlage internationaler Kurzzeitprogramme - sowie Entwicklung der fachlichen Inhalte internationaler Austausch- und Mobilitätsprogramme,
 - c) die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in internationalen Hochschulorganisationen,
 - d) fachliche und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit offiziellen Auslandsreisen von Universitätsangehörigen,
 - e) koordinierung der juristischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von internationalen Abkommen,
 - f) die Unterstützung und Koordinierung der fachlichen Tätigkeiten der Abteilungen in Bezug auf die Punkte a) bis f),
 - g) die Informationen für an der Universität zugelassene Personen, Studierende, Absolventen der Universität und ihrer Vorgängereinrichtungen, einschließlich aller ehemaligen Studierenden, bereitzustellen, um ihre Kontakte mit der Universität zu erleichtern, zu diesem Zweck eine Alumni-Gemeinschaft zu schaffen und zu pflegen und die Verbindungen zur Universität zu stärken,
 - h) die Unterstützung bei der Organisation von Alumni-Veranstaltungen, Organisation von Vergünstigungen und anderen Dienstleistungen der Universität, Organisation und Bereitstellung traditioneller Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Universität, Aufbau der Alumni-Gemeinschaft,
 - i) die Beobachtung der Karrierewege von Hochschulabsolventen, Betrieb des Systems zur Verfolgung der Karrierewege von Hochschulabsolventen, Kontaktaufnahme mit Unternehmen und Arbeitgebern,
 - j) die Mittelbeschaffung, Organisation der finanziellen Unterstützung und anderer Ressourcen für die Arbeit der Alumni-Gemeinschaft und die Verwirklichung der Ziele der Universität,
 - k) die Pflege von Kontakten zu Organisationen und Vereinigungen von Studierenden und Ehemaligen der Universität, insbesondere zu den Freunden der Universität, Koordinierung der Zusammenarbeit mit ihnen und Vertretung der Universität ihnen gegenüber,
 - l) die Veröffentlichung von Materialien im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten und Betrieb anderer Kommunikations- und Informationsplattformen.
- (6) ⁹³Das Direktorat Internationale Beziehungen und Alumni nimmt die strategischen und fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Alumni-Gemeinschaft in

⁹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 14/2026 (26. Februar) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 3. März 2026

⁹³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

Übereinstimmung mit der vom Rektor festgelegten Karrierestrategie und der Alumni-Strategie wahr.

Artikel 42 [Rechtsstellung des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung]

- (1) Das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung (in diesem Artikel als Zentrum bezeichnet) organisiert die Weiterbildungsaktivitäten der Universität im Sinne des Gesetzes und nimmt bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Hochschulbildung im Gesundheitswesen und der beruflichen Weiterbildung im Gesundheitswesen wahr, mit Ausnahme der Ausübung von Arbeitgeberrechten im Falle von Assistenzärzten und zentralen Praktikanten.
- (2) ⁹⁴Das Zentrum für Berufliche Bildung und Weiterbildung ist die zentrale Organisationseinheit der Bildungsverwaltung der Universität mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen unter der Leitung des Rektors und der fachlichen Aufsicht des Vizerektors für Bildung und des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten.
- (3) Der Leiter des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung ist der Direktor.
- (4) Mitglieder des Beirats sind der Vizerektor für Lehre und klinische Angelegenheiten, der Präsident des Klinikums, der Dekan der Fakultät für Allgemeinmedizin, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie sowie ein oder mehrere weitere Mitglieder, die der Rektor delegieren kann.

Artikel 43

- (1) Die Aufgaben des Zentrums für berufliche Aus- und Weiterbildung in der höheren Berufsbildung im Bereich Gesundheit:
 - a) die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme der Berufsausbildung, Abschluss des Berufsausbildungsvertrags,
 - b) die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Änderung und Überwachung des Ausbildungsplans der Kandidaten,
 - c) administrative Beteiligung an den Aufgaben der Ausbildungsausschüsse (ein Gremium von Fachleuten mit herausragenden beruflichen Kenntnissen in einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Fachrichtung, das an den Universitäten oder auf nationaler Ebene in bestimmten, durch Ministerialerlass festgelegten Fachrichtungen eingerichtet wurde und berufliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inhalt der Ausbildung, der Organisation und der Durchführung der Ausbildung in den Fachrichtungen wahrnimmt, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausbildungsausschusses fallen),
 - d) die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulassung zur Fachprüfung,

⁹⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

- e) Mitwirkung bei der Organisation der Teilprüfungen, die während der Ausbildung auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses oder des Ausbildungsplans erforderlich sind,
 - f) die Kontaktaufnahme mit externen Ausbildungszentren und Unterstützung bei der Organisation und Überwachung der Durchführung von Praktika in externen Ausbildungszentren,
 - g) die Organisation von Pflichtkursen für die Kandidaten während ihrer Berufsausbildung
 - h) andere Aufgaben der Universität im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, die gesetzlich oder vertraglich festgelegt sind,
 - i) die Festlegung des Ausbildungsplans des Bewerbers, Entscheidung über die Freistellungen und Ausbildungsbestandteile, die auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses gewährt werden können, und gegebenenfalls Änderung des Ausbildungsplans,
 - j) hält Verbindung zu der für die Organisation der Weiterbildung zuständigen nationalen Stelle, zu den Ausbildungszentren und zu den Arbeitgebern und ist gemeinsam mit diesen Einrichtungen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Programms der Berufsausbildung verantwortlich und sorgt dafür, dass das Praktikum in einer externen Ausbildungsstätte oder an einem anderen Ort als dem Arbeitgeber organisiert wird,
 - k) die Fortschritte in der beruflichen Bildung zu überwachen,
 - l) die Verwendung von Stipendien und Beihilfen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung zu überwachen,
 - m) bei Abschluss der Berufsausbildung bescheinigen, dass die Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen absolviert wurde,
 - n) das Verfahren zur Eingabe des Systems durchführen,
 - o) mit den Partneruniversitäten und dem Verband der Gesundheitsberufe zusammenarbeiten, um die Ausbildungsprogramme und -anforderungen zu koordinieren.
- (2) Ständiger Kontakt mit der Nationalen Generaldirektorat der Krankenhäuser, um den Status der Praktikanten im medizinischen Dienst und den Fortgang der Ausbildung zu verwalten.
- (3) Überwacht die Erfüllung der Datenmeldepflichten im Bereich der beruflichen Bildung durch die Bildungseinrichtungen.
- (4) ⁹⁵Kontakthaltung und Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor für Haushalt und Controlling, um die Verwendung der öffentlichen Zuschüsse an die Universität für die Berufsausbildung zu überwachen, zu öffnen und zu planen (insbesondere die Zahlung von Gebühren an Tutoren, Mentoren und Kandidaten)

⁹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 18 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. November 2024

- (5)⁹⁶ Erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, dem Generaldirektor für Wirtschaft, dem Generaldirektor für Personalwesen und anderen betroffenen Abteilungen die Berichte der Universität über die öffentlichen Zuschüsse für die Berufsbildung.
- (6) Das Zentrum nimmt die gesetzlichen Aufgaben der Universität im Bereich der beruflichen Weiterbildung im Gesundheitswesen (Lizenzierung) wahr.
- (7) Koordiniert die Entsendung von Sachverständigen der Universität im Rahmen von in Ungarn eingeleiteten offiziellen Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen medizinischen Berufsqualifikationen und überwacht die rechtzeitige Erstellung von Gutachten.
- (8) Das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung nimmt die in den Absätzen (1) bis (7) genannten Aufgaben in vollem Umfang wahr. Der Direktor des Zentrums kann mit Zustimmung des Rektors den Fakultäten bestimmte Aufgaben übertragen, wobei er die Besonderheiten jeder Fakultät und die für ihre Durchführung erforderlichen Bedingungen berücksichtigt.
- (9) Die Aufgaben des Zentrums für Berufliche Bildung und Weiterbildung im Bereich der Weiterbildung sind:
- a) einheitliche Grundsätze für die lebenslange obligatorische Weiterbildung von Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, klinischen Psychologen, Biochemiker, klinischen Mikrobiologen und klinischen Strahlenphysiker (im Folgenden "Weiterbildung" genannt) zu entwickeln und umzusetzen sowie das System für die Universität effizient und wirtschaftlich zu betreiben.
 - b) bei Ärzten und Inhabern höherer medizinischer Qualifikationen, die nicht auf einer medizinischen Qualifikation beruhen, nimmt das Zentrum die gesetzlich festgelegten Aufgaben im Bereich der Weiterbildung in vollem Umfang wahr. Bei Zahnärzten und Apothekern werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der organisation in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für Zahnmedizin bzw. Pharmazie wahrgenommen.
- (10) Aufgrund des im Gesundheitsgesetz festgelegten Zusammenhangs zwischen der obligatorischen beruflichen Weiterbildung und dem Betriebsregister gibt das Zentrum für Berufs- und Weiterbildung in begründeten Fällen den Weiterzubildenden Informationen zur Sensibilisierung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- (11)⁹⁷ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist für die Arbeit der von der Universität eingerichteten Berufsbildungsausschüsse zuständig, und die Geschäftsordnung für die Arbeit der Berufsbildungsausschüsse wird vom Direktor des Berufs- und

⁹⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 18 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. November 2024

⁹⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 126/2025 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 22. Dezember 2025

Weiterbildungszentrums genehmigt. Innerhalb der Universität ist der Berufsbildungsausschuss für die professionelle Verwaltung der Berufsbildung zuständig.

(12) ⁹⁸Die Aufgaben des/der Berufsbildungsausschusses/-ausschüsse in Bezug auf die gesetzlich festgelegten beruflichen Qualifikationen sind insbesondere:

- a) Mitwirkung als Sachverständiger im Prozess der Qualifizierung als spezialisiertes Ausbildungszentrum auf Antrag der Nationalen Generaldirektorat für Krankenhäuser,
- b) ständige Überprüfung des Inhalts der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsprogramme und der vom Minister erstellten Interventionslisten für die einzelnen Qualifikationen und Unterbreitung von Vorschlägen zu deren Änderung,
- c) schlägt die Prüfer für die einzelnen Qualifikationen vor,
- d) überwacht den Fortschritt der Berufsausbildung der Kandidaten, legt den Ausbildungsplan für die Kandidaten fest und ändert ihn gegebenenfalls ab,
- e) genehmigt den Abschluss des Ausbildungsprogramms zum Zweck der Zulassung zur Berufsprüfung und sorgt für die Ausstellung einer Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung,
- f) stellt die Verbindung zu den Ausbildungsstellen und den, den Bewerbern zugewiesenen Tutoren her,
- g) die Organisation und Durchführung der Teilprüfungen in der Berufsausbildung und Verwaltung der Prüfungen.

(13) ⁹⁹Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses wird vom Rektor auf Vorschlag des Direktors des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung für eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt, wobei eine Abberufung jederzeit möglich ist.

Artikel 44 [Besondere Bestimmungen für das Zentrum für berufliche Bildung und Weiterbildung]

(1) Der Leiter des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung

- a) vertritt die Universität in externen Foren und vor Behörden in Fragen der Weiterbildung und der beruflichen Bildung;
- b) legt dem Senat, dem Rektor und den Vizerektoren je nach Thema die Empfehlungen des Lenkungsausschusses für die berufliche Aus- und Weiterbildung vor;
- c) betreibt und beruft den Lenkungsausschuss für berufliche Bildung und Weiterbildung ein, um Entscheidungen, Empfehlungen und Beschlüsse vorzubereiten.

⁹⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 126/2025 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 22. Dezember 2025

⁹⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 126/2025 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 22. Dezember 2025

- (2) ^{100,101} der Vorsitzende des Operativen Ausschusses für Berufsbildung und Weiterbildung ist der Leiter des Zentrums für Berufsbildung und Weiterbildung, und seine Mitglieder sind
- a) ¹⁰² Der Vorsitzender des Fach- und Weiterbildungsausschusses des Zahnärztesektions,
 - b) der Vorsitzende des Ausschusses für berufliche Aus- und Weiterbildung der GYTK,
 - c) Der Direktor des Generaldirektorats Haushalt und Kontrolle oder sein Beauftragter,
 - d) der Direktor des Direktorats Management des Bildungsnetzes oder sein Delegat,
 - e) der Präsident des Klinikums oder sein Stellvertreter,
 - f) und die vom Rektor ernannte(n) Person(en).

Article 45 [Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse]¹⁰³

- (1) ¹⁰⁴ Die Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse ist eine zentrale Einheit der Bildungsverwaltung der Universität, die die grundlegenden Aufgaben der Universität wahrnimmt und für die zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung der schriftlichen Abschlussprüfungen an den vier Universitäten für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie zuständig ist.
- (2) Der Rektor leitet die Tätigkeit der Nationalen Koordinationsstelle für die medizinischen und pharmazeutischen Abschlussprüfungen. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Leiter der Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse ist der Sekretär des Nationalen Büros für die Koordinierung der medizinischen und pharmazeutischen Abschlussprüfungen (im Folgenden: Sekretär).
- (4) Die Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse ist eine zentrale Einheit der Bildungsverwaltung mit autonomen Haushaltsführungsbefugnissen.
- (5) Die Aufgaben der Nationalen Koordinierungsstelle für die Medizinischen, Zahnmedizinischen und Pharmazeutischen Abschlussprüfungsausschüsse sind wie folgt:
- a) operative Aufgaben:

¹⁰⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

¹⁰¹ Geändert durch Senatsbeschluss 126/2025 (18. Mai) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 22. Dezember 2025

¹⁰² Geändert durch Senatsbeschluss 14/2026 (26. Februar) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 3. März 2026

¹⁰³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 2. Gültig ab dem: 1. Januar 2023

¹⁰⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

- aa) die Vorbereitung der Entscheidungen der Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse,
- ab) die Erstellung des Haushaltsplans der Nationale Koordinierungsstelle für Medizinische, Zahnmedizinische und Pharmazeutische Abschlussprüfungsausschüsse,
- ac) die Koordinierung und Kontaktpflege mit den Mitgliedern des Ausschussrats,
- ad) die Veröffentlichung der Entscheidungen der Nationalen Koordinierungsstelle für die medizinischen und pharmazeutischen Abschlussprüfungen,
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abschlussprüfungen:
 - ba) die Erstellung und Pflege einer Testbank mit Testfragen für die Abschlussprüfung,
 - bb) die Erstellung und Pflege einer Testbank mit Fragen zur Abschlussprüfung,
 - bc) die Zusammenstellung von Testsätzen und deren Abgleich mit den Prüfungsunterlagen,
 - bd) die Permutation von Testfragen, Vorbereitung von Testsätzen und Antwortschlüsseln,
 - be) die Vorbereitung, der Druckereiarbeit, die Vervielfältigung und den Versand von Prüfungssets, Kennblättern und Antwortbögen,
 - bf) die Organisation von Testübungen für Studierende.
 - bg) die schriftlichen Abschlussprüfungen können in Papierform oder elektronisch erfolgen,
 - bh) die Überwachung und Kontrolle des Betriebs des elektronischen Prüfungssystems.
- c) Aufgaben zur Nachbereitung der schriftlichen Abschlussprüfungen:
 - ca) die Koordinierung der Benotung von Prüfungen,
 - cb) die Entgegennahme und Beantwortung von Einwänden der Studierenden mit Unterstützung eines zuständigen Dozenten,
 - cc) die Festlegung der Notenbereiche für die Prüfungsergebnisse,
 - cd) die Benachrichtigung der Dekanate und Studiengruppen über die Schwellenwerte und die Ergebnisse der Studierenden,
 - ce) die Aggregation und statistische Auswertung der schriftlichen Prüfungsergebnisse,
 - cf) die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungen und Übermittlung an die betreffenden Dekane und an die Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle für die medizinischen und pharmazeutischen Abschlussprüfungen.
- d) Jede andere Zuweisung, Aufgabe oder Tätigkeit, die der Vizerektor für Bildung für die Ausführung einer Aufgabe erhält, die in den Bereich seiner Tätigkeit fällt.

Artikel 46¹⁰⁵¹⁰⁶¹⁰⁷¹⁰⁸¹⁰⁹

Artikel 47¹¹⁰¹¹¹ [*Direktorat für Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen*]

- (1) Das Direktorat für Unterstützungsdienste und Studierendenbeziehungen (THI) ist die zentrale Organisationseinheit für Bildungsorganisation, Bildungsentwicklung und Studierendenunterstützung. Seine Hauptaufgaben sind die Verbesserung des Studierenerlebnisses, die Stärkung des Rufs und der Attraktivität der Universität, die Unterstützung studentischer Organisationen und unabhängiger Gruppen sowie die Erleichterung der Integration in- und ausländischer Studierenden in die Universitätsgemeinschaft.
- (2) Der Rektor begleitet die Aktivitäten der THI.
- (3) Die THI wird vom Direktor geleitet.
- (4) Die THI ist eine zentrale Abteilung für die Organisation, Entwicklung und Unterstützung des Bildungswesens, die über autonome Haushaltsbefugnisse verfügt.
- (5) Aufgaben der THI:
 - a) die Unterstützung und Organisation der Kommunikation und Information der Studierenden,
 - b) die Unterstützung und Organisation der Integration von ungarischen und internationalen Studierenden,
 - c) die Organisation von Mentoring für Studierende beim Hochschulzugang und im Studierendenleben,
 - d) die Unterstützung und Organisation des studentischen Lebenswegs,
 - e) administrative und personelle Unterstützung für die Aktivitäten des Studierenderats und der freiwilligen Gruppen,
 - f) die Entwicklung, Umsetzung und vorläufige Stellungnahme zu Maßnahmen zur Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden

¹⁰⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 3 Absatz (2) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

¹⁰⁶ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (4) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

¹⁰⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 29/2023 (23. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (2) Gültig ab dem: 1. September 2023

¹⁰⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

¹⁰⁹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (7) Gültig ab dem: 29. November 2025

¹¹⁰ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 3 Absatz (2) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

¹¹¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (8). Gültig ab dem: 28. November 2025

- g) die Erbringung von Dienstleistungen für Studierenden, einschließlich Gaststudierenden und ggf. Studierenden der postsekundären Einrichtungen der Universität, wie in den entsprechenden Vorschriften festgelegt,
- h) die Sammlung und Übermittlung von Daten an andere Universitätsabteilungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten, um diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- i) die Erbringung von Dienstleistungen für Studienbewerber und potenzielle Bewerber,
- j) die Einrichtung und Betrieb eines Systems zur Erkennung und Intervention von Schulabbrechern,
- k) die Registrierung der in Artikel 126 Absätze (9) und (10) genannten Gruppen, die Pflege der Beziehungen zu ihnen, die Durchsetzung der strategischen Aspekte der Universität in ihrer Tätigkeit, die jährliche Bewertung ihrer Tätigkeit für den Rektor,
- l) stellt sicher, dass die Leistungen für Studierende im Einklang mit den strategischen Zielen der Universität erbracht werden, übernimmt vorbereitende Aufgaben im Zusammenhang mit der Regelung und Bewertung von Leistungen für Studierende, übernimmt zentrale Koordinations- und Organisationsaufgaben im Bereich der Studienfinanzierung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion für Haushalt und Controlling fallen, erledigt zentrale organisatorische und informative Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen für Studierende, unterstützt den zentralen Entscheidungsprozess im Bereich der Leistungen für Studierende, leistet administrative Unterstützung bei den Aufgaben der in der SZMSZ definierten zuständigen Gremien, koordiniert in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Haushalt und Controlling den Prozess der Mittelzuweisung für Leistungen für Studierende, bereitet die Beschlüsse dieser Gremien vor und bereitet die Ausgaben vor,
- m) die Beteiligung an der Koordinierung der Talentmanagementaktivitäten und der Beziehungen der Universität zu den weiterführenden Schulen.

(6) Die Koordinierungsstelle für studentische Leistungen ist eine Abteilung der THI.

2. ¹¹²Zentrale Organisationseinheiten für Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsmanagement

Artikel 48 [Zentrum für Epidemiologie und Überwachung]

- (1) Das Zentrum für Epidemiologie und Überwachung (nachstehend "Zentrum" genannt) trägt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und zur Verringerung der durch nicht übertragbare Krankheiten verursachten Krankheitslast bei. Das Zentrum nutzt Datenerhebungen, um Risikofaktoren für Morbidität zu ermitteln, und gibt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Empfehlungen an Pädagogen, Forscher und Pflegedienste.
- (2) Die Aktivitäten des Zentrums werden vom Rektor geleitet und vom Direktor geführt.

¹¹² Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine formale Anpassung vorgenommen.

- (3) ¹¹³Das Zentrum ist die zentrale Abteilung des Direktorats Wissenschaftliche Forschung und Innovation und verfügt über autonome Budgetsverwaltungsbefugnisse.
- (4) Die Aufgabe des Zentrums besteht insbesondere im Folgenden:
- a) die Überprüfung und Standardisierung bestehender einschlägiger inländischer Datenerhebungen und Überwachungsmaßnahmen, Sammlung von Daten aus verschiedenen Datenquellen, Erstellung von Datenmodellen, Analyse, Auswertung und Berichterstattung von Daten sowie Einbeziehung verschiedener Ergebnisparameter in Modelle. Überwachung des Gesundheitszustands der Bevölkerung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung neuartiger Überwachungssysteme. Entwicklung und Bereitstellung eines professionellen Informationssystems für die öffentliche Gesundheit sowie eines Frühwarn- und Alarmsystems;
 - b) Erkennung von Krankheitsclustern, Epidemien, Identifizierung von Treibern/Auslösern der Übertragung und Risikofaktoren für Krankheiten. Die Universitätsleitung muss bestehende und drohende epidemiologische Notfälle erkennen, bewerten und mitteilen. Das Sammeln, Analyse und Bewertung von Informationen aus einer möglichst großen Bandbreite von Quellen;
 - c) die Bewertung, Zusammenfassung, Berichterstattung und Veröffentlichung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse von nationaler und internationaler Bedeutung für die öffentliche Gesundheit. Analyse und Bewertung von Daten, Generierung und Umsetzung von Erkenntnissen in die mathematische Modellierung, die (öffentliche) Gesundheitsausbildung und die tägliche Praxis. Beteiligung an der Entscheidungsfindung und Weitergabe der beruflichen Ergebnisse an die Entscheidungsträger;
 - d) Entwicklung und Vorschlag von faktengestützten, gezielten Aktionsplänen auf der Grundlage von Risikobewertungen und Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen;
 - e) Entwicklung einer gezielten öffentlichen und professionellen Gesundheitskommunikation, die die Verringerung spezifischer Gesundheitsrisiken unterstützt;
 - f) der Aufbau und Betrieb strategischer Partnerschaften, insbesondere mit dem Projekt Epidemiologie und Epidemiologie und der Entwicklung epidemiologischer Modellierung und epidemiologischer Kapazitäten in Ungarn, um epidemiologische Prognosen zu erstellen,
 - g) technische Unterstützung zu leisten für die Arbeit der Forschungsgruppen der Universität in epidemiologischen und epidemiologischen Fragen.

Artikel 49 [Biobanken-Netzwerk]

- (1) Das Biobanken-Netzwerk der Semmelweis-Universität besteht aus einer Reihe von Biobanken, die von den Instituten der Universität eingerichtet werden. Der Vizerektor

¹¹³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

beaufsichtigt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Biobanknetzwerks für Wissenschaft und Innovation.

- (2) Die Aufgabe des Biobanknetzwerks ist es, den Betrieb von Biobanken zu koordinieren und zu harmonisieren sowie deren Betriebsbedingungen und Aufgaben zu regeln.
- (3) ¹¹⁴Das Biobanken-Netzwerk ist eine zentrale Einheit des Direktorats für wissenschaftliche Forschung und Innovation, die über kein eigenes Budget verfügt, aber berechtigt ist, Fördermaßnahmen durchzuführen.
- (4) Das Biobanken-Netzwerk erstellt für den Rektor einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, der auf der Website der Universität veröffentlicht wird.
- (5) Die Einzelheiten der Funktionsweise des Biobanknetzwerks werden in einer Satzung festgelegt, die vom Vizerektor für Wissenschaft und Innovation ausgearbeitet und vom Rektor genehmigt wird. Die Satzung enthält detaillierte Regeln für den Betrieb des Biobanknetzwerks, eine ausführliche Aufgabenbeschreibung, Angaben zur Organisationsstruktur mit den mit den Aufgaben verbundenen Befugnissen, Zeichnungs- und Ausgaberechte sowie die Regeln für den Beitritt zum Biobanknetzwerk.

Artikel 49/A ¹¹⁵[Zentrum für Pharmakologie und Pharmazeutische Forschung und Entwicklung]

- (1) Um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Lehre und Forschung in der Pharmakologie und den FEI-Diensten (Kerneinrichtungen) zu maximieren und die Ressourcen effizient zu nutzen, soll die Universität ein Zentrum für Pharmakologie und pharmazeutische Forschung und Entwicklung einrichten.
- (2) Der Rektor leitet das Zentrum für Pharmakologie und Arzneimittelforschung und -entwicklung, unter der fachlichen Aufsicht des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation.
- (3) Die Leitung des Zentrums für Pharmakologie und Pharmazeutische Forschung und Entwicklung wird – in einem 12-monatigen Rotationssystem – zum Leiter des Instituts für Pharmakologie und Pharmakotherapie sowie der vom Dekan der GYTK beauftragten und vom Rektor genehmigten Person in den Positionen der Ko-Vorsitzenden ernannt.

¹¹⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

¹¹⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 43/2023 (25. Mai) Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 2. Juni 2023

- (4) ¹¹⁶Das Zentrum für Pharmakologie und Pharmazeutische Forschung und Entwicklung ist eine zentrale Abteilung der Verwaltung für wissenschaftliche Forschung und Innovation ohne eigene Budgetverwaltungsbefugnisse.
- (5) Die Aufgaben des Zentrums für Pharmakologie und pharmazeutische Forschung und Entwicklung sind:
- a) Zur Harmonisierung der Bildungsaufgaben
 - aa) Abstimmung des Studienplans auf der Grundlage des Lehrplans und des Kompetenzrahmens;
 - ab) Abstimmung und Weiterentwicklung von Postgraduiertenstudiengängen, Doktorandenprogrammen und Fachausbildungen;
 - b) Hinsichtlich der Forschungszusammenarbeit: Identifizierung von Synergien, Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte, Unterstützung der Einrichtung, Entwicklung und Förderung von Kerneinrichtungen, technische Unterstützung bei der Erstellung von Patenten.
- (6) Teilnehmer des Zentrums für Pharmakologie und Arzneimittelforschung und -entwicklung sind die folgenden:
- a) Institut für Pharmakologie und Pharmakotherapie (ÁOK)
 - b) Institut für Pharmakodynamik (GYTK)
 - c) Institut für Organische Chemie (GYTK)
 - d) Institut für Pharmazie der Pharmakologie (GYTK)
 - e) Institut für Pharmakognosie (GYTK)
 - f) Universitätspharmazie - Fachbereich Pharmazieverwaltung (GYTK)
 - g) Institut für Pharmazeutische und Medizinische Chemie (GYTK)
 - h) Zentrum für Technologiebewertung und -analyse im Gesundheitswesen
 - i) Richter Lehrstuhl,
 - j) ¹¹⁷Institut für Klinische Datenverarbeitung.

Artikel 50 ¹¹⁸[Zentrum für Translationale Medizin]

- (1) Das Zentrum für Translationale Medizin soll die Wettbewerbsfähigkeit der Universität steigern, indem es die Patientenversorgung, die wissenschaftliche Tätigkeit und die Ausbildung in allen drei Bereichen in einem einheitlichen Modell verwaltet und ein attraktives und angemessenes Karrieremodell für herausragende Ärzte und Fachkräfte

¹¹⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine Präzisierung vorgenommen.

¹¹⁷ Eingerichtet durch den Senatsbeschluss 33/2025 (17. April) Artikel 2 Gültig ab dem: 29. April 2025

¹¹⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

im Gesundheitswesen bietet, wodurch gleichzeitig die Qualität der Patientenversorgung, die wissenschaftliche Leistung und die Bindung exzellenter Forschungsärzte und Fachkräfte erhöht werden.

- (2) Die Zentrum für Translationale Medizin wird von dem Rektor begleitet. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Zentrum für translationale Medizin wird von einem Direktor geleitet.
- (4) Das Zentrum für translationale Medizin ist eine zentrale Einheit des wissenschaftlichen Forschungs- und Innovationsmanagements mit autonomen Haushaltsverwaltungsbefugnissen.
- (5) Der Direktor und die Abteilungen des Direktorats für wissenschaftliche Forschung und Innovation, das Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und Bewertung im Gesundheitswesen, die Fakultäten der Universität und die dem Kanzler unterstellten zentralen Abteilungen arbeiten bei der Verwaltung des Zentrums für Translationale Medizin zusammen.
- (6) Die Aufgaben des Zentrums für Translationale Medizin sind insbesondere:
 - a) leistet Hilfe bei der Auswahl von Methoden für die klinische Forschung, die von Lehrkräften und Forschern in den Bereichen Lehre, Forschung und Patientenversorgung der Universität initiiert werden, bei der Entwicklung von Protokollen, bei der Schaffung elektronischer Schnittstellen für die Datenerfassung, bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Forschungsarbeiten, bei der Vorbereitung von Veröffentlichungen, die sich aus den Forschungsergebnissen ergeben.
 - b) entwickelt und koordiniert die von Forschern initiierte Ausbildung in klinischen Forschungsmethoden,
 - c) entwickelt und leitet ein komplexes Programm für die Doktorandenausbildung im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,
 - d) trägt dazu bei Grundlagen- und klinische Forschung miteinander zu verbinden, um Forschungsergebnisse direkt in die Patientenversorgung zu übertragen.

Artikel 51¹¹⁹ [Koordinierungszentrum für Labortierkunde]

- (1) Das Koordinationszentrum für Labortierkunde ist eine zentrale Organisationseinheit, die mit den Kernaufgaben der Universität in Zusammenhang steht. Sie hat die Aufgabe, einen aktiven Beitrag zu den Lehr- und Forschungstätigkeiten der Universität in allen Bereichen zu leisten, die mit der Verwendung von Versuchstieren zusammenhängen. Die Tätigkeiten umfassen insbesondere die Sammlung, Analyse, Konzeption,

¹¹⁹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

Entwicklung, Beratung und Unterstützung bei der strategischen Entscheidungsfindung, die durch technologische und methodische Innovation, unabhängige wissenschaftliche Forschung und die Verbesserung der Tierschutzbedingungen zur effizienten Verwendung von Labortieren und zum Betrieb eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems, das diese unterstützt, sowie zur Wirksamkeit der Bildungs- und Forschungsarbeit der Universität und zur Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

- (2) Das Koordinationszentrum für Labortierkunde wird vom Rektor geleitet. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Koordinationszentrum für Labortierkunde wird vom Direktor geführt.
- (4) Der Direktor arbeitet bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Koordinationszentrums für Labortierhaltung mit den zentralen Abteilungen für Wissenschaft, Forschung und Innovation, den Tierhaltungsräumen der Universität, dem Arbeitsausschuss für Tierschutz und den zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers zusammen.
- (5) Das Koordinierungszentrum für Labortierkunde ist eine zentrale wissenschaftlicher Forschungs- und Innovationsverwaltungseinheit mit autonomer Budgetverwaltungsbefugnis.
- (6) Zu den Aufgaben des Koordinationszentrums für Labortierkunde gehören insbesondere:
 - a) die Einrichtung eines rationellen Betriebssystems für die Tierhäuser der Universität, die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems, die Entwicklung einheitlicher Standards und die Festlegung von Verfahren;
 - b) die Betriebsführung bestimmter Tierhäuser nach Bedarf, insbesondere die Betriebsführung des zentralen Tierhauses des Theoretischen Blocks am Nagyvárad-Platz;
 - c) die Entwicklung einer langfristigen Strategie für Ausbildung und Forschung im Bereich der Labortierkunde und Durchführung unabhängiger Lehr- und Forschungstätigkeiten;
 - d) Datenerhebung, Dienstleistungen und Analyse in allen Bereichen der Universität, die mit der Versuchstierkunde und dem Einsatz von Versuchstieren zusammenhängen;
 - e) die Ausarbeitung von Innovations- und Entwicklungsplänen, fachliche Beratung, Vorbereitung von Entscheidungsfindungen und technischem Material für andere Universitätsabteilungen und Forscher im Bereich der Labortierkunde;
 - f) fachliche Beratung bei der Einreichung von Anträgen auf Genehmigung der Tierethik beim Ausschuss für Tierschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 52^{120,121} [Tender Management Center]

- (1) Das Zentrum für Ausschreibungsmanagement (nachfolgend: PMK) ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität die zentrale Organisationseinheit (die zentrale Organisationseinheit der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsverwaltung), die für die Verwaltung der von der Universität auf nationaler, EU- und sonstiger internationaler Ebene finanzierten Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden "Forschung, Entwicklung und Innovation" genannt) zuständig ist: FEI-Vorschläge und die Verwaltung solcher Angebote sowie die hochwertige Verwaltung des FEI-Vorschlagsportfolios der Universität.
- (2) Die Leitung der PMK obliegt dem Rektor. Bei der Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse, dem Rektor steht der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation zur Seite.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des PMK arbeiten die zentralen Abteilungen für Wissenschaft, Forschung und Innovation, die zentralen Abteilungen für die Durchführung der Projekte die zentralen Abteilungen, die die Projektteilungen durchführen, und die zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers kooperieren miteinander.
- (4) Ein Direktor leitet die PMK.
- (5) Das PMK ist die zentrale Einheit des wissenschaftlichen Forschungs- und Innovationsmanagements mit autonomen Haushaltsführungsbefugnissen.
- (6) Zu den Aufgaben der PMK gehören insbesondere:
 - a) die Universitätsabteilungen über FEI-Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren
 - b) die Bereitstellung von Informationen über das KFI-Programm für die KFI-Abteilungen der KFI-Abteilungen administrative Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen für die Ausschreibungsindikatoren die Bestimmung der Erwartungen und Vorschriften der Sponsoren;
 - c) administrative Unterstützung bei der Einreichung von Finanzhilfeanträgen, die Koordinierung der Vorbereitung der strategischen Vorschläge der Universität mit hoher Priorität, die Einreichung von Vorschlägen;

¹²⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 44/2023 (25. Mai) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

¹²¹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

- d) die Überwachung des Erreichens der vereinbarten Meilensteine und verbindliche Indikatoren in der Phase der Projektdurchführung, die Bereitstellung eines zentralen Projektmanagements für strategische Vorschläge mit hoher Priorität für die Universität;
 - e) während der Wartungsphase der Vorschläge die Erstellung von Berichten sowie die Koordinierung und Einreichung beim Sponsor;
 - f) die Unterstützung des Anstiegs der Zahl der eingereichten Anträge und die Maximierung des Eingangs von Vorschlägen und Ausgaben;
 - g) die Maximierung der Anzahl und des Umfangs der Sponsorenbeiträge für internationale Vorschläge;
 - h) der Aufbau und Pflege enger Beziehungen zu nationalen und internationalen Zuschussgebern, Förderern und Geldgebern;
 - i) die Erstellung von Berichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Zuschussaktivitäten der Universität.
- (7) Der Senat regelt die Einzelheiten und Aufgaben der Antragstätigkeit in der wie in den von der Ausschuss angenommenen Regeln für Antragsteller festgelegt.

3. ¹²²*Die zentralen Bildungs- und Forschungsabteilungen*

Artikel 53 ¹²³[Zentrum für Technologiefolgenabschätzung und -analyse im Gesundheitswesen]

- (1) Das Zentrum für Gesundheitstechnologiebewertung und -analyse (nachstehend in diesem Artikel als Zentrum) ist eine zentrale Lehr- und Forschungseinheit, die auch andere Fachbereiche der Universität fachlich unterstützt. In diesem Rahmen nimmt sie die Zentrum für Gesundheitstechnologiebewertung und -analyse und damit verbundene Koordinierungs- und Bildungsaufgaben wahr.
- (2) In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fakultäten und Fachbereichen der Universität soll das Zentrum die innovative Entwicklung der Universität durch die Bereitstellung von gesundheitsökonomischem Wissen, Analysen und Beratung unterstützen.
- (3) Die Aktivitäten des Zentrums werden vom der Rektor begleitet. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation ist an der Ausübung der Leitungsbefugnisse des Rektors und beaufsichtigt insbesondere die fachlichen strategischen Aufgaben und die fachlichen Entwicklungsrichtungen des Zentrums, die Überwachung ihrer Umsetzung sowie die Kontrolle der fachlichen Tätigkeiten.

¹²² Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine formale Anpassung vorgenommen.

¹²³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

- (4) Das Zentrum wird vom Direktor des Zentrums für Gesundheitstechnologiebewertung und -analyse geleitet.
- (5) Das Zentrum ist eine zentrale Bildungs- und Forschungsabteilung mit autonomer Budgetführung.
- (6) Das Zentrum ist für Folgendes zuständig:
 - a) die Teilnahme an den im Ausbildungsprogramm festgelegten Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere durch die Vermittlung von theoretischem und praktischem Methodenwissen zur Technologiebewertung im Gesundheitswesen, sowie Durchführung von Forschungsaktivitäten und Unterstützung der Forschungs- und Innovationsaufgaben der Universität durch die Methode der Technologiebewertung;
 - b) zur Entwicklung der wissenschaftlichen Methodik der Technikfolgenabschätzung beizutragen.
 - c) die Unterstützung von Gesundheitsinnovationen und wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den verschiedenen Fakultäten der Universität von der Anfangsphase bis zur Verwertung, um sicherzustellen, dass die Entdeckungen zu möglichst vielen wirtschaftlich tragfähigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen führen;
 - d) bei Technologien und Dienstleistungen, die für die Universität von strategischer Bedeutung sind, aber keine öffentlichen Mittel erhalten, koordiniert sie in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kliniken und anderen Organisationseinheiten die Zusammenstellung der für den Förderantrag erforderlichen Technologiebewertungsunterlagen.

Article 54¹²⁴[Institut für Fachsprachen]

- (1) Das Institut für Fachsprachen ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität im Bereich Bildung und Forschung, die eine wesentliche Aufgabe der Universität wahrnimmt; seine Haupttätigkeit ist der Unterricht und die Prüfung von Studierenden in Fremd- und Fachsprachen, und es leistet darüber hinaus fachliche Unterstützungsarbeit für andere Organisationseinheiten der Universität in seinem Tätigkeitsbereich.
- (2) Das Institut für Fachsprachen für besondere Zwecke wird vom Rektor begleitet. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Die Leitung des Instituts für Fachsprachen obliegt dem Direktor.
- (4) Das Institut für Fachsprachen ist eine zentrale Bildungseinrichtung mit autonomer Budgetverwaltungsbefugnis.

¹²⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

- (5) Das Institut für Fachsprachen hat folgende Aufgaben:
- a) der Unterricht von Berufssprachen, Fachsprachen und Terminologie, einschließlich des Unterrichts der ungarischen Sprache und der Berufssprache im Rahmen von Fremdsprachenkursen, die für internationale Universitätsbürger angeboten werden,
 - b) die Organisation und Durchführung von staatlich anerkannten allgemeinen und fachlichen Sprachprüfungen,
 - c) die Organisation und Verwaltung der wesentlichen Hochschulprüfungen in den vom Institut unterrichteten Sprachen sowie die Organisation von Vorbereitungskursen,
 - d) Mitwirkung als Fremdsprachenlektor und gegebenenfalls als Übersetzer bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität,
 - e) ¹²⁵Entscheidung über die in den Studien- und Prüfungsordnungen der vom Institut für Fachsprachen organisierten Aufbaustudiengänge festgelegten Angelegenheiten.

Artikel 55¹²⁶ [Zentrum für Bewegungstraining und Sport]

- (1) Das Zentrum für Bewegungstraining und Sport (im Folgenden in diesem Artikel als TSK) ist eine zentrale Wissenschafts- und Forschungseinheit, deren Hauptaufgabe darin besteht, Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hochschulsport und der in den Lehrplan integrierten Leibeserziehung wahrzunehmen.
- (2) Die TSK wird von dem Rektor begleitet. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Direktor und die zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der KI zusammen.
- (4) Die TSK wird von einem Direktor geleitet.
- (5) Die TSK ist ein zentrales Bildungs- und Forschungsressort mit autonomer Budgetbefugnis.
- (6) Die TSK ist verantwortlich für die Organisation des Sportunterrichts für Studierende, für andere Freizeit- und Leistungssportaktivitäten an der Universität und innerhalb der Universität, einschließlich des Betriebs von Sportanlagen.

Article 56¹²⁷¹²⁸ [János Neumann Institut für Datenwissenschaft]

¹²⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

¹²⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

¹²⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 104/2024 (25. November) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 1. Dezember 2024

¹²⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen bezüglich der Organisationseinheit verlagert.

- (1) Das Neumann-János-Institut für Datenwissenschaft ist eine zentrale Bildungs- und Forschungseinheit mit autonomer Rahmenverwaltungsbefugnis für die Kernaufgaben der Universität, deren Aufgabe es ist, innovative datenwissenschaftliche Ansätze, neue molekulare Fingerabdrücke/Profile und bewährte Diagnosetechniken in Gesundheitsdatensätze zu integrieren, um eine umfassende Bewertung der menschlichen Gesundheit und eine frühzeitige Erkennung von Zuständen zu ermöglichen, die zu schweren chronischen Erkrankungen führen.
- (2) Das János Neumann Institut für Datenwissenschaft wird vom Rektor geleitet.
- (3) ¹²⁹ Das János Neumann Institut für Datenwissenschaft wird vom Direktor geleitet.
- (4) Die Aufgaben des János Neumann Instituts für Datenwissenschaft sind im Besonderen:
 - a) durchführung eigener Forschungsarbeiten zur molekularen Phänotypisierung, zu kausalen Zusammenhängen mit Gesundheitsinformationen,
 - b) ¹³⁰die Digitalisierung von Gesundheitsdaten ist die Umwandlung analoger oder unstrukturierter Gesundheitsdaten in strukturierte digitale Formate zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Analyse und Entscheidungsfindung,
 - c) die Anwendung von künstlicher Intelligenz bei der Datenanalyse und Ermittlung von Bereichen, in denen blutbasierte Methoden bedeutende Fortschritte bei Screening und Diagnostik bringen können
 - d) die Ausbildung und Prüfung von Studierenden und Postgraduierten im Bereich der Gesundheitsdatenwissenschaft.
- (5) Das János Neumann Institut für Datenwissenschaft veranlasst die Aufnahme eines neuen Lehrgangs durch den Vizerektor für Bildung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anmeldung des Lehrgangs.
- (6) ¹³¹In Bezug auf die in Absatz (4) lit. b) und lit. c) erster Satzteil genannten Aufgaben nimmt das Institut für klinische Daten als Abteilung des János-Neumann-Instituts für Datenwissenschaften die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) die Organisation der in den von der Klinik verwendeten IT-Systemen erzeugten Daten, Organisation der Daten in einem Data Warehouse, Pflege der Datenbanken, insbesondere der Daten im MedSolution-System,
 - b) die Konzipierung, Pflege und Entwicklung von standardisierten Code-Repositories und Datenbanken.

¹²⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 19/2025 (27. März) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 4. April 2025

¹³⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 19/2025. 27. März) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 4. April 2025

¹³¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 19/2025 (27. März) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 4. April 2025

- (7) ¹³²Zusätzlich zu den in Absatz (6) genannten Aufgaben nimmt das Institut für Klinische Datenverarbeitung auch die folgenden Aufgaben wahr:
- a) die Bereitstellung von Daten für interne und externe Partner für die Gesundheitsforschung,
 - b) der Betrieb und Bereitstellung eines Systems zur Datenerfassung und strukturierten Bestandsaufnahme als Dienstleistung für interne und externe Partner,
 - c) die Beratung und Stellungnahmen zu Anschaffungen und Entwicklungen im Bereich der medizinischen IT,
 - d) unabhängige medizinische und medizininformatische Forschung und Entwicklung betreiben,
 - e) e) medizinische Unterstützung für das IT-System zur Unterstützung der Transplantationsüberweisung und -pflege.
- (8) ¹³³Das Institut für klinische Datenverarbeitung wird vom Direktor des Instituts für klinische Datenverarbeitung geleitet, über den der Generaldirektor des János Neumann Instituts für Datenwissenschaft die volle Autorität ausübt, und der Präsident des Klinikzentrums übt die fachliche Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Gesundheitsversorgung aus. Der für die klinischen Daten zuständige Direktor übt gegenüber den Beschäftigten des Instituts klinische Datenverarbeitung die Rechte eines Arbeitgebers aus und ist befugt, in Bezug auf die in Absatz (7) genannten Aufgaben unabhängige Verpflichtungen einzugehen. Im Fall von Absatz (7) lit. d) ist der für die klinischen Daten zuständige Direktor berechtigt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten, sofern er den Generaldirektor und den Rektor vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die Forschung über den technischen Inhalt des Genehmigungsverfahrens informiert.

Artikel 57 ^{134,135,136} Richter Lehrstuhl

- (1) Der Richter Lehrstuhl ist eine zentrale Lehr-Forschungs-Einheit mit autonomen Rahmensteuerungsbefugnissen, die nach Erfüllung der gesetzlichen und universitätsinternen Voraussetzungen für die Aufnahme von Lehrveranstaltungen berechtigt ist und sich hauptsächlich mit der Lehre und der Prüfung von Studierenden und Doktoranden im Bereich der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung befasst.

¹³² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 19/2025 (27. März) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 4. April 2025

¹³³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 19/2025 (27. März) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 4. April 2025

¹³⁴ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2022 (23. Juni) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

¹³⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 29/2023 (23. April) Anhang 3 Artikel 1, Absatz (1). Gültig ab dem: 3. Mai 2023

¹³⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

- (2) Der Rektor begleitet die Tätigkeit des Richter Lehrstuhls. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Richter Lehrstuhl ist eine zentrale Lehr-Forschungs-Einheit mit autonomen Rahmensteuerungsbefugnis wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
- (4) Zu den in Artikel 102 definierten Aufgaben der Hauptabteilung Richter gehören insbesondere:
 - a) die Vermittlung von innovativem Wissen, wie es im Ausbildungsprogramm definiert ist, das aktuelle Themen und die Wissensbasis der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung abdeckt,
 - b) die Vermittlung von Kenntnissen über den Prozess, die Elemente und die Wissensbasis der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung, einschließlich der präklinischen Forschung, der Entwicklung kleiner Moleküle, der Zulassungsfragen auf grundlegender Ebene und der verschiedenen Arzneimittelmodalitäten,
 - c) chemische Ausgangsstoffe, Suche nach neuen Targets, pharmakologisch-molekulares Screening, Pharmakokinetik und Metabolismus in der Forschung, In-vivo-Krankheitsmodelle, pharmazeutische translationale Forschung, Sicherheitspharmakologie in der Forschung,
 - d) die Unterstützung der Studierenden beim Einstieg in eine einflussreiche Karriere in der pharmazeutischen Forschung.
- (5) Die Aufnahme eines neuen Studiengangs wird von dem Richter Lehrstuhl über den Prorektor für Bildung veranlasst, wobei die in der Gesetzgebung festgelegten Bedingungen für die Registrierung des Studiengangs zu berücksichtigen sind.

Artikel 58¹³⁷¹³⁸ [Lehrstuhl für Ordnungsschutz, Militär- und Katastrophenmedizin]

- (1) Der Lehrstuhl für Ordnungsschutz-, Militär- und Katastrophenmedizin ist eine Abteilung der Universität mit autonomer Haushaltsbefugnis für die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität als zentrale Abteilung für Bildung und Forschung mit den folgenden Hauptaufgaben: die Ausbildung und Prüfung von Studierenden und Postgraduierten, in den folgenden Bereichen: Verteidigungspflichten, Schutz der öffentlichen Ordnung, Katastrophenmanagement und Terrorismusbekämpfung, sowie der Schutz von kritischen Elementen des Gesundheitswesens und gesundheitliche Notfallmaßnahmen.
- (2) Der Fachbereich für Verteidigung, Katastrophen- und Ordnungsschutzmedizin ist unter der Leitung des Rektors.

¹³⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 3/2024 (25. Januar) Anlage 1 Gültig ab dem: 1. Februar 2024

¹³⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen bezüglich der Organisationseinheit verlagert.

- (3) Der Leiter der Abteilung für Verteidigung, Katastrophen- und Ordnungsschutzmedizin wird wie folgt bezeichnet: der Leiter der Abteilung.
- (4)¹³⁹ Aufgaben der Abteilung für Verteidigung, Katastrophenschutz und Zivilschutz - Medizinische Wissenschaften - gemäß Artikel 102. - im Besonderen:
- a) den Studierenden Management- und Organisationskenntnisse zu vermitteln die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse der Grundsätze und medizinischen Verfahren zu vermitteln, sowie der Kompromissmedizin bei gesundheitlichen Notfällen,
 - b) die Beschreibung und Demonstration der zu befolgenden Verfahren in gesundheitlichen Notfälle, einschließlich des Rahmens und praktische Anwendung von Notfallmaßnahmen,
 - c) die Einführung von Studierenden in das Katastrophenmanagement auf prähospitaler und stationärer Ebene.
- (5) Einführung neuer Ausbildungskurse im Bereich der Abteilung für Verteidigung, Katastrophenschutz und Medizin der öffentlichen Ordnung Und die Anmeldung und die Bedingungen der Ausbildung unter Berücksichtigung der Bedingungen, über den Vizerektor für Bildung.

¹⁴⁰¹⁴¹ *Artikel 59 [Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften]*

- (1) Ziel des Instituts für Biostatistik und Netzwerkwissenschaft ist es, das Portfolio der Semmelweis-Universität um biostatistische, datenwissenschaftliche und netzwerkwissenschaftliche Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten im Zusammenhang mit der biomedizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Forschung zu erweitern und so zum internationalen Ruf der Universität und zum Ausbau unserer Leistungen im Bereich der Gesundheitsdatenwissenschaft beizutragen.
- (2) Das Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften wird vom Rektor begleitet. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften wird von einem Direktor geführt.

¹³⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 43/2025 (29. Mai) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁴⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 57/2024 (27. Juni) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 6. Juli 2024

¹⁴¹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen bezüglich der Organisationseinheit verlagert.

- (4) Das Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften ist eine zentrale Bildungs- und Forschungseinheit mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen, die berechtigt ist, nach Erfüllung der gesetzlich und durch die internen Normen der Universität festgelegten Bedingungen Ausbildungskurse zu beginnen.
- (5) Der Direktor und die Abteilungen des Direktorats für Wissenschaft, Forschung und Innovation, die Fakultäten der Universität und die zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers arbeiten bei der Leitung des Instituts für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften zusammen.
- (6) Die Aufgaben des Instituts für Biostatistik und Netzwerkwissenschaft sind wie folgt:
- a) eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Bereich der Gesundheitsdatenwissenschaft, entwickelt und unterhält Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitsdatenwissenschaft in englischer Sprache;
 - b) betreibt eigene Forschung auf dem Gebiet der Biostatistik, der Datenwissenschaft und der Netzwerkwissenschaft, indem es die reichhaltigen Datenressourcen der Semmelweis-Universität nutzt und unabhängige Datenerhebungen durchführt;
 - c) leitet die Arbeit von Doktoranden in diesem Bereich, strebt eine aktive nationale und internationale Anwendungstätigkeit und die Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich an;
 - d) bietet methodologische Unterstützung für datenintensive biomedizinische und gesundheitswissenschaftliche Forschung, die hochwertige datenwissenschaftliche Methoden erfordert, mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung von Computer Vision, natürlicher Sprachverarbeitung, prädiktiver Analytik, künstlicher Intelligenz und Netzwerkwissenschaft.
- (7) Das Institut für Biostatistik und Netzwerkwissenschaften veranlasst über den Vizerektor für Lehre den Beginn eines neuen Ausbildungsganges unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang.

Zentrale Funktionale Organisationseinheiten

Artikel 60¹⁴²¹⁴³ [Generaldirektorat für Strategische Organisationsentwicklung]

- (1) Das Generaldirektorat für strategische Organisationsentwicklung ist eine zentrale funktionale Abteilung unter der direkten Kontrolle des Rektors mit autonomer Budgetverwaltung, die Datenanalysen für strategische Entscheidungen in Bezug auf die Personalwesen für die Lehr- und Forschungsabteilungen, das Klinikum und die

¹⁴² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁴³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

funktionalen Abteilungen unter der Kontrolle des Rektors durchführt, die Leistungsanalyse und das Leistungsbeurteilungssystem konzipiert und entwickelt, das Veränderungsmanagement unterstützt, den Auswahlprozess des Managements und das Talentmanagement unterstützt und das Programm für eine familienfreundliche Universität für die gesamte Universitätsorganisation leitet.

- (2) Das Generaldirektorat für strategische Organisationsentwicklung wird vom Generaldirektor geleitet.
- (3) Innerhalb des Generaldirektorats für strategische Organisationsentwicklung gibt es folgende Abteilungen:
 - a) Direktorat für strategische Datenanalyse
 - b) Kompetenzzentrum
 - c) Zentrum für familienfreundliche Politiken,
- (4) Das Direktorat für strategische Datenanalyse ist eine Organisationseinheit, die direkt dem Generaldirektor für Organisationsentwicklung unterstellt ist und vom Direktor geleitet wird.
- (5) Die Aufgaben des Direktorats für strategische Datenanalyse in Bezug auf die Abteilungen für Bildung und Forschung, das Klinische Zentrum und die funktionalen Abteilungen unter der Kontrolle des Rektors sind insbesondere:
 - a) führt Datenanalysen und -verarbeitungen durch, um die Vorbereitung und Umsetzung von Managemententscheidungen auf strategischer Ebene zu unterstützen,
 - b) die Planung der Organisationsstruktur der Semmelweis-Universität im Einklang mit ihren strategischen Zielen, unter der Kontrolle der Abteilung für Bildung und Forschung, des Klinikums und des Rektors, und gegebenenfalls das Vorschlagen von Änderungen zur Steigerung ihrer Effizienz,
 - c) eine Leistungsanalyse der Abteilung auf der Grundlage von Daten aus bestehenden Datenbanken gemäß lit. b) durchzuführen und zur Gesamtbewertung der Leistung der Abteilung beizutragen,
 - d) die Entwicklung und Anwendung eines Leistungsbewertungssystems im Einklang mit den strategischen Zielen der Semmelweis-Universität, um die Erreichung individueller und institutioneller Leistungsziele in den unter Punkt b) genannten Organisationseinheiten zu motivieren und zu fördern.
- (6) Das Kompetenzzentrum ist eine Organisationseinheit, die direkt dem Generaldirektor für Strategische Organisationsentwicklung unterstellt ist und vom Direktor geleitet wird.
- (7) Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums gehören insbesondere die folgenden:
 - a) für die Lehr- und Forschungsabteilungen, das Klinikum und die Funktionsabteilungen unter der Leitung des Rektors
 - aa) trägt zur Verwaltung des Einführungsprozesses bei und berücksichtigt dabei die spezifischen fachlichen Anforderungen der betreffenden Disziplinen sowie die

- fachlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen, die zur Gewährleistung eines effizienten Betriebs erforderlich sind,
- ab) unterstützt das Auswahlverfahren für Führungskräfte und das Talentmanagement und nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kompetenzmanagement wahr, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für Karriere- und Talentmanagement.
 - ac) entwickelt einen Rahmen für das Veränderungsmanagement und sorgt für dessen Umsetzung in der Hochschulorganisation.
 - b) betreibt und entwickelt ein internes Fortbildungssystem für die gesamte Universität.
- (8) Das Zentrum Familienfreundliche Universität ist eine Organisationseinheit, die direkt dem Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung unterstellt ist und vom Direktor geleitet wird.
- (9) Das Zentrum Familienfreundliche Universität hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Sicherstellung des Wohlbefindens der Mitarbeiter (Programm des Zentrum Familienfreundliche Universität),
 - b) die Organisation bestimmter universitärer Dienstleistungen, Programme und Schulungen zur Förderung der Chancengleichheit,
 - c) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Employer Branding,
 - d) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwaltung von Zertifikaten, Aufbau von Beziehungen zu externen Partnern,
 - e) die Organisation der internen Kommunikation des Programms für familienfreundliche Politiken.

Artikel 60/A. ¹⁴⁴¹⁴⁵[Sonderregelung für den Generaldirektorat Strategische Organisationsentwicklung]

- (1) ¹⁴⁶Das Generaldirektorat für Strategische Organisationsentwicklung arbeitet im Rahmen ihrer in Artikel 60 festgelegten Aufgaben mit den Organisationseinheiten zusammen, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen, insbesondere mit den professionellen Organisationseinheiten, die für den Betrieb der Datenbank(en) und des Aufzeichnungssystems/e zur Messung der Management-, Personal-, Medizin-, Studien- und akademischen Leistungen der Universität verantwortlich sind, die die Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und Daten liefern, um die analytischen Aufgaben zu erfüllen, die für die Vorbereitung und Umsetzung von Managemententscheidungen auf strategischer Ebene erforderlich sind.

¹⁴⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁴⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁴⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- (2) ¹⁴⁷Das Generaldirektorat Strategische Organisationsentwicklung in ihren Funktionen gemäß Artikel 60 Absatz 5 Lit. d) und Artikel 60 Absatz 7 und das Generaldirektorat Personalwesen in ihren Funktionen gemäß Artikel 65 Absatz 2 Litt. aa)-ac) und b), um die Kohärenz bei der Umsetzung der Ziele der Universität zu gewährleisten
- a) kontinuierlich zusammenarbeiten,
 - b) die ihnen zur Verfügung stehenden Daten gemeinsam nutzen, die Datenanalyse und -verarbeitung koordinieren,
 - c) die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen des strategischen Entscheidungsprozesses die gegenseitige Meinung der Fachleute zu äußern und diese gegebenenfalls in das vorbereitende Dokument aufzunehmen,
 - d) und stellen gemeinsam sicher, dass die strategischen Managemententscheidungen im Einklang mit den Zielen der Universität vorbereitet und umgesetzt werden.

Artikel 61 ¹⁴⁸

Artikel 61/A ^{149/150} [*Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung*]

- (1) Das Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität, die dem Kanzler direkt unterstellt ist und über autonome Budgetverwaltungsbefugnisse verfügt; sie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Universität nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Das Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung wird vom Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung geleitet. Das Generaldirektorat für Finanzen und Vermögensverwaltung ist verantwortlich für die Leitung des Generaldirektorats für Finanzen und Vermögensverwaltung über die Direktorate, die für die Tätigkeiten der Fachbereiche und die Umsetzung der diese Tätigkeiten betreffenden Entscheidungen zuständig sind, sowie für die direkte Aufsicht über den Leiter der Abteilung für die Aufsicht über die Finanzverwaltung.
- (3) Die Direktoren sind für die unmittelbare fachliche Leitung der Abteilungsleiter verantwortlich, die für die Abteilungen innerhalb der Direktorate zuständig sind.
- (4) Der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung ist unmittelbar für die Koordinierung und Erfassung der Mittelbindungen und Gegenwertgenehmigungen der dezentralen Verwaltungsstellen zuständig.

¹⁴⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (4). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁴⁸ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁴⁹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁵⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 2. Gültig ab dem: 1. November 2024

- (5) Der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung ist im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben zuständig für
- a) die Erstellung und Beibehaltung von Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften, Ausarbeitung interner Richtlinien und sonstiger Regelungsdokumente; Erstellung von Hochschulberichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Immobilien, mit Ausnahme der Verwaltung von Immobilien durch das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.
 - c) die Gewährleistung der Einhaltung der Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften gemäß den internen Vorschriften,
 - d) die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht bei vorrangigen Projekten.
 - e) für die Bereitstellung von Daten und die Berichterstattung im Zusammenhang mit seinen Befugnissen.

Artikel 61/B¹⁵¹¹⁵² [Generaldirektorat für Haushalt und Controlling]

- (1) Das Generaldirektorat für Haushalt und Controlling ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität, die dem Kanzler direkt unterstellt ist und über autonome Haushaltsführungsbefugnisse (Budgetbefugnisse) verfügt; sie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Universität gemäß dieser Ordnung wahr.
- (2) Das Generaldirektorat für Haushalt und Controlling wird vom Generaldirektor für Haushalt und Controlling geleitet. Der Generaldirektor für Haushalt und Controlling ist für die Leitung des Generaldirektorats für Haushalt und Controlling verantwortlich, und zwar über den Direktoraten und Blockdirektoraten, die für die Tätigkeiten der Fachbereiche und die Umsetzung der die Tätigkeiten betreffenden Entscheidungen zuständig sind, sowie für die direkte Leitung des Finanz- und Einnahmenpersonals des Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung.
- (3) Die Direktoren sind für die unmittelbare fachliche Leitung der Referatsleiter in den Direktoraten und Blockdirektoraten verantwortlich.
- (4) Der Generaldirektor für Haushalt und Controlling ist für die folgenden allgemeinen Aufgaben zuständig:
- a) für das Controlling,
 - b) die Planung, die Entwicklung und den Betrieb des Managementinformationssystems,
 - c) die Planung des Haushalts, die Durchführung von Änderungen, Übertragungen und Verwendungen, die keine Änderung des Haushalts erfordern und durch die

¹⁵¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 3. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁵² Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

Umstände der Verwaltung gerechtfertigt sind (im Folgenden zusammen als "Verwaltung" bezeichnet), die Erstellung des Vermögensverwaltungsplans der Universität;

- d) die Leitung der Wirtschaftsabteilungen der dezentralen Verwaltungs- und Betriebseinheiten der Universität, die Teil der Wirtschaftsorganisation sind,
- e) für die Bereitstellung von Daten und die Berichterstattung im Zusammenhang mit seinen Befugnissen.
- f) die Vorbereitung, Überwachung und Finanzberichterstattung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Finanzierung der öffentlichen Bildung.

*Artikel 62*¹⁵³

Artikel 62/A^{154,155} [*Abteilungen des Generaldirektorats Finanzen und Vermögensverwaltung*]

Die Zentrale Abteilungen, die dem Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung unterstellt sind:

- a) Direktorat für Finanzen
- b) Direktorat für Vermögensverwaltung
- c) Direktorat für Ausschreibungs- und FEI Netzwerkmanagement
 - ca) Wirtschaftsbüro für KFI-Ausschreibungen
 - cb) Wirtschaftsbüro für KFI-Einrichtungen
- d)¹⁵⁶ Abteilung für die Aufsicht über die Finanzverwaltung.

Artikel 62/B^{157,158} [*Abteilungen des Generaldirektorats Haushalt und Controlling*]

Referate, die Aufgaben im Bereich Controlling und Wirtschaftsnetzwerke wahrnehmen sind dem Generaldirektor für Haushalt und Controlling unterstellt.

- a) Direktorat für Controlling,
- b) Direktorat für das Netzwerkmanagement im Gesundheitswesen, bestehend aus
 - ba) Direktorat des Internen Klinischen Komplexes
 - bb) Direktorat des Externen Klinischen Komplexes
 - bc) Direktorat des Klinischen Komplexes in der Tömö Straße

¹⁵³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 82/2024 (3. Oktober), Anhang 1 Artikel 4. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁵⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 5. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁵⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁵⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

¹⁵⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 6. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁵⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- bd) Direktorat des Klinischen Komplexes Városmajor
- be) Direktorat des Klinischen Komplexes im Corvin-Viertel
- bf) Direktorat des Klinischen Komplexes Heiliger Rochus
- bg) Direktorat des Klinischen Komplexes Merényi
- bh) Direktorat des klinischen Komplexes Amerikai út,
- bi) Direktorat des Komplexes für Medizinische Rehabilitation
- bj) ¹⁵⁹Dirikatorat des Klinischen Komplexes Heiliger Lukas
- bk) ¹⁶⁰¹⁶¹Dirikatorat des Klinischen Komplexes für Kinderheilkunde,
- bl) ¹⁶²Wirtschaftsbüro des Semmelweis Gesundheitszentrums Gödöllő.
- c) Direktorat für die Verwaltung von Bildungsnetzwerken
 - ca) Finanzdirektoraten der Fakultäten ÁOK, EKK, ETK, FOK, GYTK, PAK
 - cb) Wirtschaftsbüro des Zentrums für Internationale Ausbildungsprogramme
 - cc) Wirtschaftsbüro der Zentralbibliothek
 - cd) Wirtschaftsbüro der Direktion der Studierendenwohnheime,
 - ce) Wirtschaftsbüro des Direktorats der Berufsausbildungseinrichtungen
 - cf) Wirtschaftsbüro der Doktorandenschule
 - cg) Wirtschaftsbüro des Zentrums für Bewegungstraining und Sport
 - ch) Wirtschaftsbüro des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung,
- d) Direktorat für Zentrales Wirtschaftsnetzmanagement

Artikel 63 ¹⁶³

Artikel 63/A ¹⁶⁴¹⁶⁵ [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats für Finanzen und Vermögensverwaltung]

- (1) Aufgaben der dem Generaldirektor für Wirtschaft unterstellten Abteilungen, die für den Haushalt und das Controlling zuständig sind:
 - a) Das Direktorat für Finanzen ist eine zentrale horizontale Funktionseinheit, die dem Direktor der Finanzen unterstellt ist und über autonome Befugnisse bei der Verwaltung des Finanzrahmens verfügt; ihre Aufgaben sind

¹⁵⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 7/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 1 Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁶⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁶¹ Geändert durch Senatsbeschluss 88/2025 (25. September) Anlage 1 Artikel 1 Anwendbar gemäß Artikel 7 Absatz (1) der Vorschriften für die Erstellung von Regelungsdokumente: 2. Oktober 2025

¹⁶² Eingerichtet durch Senatsbeschluss 64/2025 (28. August) Anhang 1 Artikel 1. Gültig ab dem: 1. September 2025

¹⁶³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 7 Effective from: 1. November 2024

¹⁶⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 8. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁶⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- aa) die Festlegung und Durchsetzung von Finanz- und Rechnungslegungsvorschriften, die Ausarbeitung interner Regelwerke;
 - ab) die Erstellung von Universitätsberichten;
 - ac) die Sicherstellung der Liquidität, Verwaltung des Bargeldbestands, Buchführung über Forint und Fremdwährungen,
 - ad) die Verwaltung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - ae) die Finanzkontrolle und Buchführung bei Ausschreibungen und Projekten,
 - af) die Sicherstellung der Verbuchung der wirtschaftlichen Vorgänge nach dem Kontenplan der Universität unter Einhaltung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften,
 - ag) die Sicherstellung der rechtzeitigen Registrierung von Veränderungen im Vermögen der Universität und von Dritten,
 - ah) die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Inventarisierungsvorschriften, insbesondere die Erstellung und Vorlage des Inventarisierungsplans zur Genehmigung und die Unterrichtung der Abteilungsleiter und der Leiter der Wirtschaftsbereiche über die Anordnung der Inventur,
 - ai) die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltungsunterlagen,
 - aj) ¹⁶⁶die Verwaltung die in Teil I 1 des SZMSZ, Art. 87 lit. (e), genannten Aufgaben.
- b) Das Direktorat für Vermögensverwaltung ist eine dem Direktor unterstellte Abteilung, die folgende Aufgaben hat:
- ba) die professionelle Erstellung der für die Nutzung von Universitätseigentum erforderlichen Unterlagen - ohne Verträge - und die Verwaltung von Ausschreibungen;
 - bb) ein einheitliches, elektronisches und aktuelles Verzeichnis der Räumlichkeiten der Universität, in denen Organisationen tätig sind;
 - bc) ¹⁶⁷die Sicherstellung der Verwaltung der Räumlichkeiten der Universität, Registrierung der Unterbringungsanträge, Mitwirkung an der Erstellung der zusammenfassenden Stellungnahme des Kanzlers für die Beurteilung der Unterbringungsanträge durch den Rektor;
 - bd) der Betrieb des Zentrallagers, das die Versorgung aller Abteilungen der Universität mit allgemeinen Vorräten und nichtmedizinischem Verbrauchsmaterial sicherstellt;
 - be) die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwrackung (Tätigkeit des Abwrackausschusses)
 - bf) die professionelle Vorbereitung der Anmietung von Immobilien, die für den Betrieb der Universitätsabteilungen erforderlich sind, mit Ausnahme des Contracting-Prozesses,
 - bg) handelt im Namen der Universität bei der Übertragung von Universitätseigentum und vertritt die Universität in Angelegenheiten, die mit der Ausübung des Eigentums an Stockwerkeigentum zusammenhängen,

¹⁶⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (4). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁶⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 5/2025 (23. Januar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 30. Januar 2025

- bh) die Verwaltung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht mehr benötigt werden, aber noch genutzt werden können,
 - bi) die Vorbereitung des Verkaufs des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Universität.
- c) Das Direktorat Ausschreibungs- und FEI-Netzmanagement ist eine dem Direktor unterstellte Organisationseinheit, die folgende Aufgaben hat:
- ca) trägt zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des Kanzlersamts im Rahmen der Tätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich bei,
 - cb) die Änderung bestimmter Rechtsakte, die Ausarbeitung von Verordnungen oder den Erlass eigener Entscheidungen im Sinne von Artikel 3 lit. c) cc-cf) vorschlägt,
 - cc) übt die allgemeine Aufsicht über die Verwaltungsaufgaben der Abteilungen aus und stimmt sich mit den Leitern der Abteilungen ab, die die fachliche Leitung ausüben,
 - cd) unterstützt den Rektor, den Präsidenten des Klinikums und den Kanzler bei der Leitung und dem Betrieb der Abteilungen,
 - ce) nimmt die wirtschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den internationalen, EU- und nationalen Zuschussaktivitäten der Universität wahr und verwaltet das Amt für Finanzmanagement - FEI-Ausschreibungen und das Amt für Finanzmanagement - FEI-Organisationen.

Artikel 63/B¹⁶⁸¹⁶⁹ [Aufgabenbereiche der Abteilungen des Generaldirektorats Haushalt und Controlling]

- (1) Funktionen der dem Generaldirektor für Wirtschaft unterstellten Abteilungen, die für den Haushalt und das Controlling zuständig sind:
- a) ¹⁷⁰Das Direktorat für Controlling ist eine zentrale vertikale Funktionseinheit mit autonomer Haushaltsverwaltungsbefugnis, die dem stellvertretenden Generaldirektor für Haushalt und Controlling direkt unterstellt ist und folgende Aufgaben hat:
 - aa) die Planung und Überwachung des Haushaltsvollzugs durch Sammlung und Verarbeitung von Managementinformationen, Vorbereitung und Unterstützung von Managemententscheidungen und Erstellung von Managementberichten,
 - ab) die Überwachung der Rahmenverwaltungspläne, des jährlichen institutionellen Haushaltsplans und seiner Umsetzung sowie die Gewährleistung und Kontrolle der Bedingungen für die Rahmenverwaltung,

¹⁶⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 9. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁶⁹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁷⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. März 2025

- ac) die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Personal- und Gehaltsplanung für die Beschäftigten der Universität und der Erfüllung des Plans, Durchführung regelmäßiger und unregelmäßiger Aufgaben der Datenberichterstattung in diesem Zusammenhang, fachliche Unterstützung für den Betrieb der Module des integrierten Managementsystems im Zusammenhang mit der Personal- und Gehaltsverwaltung
 - ad) verwaltet das Verwaltungsinformationssystem vom Typ Data Warehouse (AVIR),
 - ae) Entwicklung und Betrieb des Power BI-Systems, Zugriffs- und Rechteverwaltung,
 - af) die Verwaltung und Bearbeitung von externen Datenanfragen im Zusammenhang mit der Verwaltung.
- b) ¹⁷¹Die Direktorate für Netzwerkmanagement sind zentrale vertikale Funktionsabteilungen, die dem Direktor für Netzmanagement unterstellt sind und über autonome Budgetverwaltungsbefugnisse verfügen. Ihre allgemeinen Pflichten in Bezug auf die ihnen unterstellten Abteilungen gemäß Artikel 62/B litt. a) bis d):
- ba) trägt zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des Kanzlersamts im Rahmen der Tätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich bei,
 - bb) schlägt Änderungen der Organisations- und Betriebsregelung vor, erstellt Regelungen oder fasst Eigentumsbeschlüsse,
 - bc) übt die allgemeine Aufsicht über die Verwaltungsaufgaben der Abteilungen aus und stimmt sich mit den Leitern der Abteilungen ab, die die fachliche Leitung ausüben,
 - bd) unterstützt den Rektor, den Präsidenten des Klinikums und den Kanzler bei der Leitung und dem Betrieb der Abteilungen,
- c) Besondere Bestimmungen für die Direktorate der Netzverwaltung:
- ca) das Direktorat für das Netzwerkmanagement im Gesundheitswesen,
 - caa) ¹⁷²sorgt für die fachliche Leitung und Überwachung der Tätigkeit der in Artikel 62/B Litt. ba bis bk genannten Blockdirektoraten,
 - cab) auf Anfrage des Präsidenten des Klinikums Daten über die Verwaltung der Einheiten des Gesundheitsnetzes zur Verfügung stellen und für das Klinikum analysiert über die Verwaltungsaufgaben der Einheiten des Gesundheitsdienstes erstellen,
 - cac) ¹⁷³nimmt die Leitungsaufgaben des Klinikums und anderer Abteilungen wahr, die der Kanzler in seiner Geschäftsordnung festlegt.
 - cad) wird von einem Kernteam von Mitarbeitern unterstützt, die dem Klinikum Daten und Analysen im Zusammenhang mit Gesundheitsdiensten zur Verfügung stellen. Der Präsident des Klinikums kann die in lit. cab) genannten Daten und Analysen

¹⁷¹ Geändert durch Senatsbeschluss 43/2025 (29. Mai) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁷² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

¹⁷³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2025 (28. Februar) Anlage 1 Artikel 3 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2025

direkt bei dem Leiter des Gesundheitsnetzwerkmanagements anfordern, wobei der Kanzler zu informieren ist.

- cb) Leiter des Direktorats Management des Bildungsnetzes
- cba) gewährleistet die fachliche Leitung und Überwachung der Tätigkeit der in Artikel 56/B litt. ca) bis ch) genannten Wirtschaftsämter und Finanzdirektoraten der Fakultäten,
 - cbb) nimmt mit Hilfe des Arbeiterteams die wirtschaftlichen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der dualen Ausbildung wahr, in Zusammenarbeit mit dem Direktorat für Pflegemanagement und Ausbildung von Gesundheitsfachkräften und dem Direktorat für Berufsbildungseinrichtungen,
 - cbc) übt die funktionelle Aufsicht über das Child Care Center aus.
- cc) ¹⁷⁴Der Leiter des Zentralkollegiums für wirtschaftliches Netzwerkmanagement ist verantwortlich für das Kanzleramt, das Kanzlersekretariat, das Direktorat für Beschaffung, das Generaldirektorat für Personalwesen, das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, das Zentralarchiv, das Büro für Bildungsverwaltung und das Zentrum für Bildungsentwicklung, -methodik und -management, Lehrstuhl für Ordnungsschutz, Militär- und Katastrophenmedizin, das Direktorat für Eigentumsmanagement, das Generaldirektorat für technische Angelegenheiten und das Generaldirektorat für Informationstechnologie.

Artikel 64 ¹⁷⁵

Artikel 64/A ¹⁷⁶¹⁷⁷ [Besondere Vorschriften für die Generaldirektion Finanzen und Vermögensverwaltung]

- (1) Die Aufgaben des Generaldirektorats Finanzen und Vermögensverwaltung sind in den Finanzgrundsätzen und in der Geschäftsordnung (SZMSZ) im Einzelnen festgelegt.

Artikel 64/B ¹⁷⁸ [Besondere Vorschriften für das Generaldirektorat Haushalt und Controlling]

¹⁷⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁷⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 10. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁷⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 11. Gültig ab dem: 1. November 2024

¹⁷⁷ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- (1) Die Aufgaben des Generaldirektorats Haushalt und Controlling sind in den Finanzgrundsätzen und in der Geschäftsordnung im Einzelnen festgelegt.
- (2) ¹⁷⁹Das Direktorat eines jeden klinischen Komplexes (Blockdirektorats) ist eine Organisationseinheit unter der Leitung des Direktors mit autonomen Budgetverwaltungsbefugnissen die die Verwaltungs- und Betriebsaufgaben einen jeden klinischen Komplexes der Universität und der darin angesiedelten Organisationseinheiten wahrnimmt. Die Verwaltungsaufgaben des Direktorats eines jeden klinischen Komplexes werden auf der Grundlage der fachlichen und methodischen Leitlinien vom Generaldirektor für Haushalt und Controlling, vom Generaldirektor für Technologische Angelegenheiten für die operativen Aufgaben und vom Generaldirektor für Personalwesen für die Arbeitsaufgaben wahrgenommen. Ein Blockdirektorat ist die organisatorische Einheit, die die Umsetzung des integrierten Managements und der konzentrierten wirtschaftlichen und technischen Aufgaben von Abteilungen erleichtert, die am selben Standort oder an verschiedenen Standorten tätig sind, die organisatorisch zusammengefasst sind, sich aber an unterschiedlichen Standorten befinden.

Artikel 65 [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für Personalwesen]

- (1) ¹⁸⁰¹⁸¹Das Generaldirektorat für Personalwesen ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Befugnissen zur Verwaltung des Finanzrahmens, die unter der direkten Leitung des Kanzlers die Verfügbarkeit der für den Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlichen Personalwesen in Anzahl und Qualität sicherstellt und zu diesem Zweck Planungs- und Qualifizierungsaufgaben wahrnimmt. Das Generaldirektorat für Personalwesen nimmt alle beruflichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Beschäftigungsbefugnisse des Rektors, des Kanzlers und des Präsidenten des Klinikums wahr.
- (2) ¹⁸², ¹⁸³¹⁸⁴Zu den Aufgaben des Generaldirektorats Personalwesen gehören insbesondere:
 - a) die Ermöglichung der Entwicklung der Personalstrategie der Universität und der Durchführung der damit verbundenen Aufgaben der Organisationsentwicklung und in diesem Zusammenhang Unterstützung der Arbeit des Generaldirektorats Strategische Organisationsentwicklung;
 - b) das Betrieb und ständige Verbesserung des Systems zur Einstufung von Arbeitsplätzen,

¹⁷⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (4). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁸⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

¹⁸¹ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (5). Gültig ab dem: 1. März 2025

¹⁸² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anlage 1, Artikel 4 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. August 2022

¹⁸³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

¹⁸⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (6). Gültig ab dem: 1. März 2025

- c) die Verwaltung des Laufbahnplanungs-, Auswahl- (Einstellungs-) und Einführungsprozesses,
- d) Beitrag zu leisten zu den Kompetenzmanagementaktivitäten und den Aufgaben des Leistungsmanagements, einschließlich der Anwendung eines zielorientierten Vergütungssystems (Zielbonus), um die Erreichung individueller und institutioneller Leistungsziele zu motivieren und zu fördern,
- e) die Entwicklung des Systems der Beschäftigungsanforderungen und Umsetzung der daraus resultierenden Aufgaben, Unterstützung der Ausübung der Arbeitgeberrechte durch den Rektor, den Kanzler und den Präsidenten des Klinikums,
- f) die Wahrnehmung fachlicher und rechtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit den Beschäftigten der Universität auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie regelmäßiger und unregelmäßiger betrieblicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Abrechnung von Zusatzleistungen,
- g) die Durchführung von Bewerbungen für leitende Stellen sowie für Stellen von Privatdozenten und Privatdozenten-Forschern, Sicherstellung der für die erfolgreiche Bewertung der Bewerbungen erforderlichen Bedingungen, Vorbereitung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen,
- h) die Führung der Personalakten der Beschäftigten der Universität, Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen und ärztlichen Bescheinigungen für die Beschäftigten der Universität,
- i) die fachlich-methodische Anleitung und Unterstützung des Personals, das in das Generaldirektorat Haushalt und Controlling und in den Organisationseinheiten das Generaldirektorat Finanzen und Vermögensverwaltung Personalaufgaben wahrnimmt,
- j) die Durchführung der internen Kommunikation im Zusammenhang mit den Aufgaben des Personalwesens,
- k) die Wahrnehmung anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erklärung von Vermögenswerten, der Verleihung von Auszeichnungen innerhalb seiner Zuständigkeit und anderer in den internen Regelwerken der Universität festgelegter Aufgaben.

Artikel 65/A¹⁸⁵ [Organisationsstruktur des Generaldirektorats Personalwesen]

- (1) Der Generaldirektor ist der Leiter des Generaldirektorats Personalwesen. Der Generaldirektor übt sein Amt unter der Leitung und Kontrolle des Kanzlers aus.
- (2) ^{186, 187}¹⁸⁸ Abteilungen des Generaldirektorats Personalwesen:
 - a) Das Direktorat für Beschäftigungsmanagement,
 - b) Das Direktorat Gehaltsabrechnung und HR-Koordination und Prozessunterstützung.

¹⁸⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁸⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. August 2022

¹⁸⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 25/2024 (25. April) Anhang, Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Mai 2024

¹⁸⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (7). Gültig ab dem: 1. März 2025

Artikel 65/B¹⁸⁹¹⁹⁰ [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats Personalwesen]

- (1)¹⁹¹
- (2)¹⁹²

Artikel 66¹⁹³

Artikel 67¹⁹⁴ [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für Recht und Verwaltungswesen]

Das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist die zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Rahmenverwaltungsbefugnissen, die unter der direkten Aufsicht des Kanzlers die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs-, Regulierungs-, Vertrags-, Rechtsvertretungs- und sonstigen juristischen Funktionen der Universität wahrnimmt sowie die Verwaltungsfunktionen der Universität organisiert, leitet und beaufsichtigt und die Aktivitäten der Universität in den Bereichen Datenschutz und Patientenrechte überwacht.

Artikel 67/A¹⁹⁵ [Organisation der Generaldirektion für Recht und Verwaltung]

- (1) Das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird von dem Generaldirektor geleitet, der seine Aufgaben unter der Leitung und Kontrolle des Kanzlers wahrnimmt.
- (2) Die Organisationseinheiten des Generaldirektorats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sind die folgenden:
 - a) Direktorat für Rechtsangelegenheiten
 - b) Direktorat für Rechtsstreitigkeiten,
 - c) Zentrum für Organisation und Verwaltung (SZIK)
 - d) Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte (CPR).

¹⁸⁹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

¹⁹⁰ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. August 2022

¹⁹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. August 2022

¹⁹³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 52/2022 (28. Juli) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (4) Gültig ab dem: 1. August 2022

¹⁹⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

¹⁹⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

Artikel 67/B¹⁹⁶ [Die Aufgaben des Generaldirektorats für Recht und Verwaltungsangelegenheiten]

- (1) Allgemeine Aufgaben des Generaldirektorats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
- a) die Verwaltung, Organisation und Koordinierung der allgemeinen rechtlichen Aufgaben der Universität wahrzunehmen,
 - b) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Vorschlägen, Verordnungen und Anweisungen, die den Gremien und Ausschüssen der Universität vorgelegt werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,
 - c) die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der vom Senat und dem Rektor eingesetzten ständigen und Ad-hoc-Ausschüsse,
 - d) die Unterstützung bei der juristischen Begleitung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers fallen, und Unterstützung des Kanzlers bei der Entwicklung einer einheitlichen Rechtspraxis,
 - e) die rechtliche Vertretung der Universität vor den Gerichten und anderen Behörden zu leiten, zu verwalten und zu koordinieren,
 - f) das zentrale Register der Universität für Verträge, Verordnungen und Listen von Abteilungen zu führen.
- (2) Der Generaldirektor leitet die Tätigkeit des Generaldirektorats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf die folgenden Aufgaben:
- a) vor der Unterzeichnung eine juristische Fachkontrolle über die Entwürfe der Antworten auf die Eingaben in Fällen von hoher Priorität ausüben,
 - b) die rechtliche Beratung aller Abteilungen der Universität in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 - c) die Unterstützung des Rektors, des Präsidenten des Klinikums oder des Kanzlers bei der Bearbeitung von Fällen von erheblicher Bedeutung, bei der Vorbereitung von Verträgen und bei der Erstellung von Rechtsgutachten,
 - d) über den Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Auskünfte über Anträge auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse zu erteilen, zur Durchführbarkeit von Anträgen auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen, Stellung zu nehmen, wie in den besonderen Vorschriften festgelegt, Rechtsgutachten zu erstellen und erforderlichenfalls die Veröffentlichung, Registrierung, Meldung und Information von Daten von öffentlichem Interesse zu überwachen, wie in den besonderen Vorschriften festgelegt,
 - e) die Führung des zentralen Vertragsregisters der Universität,
 - f) die Pflege des Formulararchivs, die Sicherstellung des aktuellen Betriebs, die Veröffentlichung und die kontinuierliche Pflege,

¹⁹⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- g) die Verwaltung der Akten- und Dokumentenverwaltung der Universität und ihrer administrativen Aktivitäten, Betrieb der für die elektronische Fallverwaltung erforderlichen Prozesse und ihrer elektronischen Schnittstelle,
 - h) kann vorbehaltlich der Zustimmung des Kanzlers Verträge über die ausschließliche Erbringung von Rechtsberatung oder -vertretung abschließen, wenn dies von der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, begründet wird, insbesondere wenn die Ausübung der Tätigkeit, für die der Auftrag erteilt wird, besondere Fachkenntnisse erfordert,
 - i) die Koordinierung des internen Kontrollsystems auf Organisationsebene, einschließlich
 - ia) ¹⁹⁷Vorschläge zu unterbreiten für die Gestaltung, den Betrieb und die Entwicklung eines kontrollierten Umfelds, eines Risikomanagementsystems, von Kontrolltätigkeiten, eines Informations- und Kommunikationssystems und eines Überwachungssystems auf allen Ebenen der Organisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen und Gewährleistung der kontinuierlichen Einhaltung der Verfahren zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten und der Risikomanagementpolitik;
 - ib) ¹⁹⁸in seiner Koordinierungsfunktion mit den externen Rechnungsprüfungsorganen ist er für die Aufzeichnung der Prüfungsfeststellungen der externen Rechnungsprüfungsorgane und - auf der Grundlage von Informationen der betroffenen Abteilungen - für die Überwachung der Umsetzung der auf der Grundlage der Empfehlungen der externen Rechnungsprüfungen erstellten Aktionspläne verantwortlich und erstellt den entsprechenden Bericht. Ihre derzeitigen Aufgaben erstrecken sich nicht auf die Erfüllung des Daten- und Informationsbedarfs der externen Prüfstellen;
 - ic) das integrierte Risikomanagementsystem so zu gestalten, dass es eine Risikobewertung der Eigentumsverhältnisse von Unternehmen beinhaltet.
 - j) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Eigentumsrechtes des Kanzlers an den Unternehmen der Universität zu koordinieren; die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen und ihre Umsetzung zu protokollieren und zu überwachen; die Unterlagen über das interne Kontrollsystem der Unternehmen aufzubewahren.
- (3) Der juristische Direktor ist für die juristischen Funktionen des Gesundheits- und Bildungsgesetzes verantwortlich:
- a) leitet die Verwaltung der administrativen und offiziellen Angelegenheiten; handelt im Namen des Kanzlers in offiziellen Angelegenheiten im Namen der Universität; steht in ständigem Kontakt mit den Behörden, die sich mit administrativen Angelegenheiten der Universität befassen, den Behörden, die für administrative Angelegenheiten der Universität zuständig sind.
 - b) verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsaktivitäten und sorgt für den geeigneten rechtlichen Hintergrund für die Umsetzung der beruflichen Strategie,

¹⁹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (9. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

¹⁹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (9. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

- c) entwirft Vereinbarungen und Verträge, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung fallen, darunter insbesondere verschiedene Kooperationsvereinbarungen und Absichtserklärungen,
- d) nimmt rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit NGOs wahr,
- e) ¹⁹⁹bereitet Unterstützung bei der rechtlichen Kontrolle von spezifischem Material, das von des Generaldirektorats Marketing und Kommunikation erstellt wird, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen und Information,
- f) die Hilfeleistung bei der Vorbereitung von Verträgen für klinische Studien und Abgabe von Stellungnahmen zu diesen,
- g) unterstützt bei den rechtlichen Aspekten der Untersuchung von Patientenbeschwerden,
- h) hilft beim Abschluss von Finanzierungsverträgen, Verträgen für Mitarbeiter und Verträgen über klinische Versuche,
- i) die Überwachung der Regelungsgestaltung der Universität in den Bereichen Gesundheit und Bildung, ihrer Umsetzung gemäß dem Arbeitsplan, Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung sowie der Erstellung der Geschäftsordnung für den Betrieb der Universität,
- j) übernimmt auf Anfrage die Kodifizierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung interner Verordnungen, die von den verschiedenen Abteilungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung ausgearbeitet werden, einschließlich des Zwecks der Satzung/Verordnung und des Regelungskonzepts, und prüft die Kohärenz des vorgeschlagenen Entwurfs mit den geltenden Rechtsvorschriften und anderen internen Verordnungen,
- k) auf der Grundlage von Anträgen der verschiedenen Abteilungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, wobei sie dafür sorgt, dass die Entwürfe interner Regelungen innerhalb der Universität koordiniert werden und zur Ausarbeitung eines einheitlichen Vorschlags beiträgt,
- l) die Koordinierung der Konsultation von Gesetzesentwürfen, Einholung der Stellungnahmen der von den Gesetzesentwürfen betroffenen Abteilungen, Formulierung des Standpunkts der Universität und gegebenenfalls Teilnahme an den Konsultationen,
- m) die rechtlichen Aspekte der dem Senat vorgelegten Vorschläge zu Bildungs- und Gesundheitsfragen zu prüfen und gegebenenfalls Konsultationen zu deren Inhalt einzuleiten,
- n) bei der Ausarbeitung von die Universität betreffenden Regelungsentwürfen an Konsultationen mit dem Gremium, das die Gesetzgebung vorbereitet, teilzunehmen und mit den anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten,
- o) ist für die Besorgung der administrativen und behördlichen Angelegenheiten zuständig, handelt - mit Ausnahme der in Artikel 37 Abs. 5 lit. b) genannten Angelegenheiten - in Vertretung des Kanzlers in behördlichen Angelegenheiten für die Universität, steht in ständigem Kontakt mit den in Verwaltungsangelegenheiten der Universität tätigen Behörden.

¹⁹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (4) ²⁰⁰Der für zivil- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten zuständige Direktor hat folgende Aufgaben:
- a) erbringt die allgemeinen zivil- und vertragsrechtlichen Dienstleistungen der Universität, indem er die Bereitstellung von juristischem Fachwissen beim Abschluss von Verträgen, mit Ausnahme der Auftragsvergabe, sicherstellt und erforderlichenfalls mit das Direktorat für Auftragsvergabe zusammenarbeitet,
 - b) entwickelt das System zur Einhaltung von Rechtsvorschriften bei der Pflege von Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Universität, erstellt die von der Universität verwendeten Musterverträge und verwaltet das Vertragsmanagementsystem der Universität (ESZER),
 - c) bereitet Entscheidungen in Bezug auf die Ausübung des Eigentumsrechtes für den Kanzler vor und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) erstellt Rechtsgutachten im Vorfeld von Entscheidungen des Kanzlers bei der Ausübung von Eigentumsrechten sowie bei der Vorbereitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Eigentumsrechten in Verbindung mit dem Betrieb von Unternehmen, die unter Beteiligung der Universität gegründet wurden, und beteiligt sich an deren rechtlicher Unterstützung,
 - e) bereitet Unterstützung bei der Bewertung und Einhaltung von Verträgen im Zusammenhang mit EU- und anderen Ausschreibungen und stellt sicher, dass die Projekte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen,
 - f) nimmt rechtliche Aufgaben wahr im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprodukten, Dienstleistungen und deren Verträgen in Zusammenarbeit mit den zentralen Abteilungen für Wissenschaft, Forschung und Innovation, mit Ausnahme der unmittelbar mit deren Aufgaben verbundenen rechtlichen Aufgaben (zur Förderung der effizienten und optimalen wirtschaftlichen Verwertung des an der Universität geschaffenen geistigen Eigentums, sowohl des rechtlich schutzfähigen als auch des nicht schutzfähigen, und zur Erleichterung der Gründung von Unternehmen, die dieses geistige Eigentum nutzen),
 - g) nimmt rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit beweglichem und unbeweglichem Eigentum, das der Universität gehört/verwaltet wird, wahr, einschließlich der Teilnahme an den erforderlichen Beratungen, der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer und der Ausarbeitung von Verträgen,
 - h) bietet juristische Unterstützung bei Verpflichtungen und anderen Prozessen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Geschäftsinteressen der Universität,
 - i) entwickelt die vertraglichen Vereinbarungen der Universität und überwacht deren Umsetzung,
 - j) ²⁰¹verwaltet unter der Leitung des Kanzlers die Satzungsunterlagen der unter Beteiligung der Eigentümer der Universität gegründeten Gesellschaften und bearbeitet die damit zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten; ist zuständig für die Registrierung der aktuellen Basisdaten der Gesellschaften,

²⁰⁰ Geändert durch Senatsbeschluss 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 4 Absatz 1 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

²⁰¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 54/2023 (29. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 11. Juli 2023.

- k) erstellt und koordiniert auf Ersuchen der verschiedenen Abteilungen im Bereich des Zivilrechts und der Wirtschaft die Entwürfe interner Regelungen innerhalb der Universität und leistet Mitwirkung an der Ausarbeitung des einheitlichen Vorschlags,
 - l) auf Anfrage die Kodifizierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung interner Vorschriften, die von den Abteilungen der verschiedenen Zweige des Zivilrechts und des Wirtschaftsrechts ausgearbeitet werden, einschließlich des Zwecks der Verordnung und des Regelungskonzepts, indem sie die Übereinstimmung des vorgeschlagenen Entwurfs mit den geltenden Rechtsvorschriften und anderen internen Vorschriften prüft,
 - m) bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die die Universität betreffen, an Konsultationen mit der für die Ausarbeitung von Gesetzen im Bereich des Zivil- und Handelsrechts zuständigen Stelle teilzunehmen und mit den anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten,
 - n) die notwendigen Änderungen an den Gründungsdokumenten der Universität vorzubereiten und sie mit dem Konsortium abzustimmen,
 - o) im Falle einer Einpersonengesellschaft für die Ausarbeitung des Vergütungskodex verantwortlich ist,
 - p) nimmt die vorbereitenden Aufgaben wahr und koordiniert die anderen Aktivitäten, die für die rechtliche Vorbereitung der Verwaltung des Vermögens der Universität notwendig sind, um seine Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Universität zu erfüllen;
 - q) führt ein Register über das unbewegliche Vermögen der Universität,
 - r) liefert Daten über das Vermögen der Universität,
 - s) arbeitet eng mit dem juristischen Direktor der Abteilung Rechtsstreitigkeiten und Rechtsvertretung zusammen,
 - t) holt bei Bedarf die Zustimmung der Eigentümer für Investitionen, Renovierungen, Ausschreibungen und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Eigentum der Universität ein.
- (5) Das Direktorat für Rechtsstreitigkeiten, eine Abteilung des Generaldirektorats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, führt die Rechtsstreitigkeiten der Universität durch und arbeitet bei der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Gesundheitswesen mit dem Sachverständigenrat zusammen, dessen Aufgaben und Befugnisse in Absatz 6 festgelegt sind. Das Direktorat für Rechtsstreitigkeiten ist unter der Aufsicht des Direktors für Folgendes zuständig:
- a) nimmt die fachlichen und administrativen juristischen Aufgaben der Vorbeugung und Beilegung von zivil-, straf-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten und der Durchsetzung von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, die die Universität betreffen, wahr, und zwar hauptsächlich durch die Dienste eines internen Rechtsberaters (Syndika oder Syndikus),
 - b) koordiniert die Aufgaben der Rechtsberater in seiner Organisation und sorgt für eine angemessene Zuweisung der Fälle,

- c) schlägt die Vertretung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen durch eine beauftragte Anwaltskanzlei vor, wenn die Art, die Komplexität oder die besonderen Bedürfnisse des Falles dies rechtfertigen,
 - d) unterhält das Register der Rechtsstreitigkeiten der Universität und hält es auf dem neuesten Stand,
 - e) steht in Verbindung mit den Abteilungen und Kliniken, die an gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, von denen sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und Dokumente anfordern kann, wobei die Abteilungen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, und in diesem Zusammenhang das Direktorat für Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Daten und Dokumente unter Berücksichtigung der für das Verfahren geltenden Fristen zur Verfügung stellen,
 - f) stellt die Verbindung zu den zuständigen Behörden, Gerichten und anderen Einrichtungen, Rechtsanwälten und Anwaltskanzleien her, die in vertraglicher Beziehung zur Universität stehen,
 - g) arbeitet eng mit dem Direktor für Zivil- und Handelsrecht zusammen, der das Recht zur fachlichen Genehmigung von Verfahrenshandlungen und Sachvorträgen ausübt, die für den Fall relevant sind, insbesondere bei Anträgen, Rechtsmitteln, Gerichtsverfahren oder außergerichtlichen Vergleichen oder bei der Beendigung von Verfahren,
 - h) nimmt Stellung im Falle einer Patientenbeschwerde, oder wenn eine Patientenbeschwerde zusammen mit einer Entschädigungsforderung eingereicht wird, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte,
 - i) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gibt das Generaldirektorat für Personalwesen ihre Stellungnahme und ihren Standpunkt zu diesem Thema ab,
 - j) arbeitet mit dem Finanzdirektorat zusammen, um sicherzustellen, dass die Zahlungen für Rechtsstreitigkeiten pünktlich geleistet werden.
- (6) Für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Gesundheitswesen wird ein Sachverständigenausschuss (PERSZE) eingerichtet, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzt:
- a) eine vom Rektor ernannte Person, die ein von der Universität angestellter Gerichtsmediziner mit juristischem Abschluss und Arzt ist,
 - b) eine Person mit einem medizinischen Abschluss, die vom Rektor ernannt wird,
 - c) der Leiter der betreffenden Abteilung (Klinik),
 - d) der Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.
- (7) Aufgaben des Expertengremiums:
- a) die Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Gutachtens zu fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Führung von Gerichtsverfahren innerhalb der vorgegebenen Verfahrensfrist, Formulierung von Fragen an die am Verfahren beteiligten Personen, Prüfung der fachlichen Fundiertheit der Position der betreffenden Klinik;
 - b) die Entscheidung über prozessstrategische Fragen, die sich auf den Ausgang des Falles auswirken, insbesondere die Entscheidung, in den Fall einzusteigen oder ihn beizulegen, Berufung einzulegen oder sich aus dem Fall zurückzuziehen.

- c) die Entscheidungen über Maßnahmen und Fragen der Prozessstrategie, die als Plenum zu treffen sind, sowie über medizinische Fragen in Schadenersatzverfahren, die von den in Absatz (6) lit. a) bis c) genannten Personen zu treffen sind,
 - d) im Falle eines Vergleichs, über die Höhe des Vergleichs zu entscheiden,
 - e) das Direktorat für Rechtsstreitigkeiten nimmt ihre Verwaltungsaufgaben wahr und bereitet ihre Entscheidungen vor.
- (8) Ein juristischer Geschäftsführer ist für die juristischen Aufgaben der klinischen Forschung zuständig:
- a) ²⁰²verwaltet den Abschluss von Verträgen und Rahmenkooperationsvereinbarungen, um die Durchführung der klinischen Forschung zu erleichtern
 - b) rechtliche Beratung der Prüfer, Forscher und der betroffenen Abteilungen,
 - c) die Verhandlungen mit den Vertretern des Auftraggebers über den spezifischen rechtlichen Inhalt der Verträge, wobei sichergestellt wird, dass die ausgehandelten Bedingungen im Interesse der Universität eingehalten werden und die berufliche Integrität gewährleistet ist,
 - d) bereitet die Datenschutzbestimmungen des Vertrags über klinische Forschung vor, berät sich mit dem Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte und arbeitet mit diesem in Datenschutzfragen zusammen,
 - e) auf Antrag der Prüfstandorte und/oder Dienstleister die notwendigen fachlichen, rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Beratungen für Vertragsänderungen durchführen und dafür sorgen, dass diese in Kraft treten,
 - f) die Verwaltung der gesamten rechtlichen Funktionen der Verträge für klinische Forschungsstudien in Zusammenarbeit mit dem Direktor für Bildung und Gesundheitsrecht.
- (9) Das Organisations- und Verwaltungszentrum soll:
- a) Unterstützung leisten zu der Verwaltungsprozesse der Universität, Betrieb des elektronischen Aktenverwaltungssystems der Universität und Pflege der mit dem Aktenverwaltungssystem verbundenen Unterlagen und Datenbanken;
 - b) soll die Strategie- und Entwicklungspläne sowie methodischer Richtlinien für den Betrieb des einheitlichen Archiv- und Dokumentenmanagementsystems der Universität ausarbeiten;
 - c) entwickelt die für die elektronische Verwaltung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, bietet den Abteilungen methodische Unterstützung bei den Prozessen der elektronischen Verwaltung und betreibt das Verwaltungsportal der Universität;
 - d) die Struktur und die kontinuierliche Aktualisierung der Inhalte der Website der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie die Veröffentlichung von Dokumenten zur Organisationspolitik und von internen Vorschriften, der GIP, der Regeln und Anweisungen sicherzustellen;
 - e) koordiniert die Weiterleitung der Post an die zentrale Poststelle;

²⁰² Geändert durch Senatsbeschluss 104/2022 (19. Dezember) Anlage 1 Artikel 4 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- f) führt ein Register der Stempel der Universität, die für die Ausgabe und Autorisierung von Dokumenten verwendet werden,
- g) bietet den Abteilungen der Universität professionelle Unterstützung und Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Dokumentenmanagements, insbesondere bei der Verwaltung der Entsorgung von Dokumenten und deren Übergabe an das Zentralarchiv;
- h) das gesamte Spektrum der Aufgaben des Szent-Rókus-Klinikums in den Bereichen Aktenverwaltung, Dokumentenmanagement und Postverwaltung zu übernehmen.

(10) Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte:

- a) Das Zentrum für Datenschutz und Patientenrechte ist eine autonome Einheit des Generaldirektorats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die unter der fachlichen Leitung des Generaldirektors für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und unter der Führung des Direktors für Datenschutz und Patientenrechte die rechtlichen Aufgaben der Universität im Zusammenhang mit dem Datenschutz und den Patientenrechten wahrnimmt.
 - b) Aufgaben des Zentrums für Datenschutz und Patientenrechte:
 - ba) die Untersuchung, Beantwortung oder rechtliche Unterstützung bei der Klärung von Beschwerden zum Datenschutz und zu Patientenrechten, die beim Rektor, Kanzler, Vorsitzenden des Klinischen Zentrums oder den Abteilungen der Universität eingehen,
 - bb) die Sicherstellung des Datenschutzsystems der Universität, Ausarbeitung von Leitlinien für die Praxis der internen Verfahren im Zusammenhang mit dem Datenschutz und den Patientenrechten (Aufbewahrung von Gesundheitsdaten, Freigabe von Gesundheitsdaten, Bearbeitung von Beschwerden);
 - bc) die Erstellung von Rechtsgutachten zu Anfragen von Abteilungen zum Datenschutz und zu Patientenrechten;
 - bd) beteiligt sich an der Erstellung von Gutachten über die Bestimmungen zur Datenverwaltung in Verträgen, die die Universität erhält;
 - be) berät den Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung über die Durchführbarkeit von Datenanfragen im öffentlichen Interesse;
 - bf) unterstützt die Abteilung oder die Anwaltskanzlei, die die Universität vertritt, bei der Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und außergerichtlichen Einigungen im Zusammenhang mit der Patientenversorgung;
 - bg) steht in Verbindung mit der/dem Datenschutzbeauftragten der Universität und arbeitet gegebenenfalls mit ihm zusammen;
 - bh) führt und pflegt die Datenverwaltungsunterlagen der Universität;
- hält Kontakt zu den Vertretern der Patientenrechte an der Universität.

67/C²⁰³ [Besondere Bestimmungen für das Generaldirektorat Recht und Verwaltungsangelegenheiten]

²⁰³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- (1) Die Koordinatoren für Chancengleichheit üben ihre Tätigkeit unter der direkten Aufsicht des Generaldirektors für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung aus.
- (2) Die detaillierte Aufgabendefinition der Gleichstellungskordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Regeln für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Chancengleichheit in der gesamten Universität, einschließlich der Regeln für die Befugnisse und Verfahren der vom Senat zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben im Zusammenhang mit der Chancengleichheit eingerichteten Ausschüsse, werden in der vom Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zu erstellenden Gleichstellungsordnung festgelegt.

Artikel 68 [Rechtsstellung und Aufgaben des Generaldirektorats für technische Angelegenheiten]

- (1) Das Generaldirektorat für technische Angelegenheiten ist die zentrale Funktions- und Dienstleistungseinheit der Universität, die dem Kanzler direkt unterstellt ist. Sie organisiert und erfüllt die operativen und internen Dienstleistungsaufgaben der Universität und verfügt über eine eigenständige Haushaltsführung.
- (2) ^{204, 205}Das Generaldirektorat für Technische Angelegenheiten erstellt den Plan für die Umsetzung der Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungsentwicklungsaktivitäten der Universität, mit Ausnahme der IT-Betriebs- und Dienstleistungsentwicklungsaktivitäten, und sorgt durch die Erfüllung dieser Aufgaben für einen reibungslosen, geordneten und professionellen Betrieb der Abteilungen der Universität. Im Zuge der Umsetzung des Betriebs-, Einsatz- und Dienstentwicklungsplans steuert und organisiert sie laufend die technischen, betrieblichen und internen Dienstaufgaben der Universität, stellt den Betrieb des Fuhrparks der Universität, die Durchführung der internen Umzugs- und Transportaufgaben, die Durchführung der betrieblichen Aufgaben der Dienstfahrzeuge, den Betrieb des Fahrdienstes sicher und trifft die notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit.
- (3) Stellt den Betrieb des Umweltmanagementsystems (EMS) und des Energiemanagementsystems (EIR) in Bezug auf das Integrierte Managementsystem (IMS) der Universität sicher und überwacht die Arbeit des Umweltmanagementmanagers der Universität und des Energiemanagementmanagers der Universität.

²⁰⁴ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1, Absatz (6). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

²⁰⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1) Gültig ab dem: 1. Juli 2022

Artikel 68/A²⁰⁶ [Organisationsstruktur des Generaldirektorats Technische Angelegenheiten]

- (1) Der Leiter des Generaldirektorats für technische Angelegenheiten wird als Generaldirektor für technische Angelegenheiten bezeichnet.
- (2) Die Organisationseinheiten des Generaldirektorats Technische Angelegenheiten sind wie folgt aufgestellt:
 - a) Direktorat für Investitionen und Instandhaltung,
 - b) Direktorat für Sicherheitsmanagement
 - c) ²⁰⁷
 - d) Direktorat der Dienstleistungen.

Artikel 68/B ²⁰⁸ [Aufgaben der Abteilungen des Generaldirektorats für Technische Angelegenheiten]

- (1) Das Direktorat für Investitionen und Instandhaltung wird von dem Direktor für die Entwicklung und Verwaltung von Einrichtungen geleitet, der unter anderem folgende Aufgaben hat
 - a) die Erstellung des jährlichen Investitions- und Wartungsplans,
 - b) technische Planung und Verwaltung von Investitionen, Renovierungen und Bauarbeiten,
 - c) den technischen Betrieb und die Wartung der Einrichtungen und Ausrüstungen der Universität, ausgenommen Krankenhaus-, Medizin- und Lehrausrüstungen sowie Dienstleistungen des Facility Managements: Störungsbeseitigung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Spezialausrüstungen,
 - d) die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Konten sowie die Vorbereitung der finanziellen Abrechnungen,
 - e) die Bereitstellung und Überwachung der Energie- und Versorgungsversorgung der Universität, technischer Betrieb des Energiemanagementsystems der Universität,
 - f) die Instandhaltung und Überwachung der passiven Liegenschaften der Universität, unabhängig davon, ob sie nur zu Lagerzwecken oder ohne andere Funktion genutzt werden,
 - g) ²⁰⁹ den Betrieb einer Einsatzzentrale (Operational Control Center), die für die Entgegennahme, Erfassung, Weiterleitung und Organisation der Bearbeitung von

²⁰⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁰⁷ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (7) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

²⁰⁸ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁰⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

Meldungen über Versorgungsausfälle, Störungen und andere technische Meldungen an der Semmelweis-Universität zuständig ist.

- (2) Das Direktorat für Sicherheitstechnologie wird vom Direktor für Sicherheitstechnologie geleitet und hat folgende grundlegende Aufgaben:
- a) die Sicherheitsaufgaben: Durchführung und Organisation von Objektschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivilschutz, Umweltschutz und Veranstaltungssicherheit
 - b) Die Durchführung und Organisation von Normungsprüfungen für den Berührungs-, Brand- und Blitzschutz.
- (3) ²¹⁰
- (4) Das Direktorat für Dienstleistungen wird von einem Direktor geführt und ist insbesondere zuständig für die folgenden:
- a) sorgt für die betrieblichen Rahmenbedingungen (insbesondere Reinigung, Textilreinigung und -reparatur, Verpflegung, medizinische Versorgung und Gasversorgung, Parkpflege, Organisation, Sicherstellung und Erbringung von Postdienstleistungen),
 - b) ²¹¹
 - c) ²¹²
 - d) der Betrieb von Einrichtungen, die nicht zu anderen Abteilungen gehören, die der Universität gehören oder von ihr verwaltet werden und die die oben genannten Funktionen erfüllen
 - e) ²¹³
 - f) der Betrieb und Verwaltung der Universitätsresorts/Ferienhäuser, Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gästeverkehr.

Artikel 68/C²¹⁴ [Sonderregelung für das Generaldirektorat Technische Angelegenheiten]

- (1) ²¹⁵Für den Betrieb des Energiemanagementsystems richtet die Universität eine Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung "Energiemanagementgruppe" ein, deren Leiter vom Kanzler ernannt wird. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Prozesse des EIR-Systems zu organisieren und interne Audits durchzuführen.

²¹⁰ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (8) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

²¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Juli 2022

²¹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Juli 2022

²¹³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

²¹⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²¹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 29/2023 (24. April) Anlage 4 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 3. Mai 2023

- (2) Das Direktorat für Investitionen und Instandhaltung nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Strategie der Universität in Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Strategie und Entwicklung wahr und hält diese auf dem Laufenden.

Artikel 69²¹⁶ [Rechtsstellung und Aufgaben der Generaldirektion für Informationstechnologie]²¹⁷

- (1) Das Generaldirektorat für Informationstechnologie ist eine zentrale Funktions- und Dienstleistungseinheit der Universität, die dem Kanzler direkt unterstellt ist. Sie organisiert und erfüllt die IT-Betriebs- und Dienstleistungsaufgaben der Universität und verfügt über eine eigenständige Haushaltsführung.
- (2) Das Generaldirektorat IT erstellt den Plan für den IT-Betrieb der Universität sowie für die Erbringung und den Ausbau der Dienstleistungen und leitet die Umsetzung der entsprechenden Aufgaben. Sie sorgt für einen reibungslosen, geordneten und professionellen Betrieb der IT-Infrastruktur der Universität, trifft - in Absprache mit den Fachbereichen - die notwendigen Entscheidungen und koordiniert die Aktivitäten der IT-Dienstleistungseinheiten innerhalb der Organisationseinheiten der Universität.

Artikel 69/A [Die Aufgaben und Organisationsstruktur des Generaldirektorats für Informationstechnologie]^{218,219}

- (1) Der Leiter des Generaldirektorats für Informationstechnologie wird als Generaldirektor bezeichnet.
- (2) Der stellvertretende Generaldirektor für Informationstechnologie ist als stellvertretende Generaldirektor bezeichnet. In ihrer gemeinsamen Abwesenheit kann der Generaldirektor für Informationstechnologie besondere Anweisungen für die Ausübung der Befugnisse im Zusammenhang mit der Vertretungsregelung erteilen.
- (3) Das Generaldirektorat für Informationstechnologie umfasst folgende Abteilungen:
- a) Direktorat für IT-Kerninfrastruktur und Prioritätsanwendungen
 - b) Direktorat für IT-Kundenbetreuung
 - c) Direktorat für IT-Entwicklung
 - d) ²²⁰Direktorat für Datensicherheit
 - e) ²²¹Amerikai út Regionale Direktorat für Informationstechnologie,

²¹⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²¹⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (9) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

²¹⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (9) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

²¹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 1. Januar 2022

²²⁰ Eingerichtet und neu nummeriert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. März 2025

²²¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (1). 1. März 2024

- f) ²²²Regionales Direktorat für Informationstechnologie für Medizinische Rehabilitation
- g) ²²³ Direktion IT-Serviceorganisation.

(4) Die Abteilungen des Generaldirektorats für Informationstechnologie im Sinne von Absatz 3 werden von Direktoren geleitet.

(5) Das Generaldirektorat für Informationstechnologie hat folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Aufgaben des Generaldirektorats für Informationstechnologie:
 - aa) Organisation und Verwaltung des Betriebs der IT-Infrastruktur der Universität und Beaufsichtigung der mit dem Betrieb der IT-Infrastruktur befassten Mitarbeiter. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf Personal, das nicht zum Personal des Generaldirektorats Informatik gehört, aber am Betrieb und an der Entwicklung der IT-Infrastruktur der Universität beteiligt ist, um die Integrität der IT-Infrastruktur der Universität zu gewährleisten.
 - ab) Ausarbeitung des Entwicklungsplans für die IT- und Kommunikationstechnologie, Durchführung der Aufgaben, die für die Umsetzung der von der Universität beschlossenen Strategie erforderlich sind, und Schaffung des erforderlichen rechtlichen Umfelds.
 - ac) Planung und Ausführung des Haushaltsplans für die Aufgaben des IT-Betriebs und der IT-Entwicklung, Verwaltung der für diese Aufgaben zugewiesenen Ressourcen und Berichterstattung über die Ausführung des entsprechenden Teils des Haushaltsplans im Rahmen des jährlichen Finanzberichts.
 - ad) Beaufsichtigung des professionellen Managements der IT-Beschaffung an der Universität unter Wahrung der Integrität der IT-Infrastruktur der Universität.
 - ae) Organisation und Leitung der Aufgaben des Generaldirektorats Informatik bei Universitätsprojekten, die von mehreren Universitätsabteilungen gemeinsam durchgeführt werden, und Vertretung des Generaldirektorats bei diesen Projekten
 - af) um mit den ständigen Veränderungen im IT-Umfeld Schritt zu halten, sorgt in Zusammenarbeit mit den anderen Universitätsabteilungen für die ständige Weiterbildung und Motivation des Personals des Generaldirektorats sowie für die Entwicklung und gegebenenfalls die Umstrukturierung der bestehenden Organisation, um wirksame unterstützende organisatorische Bedingungen zu erhalten,
 - ag) ²²⁴ ²²⁵ nimmt über den Beauftragten für Informationssicherheit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der elektronischen Informationssysteme der Universität wahr.
- b) Das Direktorat für IT-Basisinfrastruktur und Schlüsselanwendungen verwaltet die IT-Kerninfrastruktur der Universität, die die physische Netzinfrastruktur und die

²²² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (1). 1. März 2024

²²³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (2) Gültig ab dem: 1. Februar 2026

²²⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2025 (28. Februar) Senatsbeschluss Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2025

²²⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anlage 1 Artikel 3 Absatz (3) Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

Schlüsselanwendungen umfasst, die für den Betrieb der Universität eine vorrangige Rolle spielen. Das Direktorat dokumentiert, bepreist und koordiniert mit anderen Elementen des IT-Betriebsplans der Universität die operativen Aufgaben und den technischen Inhalt von operativen Beschaffungen und organisiert den Betrieb mit externen oder internen Ressourcen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben muss sie Folgendes sicherstellen:

- ba) den Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur (Netz, Server, Speicher, Sicherungssysteme),
 - bb) den Betrieb zentraler IT-Anwendungen (Finanz-, Bildungs- und medizinische Systeme),
 - bc) den Betrieb der generischen Kollaborationslösung der Universität,
 - bd) den Betrieb der Telekommunikation,
 - be) die Verwaltung von Lizenzen,
 - bf) die Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsbereich durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung, Implementierung und den anschließenden Betrieb der entwickelten Lösungen als Teil der IT-Infrastruktur.
- c) Das Direktorat IT-Kundensupport ist die integrierte Endnutzer-Supportfunktion für das IT-Dienstleistungsportfolio der Universität und gewährleistet
- ca) die gesamte zentrale Verwaltung von Zugängen, Benutzerkonten, Systemen für die Zusammenarbeit im Büro, Ablagesystemen und sonstiger Unternehmens-IT als Teil der IT-Kerninfrastruktur,
 - cb) die Unterstützung vor Ort beim Erlernen der Verwendung von klinischen, pädagogischen und bürotechnischen Instrumenten, Korrektur möglicher Fehler in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Generaldirektorats und Beteiligung an der organisatorischen Einführung von Verbesserungen,
 - cc) in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsbereich eine Kundensupportlösung zu entwickeln, zu implementieren und anschließend zu betreiben, um die IT-Funktionen der Universität kohärent zu unterstützen,
 - cd) die Kontaktaufnahme mit, und fachliche Koordinierung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Ausführung von IT-Aufgaben durch Angestellte der Universität, die nicht zum Personal des Generaldirektorats für Informatik gehören
 - ce) ²²⁶ verwaltet fachlich das einheitliche IT-Benutzeridentifikationssystem der Universität, das Semmelweis Zentrale Identifikationssystem (desweiteren: SIA),
- d) das Direktorat für IT-Entwicklung verwaltet, organisiert und koordiniert die IT-Entwicklungen im Rahmen von oder mit ihrer Beteiligung wie folgt:
- da) die Kontakthaltung mit Abteilungen mit potenziellem Entwicklungsbedarf,
 - db) die Bereitstellung von Geschäftsanalyse- und IT-Projektunterstützungskapazitäten für Geschäftsbereiche, die IT-Systeme benötigen, um Geschäftsanforderungen zu formulieren,
 - dc) den Entwicklungsbedarf zu dokumentieren, zu bewerten und mit anderen Elementen des IT-Entwicklungsplans der Universität abzustimmen,

²²⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (3) Gültig ab dem: 1. Februar 2026

- dd) die Entwicklung mit externen oder internen Ressourcen zu verwalten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit angemessener Haushaltsmittel,
- de) die Gewährleistung der Organisation von Umsetzungs-, Ausbildungs- und Schulungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung, die die Entwicklung benötigt.
- df) Bei den Entwicklungsprojekten arbeitet sie mit den Direktoraten Customer Support und Core Infrastructure Operations zusammen und übergibt ihnen die Ergebnisse der Entwicklungsprojekte zur Nutzung und zum Betrieb.
- e) ²²⁷Die Direktion für Informationssicherheit verwaltet, organisiert und koordiniert die Aufgaben der Universität im Bereich der Informationssicherheit, darunter:
 - ea) ²²⁸
 - eb) überwacht die IT-Systeme der Universität unter dem Gesichtspunkt der Informationssicherheit,
 - ec) entwickelt die Einhaltung der Rechtsvorschriften;
 - ed) entscheidet über Fragen der Eskalation oder der Behandlung von Ausnahmen, gibt Erklärungen ab,
 - ee) ²²⁹
- f) ²³⁰Die Aufgaben des Regionalen IT-Direktorats Amerikai út
 - fa) den Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur des Standorts,
 - fb) die vollständige Bereitstellung von IT-Diensten vor Ort; und
 - fc) sich an der Entwicklung zentraler IT-Dienste beteiligen, indem sie die lokalen Bedürfnisse vertreten.
- g) ²³¹Das Regionale Direktorat für Informatik für Medizinische Rehabilitation ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - ga) den Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur des Standorts,
 - gb) die vollständige Bereitstellung von IT-Diensten vor Ort; und
 - gc) sich an der Entwicklung zentraler IT-Dienste beteiligen, indem sie die lokalen Bedürfnisse vertreten.
- h) ²³²Das Direktorat IT-Serviceorganisation organisiert und entwickelt
 - ha) die koordinierte Umsetzung von Projekten, die in der Regel mehrere IT-Fachbereiche betreffen, die Harmonisierung individueller fachlicher Erwägungen und Nutzerbedürfnisse
 - hb) die Umsetzung von Ad-hoc-Prioritätsaufgaben mit erheblichen Auswirkungen

²²⁷ Eingerichtet und nummeriert durch Senatsbeschluss Nr. 9/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. März 2025

²²⁸ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (4) Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

²²⁹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (4) Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

²³⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2024

²³¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anlage 1, Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. März 2024

²³² Geändert durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (4). 1. Februar 2026

hc) die Angleichung und Standardisierung der grundlegenden Leistungsmerkmale des komplexen IT-Dienstleistungsportfolios unter Abstimmung von Qualitätsmanagementprinzipien und fachlichen Besonderheiten.

hd) die Vereinheitlichung und der Betrieb der Verwaltungs- und Registrierungsinfrastruktur, die die Bereitstellung des IT-Dienstleistungsportfolios unterstützt.

- (6) Die Generaldirektion für Informationstechnologie steht in ständigem Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität und arbeitet mit ihm über den Informationssicherheitsbeauftragten zusammen. Der Datenschutzbeauftragte beantwortet die Anfrage unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Generaldirektors für Informationstechnologie innerhalb der vom Informationssicherheitsbeauftragten angegebenen Frist.

Artikel 70²³³[Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation]²³⁴

(1) Das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation (im Folgenden MKFI genannt) ist eine zentrale funktionale Organisationseinheit unter direkter Kontrolle des Rektors mit autonomen Rahmensteuerungsbefugnissen, zu deren Aufgaben insbesondere die Pressearbeit der Universität, Kommunikationsaufgaben, bestimmte universitäre Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation zentraler Veranstaltungen und die Pflege der Traditionen der Universität durch Kommunikations- und Veranstaltungsaktivitäten sowie die Entwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit dem nationalen und internationalen Image der Universität gehören. Das MKFI ist für die allgemeinen PR- und Marketingaktivitäten der Institution zuständig.

(2) Das MKFI wird vom Generaldirektor geleitet.

(3) Die dem MKFI unterstellten Direktoraten sind:

- a) Direktorat für Kommunikation,
- b) Direktorat für Veranstaltungsmanagement,
- c) Direktorat der Semmelweis-Marke und Marketing.

(4) Das Direktorat für Kommunikation (nachstehend KI genannt) untersteht direkt das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation, das vom Direktor geleitet wird.

(5) Die Aufgaben der KI sind insbesondere:

- a) die Gestaltung des Erscheinungsbildes des Webseitensystems, Einrichtung von Unterseiten im zentralen Webseitensystem, technische Unterstützung bei der Wartung

²³³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²³⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (10) Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- der Unterseiten, Entwicklung der Funktionalitäten des zentralen Webseitensystems in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektorat Informationstechnologie,
- b) die Erstellung und Pflege des Inhalts der zentralen Website in ungarischer und englischer Sprache,
 - c) die Erstellung und Pflege des Inhalts der zentralen Website in ungarischer und englischer Sprache,
 - d) die Pflege der ungarischen und internationalen Pressearbeit der Universität, Organisation zentraler Presseveranstaltungen, organisieren Interviews, professionelle Unterstützung von Presseveranstaltungen der Universitätseinheiten, Generierung positiver Pressemeldungen, Kontaktpflege mit der Presse und kontinuierliche, kontrollierte Information der Medien im Einklang mit den institutionellen Zielen,
 - e) die Sammlung von Pressemitteilungen über die Universität, Überwachung der Presseberichterstattung, digitale Archivierung von Pressemitteilungen,
 - f) die Redaktion der Semmelweis Universitätszeitung unter der verantwortlichen Herausgeberschaft des Rektors oder der von ihm benannten Person sowie das Verfassen von Artikeln,
 - g) die Redaktion und Pflege der zentralen PR-Publikationen der Universität in ungarischer und englischer Sprache, mit Ausnahme der Publikationen für den internationalen Markt,
 - h) die Herstellung von Fotos, Videos, kurzen Lehr- und PR-Filmen, Unterstützung bei deren Produktion in anderen Bereichen, Beteiligung an der Erhaltung der materiellen Denkmäler der Universität durch den Aufbau des Fotoarchivs der Universität,
 - i) die Durchführung von Aufgaben der Pressekommunikation im Zusammenhang mit der Person und den Aufgaben des Rektors, und des Kanzlers
 - j) die Verwaltung der Social-Media-Seiten der Universität in ungarischer und englischer Sprache,
 - k) die Verwaltung, Überwachung, Planung und Organisation der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings der Institution,
 - l) die Entwicklung kreativer Konzepte und Strategien, Planung und Durchführung von Kampagnen zur Förderung des Images der Semmelweis-Universität,
 - m) die Unterstützung des Rektors und des Kanzlers bei der internen und externen Kommunikation,
 - n) die Durchführung internationaler Marketing- und Kommunikationsaktivitäten zur Unterstützung der internationalen Kommunikations- und Marketingstrategie, der Sichtbarkeit und des Ansehens der Universität, insbesondere die inhaltliche Bearbeitung und Formatierung von Social-Media-Plattformen und der internationalen Pressekommunikation sowie die Mitwirkung an der Erstellung der wichtigsten internationalen Veröffentlichungen und audiovisuellen Materialien der Universität,
 - o) die einheitliche Präsentation und Kommunikation der Universität im In- und Ausland zu gewährleisten und die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit der Universität zu koordinieren.
 - p) die Erstellung von Artikeln und Fotos für Veranstaltungen der Universität, vorbehaltlich der Bestimmungen der "Kommunikationsordnung".

- (6) Das Direktorat für Veranstaltungsmanagement (nachstehend RI genannt) untersteht direkt das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation, die vom Direktor geleitet wird.
- (7) Die Aufgaben der RI sind insbesondere:
- a) die Organisation und das Management der zentralen Veranstaltungen der Universität sowie die professionelle Unterstützung bei der Organisation anderer Veranstaltungen,
 - b) die Vorbereitung der Präsentation von Universitätsinsignien und -abzeichen bei Universitätsveranstaltungen, einschließlich ihrer Pflege und der Aufbewahrung von Kopien der Roben und Orden,
 - c) die RI ist für die professionelle Organisation von Universitätsveranstaltungen und die ordnungsgemäße Koordination aller Universitätsveranstaltungen verantwortlich,
 - d) die RI ist für die fachliche Koordination der zentralen Veranstaltungen der Universität und der protokollarischen Aufgaben der Universität zuständig,
 - e) die RI ist verantwortlich für die Formulierung und Umsetzung einer kohärenten Veranstaltungsmanagementstrategie, die Festlegung des Veranstaltungskalenders der Universität und die Entwicklung eines kreativen Konzepts für die Vorzeigeveranstaltungen der Universität.
- (8) Das Direktorat für die Semmelweis-Marke und Marketing (nachstehend SBMI genannt) untersteht direkt das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation, die vom Direktor geleitet wird.
- (9) Zu den Aufgaben des SBMI gehören insbesondere:
- a) die Gestaltung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Universität, Vorbereitung der Entwürfe der Bildelemente zur Genehmigung durch den/der Rektor,
 - b) die Validierung der Verwendung der Identitätselemente,
 - c) die laufende Pflege des Designhandbuchs,
 - d) den Betrieb des Universitätssouvenirsystems, die Gestaltung von repräsentativen Universitätssouvenirs und die Herstellung von Mustern,
 - e) auf der Grundlage von Anträgen der Fachbereiche die rechtliche Nutzung der Corporate-Identity-Elemente durch Dritte außerhalb der Universität zu prüfen und einen Entscheidungsvorschlag für den Rektor vorzubereiten,
 - f) ²³⁵das Recht auf vorherige Kontrolle und Genehmigung der Aktivitäten des Direktoraten das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation, das Direktorat für internationale Beziehungen und Alumni-Angelegenheiten, des Vorstands, der Studierendenvereinigung und der Semmelweis Publishing and Multimedia Studio Ltd. in Bezug auf die Verwendung der Corporate Identity der Universität auszuüben, um das einheitliche Erscheinungsbild der Universität zu gewährleisten.

Artikel 71 ²³⁶[Rechtsstellung des Direktorats für Interne Revision und Aufsicht]

²³⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (4) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

²³⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- (1) Das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität, die unter der direkten Leitung des Kanzlers interne Revisionsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb der Universität wahrnimmt.
- (2) Der Leiter des Direktorats für Interne Revision ist der Direktor.

Artikel 71/A²³⁷²³⁸ [Aufgaben des Direktorats für Interne Revision und Aufsicht]²³⁹

Das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht hat folgende Aufgaben:

- a) den Kanzler über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten und gegebenenfalls Maßnahmen mit den Leitern der betroffenen Dienststellen einzuleiten, wobei Artikel 71/B Absatz (2) zu berücksichtigen ist,
- b) führt auf Ersuchen des Kanzlers (gezielte) Prüfungen in den Organisationseinheiten der Universität und in den von der Universität unterhaltenen oder geleiteten Einrichtungen durch, wobei in Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich des Rektors fallen, der Rektor und in Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich des Klinikums fallen, der Präsident des Klinikums den Kanzler um die Durchführung einer (gezielten) Prüfung ersuchen kann.
- c) die Durchführung interner Audits auf der Grundlage eines jährlichen Auditplans, der vom Rektor, dem Kanzler und dem Ausschuss für Gemeinnützigkeit genehmigt wird,
- d) im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auf Anfrage Stellungnahmen und Anregungen abzugeben und fachliche Unterstützung zu leisten, um die Universität in ihrer Tätigkeit und bei der Weiterentwicklung ihrer internen Kontrollsysteme zu unterstützen,
- e) nimmt die ihr im Handbuch der Innenrevision zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 71/B²⁴⁰ [Besondere Bestimmungen für das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht]²⁴¹

- (1) Das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht hat Prüfungsbefugnisse für alle Tätigkeiten der Universität, insbesondere für die Planung, Verwendung und Verbuchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie für die Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Ressourcen. Zu den Prüfungs- und Beratungstätigkeiten des Direktorats für Interne Revision und Aufsicht gehören die Formulierung von Feststellungen und Empfehlungen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Vorschriften, zur Planung, zur Verwaltung und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die in einem Prüfbericht festgehalten werden.

²³⁷ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²³⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (5). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

²³⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁴⁰ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁴¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (2) Direktorat für Interne Revision und Aufsicht übermittelt ihre Berichte direkt an den Kanzler. Falls die Prüfungsfeststellungen Maßnahmen erfordern, sendet der Kanzler ein Schreiben an die Leiter der geprüften Abteilungen und der anderen im Prüfungsbericht genannten Bereiche, in dem er auffordert, einen Aktionsplan auf der Grundlage der im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zu erstellen.
- (3) Das Direktorat für Interne Revision und Aufsicht erstellt mit Genehmigung des Kanzlers ein Handbuch für die interne Revision, das die Prüfungsmethoden und -verfahren für die interne Revision und Aufsicht enthält.

Artikel 72 ²⁴² [Direktorat Beschaffungswesen]²⁴³

Das Direktorat für Beschaffung ist eine zentrale Funktionseinheit, die dem Kanzler direkt unterstellt ist, unter der Leitung des Direktors für Beschaffung arbeitet und über autonome Haushaltsbefugnisse verfügt, hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Durchführung von Planungsaufgaben im Zusammenhang mit dem (öffentlichen) Auftragswesen, Erstellung des jährlichen Beschaffungsplans,
- b) die Qualifizierung der ersten Käufe im Rahmen der Beschaffungsverordnung,
- c) die Durchführung und Dokumentation der ihr gesetzlich zugewiesenen Beschaffungsvorgänge und der einfachen Beschaffungsvorgänge nach der Vergabeordnung, mit Ausnahme der Beschaffungsvorgänge, die der Kanzler auf Antrag des einleitenden Ressorts auf ihre eigene Autorität zurücküberweist,
- d) die Ausarbeitung von Einzelverträgen, die sich aus Beschaffungsverfahren ergeben, in Zusammenarbeit mit dem JIF im Falle von Musterverträgen, und, falls erforderlich, juristische Gegenzeichnung und Vertretung der Universität bei beschaffungsbezogenen Einsprüchen,
- e) die Erfassung und Registrierung der Verträge im SAP-System, die im Rahmen der von das Direktorat für das öffentliche Auftragswesen durchgeführten (öffentlichen) Vergabeverfahren geschlossen wurden.
- f) im Falle eines Antrags auf einen neuen Mustervertrag dessen Text ausarbeiten und seine Veröffentlichung veranlassen,
- g) die Sicherstellung der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung und Änderung von Einzelansprüchen im Zusammenhang mit Musterverträgen durch die operative Abteilung im ESZER,
- h) die Übermittlung von Verträgen, die sich aus Vergabeverfahren ergeben, mit Ausnahme der Verfahren nach lit. e), an das JIF-Vergaberegistersystem (SZTÁR),
- i) entwickelt ihre Verfahren und steuert dann die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen Beschaffungsstrategie und die Organisation der Beschaffung auf planmäßiger Basis in Zusammenarbeit mit den betroffenen Abteilungen,

²⁴² Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁴³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 5. Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- j) entwickelt und verwaltet die Koordinierung der Beschaffungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung und unterstützt die Abteilungen bei der Vorbereitung und/oder Verwaltung der Beschaffungen in Bezug auf das Beschaffungswissen,
- k) entwickelt die Verfahren und verwaltet die Organisation der Arbeit der Entscheidungsgremien im Bereich des Beschaffungswesens, wobei er bei der Arbeit der Gremien wirksame Methoden der Entscheidungsfindung anwendet,
- l) bei Bedarf mit Auftragnehmern in Kontakt zu treten, die für die Universität günstigsten Beschaffungsbedingungen auszuhandeln und zu vereinbaren, um effiziente Beschaffungsverfahren zu gewährleisten.

Artikel 73 ²⁴⁴[Das Direktorat der Studierendenwohnheime]

- (1) Das Direktorat für Studierendenwohnheime (im Folgenden in diesem Artikel auch bezeichnet als: KI) ist die zentrale Funktionseinheit der Universität, die für den Betrieb und die Verwaltung der Wohnheime, der Spezialwohnheime und der Pflegeheime sowie für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der studierendischen Talente zuständig ist.
- (2) Der Rektor begleitet die KI. Der Rektor wird bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse vom Vizerektor für Bildung unterstützt.
- (3) Der Direktor und die zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzler arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der KI zusammen.
- (4) Die KI wird von einem/r Direktor geleitet.
- (5) Die KI ist eine autonome Abteilung mit Budgetverwaltungsbezugnis.
- (6) Die Aufgaben der KI sind wie folgt:
 - a) die Förderung des Prozesses der Aktualisierung der Studierenden, der Entwicklung einer wertschöpfenden, kreativen Lebensweise, d.h. der Entwicklung einer professionellen und kulturellen Einheit innerhalb der Universität, deren Aufgabe es ist, die Bildung und persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern,
 - b) neben der Hauptaufgabe, den Studierenden so weit wie möglich zu helfen, ihr Studium abzuschließen, ihre Talente zu entwickeln, sich zu bilden, ihre Kultur zu pflegen, sich zu bewegen, ihre Möglichkeiten zu stärken und ihre Freizeit sinnvoll zu verbringen,
 - c) die Berufskollegien streben eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung an, indem sie ihr berufliches Programm weiterentwickeln, die Talente herausragender Studierende fördern, ihre Rolle im öffentlichen Leben unterstützen, die materiellen und persönlichen

²⁴⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Paragraphen infolge der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge geändert, wobei gleichzeitig die Bestimmungen zu den Organisationseinheiten präzisiert wurden.

Voraussetzungen für die Vorbereitung auf intellektuelle Aufgaben schaffen und Intellektuelle ausbilden, die für gesellschaftliche Probleme sensibel und beruflich anspruchsvoll sind,

- d) die Sicherstellung eines angemessenen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen den Lehr-, Wissenschafts-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Funktionsbereichen der Universität und den einzelnen Hochschulen und Fachschulen,
- e) der Kanzler sorgt mit Hilfe der ihm unterstellten zentralen Dienststellen und über diese dafür, dass die in der Regierungsanordnung 87/2015 (4. April) festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden,
- f) ferner unbeschadet der Bereitstellung von Unterkünften in Wohnheimen für Studierenden im Hochschulbereich, die verfügbaren Unterkünfte in Wohnheimen entsprechend der Spezialisierung der Unterkunftsdienste genutzt werden.

(7) Die besondere Aufgabe des KI besteht darin, die Talente von Studierenden mit hohem Potenzial zu fördern, Möglichkeiten für die berufliche Ausbildung und die Selbstausbildung zu bieten und zu fördern, eine intellektuelle Schicht auszubilden, die sich für die Gesellschaft engagiert, die Autonomie zu gewährleisten, die Berufskollegs zu betreiben, die Entwicklung eines eigenen hochwertigen beruflichen Programms zu unterstützen und eine qualitativ hochwertige berufliche Ausbildung anzubieten und zu gewährleisten.

(8) Organisatorische Einheiten der KI:

- a) János Balassa Studierendenwohnheim
- b) János Bókay sen. Studierendenwohnheim
- c) Gábor Kátaí Studierendenwohnheim
- d) Lajos Markusovszky Studierendenwohnheim
- e) ²⁴⁵
- f) ²⁴⁶
- g) János Selye Fachkollegium für Doktorierende
- h) János Selye Fachkollegium für Doktorierende
- i) ²⁴⁷János Selye Fachkollegium für Doktoranden,
- j) ²⁴⁸ Zentrales Schwesternwohnheim.

(9) Funktionen der Studierendenwohnheime:

- a) Ihre grundlegenden Aufgaben sind die Bereitstellung von Unterkünften und geeigneten Lernbedingungen für Studierende, die an einer Berufsausbildung, einem Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium teilnehmen, gegen eine Gebühr während der Ausbildung.

²⁴⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

²⁴⁶ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

²⁴⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁴⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

- b) Die Wohnheime sollen über ihre wesentlichen Leistungen hinaus im Rahmen des Möglichen den Studierenden helfen, ihr Studium zu absolvieren, zur Entfaltung ihrer Begabungen, zu ihrer Selbstbildung, zu ihrer Erziehung, zu ihrer körperlichen Ausbildung, zu ihrer körperlichen Betätigung, zu ihren Möglichkeiten und zu ihrer Freizeitgestaltung beizutragen.
- c) Die Studierendenwohnheime sollen die Traditionen der Kollegs pflegen und weiterentwickeln. Sie fördern und entwickeln die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für bürgerschaftliches Engagement, indem sie ein System der Selbstverwaltung bereitstellen, das auf Studierendeautonomie, Konflikt- und Problemlösung, demokratischem Verhalten und dem Aufbau auf der Selbsttätigkeit der Studierende beruht

(10) Aufgaben der Studierendenwohnheime für höhere Studien

- a) Die Universität betreibt auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für Studierendenwohnheime qualifizierte Kollegien für fortgeschrittene Studien, um die Ausbildung von Intellektuellen mit einem humanistischen und ethischen Ansatz auf der Grundlage solider fachlicher Grundlagen zu fördern und die Versorgung der Universität mit Lehr- und Forschungspersonal sicherzustellen.
- b) Die Aufgabe der Kollegien besteht darin, eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, indem sie ihr berufliches Programm weiterentwickeln, die Talente herausragender Studierenden fördern, ihre Rolle in der Öffentlichkeit unterstützen, die materiellen und persönlichen Voraussetzungen für die Vorbereitung auf intellektuelle Aufgaben schaffen und Intellektuelle ausbilden, die für gesellschaftliche Probleme sensibel und beruflich anspruchsvoll sind.

(11) Die Geschäftsordnung des KI enthält die Grundsätze für die demokratische Arbeitsweise bestimmter Gremien und Organe, die mit der Gestaltung des studentischen Gemeinschaftslebens zusammenhängen, sowie die Rechte und Pflichten, die das KI und die Studentenvereinigung in diesem Bereich gemeinsam wahrnehmen.

Artikel 74²⁴⁹ [Zentralarchiv]

- (1) Das Zentralarchiv ist eine zentrale Funktionsabteilung der Universität mit eigenständigen Haushaltsbefugnissen.
- (2) Das Zentralarchiv wird gemeinsam vom Rektor und dem Kanzler begleitet.
- (3) Das Zentralarchiv wird operativ von einem/einer Direktor geführt.
- (4) Die Sammlungen des Zentralarchivs sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- (5) Der Rektor regelt unmittelbar die folgenden fachlichen Aufgaben des Zentralarchivs:

²⁴⁹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

- a) die Bewahrung der Quellenbasis der Geschichte der Universität, der Dokumente und Bilder, die Teil des nationalen Erbes sind
 - b) neben den Archiven der Universität und ihrer Vorgängerinstitutionen verwaltet es die alten Archive, persönlichen Nachlässe und materiellen Erinnerungen
 - c) die Entwicklung der Sammlung und die Veröffentlichung historischer Quellen zu gewährleisten.
- (6) Das Zentralarchiv wird insbesondere tätig:
- a) als zentrale Funktionseinheit der Universität das Archivgut der Universität zu sammeln, zu erforschen, zu ordnen, zu verzeichnen und zugänglich zu machen,
 - b) erforderlichenfalls die Auffindbarkeit der in den Archiven aufbewahrten Dokumente zu gewährleisten,
 - c) Aufbewahrungs- und Archivierungsaufgaben im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften wahrnehmen.

Artikel 75²⁵⁰ [Zentralbibliothek]

- (1) Die Zentralbibliothek ist eine von der Universität betriebene öffentliche Spezialbibliothek mit überregionalen Aufgaben, die das fachliche und methodische Zentrum der an der Universität tätigen Fakultäts-, Bereichs- und Gruppenbibliotheken ist. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die für Bibliotheken vorgeschrieben sind, die Dienstleistungen des Nationalen Dokumentlieferungssystems anbieten. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die für Bibliotheken vorgeschrieben sind, die Dienstleistungen des Nationalen Dokumentlieferungssystems anbieten. Die Zentralbibliothek hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger der Universität mit einer angemessenen Bibliothek sowie mit Informations-, Lehr- und Forschungsdienstleistungen zu versorgen. Die Zentralbibliothek ist eine zentrale Funktionseinheit, die dem Rektor direkt unterstellt ist und über autonome Verwaltungsbefugnisse verfügt.
- (2) Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse und überwacht insbesondere die Festlegung der fachlich-strategischen Aufgaben der Bibliothek und die fachliche Ausrichtung ihrer Entwicklung, die Festlegung des Inhalts der gesetzlich festgelegten fachlichen Aufgaben, die Überwachung ihrer Erfüllung und die Kontrolle der fachlichen Tätigkeiten.
- (3) Der Direktor und der Kanzler unterstellten Zentralabteilungen arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zentralbibliothek zusammen.
- (4) Die Hauptaufgaben der Zentralbibliothek sind die folgenden:

²⁵⁰ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel infolge der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge geändert, wobei gleichzeitig die Bestimmungen zu den Organisationseinheiten präzisiert wurden.

- a) eine zentrale Dienstleistungseinheit, eine öffentliche Universitätsbibliothek, die der Hochschulbildung, der Forschung und der Medizin in den an der Universität gelehrt und erforschten Wissenschaftsbereichen dient,
- b) die Sammlung, Erforschung und Bereitstellung von Dokumenten der nationalen und internationalen Literatur in traditionellen und elektronischen Formaten,
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, um das nationale und ausländische Informationssystem zu nutzen,
- d) die Koordinierung der Aktivitäten des Universitätsbibliotheksnetzes und der Bibliotheksinformationssysteme,
- e) koordiniert den Betrieb des Bibliothekssystems der Universität und übt die Fachaufsicht über die Bibliotheken der Fakultät und die Bibliotheken der einzelnen Fachbereiche aus.

Artikel 76²⁵¹ [Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung]

- (1) Das Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung soll eine zentrale Organisationseinheit der Universität sein, eine Projektorganisation, die die Aktivitäten der Universität zur Gesundheitsförderung koordiniert.
- (2) Der Rektor leitet die Aktivitäten des Semmelweis Zentrums für Gesundheitsförderung. Der Vizerektor für Strategie und Entwicklung unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse.
- (3) Das Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung wird vom Leiter des Zentrums geleitet.
- (4) Das Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung verfügt über autonome Haushaltsführungsbefugnisse.
- (5) Das Semmelweis Zentrum für Gesundheitsförderung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) enge Verbindungen zwischen den an der Gesundheitsförderung beteiligten Abteilungen der Universität herzustellen,
 - b) fakultätsübergreifende Lehr- und Forschungsaktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung zu koordinieren,
 - c) die Sammlung und Zusammenfassung bewährter Praktiken an der Universität, um zur Einführung und Koordinierung moderner Gesundheitsförderungsmaßnahmen beizutragen,
 - d) das Konzept für den Ausbau der Gesundheitsförderung an der Universität zu entwickeln, mit dem Ziel, die Universität zu einer modernen Gesundheitsförderungsuniversität zu machen.

²⁵¹ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

*Artikel 77*²⁵² *[Rechtsstellung des Lehrerausbildungszentrums]*

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine pädagogische und zentrale funktionale Dienstleistungseinheit, die dem Rektor direkt unterstellt ist und über autonome Haushaltsbefugnisse verfügt.

*Artikel 77/A*²⁵³ *[Funktionen des Lehrerausbildungszentrums]*

Funktionen des Lehrerfortbildungszentrums:

- a) die fachlichen, inhaltlichen, organisatorischen und akademischen Aufgaben der Lehrerbildung an der Universität zu koordinieren und mit den zuständigen Fakultäten laufend zu kooperieren und abzustimmen,
- b) und die Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgt durch das Teacher Training Center.

*Artikel 77/B*²⁵⁴ *[Besondere Bestimmungen für das Zentrum für Lehrerbildung]*

- (1) Das Lehrerausbildungszentrum untersteht der direkten fachlichen Aufsicht der Dekanin/des Dekans der Fakultät oder der Fakultäten, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung hat einen Lenkungsausschuss, der sich aus der Kanzlerin/dem Kanzler, der Dekanin/den Dekanen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten und der Leiterin/dem Leiter des Zentrums für Lehrerbildung zusammensetzt und die fachliche Betreuung koordiniert.

4.²⁵⁵²⁵⁶ *Andere zentrale Abteilungen:*

Artikel 78 [Das Kabinett des Rektors]

- (1) Das Rektoratskabinett ist eine dem Rektor direkt unterstellte Organisationseinheit, die den Rektor bei der Ausübung seiner durch das Gesetz, das Organisations- und Geschäftsregelung und andere Aufgaben definierten Befugnisse und Zuständigkeiten

²⁵² Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurden die Bestimmungen zur Organisationseinheit verlagert und präzisiert.

²⁵³ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁵⁴ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde die Nummerierung der Artikel aufgrund der Strukturänderung entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge präzisiert.

²⁵⁵ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung wurde eine formale Anpassung vorgenommen.

²⁵⁶ Auf dem Grund der in Artikel 2 lit. a) des Senatsbeschlusses Nr. 118/2024 (16. Dezember) festgelegten Ermächtigung und infolge der strukturellen Änderungen wurde die Nummerierung der Artikeln 78 bis 130 entsprechend der ungarischen alphabetischen Reihenfolge angepasst und präzisiert.

unterstützt und mit ihm zusammenarbeitet und diesbezügliche strategische Entscheidungen vorbereitet, kommentiert, vorschlägt und ausführt. Das Rektoratskabinett verfügt über autonome Haushaltsverwaltungsbefugnisse.

- (2) Der Vizerektor nimmt an den Arbeiten des Rektorats teil, und auf Anordnung des Rektors können der Berater des Rektors, der Beauftragte des Rektors und der Leiter der vom Rektor ernannten Organisationseinheit an den Arbeiten des Rektoratskabinetts teilnehmen.
- (3) Das Rektoratskabinett nimmt insbesondere die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:
- a) die Vorbereitung strategischer Entscheidungen und Überwachung der Umsetzung, wobei die Arbeit des Rektors, der Vizerektoren und der beratenden Gremien des Rektors direkt unterstützt wird,
 - b) die Erarbeitung von Konzepten, organisatorischer und operativer Entwicklung sowie sonstiger Analysen und Vorschläge zu fachlichen Fragen im Zuständigkeitsbereich des Rektors,
 - c) die Beratung des Rektors, vorläufige Stellungnahmen zur Stichhaltigkeit von Beschlussvorlagen und Stellungnahmen zu Konzepten,
 - d) die Vorbereitung von Entscheidungen, Vorschlägen und Beschlüssen des Rektors und bestimmter Leitungsgremien unter dem Vorsitz des Rektors sowie Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen,
 - e) über die vom Rektor für die Kerntätigkeiten festgelegten Ziele zu informieren, an der Ermittlung des Bedarfs an finanziellen und sonstigen Ressourcen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind, mitzuwirken, die Vorschläge und Daten des Wirtschaftsbereichs zu überwachen und für den Rektor zu bearbeiten, ständigen Kontakt mit den dem Kanzler unterstellten Abteilungen zu halten und den/der Rektor in deren Angelegenheiten zu vertreten,
 - f) die Unterstützung des Rektors und der Vizerektoren bei der Ausübung ihrer Leitungsfunktionen und -befugnisse, indem sie in ihrem Namen handeln, sowie der von ihnen geleiteten und beaufsichtigten Abteilungen und der anderen Abteilungen und Führungskräfte,
 - g) die Koordinierung der Ausübung der Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Rektors fallen;
 - h) die Unterstützung oder Förderung einer Abteilung, mit Ausnahme der vom Kanzler geleiteten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Einzelentscheidung des Rektors,
 - i) die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Semmelweis-Kollegs der Professoren;
 - j) die Vorbereitung von Sitzungen und Diskussionen unter dem Vorsitz des Rektors
 - k) die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den externen Auftritten des Rektors, insbesondere den internationalen Auftritten,
 - l) die Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rektors und der Vizerektoren sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des persönlichen Sekretärs des Rektors,

m) ^{257,258}

n) die Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Überwachungsausschusses für Gemeinnützigkeit.

(4) Der Leiter des Rektoratskabinetts wird als Kabinettschef bezeichnet.

(5) Der stellvertretende Leiter des Kabinetts ist der stellvertretende Kabinettschef, für den die für den Kabinettschef geltenden Bestimmungen gelten.

(6) Die Organisationseinheiten des Rektorats sind die folgende:

a) Rektorat I Büro

b) Generalsekretariat des Senats,

c) Sekretariat des Rektors,

d) Sekretariat der Vizerektoren,

e) ²⁵⁹Zentrum für den Vizerektor für Wissenschaft und Innovation & Unternehmensentwicklung

f) Büro des Vizerektors für Strategie und Entwicklung,

g) ^{260 261},

h) ²⁶²

i) ²⁶³Kabinett für Strategie und Entwicklung.

(7) Das Kabinettbüro des Rektors nimmt die Aufgaben des Kabinetts des Rektors wahr, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der in Abs. (7) litt. b) bis h) genannten Dienststellen fallen. Das Kabinettsbüro des Rektors wird direkt vom Kabinettsleiter Rektors geführt.

(8) ²⁶⁴Das Generalsekretariat des Senats ist eine mit einem eigenen Haushalt ausgestattete Abteilung, die den Generalsekretär des Senats bei seinen Aufgaben als Senatssekretär unterstützt.

(9) ²⁶⁵Der Generalsekretär des Senats nimmt als Sekretär des Senats unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektors die in dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Senats wahr, insbesondere die

²⁵⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁵⁸ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. November 2024

²⁵⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

²⁶⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁶¹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. November 2024

²⁶² Aufgehoben durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

²⁶³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni), Anhang, Artikel 1, Absatz (1). Gültig ab dem: 1. Juli 2023

²⁶⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁶⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Vorbereitung und Durchführung der Senatssitzungen, die Erstellung des Protokolls, die Abfassung und Unterzeichnung der Beschlüsse und die Veröffentlichung der Beschlüsse.

- (10) Der Generalsekretär des Senats nimmt auch administrative, organisatorische und andere Aufgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen und der Arbeitsweise der Rektorenkonferenz wahr.
- (11) Das Rektoratssekretariat ist eine zentrale Funktionseinheit des Rektoratskabinetts, die dem Rektor direkt unterstellt ist.
- (12) Das Sekretariat des Rektors nimmt Verwaltungs-, Management- und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit des Rektors wahr, insbesondere die folgenden Aufgaben: vorbereitende, organisatorische, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (13) Der Leiter des Sekretariats des Rektors ist der Sekretariatsleiter.
- (14) Das Sekretariat der Vizerektoren ist eine zentrale Funktionseinheit des Kabinetts des Rektors.
- (15) Das Sekretariat der Vizerektoren ist für die Verwaltungs- und Managementaufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des General-Vizerektors, des Vizerektors für Bildung, des Vizerektors für Strategie und Entwicklung und des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation zuständig, insbesondere für Vorbereitungs-, Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (16) ²⁶⁶Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation & Zentrum für Geschäftsentwicklung ist eine zentrale funktionale Organisationseinheit innerhalb des Rektoratskabinetts mit eigenständiger Budgetverwaltung, die entscheidungsunterstützende, meinungsbildende und antragsstellende Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation wahrnimmt und fachliche und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertungsstrategie für geistige Produkte und Dienstleistungen, die als Ergebnis von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten an der Universität entstehen, durchführt. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation & Zentrum für Geschäftsentwicklung wird vom Rektor begleitet. Der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse. Das Zentrum für Wissenschaft und Innovation & Unternehmensentwicklung untersteht dem Vizerektor und wird von einem Direktor geleitet.

²⁶⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (6) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

- (17)²⁶⁷Die Aufgaben des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation & Zentrum für Geschäftsentwicklung sind insbesondere:
- a) direkte Unterstützung des Vizerektor für Wissenschaft und Innovation und gegebenenfalls des Rektors in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
 - b) der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation, der im Rahmen seiner in dieser Geschäftsordnung (SZMSZ) festgelegten Aufgaben fachliche Entscheidungen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben vorbereitet, Stellungnahmen abgibt, Vorschläge macht und die Umsetzung der Entscheidungen überwacht;
 - c) beteiligt sich an der Konzeption und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf Universitätsebene;
 - d) der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation koordiniert im Rahmen seiner in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten die in iseine Zuständigkeit fallenden Universitätsprojekte und überwacht die Durchführung der damit verbundenen operativen Aufgaben;
 - e)²⁶⁸unterstützt die Arbeit der ständigen und Ad-hoc-Ausschüsse für wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation und führt Buch über die in diesen Bereichen getroffenen Entscheidungen;
 - f) die Kontakthaltung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, internen Universitätsabteilungen und deren Führungskräften;
 - g) die Zusammenstellung eines Portfolios von FEI-Produkten und -Dienstleistungen, Wettbewerbsmarktanalyse und Finanzmodellierung in Zusammenarbeit mit Forschern und Erfindern der Universität;
 - h) die Identifizierung von industriellen Akteuren und Finanzinvestoren, die an dem Portfolio interessiert sind, und Ermittlung von Verkaufsmöglichkeiten; Erstellung von Wettbewerbsmarktanalysen und Finanzmodellen.
 - i) die Erleichterung der Gründung von Spin-off- und Partnerunternehmen;
 - j) die Repräsentation der Semmelweis-Universität bei Veranstaltungen zur Unternehmensentwicklung.
 - k)²⁶⁹ die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für das Zentrum für Pharmakologie und Arzneimittelforschung und -entwicklung
 - l)²⁷⁰²⁷¹ die Organisation und Durchführung von externen und internen Schulungen, Trainings und Veranstaltungen in Bezug auf Teil I.1 Artikel 101 Absatz (8) des SZMSZ -, die Lehrplanentwicklung, Forschung, Analysen und Studien, die Veröffentlichung;

²⁶⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (6) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

²⁶⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

²⁶⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 43/2023 (25. Mai) Artikel 3 Gültig ab dem: 2. Juni 2023

²⁷⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 44/2023 (25. Mai) Senatsbeschluss Anlage 1, Artikel 1 Absatz (6) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

²⁷¹ Geändert durch Senatsbeschluss 43/2025 (29. Mai) Anlage 1 Article 2 (6). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- m) ²⁷² alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und die Verwaltung von alle Proof of Concept-Anwendungen;
- n) ²⁷³ die Verwaltung der Registrierung von geistigen Werken durch Universitätsangehörige;
- o) ²⁷⁴ die Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Innovationsausschusses der Universität (EIB);
- p) ²⁷⁵ die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit geistigem Eigentum;
- q) ²⁷⁶ die Vorprüfung von Universitätsveröffentlichungen, TDK, Zusammenfassungen von Doktorandenvorträgen; professionelle Zusammenstellung von Schutzrechtsanmeldungen;
- r) ²⁷⁷ die Erstellung von Berichten über ihre Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung des geistigen Eigentums.

(17a)²⁷⁸²⁷⁹

(18) ²⁸⁰ Das Vizerektorat für Strategie und Entwicklung ist Teil des Rektorats, einer entscheidungsvorbereitenden, meinungsbildenden und vorschlagsgebenden Abteilung. Das Büro des Vizerektors für Strategie und Entwicklung wird vom Vizerektor für Strategie und Entwicklung geleitet und vom Leiter des Büros verwaltet.

(19) ²⁸¹ Zu den Aufgaben des Vizerektors für Strategie und Entwicklung gehören insbesondere:

- a) im Rahmen seiner Zuständigkeiten als Vizerektor für Strategie und Entwicklung im Sinne dieser Regelung Entscheidungen im Zusammenhang mit seinen Zuständigkeiten vorzubereiten und zu überprüfen, Empfehlungen abzugeben und die Umsetzung der Entscheidungen zu überwachen;

²⁷² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 44/2023 (25. Mai) Senatsbeschluss Anlage 1, Artikel 1 Absatz (6) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

²⁷³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁷⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁷⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁷⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁷⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (5) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁷⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 44/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (7) Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

²⁷⁹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 9/2026 (29. Januar) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (6) Gültig ab dem: 4. Februar 2026

²⁸⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2023 (29. Juni) Anhang, Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. Juli 2023

²⁸¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2023 (29. Juni) Anhang, Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 1. Juli 2023

- b) die Unterstützung der Arbeit der ständigen Ausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Aufzeichnung der in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen;
- c) die Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, internen Universitätsabteilungen und deren Leitern;
- d) die Beteiligung an der Koordinierung von Programmen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit,
- e) führt Projekte und Kampagnen im Zusammenhang mit Fundraising-Aktivitäten der Universität durch,
- f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Rektorenkonferenz und den Senat,
- g) die Identifizierung von industriellen Akteuren und Finanzinvestoren, die an dem Portfolio interessiert sind, und Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten;
- h) ist die Abteilung für Qualitätssicherung, die das Qualitätssicherungssystem (MIR, ISO 9001, MEES) für alle Abteilungen der Universität kontinuierlich weiterentwickelt und betreibt; zu diesem Zweck führt sie regelmäßige Audits durch und organisiert Schulungen.

(20) ^{282,283}

(21) ^{284, 285}

(22) ²⁸⁶

(23) ²⁸⁷

- (24) ^{288,289} Das Strategie- und Entwicklungskabinett ist eine zentrale Funktionseinheit innerhalb des Rektor, die für die Koordination und das Management von Entwicklungs- und anderen Projekten von strategischer Bedeutung auf Universitärebene zuständig ist. Das Kabinett für Strategie und Entwicklung wird vom Rektor geleitet. Der Vizerektor für Strategie und Entwicklung unterstützt den Rektor bei der Ausübung seiner Leitungsbefugnisse. Das Kabinett für Strategie und Entwicklung wird vom Chief Operating Officer geleitet und setzt sich aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät, dem Leiter des Generaldirektorats für

²⁸² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁸³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. November 2024

²⁸⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁸⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 81/2024 (3. Oktober) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. November 2024

²⁸⁶ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (6) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

²⁸⁷ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (7) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

²⁸⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni) Anhang, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 1. Juli 2023

²⁸⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 81/2024 (3. Oktober) Senatsbeschluss Anlage 1 Artikel 2 Absatz (4). Gültig ab dem: 1. November 2024

Marketing und Kommunikation und dem Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung zusammen.

- (25) ²⁹⁰Zu den Aufgaben des Kabinetts für Strategie und Entwicklung gehören insbesondere:
- a) die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten und anderen Projekten von strategischer Bedeutung auf Hochschulebene,
 - b) die Überwachung von Entwicklungs- und anderen Projekten von strategischer Bedeutung auf Hochschulebene, Überwachung der Durchführung der damit verbundenen operativen Aufgaben,
 - c) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit externen Parteien, die an Projekten im Rahmen von a) beteiligt sind, sowie mit internen Universitätsabteilungen und deren Führungskräften,
 - d) die Verwaltung von Angelegenheiten von vorrangiger Bedeutung und von beruflichen Aufgaben, die vom Rektor festgelegt werden.

Artikel 78/A²⁹¹ [Rektoratsbüro für Programmkoordination]

- (1) Das Rektoratsbüro für Programmkoordination ist eine zentrale funktionale Organisationseinheit unter der direkten Kontrolle des Rektors mit unabhängigen Budgetbefugnissen, die Aufgaben wahrnimmt, die in direktem Zusammenhang mit den Programmen des Rektors und deren Vorbereitung stehen, sowie Aufgaben, die die Arbeit des Rektors direkt unterstützen, seine Aufgaben koordinieren, Vorschläge unterbreiten und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Das Rektoratsbüro für Programmkoordination wird von einem Direktor geleitet.
- (3) Die Tätigkeit des Direktors des Rektoratsbüros für Programmkoordination unterliegt der Aufsicht des Rektors.
Der Direktor
 - a) leitet das Rektoratsbüro für Programmkoordination nach den Weisungen und Richtlinien des Rektors, der die Tätigkeit des Programmbüros nach Maßgabe des Gesetzes und der Universitätsordnung beaufsichtigt, organisiert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben des Programmbüros des Rektors,
 - b) ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rektoratsbüros für Programmkoordination,
 - c) leitet die Tätigkeit der Assistenten des Rektors und legt dessen Arbeitsplan fest.
 - d) nimmt zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben an den Sitzungen des Kabinetts des Rektors, des Kabinetts für Strategie und Entwicklung sowie an allen anderen vom Rektor organisierten Programmen innerhalb und außerhalb der Universität teil.
- (4) Unter der Leitung des Direktors nimmt das Rektoratsbüro für Programmkoordination insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

²⁹⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 52/2023 (29. Juni) Anhang, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 1. Juli 2023

²⁹¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 42/2025 (29. Mai) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. August 2025

- a) a) koordiniert, erfasst und organisiert die Programme des Rektors und überwacht die Fristen und vereinbarten Termine;
- b) b) nimmt Verwaltungsaufgaben wahr, die mit der direkten Arbeit des Rektors zusammenhängen, sowie Aufgaben, die direkt vom Rektor festgelegt werden, insbesondere Koordinierungs-, Vorbereitungs-, Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben;
- c) c) sorgt im Rahmen seiner Aufgaben für die Vorbereitung und kontinuierliche Durchführung von Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit und der Personalwesen des Rektors;
- d) d) organisiert die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in den persönlichen Zuständigkeitsbereich des Rektors fallen;
- e) e) beteiligt sich an der Information über die offiziellen Aktivitäten und Programme des Rektors;
- f) gewährleistet die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Rektors;
- g) bereitet Verhandlungs- und Hintergrundmaterial, Fachmaterial und Vorbereitungsmaterial für den Rektor vor und koordiniert es, nimmt die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Aufgaben wahr und sorgt für deren Sammlung und Systematisierung;
- h) beteiligt sich an der Vorbereitung und Organisation offizieller Programme des Rektors im In- und Ausland, an Besuchen, Verhandlungen, Veranstaltungen und Großereignissen der Universität, arbeitet mit und koordiniert die Aufgaben im Zusammenhang mit deren Durchführung;
- i) Im Rahmen seiner Aufgaben sorgt das Büro für die Vorbereitung und kontinuierliche Durchführung von Repräsentationsaufgaben und protokollarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der zwischenmenschlichen Kommunikation des Rektors;
- j) behandelt auch alle Angelegenheiten, die ihm von der Rektorin oder dem Rektor übertragen werden;
- k) zur Sicherstellung der effektiven Erfüllung der Aufgaben des Rektors kann er mit seiner Ermächtigung Maßnahmen und Unterlagen von den Leitern der Organisationseinheiten, anderen bestimmten Personen und Organisationen anfordern;
- l) pflegt zur effektiven Erfüllung seiner Aufgaben einen ständigen und direkten Kontakt und arbeitet mit allen Abteilungen der Universität zusammen, insbesondere mit dem Rektorat, das Generaldirektorat für Marketing und Kommunikation, dem Leiter des Sekretariats des Direktorats der Herz- und Gefäßklinik Városmajor, den Leitern der direkt und indirekt dem Rektor unterstellten Abteilungen, den Sekretariaten der Abteilungen, dem Vizerektor, den Vertretern des Erhalters, dem Kanzler, den Leitern der dem Kanzler unterstellten Abteilungen und externen Partnern.

Artikel 79 [Das Kabinett des Kanzlers]²⁹²

- (1) Das Kabinett des Kanzlers ist eine Organisationseinheit, die strategische Entscheidungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kanzlers und der Ausübung

²⁹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

seiner Befugnisse unter der direkten Aufsicht des Kanzlers vorbereitet, Stellungnahmen abgibt und Vorschläge unterbreitet.

- (2) Zu den Aufgaben des Kanzlerkabinetts gehören insbesondere:
- a) die Stellungnahmen zu strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Befugnisse und der Entscheidungsfindung des Kanzlers abzugeben,
 - b) die Beratung des Kanzlers auf der Grundlage der organisatorischen Informationen, die für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheidungen erforderlich sind,
 - c) dem Kanzler eine Verhandlungsposition vorzuschlagen oder den Inhalt von Verhandlungsvorschlägen zu bewerten und zu analysieren,
 - d) die Beratung in Fragen des operativen Managements im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Gesetzen und in der Universitätsordnung vorgesehenen Aufgaben,
 - e) die Ausarbeitung oder Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Analysen zu fachlichen Fragen, die die Universität betreffen und in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers fallen.
- (3) Der Leiter des Kanzlerkabinetts ist der Leiter des Büros, der seine Aufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlers wahrnimmt.
- (4) Das Kabinett des Kanzlers organisiert die Managementsitzungen, die der Kanzler abhält.

Artikel 80 [Das Kanzlersekretariat]

- (1) Das Kanzlersekretariat ist eine zentrale Funktionseinheit der Universität mit autonomen Leitungsbefugnissen, die unmittelbar dem Kanzler untersteht.
- (2) Das Kanzlersekretariat nimmt die mit der Arbeit des Kanzlers verbundenen Verwaltungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben wahr, insbesondere die Haupt-, Organisations-, Verbindungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (3) Der Leiter des Kanzlersekretariats ist der Leiter des Sekretariats.

12 Organisatorischer Rahmen für die Patientenversorgung

Artikel 81 [Rechtsstellung und Aufgaben des Klinikzentrums]²⁹³

- (1) ²⁹⁴Als Teil der Universität verfügt die Semmelweis-Universität über ein klinisches Zentrum, das eine juristische Person ist und nicht die Aufgaben einer Komitatsverwaltung wahrnimmt, und das für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die Koordinierung der Patientenversorgung und die Ausbildung zuständig ist. Das Klinikzentrum stellt die regionale

²⁹³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

²⁹⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 4/2023 (9. Februar) Anhang 1, Artikel 5 Absatz (1). Gültig ab dem: 16. Februar 2023

Gesundheitsversorgung gemäß dem Gesundheitsgesetz sicher, beteiligt sich an der Versorgung der Patienten gemäß den verschiedenen Stufen der fortschreitenden Versorgung, leitet und organisiert die medizinischen Berufstätigkeiten der Universität im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, der klinischen Ausbildung und organisiert und führt klinische wissenschaftliche Forschungstätigkeiten durch. Das Klinikzentrum umfasst diagnostische und andere Abteilungen, die an der Organisation des Gesundheitsdienstes beteiligt sind.

- (1a) ²⁹⁵Die als „Gesundheitszentrum“ bezeichnete Organisationseinheit innerhalb des Klinischen Zentrums ist eine integrierte Organisationseinheit, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Prävention und der Gesundheitsförderung wahrnimmt, zudem ambulante Fachversorgung anbietet und darauf abzielt, durch die Wahrnehmung entsprechender methodischer, präventiver und gesundheitsfördernder Aufgaben eine wirksame fachliche Verbindung zwischen der klinischen Versorgung und der regionalen Gesundheitsversorgung herzustellen.
- (2) Die Universität organisiert die Ausbildung von Fachärzten, Zahnärzten, Apothekern, klinischen Psychologen, Fachärzten für öffentliches Gesundheitswesen und anderen Hochschulabsolventen im Gesundheitswesen, und das Klinikzentrum trägt zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.
- (3) Die Universität beteiligt sich an regionalen Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und kann sich nach Absprache an Versuchen zu organisatorischen Umstrukturierungen und Finanzierungsmodellen beteiligen.
- (4) Das Klinikum führt die gesetzlich festgelegten forensischen Sachverständigentätigkeiten durch.
- (5) Das Klinikum besteht aus Patientenversorgungseinheiten und anderen Einheiten.
- (6) ^{296,297}Die anderen Abteilungen sind das Büro des Präsidenten des Klinikums und das Generaldirektorat für Medizin.

Artikel 82 [Leitung und Verwaltung des Klinikzentrums] ²⁹⁸

- (1) Der Rektor übt unter Berücksichtigung der Befugnisse des Kanzlers die Erhaltungsbefugnis für das Klinikum aus.

²⁹⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 64/2025 (28. August) Anhang 1 Artikel 2 Gültig ab dem: 1. September 2025

²⁹⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 3 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

²⁹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anlage 1 Artikel 4 Absatz (1). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

²⁹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (2) Bevor der Präsident des Klinikums unter der Aufsicht des Generaldirektors des Nationalen Krankenhauses die Initiative ergreift, muss er sich in der Vorbereitungsphase mit dem Rektor beraten, und die Initiative bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektors. Betrifft die Initiative die Verwaltung oder Finanzierung des Klinikums oder andere Bereiche, die in die Zuständigkeit des Kanzlers fallen, so hat der Präsident des Klinikums den Kanzler vor der beabsichtigten Initiative zu konsultieren und die Initiative bedarf der vorherigen finanziellen Gegenzeichnung durch den Kanzler.
- (3) Das Klinikum steht unter der Leitung des Präsidenten, der auch die Leitung des Gesundheitsdienstes der Universität innehat. Der Präsident des Klinikums ist für die Organisation der Gesundheitsdienste verantwortlich.
- (4) Der Präsident vertritt das Klinikum unabhängig und hat die Befugnis, finanzielle Mittel gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien zu binden. Sie handeln in ihrer Leitungsfunktion im Einvernehmen mit den zuständigen Vizerektoren und den Dekane der Fakultäten, üben ihre Leitungsbefugnis nach Absatz 1 und die strategischen Ziele der Universität aus.
- (5) Der Präsident des Klinikums des Klinikums und der Vizerektor des Klinikums können ein und dieselbe Person sein, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.
- (6) Die Arbeit des Präsidenten des Klinikums kann von einem Generalvizepräsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten unterstützt werden, die mit spezifischen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Klinischen Zentrums betraut sind. Der Generalvizepräsident ist auch der Generaldirektor für Medizin, dessen Befugnisse als Vizepräsident in der Geschäftsordnung des Klinikums festgelegt werden.
- (7) Der Präsident und die zentralen Abteilungen unter der Leitung des Kanzlers arbeiten zusammen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Klinikums zu erfüllen.
- (8) Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Organisation und Verwaltung des Gesundheitsdienstes an der Universität,
 - b) schließt mit Zustimmung des Rektors einen Vertrag über Gesundheitsdienstleistungen ab,
 - c) schlägt den Abschluss einer Vereinbarung über Änderungen bei der Erbringung von öffentlichen Gesundheitsdiensten vor,
 - d) schlägt Änderungen an der Kapazität und dem Umfang des Klinikums vor,
 - e) leitet die Tätigkeit des Leiters der Krankenpflegestation in Bezug auf deren Aufgaben bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten,
 - f) regelt professionell die gesundheitsbezogenen Aufgaben der Pető András Rehabilitations- und Gesundheitsabteilung des Zentrums für konduktive Erziehung,
 - g) übt die Fachliche Aufsicht über die Gesundheitsaufgaben des Schulgesundheitsdienstes des Zentrums für Konduktive Erziehung aus,

- h) trifft interne Maßnahmen im Bereich der Patientenversorgung, insbesondere die Verhängung und Aufhebung von Besuchsverboten sowie die Anordnung und Überwachung der Durchführung von Entscheidungen, die im Anschluss an amtliche Untersuchungen getroffen werden,
 - i) koordiniert die Bereitstellung von Daten und Informationen über kurative und präventive Maßnahmen,
 - j) verwaltet die Versorgung mit Arzneimitteln,
 - k) genehmigt die klinische Versorgung von Ausländern,
 - l) beteiligt sich an der Organisation der klinischen Ausbildungsaktivitäten der Universität,
 - m) können in der Lehre, Forschung und Gesundheitsvorsorge tätig sein,
 - n) ²⁹⁹ kann mit Zustimmung des Rektors klinische Forschung betreiben und hält den Vizerektor für Wissenschaft und Innovation darüber auf dem Laufenden.
- (9) Bei der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen und effektiven medizinischen Leitung und Führung der klinischen Versorgung unterstützen die Ärztlichen Direktoren der einzelnen klinischen Komplexe den Präsidenten des klinischen Zentrums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie folgt:
- a) Medizinischer Generaldirektor des zentralen klinischen Komplexes
 - b) Medizinischer Generaldirektor des externen klinischen Komplexes,
 - c) Medizinischer Generaldirektor des Pädiatrischen Klinikzentrums
 - d) Medizinischer Generaldirektor des Klinikzentrums Városmajor,
 - e) Medizinischer Generaldirektor des Szent Rókus klinischen Komplexes,
 - f) ³⁰⁰ Medizinischer Generaldirektor des klinischen Komplexes Merényi,
 - g) ³⁰¹ Medizinischer Generaldirektor des klinischen Komplexes Amerikai út,
 - h) ³⁰² Medizinischer Generaldirektor des Klinikzentrums für medizinische Rehabilitation,
 - i) ³⁰³ Medizinischer Generaldirektor des Szent Lukács klinischen Komplexes
- (10) Der medizinische Generaldirektor des klinischen Komplexes erstattet dem Präsidenten des Klinikums regelmäßig Bericht über die ausgeführten Aufgaben.

Artikel 83 [Rat des Klinikums]

- (1) Der Rat des Klinikums (im Folgenden "Rat" genannt) ist das Organ des Klinikums, der Stellungnahmen abgibt, Vorschläge macht und die Arbeit des Klinikzentrums überwacht.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden wie folgt ausgewählt:
 - a) der Rektor
 - b) der Präsident des Klinikums,

²⁹⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. April) Anhang 1 Artikel 1, Absatz (2) Gültig ab dem: 24. Juni 2022

³⁰⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 1. März 2024

³⁰¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 1. März 2024

³⁰² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 10/2024 (29. Februar) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 1. März 2024

³⁰³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 7/2025 (28. Februar) Anhang 1 Artikel 2. Gültig ab dem: 1. März 2025

- c) der Vizepräsident des Klinikums,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums des Klinikums,
 - e) Die Leiter der Abteilungen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen und eine unabhängige Verwaltung innerhalb des Klinikums durchführen,
 - f) ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied aus dem Gesundheitssektor.
- (3) ³⁰⁴ Die folgende Personen werden zu den Tagungen des Rates mit Beratungsrecht eingeladen
- a) der Kanzler
 - b) der Dekan des Fachbereichs, der mit dem Betrieb des Gesundheitsdienstes befasst ist, oder die von ihm beauftragte Person
 - c) der Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung,
 - d) der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung,
 - e) der Generaldirektor für Haushalt und Controlling,
 - f) der Generaldirektor für Personalwesen,
 - g) der Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - h) der Generaldirektor für technische Angelegenheiten
 - i) ³⁰⁵ der Generaldirektor für Informatiostechnologie,
 - j) ³⁰⁶ der Generaldirektor für Marketing und Kommunikation.
- (4) Der Präsident kann andere Personen einladen, regelmäßig oder ad hoc an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, wobei sie ein Anwesenheitsrecht haben.
- (5) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstands führt der Präsident. Die Bestimmungen für den Ablauf der Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Klinikums festgelegt.

Artikel 84 [Vorstand des Klinikums]

- (1) Der Präsident des Klinikums wird vom Vorstand des Klinikums (im Folgenden Vorstand genannt) unterstützt.
- (2) ^{307,308} Der Vorstand ist ein Gremium von mindestens 8 Mitgliedern, das vom Präsidenten in des Klinikums geleitet wird und dem Präsidenten des Klinikums fachliche und strategische Beratung, Stellungnahmen, Vorschläge und Kontrolle bietet. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten des Klinikums einberufen und geleitet. In dieser Funktion ist der Präsident des Klinikums dafür verantwortlich, das Funktionieren des Vorstands zu gewährleisten, seine Sitzungen zu organisieren und zu leiten, seine

³⁰⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Senatsbeschluss Anlage 1 Artikel 20 Gültig ab dem: 1. November 2024

³⁰⁵ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (12). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁰⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 100/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (12). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁰⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³⁰⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 3 Absatz (3). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

Protokolle zu führen, seine Vorschläge zu verfassen und an die betroffenen Parteien weiterzuleiten sowie Informationen bereitzustellen. Der Vorstand besteht aus dem Generalvizepräsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Vertreter der pharmazeutischen Versorgungseinheit des Klinikums und stellt sicher, dass ein anerkannter Vertreter der Gesundheitsökonomie und der Managementausbildung, der von der Universität angestellt ist, an den Arbeiten des Vorstands teilnimmt. Die anderen Mitglieder des Vorstands werden vom der Präsidenten des Klinikums in Absprache mit den Dekanen der betroffenen Fakultäten und dem Rektor vorgeschlagen. Der Präsident ernennt schließlich alle Mitglieder für eine Höchstdauer von 5 Jahren. Das Mandat ist erneuerbar. Bei der Auswahl der Mitglieder werden die geografische Lage der dem Klinikum unterstehenden Abteilungen und der Umfang der Fachgebiete berücksichtigt.

- (3) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums mit Beratungsrecht werden eingeladen
- a) der Rektor und der Generalvizerektor,
 - b) der Leiter des Rektorsatskabinetts,
 - c) in fachlichen Fragen der Transplantation der Direktor der Abteilung für Transplantation und Chirurgie oder die mit der Koordinierung der Transplantationsaktivitäten der Universität betraute Person,
 - d) das Direktorat für das Netzwerkmanagement im Gesundheitswesen,
 - e) ³⁰⁹jede andere vom Präsident eingeladene Person.
- (4) Zu den Befugnissen des Ausschusses gehören insbesondere solche, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Person fallen:
- a) die Unterbreitung von Vorschlägen zu fachlich-strategischen Fragen, die die Abteilungen im Rahmen der Organisation des Klinikums betreffen,
 - b) die Vorschläge für die berufliche Entwicklung der Abteilungen des Klinikums, für Investitionen und die Teilnahme an Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen,
 - c) die Vorschläge für die Organisationsstruktur des Gesundheitswesens und die Entwicklung der Organisation der Patientenversorgung,
 - d) die Unterbreitung von Vorschlägen für den Personal- und Ausrüstungsbedarf der medizinischen Dienste des Klinikums,
 - e) dem Präsidenten des Klinikums die Einführung neuer Verfahren vorzuschlagen, die die Qualität der Patientenversorgung verbessern und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Artikel 85 [Amt des Präsidenten des Klinikums]

- (1) Das Büro des Präsidenten des Klinikums ist die organisatorische Einheit des Klinikums, die den Präsidenten bei der Ausübung seiner Befugnisse und bei der Erfüllung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten, wie sie durch das Gesetz, das Organisations- und Betriebsreglement und andere Aufgaben

³⁰⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

definiert sind, unterstützt. Es ist eine Organisationseinheit des Klinikums mit autonomen Haushaltsbefugnissen.

- (2) Das Büro wird von einem Büroleiter geleitet.
- (3) Zu den Aufgaben des Amtes gehören insbesondere:
 - a) organisiert die Sitzungen des Klinischen Zentrums und der beratenden Organe des Präsidenten des Klinischen Zentrums, wie in diesem Teil definiert, und organisiert die Arbeit im Zusammenhang mit den Funktionen des Präsidenten,
 - b) bereitet die Entscheidungen, Vorschläge und Beschlüsse des Präsidenten des Klinikums und die des Klinikums vor,
 - c) beteiligt sich an der Ausarbeitung von Regeln und Vorschriften,
 - d) ³¹⁰bereitet Vorschläge für den Fakultätsrat, die Rektorenkonferenz und den Senat vor,
 - e) führt alle Aufgaben aus, die ihm vom Präsidenten des Klinikums und, in seiner Eigenschaft als stellvertretender Präsident, vom Generaldirektor für medizinische Qualitätssicherung übertragen werden,
 - f) führt ein Protokoll über die Beschlüsse des Rates und des Vorstandes des Klinikums und veröffentlicht diese.

Artikel 86 [Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung]

- (1) Das Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung ist eine autonome Organisationseinheit des Klinikums mit Budgetverwaltungsbefugnissen, die für die Verwaltung bestimmter beruflicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zuständig ist.
- (2) Das Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung wird von einem Generaldirektor für medizinische Qualitätssicherung geleitet, der dem Präsidenten des Klinikums direkt unterstellt ist.
- (3) Das Generaldirektorat für medizinische Qualitätssicherung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) strategische Vorschläge zur direkten Unterstützung der Arbeit des Präsidenten des Klinikums zu machen,
 - b) die Beteiligung an der Erstellung des Budgets des Klinikums,
 - c) an der Vorbereitung von Projekten zur Entwicklung des Klinikums mitzuwirken,
 - d) die Verbindung zu den dem Kanzler unterstellten Abteilungen im Namen des Klinikums.
 - e) die Koordinierung der Patientenversorgung in den Abteilungen des Klinikums.
 - f) schlägt den Inhalt von professionellen Verfahren, Prozessen und Protokollen vor, die die Abteilungen des Klinikums betreffen, überwacht kontinuierlich die Sicherheit der Patientenversorgung und schlägt dem Präsidenten des Klinikums, falls erforderlich, Maßnahmen vor.

³¹⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (4) ³¹¹Die Abteilungen des Generaldirektorats für medizinische Qualitätssicherung:
- a) ³¹² Das Direktorat für Gesundheitsmanagement und -entwicklung
 - b) Direktorat für Pflegemanagement und Ausbildung von Gesundheitsfachkräften
 - c) Direktorat für Medizindienstleistungen
 - d) Direktorat für Medizinisches Versorgungsmanagement

Artikel 87 [Aufgaben des Direktorats für Gesundheitsmanagement und -entwicklung]^{313, 314}

Das Direktorat für Gesundheitsmanagement und -entwicklung ist eine organisatorische Einheit des Generaldirektorats für Gesundheit, zu deren Aufgaben es gehört:

- a) es ist für Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesundheitsaktivitäten der Universität zuständig,
- b) die Vorbereitung von Entscheidungen für das Klinikum
- c) durch ihre finanzielle und fachliche Tätigkeit die Entwicklung eines einheitlichen fachlichen Standards für die medizinischen Tätigkeiten der Universität zu fördern,
- d) prüft und analysiert die fachliche Rechtfertigung von Investitionen und Entwicklungen, um strategische Ziele zu erreichen,
- e) ³¹⁵durch Instrumentenmanagementaufgaben, die Zusammenführung der Daten des gesetzlich vorgeschriebenen Instrumentenbestands, die aktuelle Bestandsaufnahme der medizinischen Geräte der Universität sowie die Mitwirkung bei der Planung der Instrumentenbeschaffung, die Mitwirkung bei der Regelung, Verwaltung, Koordination und Kontrolle von Instrumentenmanagementaufgaben, die unter der Leitung der Finanzdirektion innerhalb von der Generaldirektion Finanzen und Vermögensverwaltung durchgeführt werden,
- f) ³¹⁶verarbeitet Daten zur Patientenversorgung, die für die Leistungsberichterstattung im Zusammenhang mit der öffentlich finanzierten Versorgung durch Kliniken erforderlich sind, und erstellt Leistungsberichte zur Vorlage bei der Nationalen Krankenkasse (NEAK) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Verwendung von E-Reporting für das Generaldirektorat für Haushalt und Controlling,
- g) schlägt die Gestaltung des internen Buchhaltungssystems des Klinikums und die Anwendung der Regeln, die sich aus den Änderungen der Finanzierungsregeln ergeben, in Zusammenarbeit mit dem Direktorat für Controlling vor,
- h) unterstützt die Universität bei der Einhaltung des laufenden Haushalts, indem sie den Kliniken Dienstleistungen und Beratung anbietet,

³¹¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2024 (27. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (1). Gültig ab dem: 6. Juli 2024

³¹² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

³¹³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³¹⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (4). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

³¹⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Senatsbeschluss Anlage 1 Artikel 21 Absatz (1). Gültig ab dem: 1. November 2024

³¹⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Senatsbeschluss Anlage 1 Artikel 21 Absatz (2). Gültig ab dem: 1. November 2024

- i) überwacht die Verwendung von Arzneimitteln an der Universität und entwickelt Vorschläge, um eine rationelle Verwendung und finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten,
- j) führt analytische Tätigkeiten durch, indem es Abfragen an die Datenbank des IT-Systems der Universität vornimmt, um regelmäßig und ad hoc Daten über Gesundheitsdienste für die Entscheidungsfindung bereitzustellen,
- k) steht in ständigem Kontakt mit NEAK, der Gesundheitsbehörde der Stadtverwaltung Budapest und dem Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit; erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf amtliche Verfahren,
- l) ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen und Genehmigungen, die Zentralisierung der Verwaltung, die Unterstützung der Kliniken bei der administrativen Verwaltung und die Zusammenarbeit mit dem Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten bei Verfahren,
- m) die notwendigen Zentralisierungsprozesse durchzuführen und zur Rationalisierung der Tätigkeiten beizutragen,
- n) die Koordinierung standortübergreifender akademischer Unterstützungsaktivitäten im Zusammenhang mit klinischen Studien,
- o) die Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren für klinische Prüfungen im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen zentralen universitären Regelungsumfelds,
- p) die Koordinierung der Unterstützungsprozesse für klinische Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Prüfzentren während der Organisation und Durchführung der klinischen Prüfungen,
- q) ³¹⁷Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation sowie Geschäftsentwicklung bei Marketing- und Geschäftsentwicklungsaktivitäten im Zusammenhang mit klinischer Forschung,
- r) die Bewertung, Analyse und Bestimmung des Umfangs und der Zusammensetzung des für die Patientenversorgung erforderlichen Gesundheitspersonals.

Artikel 88 [Aufgaben des Direktorats für Gesundheitsmanagement und -entwicklung]

- (1) Das Direktorat für Pflegemanagement und Ausbildung von Gesundheitsfachkräften trägt zur Bereitstellung und Organisation einer qualitativ hochwertigen Pflege im Gesundheitswesen und zur Organisation der Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern als Abteilung des Generaldirektorats für medizinische Qualitätssicherung bei.
- (2) ³¹⁸Zu den Aufgaben des Direktorats für Pflegemanagement und Ausbildung von Gesundheitsfachkräften gehören insbesondere:
 - a) Tätigkeiten des Pflegemanagements:

³¹⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 70/2022 (26. September) Anlage 1 Artikel 2 Absatz (7) Gültig ab dem: 15. Oktober 2022

³¹⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 11/2024 (29. Februar) Anhang Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 9. März 2024

- aa) die Beaufsichtigung und Koordinierung der Ordnung und Qualität der Tätigkeiten der medizinischen Fachkräfte im Klinikum, sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege,
- ab) zentrale Bewertung der Personalsituation für Fachpersonal – Nationales Zentrum für öffentliche Gesundheit und Pharmazie (NNGYK) Vorbereitung und Koordinierung gezielter Inspektionen der Pflegeaufsicht,
- ac) die Koordinierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Patientenversorgung und Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeiten,
- ad) die Organisation und Leitung des Krankenpflegeausschusses,
- ae) die Beratung in Pflegefragen.
- b) Pädagogische Aktivitäten:
 - ba) Organisation der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung im Rahmen der Berufsausbildung, der obligatorischen Berufsgruppenausbildung, der akkreditierten Weiterbildung in gegenseitiger Zusammenarbeit mit der ETK und anderen Abteilungen der Universität,
 - bb) die Koordinierung der klinischen Ausbildung von Studierenden im Rahmen einer Rahmenvereinbarung,
 - bc) die Koordinierung der praktischen Ausbildung von Studierenden in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung,
 - bd) die Organisation und Koordinierung der vernetzten Pflegepraxis für Medizin- und Zahnheilkundestudierenden,
 - be) die Koordinierung der praktischen Ausbildung von Studierenden in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung,
 - bf) die Organisation von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Treffen,
 - bg) die Organisation von Sprachkursen für Angehörige der freien Berufe und Vorbereitung von Bildungs-, Ausbildungs- und sonstigen Anträgen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Angehörigen der freien Berufe.
 - bh) nimmt die Aufgaben des dualen Ausbildungszentrums für die Berufsausbildung von Auszubildenden in Berufsbildungseinrichtungen wahr, in Zusammenarbeit mit das Direktorat für Bildungsnetzwerkmanagement bei der Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben der Ausbildung. Es arbeitet mit das Direktorat der Berufsbildungseinrichtungen und den Berufsbildungseinrichtungen selbst in methodischen Fragen der Berufsbildung zusammen,
- bi) betreibt und beaufsichtigt ein Netz von Praxisausbildern, zu deren Aufgaben insbesondere die Organisation, Überwachung, Verwaltung, laufende Betreuung und Kontrolle der Berufsausbildung im dualen Ausbildungszentrum in Zusammenarbeit mit das Direktorat der Berufsbildungseinrichtungen, ihren Ausbildern vor Ort und den Praxisausbildern der Berufsbildungseinrichtungen gehören.

Artikel 89 [Aufgaben der Direktorat der Gesundheitsdienste]^{319, 320}

³¹⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³²⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 52/2024 (27. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 6. Juli 2024

- (1) Das Direktorat der Gesundheitsdienste ist eine Abteilung des Generaldirektorats für die medizinische Qualitätssicherung, zu deren Aufgaben insbesondere gehören:
- a) Durch seine Aufgaben im Bereich der Entwicklung des Gesundheitswesens, der strategischen Planung und der Erstellung von Vorschlägen für das Klinikum, um die Effizienz des Gesundheitswesens der Universität zu steigern,
 - b) Im Bereich der Krankenhaushygiene: Koordinierung und Unterstützung der präventiven Hygienemaßnahmen in den Universitätskliniken, Erkennung und Untersuchung nosokomialer Infektionen und gegebenenfalls Bekämpfung von Epidemien sowie Koordinierung der Maßnahmen zur Infektionsüberwachung,
 - c) ³²¹
 - d) über den Strahlenschutzdienst die Strahlenschutzvorschriften für den Arbeitsplatz und die Universität auszuarbeiten, die Strahlenschutzmaßnahmen der einzelnen Institute zu koordinieren, die Strahlenschutzaktivitäten der Institute zu überwachen, Aufzeichnungen zu führen, Schulungen zu organisieren, die Strahlenschutzplanung zu gewährleisten und gegebenenfalls die Änderung oder den Entzug behördlicher Genehmigungen zu veranlassen. Es überwacht die Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt. In Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzdienst und dem OShER-Labor ist es für Notfälle, Strahlenunfälle und Zwischenfälle zuständig. Wahrnehmung von Expertenaufgaben in der Patientendosimetrie und Strahlenschutzplanung.

Artikel 89/A ³²²[Direktorat für Gesundheitsdienstorganisation]

- (1) Das Direktorat für Gesundheitsdienstorganisation als Abteilung des Generaldirektorats für Medizinische Qualitätssicherung trägt zur Organisation der Akutversorgung von Patienten an der Universität, zur Koordination der Patientenwege und zur Überwachung des institutionellen Rettungs-/Patiententransports bei.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktorats für die Organisation der Gesundheitsdienste gehören insbesondere:
- a) die Analyse der Patientenwege zur und von der Universität, innerhalb der Einrichtung und zu anderen Einrichtungen sowie Abgabe von Empfehlungen an das Klinikum zur Verbesserung der Effizienz der Gesundheitsversorgung;
 - b) bereitet Entscheidungen für das Klinikum vor;
 - c) hilft bei der Organisation der Versorgung von Akutpatienten;
 - d) überwacht die Patientenpfade innerhalb der Einrichtung, mit besonderem Augenmerk auf der Akutversorgung;
 - e) entwickelt Vorschläge zur Festlegung optimaler Patientenpfade in Bezug auf Raum und Zeit für Erkrankungen mit engem Zeitfenster, sowohl für die Aufnahme von Patienten innerhalb der Universität als auch für die Verlegung in andere Pflegeeinrichtungen;
 - f) führt Analysen der akuten Zulassungsdaten der Universität durch;
 - g) arbeitet mit den klinischen Abteilungen zusammen, die an der Akutversorgung beteiligt sind, insbesondere mit den Abteilungen für Notfälle, Traumata und Intensivpflege;

³²¹ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 25/2024 (25. April) Anhang Artikel 3 Absatz (4). Gültig ab dem: 1. Mai 2024

³²² Geändert durch Senatsbeschluss 52/2024 (27. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 6. Juli 2024

- h) koordiniert die akuten Patientenpfade innerhalb der Universität;
- i) hilft bei regionalen Versorgungsproblemen auf klinischer Ebene;
- j) führt die notwendigen Zentralisierungsprozesse durch und trägt zur Rationalisierung der klinischen Tätigkeiten bei;
- k) ist zuständig für die Zusammenarbeit zwischen den Kliniken der Akutversorgung;
- l) koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Einheiten im Falle einer spezifischen oder unvorhergesehenen Aufgabe (Notfall, Notwendigkeit der Betreuung vorrangiger Personen, usw.);
- m) die Effizienz der Krankentransportdienste der Universität zu steigern, indem sie die Krankentransportaktivitäten der Universität koordiniert und dem Klinikum Empfehlungen gibt;
- n) unterstützt die Rettungs-/Ambulanzdienste, die von den eigenen Dienststellen der Universität bereitgestellt werden;
- o) überwacht den Bedarf an Rettungs- und Krankentransporten;
- p) schlägt die erforderlichen Rettungs-/Patiententransportkapazitäten vor;
- q) analysiert die Bedürfnisse des Krankentransports und deren Umsetzung;
- r) macht Vorschläge zur Optimierung des Patiententransports;
- s) ist verantwortlich für die Überwachung der Organisation von Rettungs-/Patiententransporten;
- t) arbeitet mit dem Nationalen Ambulanzdienst, dem Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit und Pharmazie (NNGYK) und dem OKFÖ für die Akutversorgung von Patienten zusammen;
- u) vertritt das Klinikum bei der Akutversorgung von Patienten.

*Artikel 89/B*³²³

*Artikel 90 [Abteilungen, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen]*³²⁴

- (1) An der Universität werden die Aufgaben der Patientenversorgung und anderer Gesundheitsdienstleistungen direkt von der Versorgungseinheit (im Folgenden "Versorgungseinheit" genannt) wahrgenommen. Der Referatsleiter leitet die Tätigkeit des Referats Gesundheitsdienste.
- (2) Die Patientenversorgungseinheiten werden in der Geschäftsordnung des Klinischen Zentrums unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz (12) festgelegt.
- (3) Eine Pflegestation erbringt präventive, diagnostische, therapeutische, rehabilitative und pflegerische Leistungen in der Grundversorgung, der ambulanten fachärztlichen Versorgung und der stationären fachärztlichen Versorgung, wie in der Betriebserlaubnis festgelegt.

³²³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 118/2024 (16. Dezember) Anhang 1 Artikel 4 Absatz (2). Gültig ab dem: 20. Dezember 2024

³²⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (4) Unabhängig von der Bezeichnung der Krankenpflegeorganisation:
- a) eine Klinik ist
 - b) eine Einrichtung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt ist (nachstehend "Einrichtung, die Patienten versorgt" genannt),
 - c) eine eigenständige Abteilung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt (nachstehend "eigenständige Abteilung für Patientenversorgung" genannt)
- (5) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Klinikum in begründeten Fällen beschließen, mehrere parallele Patientenbetreuungseinheiten für gleiche oder ähnliche Aufgaben, die die Voraussetzungen erfüllen, einzurichten oder zu unterhalten.
- (6) Die Bedingungen für den Betrieb einer Krankenstation, insbesondere die infrastrukturellen Bedingungen, können von der Universität durch eine Vereinbarung mit einem Dritten bereitgestellt werden.
- (7) Ein Pflegedienst erbringt Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Aufgaben in dem von ihm benannten Bereich gemäß den Bestimmungen seiner Betriebsgenehmigung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, benennen der Rektor und der Präsident des Klinischen Zentrums gemeinsam die Patientenversorgungseinheit, zu der eine bestimmte Aufgabe im Bereich der Gesundheitsversorgung gehört. In diesem Zusammenhang haben sie insbesondere folgende Aufgaben
- a) die Organisation, Durchführung, Koordinierung und Überwachung der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten,
 - b) die Entwicklung und Integration moderner Methoden der Patientenversorgung in die Patientenbetreuung,
 - c) klinische Forschung in dem betreffenden Fachgebiet auf hohem Niveau zu betreiben,
 - d) die Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (8) Der Direktor der Abteilung Patientenversorgung ist befugt, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Patientenversorgung in der Verwaltung einzugehen, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (9) Die Organisationsstruktur und die Verfahrensregeln für die Patientenversorgung werden vom Leiter der Abteilung mit Zustimmung des Präsidenten des Klinikums und, in einer Klinik, mit Zustimmung des Vorstands des Instituts festgelegt.

Artikel 91 [Die Klinik und das Institut/die Abteilung, die an der Patientenversorgung beteiligt sind]

- (1) Die Klinik ist die höchste Organisationsstufe der Patientenversorgung. Sie führt ihre aktiven, chronischen, rehabilitativen und spezialisierten, hochprofessionellen kurativen, methodischen, epidemiologischen, organisatorischen, pädagogischen und forschenden Aktivitäten auf integrierte Weise durch.

- (2) Die Klinik trägt durch ihre präventiven und kurativen Aufgaben im Rahmen der progressiven Stufe der Betriebsgenehmigung und der territorialen Versorgungspflicht zur Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Gesundheitswissenschaftlern bei, beteiligt sich an der theoretischen und praktischen Entwicklung des jeweiligen Fachgebiets der Medizin und Gesundheitswissenschaften und betreibt Forschung auf diesem Gebiet innerhalb des organisatorischen Rahmens des Klinischen Zentrums.
- (3) Die Bezeichnung "Klinik" darf von einer Organisationseinheit außerhalb des Klinikums nicht verwendet werden.
- (4) Ein Institut für Patientenversorgung ist eine akademische und Forschungseinheit, die keine eigenständige Patientenversorgung anbietet. Sie ist jedoch durch diagnostische, fachliche oder andere Tätigkeiten direkt an der Patientenversorgung anderer Abteilungen beteiligt. Sie ist nur in geringem Maße an der Patientenversorgung beteiligt und führt daher nicht den Namen einer Klinik.

Artikel 92 [Direktor einer Klinik, Direktor eines Instituts/einer Abteilung, das an der Patientenversorgung beteiligt ist]

- (1) Eine Klinik wird von einem/einer Klinikdirektor geleitet. Der Direktor der Klinik ist für die Leitung, den Betrieb, die Organisation, die Unterstützung und die Ausübung der Befugnisse und Aufgaben des Direktors der Klinik verantwortlich.
- (2) Der klinische Direktor ist für die fachliche Leitung der Krankenpflegestation verantwortlich. In dieser Eigenschaft sind sie für die Organisation einer qualitativ hochwertigen und effizienten Patientenversorgung und die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität durch die Aktivitäten des Referats verantwortlich.
- (3) Der Klinikdirektor übt die folgenden Tätigkeiten aus:
 - a) die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Patientenversorgung und anderer Tätigkeiten der Abteilung, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt, auf der Grundlage von Aufträgen externer Stellen,
 - b) zur Umsetzung der Pläne des Klinischen Zentrums und der Universität zur Bereitstellung von medizinischem Fachpersonal beitragen, die Bereitstellung von medizinischem Fachpersonal organisieren und die kontinuierliche Weiterbildung seines Personals sicherstellen,
 - c) die Verwaltung des der Abteilung zugewiesenen Jahresbudgets,
 - d) für die Leitung der Abteilung und die Aufrechterhaltung ihres finanziellen Gleichgewichts verantwortlich sein und das Recht auf finanzielle Verpflichtungen gemäß den in den Finanzverpflichtungsregeln der Universität festgelegten Verfahren ausüben,
 - e) die Führung und Verwaltung des Haushalts der Universität nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Universitätsordnung,
 - f) die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz und Umweltschutz zu überwachen,

- g) mit anderen Fachbereichen der Universität, repräsentativen Organisationen und Studierendenvertretern zusammenarbeiten,
 - h) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der Universität,
 - i) die Organisation, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten der Gesundheitsdienststelle
- (4) Die für den Direktor des an der Patientenversorgung beteiligten Instituts geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Direktor der Klinik.

Artikel 93 [Die unabhängige Abteilung und Leiter der Patientenbetreuung]

- (1) Eine unabhängige Patientenversorgungsabteilung ist eine Organisationseinheit, die Gesundheitsdienstleistungen erbringt oder daran beteiligt ist, die nicht den Anforderungen einer Klinik entsprechen, nicht als autonome akademische und wissenschaftliche Organisationseinheit tätig ist oder vom Senat noch nicht als Klinik eingestuft wurde.
- (2) Der Leiter der Abteilung hat zu bestreben, eine Patientenversorgungsabteilung in eine Klinik umzuwandeln, wie vom Rektor oder dem Präsidenten des Klinischen Zentrums festgelegt, wenn dies fachlich gerechtfertigt ist.
- (3) Die unabhängige stationäre Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, für den die für den klinischen Direktor geltenden Vorschriften entsprechend gelten.

Artikel 94 [Besondere Bestimmungen für das Klinikum]³²⁵

- (1) Das Klinikum muss über eine von der staatlichen Gesundheitsverwaltung ausgestellte Betriebsgenehmigung und einen Finanzierungsvertrag mit der Krankenversicherungsagentur verfügen.
- (2) Das Klinikum verfügt über getrennte Kassenkonten für die von der Krankenkasse finanzierten Aufgaben. Der von der Krankenkasse als Gegenleistung für die Gesundheitsdienstleistung bereitgestellte Betrag darf nur für die im Finanzierungsvertrag festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Der Präsident des Klinikums ist für die Organisation des Gesundheitsdienstes verantwortlich. Er berücksichtigt die Höhe des Entgelts für die im Rahmen des mit der Krankenkasse geschlossenen Finanzierungsvertrags erbrachten Leistungen.
- (4) Die detaillierten Bestimmungen für die Organisation und den Betrieb des Klinikums werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Büro des Präsidenten des Klinikums ausgearbeitet und vom Rektor und dem Präsidenten des Klinikums im Anschluss an die vorliegende Geschäftsordnung genehmigt und vom Senat genehmigt wird.

³²⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (5) Das Klinikum und die Universität vereinbaren im Rahmen der Organisation des Gesundheitswesens ein institutionelles Dokument über die Art und Weise der Erfüllung und Finanzierung der fachlichen und operativen Aufgaben der klinischen Ausbildung in der Medizin und den Gesundheitswissenschaften, der eigenständigen und gemeinsamen Infrastruktur der Patientenversorgung, der Ausbildung und der Forschung sowie der wirtschaftlichen, administrativen und Managementaufgaben und schließen eine interne Vereinbarung oder einen Vertrag über die verschiedenen Aufgaben in Bezug auf bestimmte Haushaltsjahre. Das Jahresbudget des Klinikums wird unter Berücksichtigung dieser Faktoren festgelegt.

Artikel 95 [Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum und den Fakultäten]

- (1) Das Klinikum und die Fakultäten arbeiten bei der Organisation der Gesundheitsdienste und der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammen. Die Vertretung der an der Gesundheitsversorgung beteiligten Fakultäten in der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Organe des Klinikzentrums sowie in den Entscheidungsmechanismen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung sicherzustellen.
- (2) ³²⁶Der Präsident des Klinikums berät sich regelmäßig mit den Dekanen der Fakultäten, zu denen die Abteilungen des Klinikums als Bildungs- und Forschungseinheit gehören, sowie mit dem Vizerektor für Wissenschaft und Innovation für die klinische Forschung über Fragen der Organisation von Bildung, Forschung und Gesundheitsdiensten.
- (3) In Angelegenheiten, die nicht in den Universitätsordnungen und Studienplänen geregelt sind, können der Präsident und die Dekane der in Absatz 2 genannten Fakultäten dem Rektor und dem Senat bei der Erstellung des Universitätsbudgets für das jeweilige Jahr gemeinsam vorschlagen, welche Aufgaben die Abteilungen des Klinischen Zentrums als Lehr-Forschungs-Abteilung wahrnehmen sollen und in welcher Höhe dem Klinischen Zentrum dafür Mittel zugewiesen werden sollen.

13 Organisatorischer Rahmen der Bildung

Artikel 96 [Fakultäten der Universität]

- (1) Ein Lehrkörper nimmt die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Aufgaben in einem oder mehreren Studienbereichen wahr. Die Fakultäten der Universität bilden den administrativen, pädagogischen und forschungsbezogenen organisatorischen Rahmen für die Ausbildung der Studierenden, für das Institutsleben, für das klinische und fachliche Leben und für die wissenschaftliche Arbeit der Fakultät.

³²⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 1 Absatz (5). Gültig ab dem: 24. Juni 2022

- (2) Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit nach Absatz (1) beteiligt sich die Fakultät in den in dieser Satzung festgelegten Fällen an der Durchführung spezifischer Aufrechterhaltungsaufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie an der methodischen Leitung des Betriebs von Berufsbildungszentren im Zusammenhang mit der Hochschulbildung und übt operative Leitungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungszentren aus.
- (3) Die Fakultäten der Universität sind in Fragen der Lehre und Forschung fachlich autonom und üben in diesem Rahmen folgende Rechte aus
- a) das Recht, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Universitätsordnung eine interne Organisation sowie organisatorische und betriebliche Regelungen zu treffen,
 - b) an der Auswahl von Führungskräften, Lehrkräften, sonstigen Mitarbeitern und Studierenden mitzuwirken,
 - c) die Gewährleistung der Ausübung des Rechts auf Freiheit des Unterrichts, der Ausbildung und des Lernens,
 - d) das Recht auf Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der wissenschaftlichen Ausbildung und der Weiterbildung sowie das Recht auf Verleihung des in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen wissenschaftlichen Grades/Grade,
 - e) das Recht, den Haushalt und andere der Fakultät zur Verfügung stehende Einnahmen zu verwalten,
 - f) das Recht auf Freiheit, nationale und internationale berufliche Beziehungen aufzubauen und zu pflegen,
 - g) das Recht und die Freiheit, am öffentlichen Leben der Universität teilzunehmen.
- (4) Die Fakultät besteht aus Lehr- und Forschungsabteilungen und anderen Abteilungen.
- (5) Zu den anderen Organisationseinheiten gehört das Dekanat, eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Fakultät, die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse unmittelbar unterstützt. Ein Büroleiter leitet das Dekanatsbüro. Der Dekan steuert die Arbeit des Büroleiters.
- (6) Bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fakultät arbeiten der Dekan und die dem Kanzler unterstellten zentralen Abteilungen zusammen.
- (7) Vor Entscheidungen der Universitätsleitung, die die gesamte Fakultät betreffen oder einen wesentlichen Einfluss auf sie haben, ist der Dekan oder das Entscheidungsgremium der Fakultät (Fakultätsrat) anzuhören.
- (8) Die Fakultät verfügt über autonome Haushaltsführungsbefugnisse.

Artikel 96/A [Besondere Aufgaben der Fakultäten der Universität]

- (1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften ist befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aus- und Weiterbildung in den entsprechenden Lizenzen und wesentlichen Dokumenten durchzuführen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Bachelor- und Masterstudiengänge in den Gesundheitswissenschaften sowie die höhere Berufsbildung, die höhere Berufsbildung, die berufliche Fach- und Pflichtfortbildung, die Weiterbildung für Gesundheitsberufe, die Berufsbildung gemäss Berufsregister, die Erwachsenenbildung, die obligatorische Gruppenbildung, die geisteswissenschaftliche Ausbildung und die Lehrerausbildung.
- (2) Die Universität kann die schulische Berufsausbildung und die Vorbereitung auf Berufsprüfungen durchführen. Für diese Tätigkeiten gelten die Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung. Der rechtliche Status der Teilnehmer an einer solchen Ausbildung und die Finanzierung einer solchen Ausbildung ist derselbe wie der von Studierenden an berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus kann die Universität nicht-formale berufliche Bildung auf kostenpflichtiger Basis und als unternehmerische Tätigkeit anbieten.
- (3) In Verbindung mit dem nationalen Gesundheitssystem führen die Universität und ihre Fakultäten im Rahmen ihrer Autonomie fortschrittliche Präventions-, Heilungs-, Rehabilitations-, Körperkultur- und Pädagogikmaßnahmen durch.

Artikel 96/B [Einige besondere Bestimmungen für die András Pető-Fakultät]

- (1) Im Zusammenhang mit den in diesem Absatz definierten Aufgaben der Abteilungen der András Pető-Fakultät üben bestimmte zentrale Abteilungen die Fachaufsicht wie folgt aus:
 - a) ³²⁷das Direktorat für internationale Beziehungen und Alumni-Angelegenheiten für die Aufgaben der für die Organisation der internationalen Beziehungen der Fakultät zuständigen Abteilungen,
 - b) ³²⁸das Direktorat für internationale Beziehungen und Alumni-Angelegenheiten übt die Aufsicht über die Organisation der berufsbezogenen Dienstleistungen für Studierende aus,
 - c) der Zentralbibliothek, was die Aufgaben der Fakultätsbibliothek betrifft.
- (2) Das Zentrum für hochwertige internationale und inländische Dienstleistungen der András-Pető-Fakultät nimmt über das Referat für internationale leitende Entwicklungsprojekte folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entwicklung und Organisation internationaler Projekte im Bereich der konduktiven Pädagogik, kontinuierlicher Ausbau der Fachprogramme zur Förderung der Prinzipien der konduktiven Pädagogik und der damit verbundenen internationalen Beziehungen, Stärkung bestehender Partnerschaften und Aufbau neuer Partnerschaften,

³²⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (8) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

³²⁸ Geändert durch Senatsbeschluss 31/2025 (17. April) Anlage 1 Artikel 1 Absatz (8) Gültig ab dem: 1. Juni 2025

- b) die Schaffung eines Dienstleistungsumfelds, das die Ausweitung der konduktiven Bildungsdienste, die Ausweitung der Marktchancen und die Erweiterung des Nutzerkreises dieser Dienste ermöglicht,
- c) einen internationalen Tätigkeitsbereich zu schaffen,
- d) die Umsetzung von Dienstleistungsverträgen mit nationalen und internationalen Partnern zur Realisierung der in lit. a) bis c) genannten Aufgaben, die der András Pető-Fakultät Einnahmen verschaffen und als Grundlage für die Erstausbildung von Dirigenten, internationale Kurse und Besuche bei Institutionen dienen,
- e) die Vorbereitung und Durchführung von konduktiven Bildungsprojekten in ungarischen Gebieten außerhalb der Grenzen.

Artikel 97 [Der Dekan]

- (1) Die Leitung der Fakultät obliegt dem Dekan.
- (2) Der Dekan leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Fakultät und der zur Fakultät gehörenden Organisationseinheiten nach Maßgabe der Gesetze, dieser Regelung und anderer Bestimmungen sowie der berufsständischen Erfordernisse und ist für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät verantwortlich. Er ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats und die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Die Dekane üben ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig und unter der Leitung des Rektors aus.
- (4) Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat halbjährlich über die Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats und über vorrangige Fragen, die die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekan betreffen, sowie über den Inhalt und die Umsetzung von Beschlüssen verschiedener Universitätsgremien, die die Fakultät betreffen.
- (5) Alle Mitglieder des Fakultätsrats können mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Rektor auffordern, das Mandat des Dekans zu entziehen.

Artikel 98[Aufgaben und Befugnisse des Dekans]

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Dekane die Befugnis zur Leitung, Aufsicht und allgemeinen Anweisung. Diese Befugnisse erstrecken sich nicht auf den Fakultätsrat, den Studierendenrat und den Rat der Doktoranden, die Gruppe der Selbstständigen und die Interessenvertretungen der Fakultät.
- (2) Der Dekan muss
 - a) die Fakultät und Leitung der akademischen, wissenschaftlichen und Forschungsaktivitäten der Fakultät vertreten
 - b) sich an der Entwicklung der Strategie der Universität beteiligen,
 - c) über den für die Leitung der Fakultät zuständige/n Abteilungsleiter die verantwortungsvolle Leitung der Abteilungen sicherstellen, um eine qualitativ

- hochwertige Lehre und Forschung zu gewährleisten, wobei die Aspekte des Haushaltsgleichgewichts berücksichtigt werden,
- d) sicherstellen, dass die Kerntätigkeiten der Fakultät professionell, qualitativ hochwertig und zeitgemäß durchgeführt und kontinuierlich an die Strategie der Universität und ihre strategischen Ziele angepasst werden,
 - e) die Bewertung und Ermittlung der Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen, Unterrichtung des Rektors oder eines anderen zuständigen Organs, Veranlassung ihrer Entscheidungen und Maßnahmen,
 - f) sorgt für die Umsetzung der für die Fakultät definierten spezifischen Aufgaben und in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rektors oder eines Gremiums fallen, für die Erarbeitung eines Konzepts und eines Lösungsvorschlags,
 - g) vertritt der Universität in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät fallen, Gewährleistung der Einhaltung des Gesetzes und der Universitätsordnung,
 - h) die Sitzungen des Fakultätsrats vorzubereiten, das Protokoll zu erstellen, die Beschlüsse zu protokollieren und die Umsetzung der Beschlüsse zu überwachen,
 - i) die Gewährleistung der notwendigen Voraussetzungen für das Funktionieren der Fakultätsorgane, Überwachung ihrer Tätigkeit, Sicherstellung der Protokollführung und der Aufzeichnung ihrer Entscheidungen, Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen,
 - j) die Kontaktpflege zu den Gewerkschaften, dem Personalrat, der Studierendenvereinigung und der Doktorandenvereinigung,
 - k) kann einen vorübergehenden (*Ad-hoc-*) Ausschuss zur Vorbereitung einer Entscheidung innerhalb der Zuständigkeit des Fakultätsrats einrichten; wenn diese nicht in die Zuständigkeit eines ständigen Ausschusses fällt,
 - l) nach Anhörung des zuständigen Instituts- oder Fachbereichsleitern die Personen vorschlagen, die für die Fächer verantwortlich sind, die von anderen Lehr- und Forschungseinheiten als denen der Fakultät unterrichtet werden,
 - m) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen ausüben,
 - n) Vorschläge zu Angelegenheiten der Fakultät zu unterbreiten, die in die Zuständigkeit einer höheren Universität oder eines anderen Organs oder einer Einrichtung fallen,
 - o) alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Hochschulordnung zugewiesen werden,
 - p) sicherstellen, dass die Stellenbeschreibung des Prodekans/der Prodekane und des Leiters der zur Fakultät gehörenden Abteilung verfügbar, aktualisiert und genehmigt ist.
 - q) zusammenarbeiten mit dem Präsidenten des Klinikums bei der Leitung der Kliniken, die als Lehr- und Forschungsabteilungen mit der Lehrtätigkeit der Fakultät verbunden sind, Beteiligung an der Koordinierung der Aufgaben in der Lehre und der Patientenversorgung,
 - r) leiten der fachlichen Aufgaben der Lehr- und Forschungsabteilungen der Fakultät, die Lehrtätigkeiten ausüben.
- (3) Der Dekan leitet unmittelbar die Aktivitäten der in dieser Ordnung und in den Organisations- und Betriebsvorschriften der Fakultät festgelegten Abteilungen.

Artikel 99 [Prodekan(e)]

- (1) Der Dekan wird von einem oder mehreren Prodekan: nnen unterstützt, deren Anzahl vom Fakultätsrat auf Empfehlung des Dekan festgelegt wird, wobei die Fakultät höchstens drei Prodekanen ernennt. Der Dekan leitet die Arbeit der Vizedekane. Der für den betreffenden Bereich zuständige Vizerektor kann über den Dekan die fachliche Kontrolle über die Tätigkeit des Prodekans ausüben.
- (2) Einer der Prodekane ist der allgemeine Stellvertreter des Dekans, der die Aufgaben des Dekans in bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wahrnimmt. Der Dekan kann schriftlich die Grenzen der Befugnisse des Stellvertreters.
- (3) Der Prodekan unterstützt den ihm unterstellten Fachbereich nach Maßgabe des Dekan bei der Leitung seiner Tätigkeiten. Die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät kann die mit dem Prodekan verbundenen Befugnisse und die Beteiligung an der Leitung, die direkt vom Prodekan geleiteten Abteilungen, die Art der Leitung sowie die Form und Art der Unterrichtung des Dekans regeln.

Artikel 100 [Präsident des EDT]

- (1) Der Doktorandenrat der Universität (im Folgenden: EDT) wird vom Präsidenten der EDT geleitet, der auch der Leiter des Doktorandenprogramms ist. Der Rektor regelt die Tätigkeit des Präsidenten des EDT. Der Präsident des EDT ist für die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Promotionsstudium im Rahmen dieser Satzung verantwortlich.
- (2) Die Arbeit des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten des EDT unterstützt. Der Vizepräsident untersteht dem Präsidenten, handelt jedoch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung und der Promotionsordnung unabhängig.
- (3) ³²⁹Der Präsident der EDT:
 - a) vertritt den EDT
 - b) sorgt für die Vorbereitung der Sitzungen des EDT,
 - c) unterbreitet Vorschläge zu Angelegenheiten, die das EDT und die Doktorandenschule betreffen und in die Zuständigkeit der höheren akademischen und anderen Gremien und Organe fallen,
 - d) der Rektor leitet die Tätigkeit des Doktoratsamtes.
 - e) übt die Befugnis zur Ausstellung von Dokumenten, Genehmigungen
 - f) pflegt und entwickelt die internationalen Beziehungen zwischen dem EDT und der Doktorandenschule,
 - g) hält Kontakt zu den Berufs- und Interessenverbänden der Hochschulen,
 - h) organisiert, leitet und beaufsichtigt die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsarbeit der Doctoral School.

³²⁹ 48/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (5) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

- (4) Der Präsident der EDT berichtet mindestens einmal jährlich dem Doktorandenrat der Universität und dem Senat über seine/ihre Arbeit.

Artikel 101 [Die Abteilung Bildung und Forschung]

- (1) An der Universität werden die Aufgaben der Ausbildung und der wissenschaftlichen Forschung sowie spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildung direkt von der Abteilung Bildung und Forschung wahrgenommen. Die Tätigkeiten der Bildungs- und Forschungseinheiten werden vom/von der Leiter der Bildungs- und Forschungseinheit in Zusammenarbeit mit dem Rat der Bildungs- und Forschungseinheit (Institutsrat) geleitet.
- (2) Die zu den Fakultäten gehörenden Abteilungen werden durch den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Fakultät und die zentralen Lehr- und Forschungsabteilungen durch das Organigramm definiert. Der Bereich Lehre und Forschung
- a) für die Lehre eines im Lehrplan eigenständigen Faches verantwortlich ist, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Fachbereich darstellt, oder nach den Kriterien der ungarischen Hochschulakkreditierungskommission für die Lehre eines solchen Faches geeignet ist,
 - b) an der Hochschulausbildung und/oder an der höheren Berufsbildung und/oder an der beruflichen Weiterbildung auf Tertiärstufe im Gesundheitsbereich beteiligt ist,
 - c) eine bedeutende wissenschaftliche Tätigkeit und eine international anerkannte wissenschaftliche Exzellenz in ihrem Fachgebiet hat, die durch messbare Daten belegt werden kann,
 - d) verfügt über das für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und wissenschaftlicher Forschung erforderliche Lehr- und Forschungspersonal, einschließlich einer angemessenen Zahl von akademisch qualifizierten und habilitierten Lehrkräften,
 - e) wird von einem Universitätsprofessor/ einem außerordentlichen Professor oder einem Forschungsprofessor geleitet,
 - f) die materiellen Voraussetzungen (insbesondere Gebäude, Labor, Bibliothek, IT-Infrastruktur und Lehrmittel) ein angemessenes, dem Umfang der Aufgaben entsprechendes Niveau in Lehre und Forschung gewährleisten,
 - g) erstellt Lehrbüchern und Skripten für Studierende, entweder in Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Forschungsabteilungen oder mit den Lehr- und Forschungsabteilungen einer anderen Universität, und leistet Beitrag zur Förderung des Zugangs zu Lehrmaterialien unter Verwendung moderner technischer Ausrüstung, Entwicklung von E-Learning-Lehrplänen in Zusammenarbeit mit dem Direktorat für E-Learning und Entwicklung digitaler Inhalte
 - h) nimmt Betreuungsaufgaben für akademische Studierendenkreise, Verfasser von Abschlussarbeiten und Doktoranden wahr.
- (3) ³³⁰An der András-Pető-Fakultät und der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gilt abweichend von Absatz (2)

³³⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- a) der Leiter der Lehr- und Forschungseinheit muss mindestens Professor, außerordentlicher Professor oder Assistenzprofessor sein,
 - b) die Bedingung bezüglich der Fachleitung eines Doktoranden gilt nicht.
- (4) Unabhängig von der Bezeichnung der Krankenpflegeorganisation:
- a) das Institut,
 - b) eine Abteilung, die zum Institut gehört,
 - c) eine Abteilungsgruppe innerhalb des Instituts oder der Abteilung.
- (5) Eine Lehr- und Forschungseinheit ist auch eine eigenständige Abteilung, die nicht zu einem Institut gehört und vom Senat in begründeten Fällen betrieben wird.
- (6) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Klinikum in begründeten Fällen beschließen, mehrere parallele Patientenbetreuungseinheiten für gleiche oder ähnliche Aufgaben, die die Voraussetzungen in Absatz (2) erfüllen, einzurichten oder zu unterhalten.
- (7) Die Voraussetzungen für den Betrieb einer Abteilung oder eines Fachbereichs, insbesondere die infrastrukturellen Voraussetzungen, können von der Universität durch eine Vereinbarung mit Dritten geschaffen werden.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) gelten nicht für andere Organisationseinheiten der Universität, die auch Lehraufgaben wahrnehmen und die unter einer anderen Bezeichnung als der in Absatz (4) vorgesehenen tätig sind.
- (9) Eine Bildungsforschungseinheit erfüllt ihre Aufgaben im Studium des bezeichneten Fachgebiets im Falle einer Bildungsaufgabe nach dem Lehrplan. Fehlt eine Bestimmung im Studienplan, so hat der Rektor die Lehrforschungseinheit zu bestimmen, zu der eine Lehrforschungsaufgabe gehört. In diesem Zusammenhang haben sie insbesondere folgende Aufgaben
- a) die Organisation, Koordinierung und Beaufsichtigung des Unterrichts in den betreffenden Fächern, Entwicklung der Ausbildung, Durchführung der Ausbildung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Erstellung der für die Ausbildung erforderlichen Lehrbücher und Noten sowie Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - b) die Durchführung von Forschungsarbeiten auf hohem Niveau in diesem Bereich.
- (10) Die Organisationsstruktur und die organisatorische Geschäftsordnung der Lehr- und Forschungseinheit werden vom Leiter der Lehr- und Forschungseinheit im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts festgelegt.

Artikel 102 [Das Institut und das Ministerium]

- (1) Das Institut ist die höchste organisatorische Einheit für Bildung und Forschung in einem bestimmten Bereich.
- (2) Das Institut kann sich in Abteilungen gliedern, die unter einer einheitlichen fachlichen Leitung selbständige wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeiten ausüben.

- (3) Die Abteilung ist für den fachlichen Inhalt der Bildungs- und Forschungsaufgaben verantwortlich und
- a) den Unterricht in den ihr anvertrauten Fächern,
 - b) die Überwachung des Wissens zu gewährleisten,
 - c) die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten, die die Studierenden betreffen und nicht in den Zuständigkeitsbereich der akademischen Abteilungen fallen.
- (4) Der Direktor des Instituts ist befugt, die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen, um die für die Verwaltung der gesamten Struktur des Instituts erforderlichen Personalwesen sicherzustellen, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Der Abteilungsleiter befugt, im Rahmen der Gesetze und Vorschriften über die Verpflichtungen und der Universitätsordnung Verpflichtungen in Bezug auf die zur Gewährleistung der Lehr- und Forschungsbedingungen notwendigen Sachkosten einzugehen.
- (5) Das Universitätsklinikum gilt als Lehr- und Forschungseinheit und unterliegt den für das Institut geltenden Vorschriften.
- (6) Wenn der Leiter des Instituts - im Falle der András Pető-Fakultät der Dekan — der Leiter des Präventivmedizinischen Dienstes nicht dieselbe Person sind, werden die Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehr-Forschungseinheit vom Leiter der Lehr-Forschungseinheit und der Präventivmedizinische Dienst vom Vorsitzenden des Klinischen Zentrums geleitet und verwaltet. Die Zuständigkeiten des Leiters der Abteilung Bildung und Forschung und des Leiters des Dienstes für Präventivmedizin sind in ihren Stellenbeschreibungen festgelegt und einander nicht untergeordnet.
- (7) Der Senat kann beschließen, ein nicht in Abteilungen unterteiltes Institut einzurichten. Die für das Ministerium geltenden Vorschriften gelten auch für das Institut, und die für den Leiter des Referats geltenden Vorschriften gelten auch für den Leiter des Instituts.
- (8) Der Senat kann beschließen, dass ein Fachbereich als eigenständige Lehr-Forschungseinheit organisiert wird, um die Lehr- und Forschungsaufgaben eines bestimmten Fachgebiets wahrzunehmen und zu organisieren; in diesem Fall gelten die für den Institutsdirektor geltenden Vorschriften auch für den Leiter des Fachbereichs.
- (9) Im Falle der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gilt, wenn im Gesetz oder in der Universitätsordnung von einem Institut die Rede ist, der Fachbereich, in dem der Institutsleiter genannt wird, und der Fachbereichsleiter, in dem der Institutsrat genannt wird, als Fachbereichsrat; in den übrigen Fällen gelten für die Fachbereiche die Vorschriften für Institute.
- (10) ³³¹In der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gelten in Bezug auf Absatz 4 der Institutsdirektor und der Fachbereichsleiter und in Bezug auf Artikel 105 Absatz 1 Litt. e bis g der Dekan als Institutsdirektor.

Artikel 103 [Die Lehrstuhlgruppe]

³³¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (7). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- (1) ³³²Eine Lehrstuhlgruppe ist eine nicht autonome Aufgabenerfüllungseinheit, die als Teil einer Organisationseinheit für Bildung und Forschung tätig ist, die die in Artikel 101 Abs. (2) genannte Bedingung nur teilweise erfüllt, aber
- a) aber nimmt einen Teil einer pädagogischen Funktion unter der Leitung einer höheren Bildungs- und Forschungseinheit der Universität wahr,
 - b) hat eine bedeutende wissenschaftliche Tätigkeit,
 - c) ³³³
- (2) ³³⁴Der Leiter der Abteilung ein Dozent oder Akademiker mit Fachkenntnissen der vom Dekan ernannt wird. Wenn die zu ernennende Person nicht als Dozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität beschäftigt ist, der Rektor erteilt die Einladung und das Mandat zum Leiter der Abteilung.

Artikel 104 [Der Direktor des Instituts]

- (1) Der Direktor des Instituts ist für die Leitung, Verwaltung, Organisation, Unterstützung und Ausübung der Befugnisse des Direktors des Instituts in den Bereichen Lehre, Forschung und klinische Medizin in den Instituten verantwortlich.
- (2) Der Direktor des Instituts nimmt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahr, leitet die Tätigkeiten des Abteilungsleiters und des Bereichsleiters und ist für die Leitung der Bildungsarbeit der gesamten Lehr- und Forschungsabteilung, für strategische Entscheidungen und für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung des Instituts verantwortlich.
- (3) Der Direktor des Instituts ist für die fachliche Leitung der Lehr- und Forschungseinheit der Universität verantwortlich, die die Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Patientenversorgung der Universität durchführt. In dieser Eigenschaft sind sie für die Organisation einer qualitativ hochwertigen und effizienten Lehre und wissenschaftlichen Forschung sowie für die Erfüllung der Kernaufgaben der Universität durch die Aktivitäten des Fachbereichs verantwortlich.
- (4) Der Direktor des Instituts führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Verantwortung, sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung, leitet die Arbeit des Fachbereichs und vertritt ihn nach innen und außen.
- (5) Die für den/die Direktor des Instituts geltenden Vorschriften gelten auch für den/die Direktorin der Klinik.

³³² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (8). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³³³ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2023 (25. Mai) Anhang 2/a Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

³³⁴ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 44/2023 (25. Mai) Anhang 2/a Gültig ab dem: 1 Juni 2023.

Artikel 105 [Befugnisse und Aufgaben des Direktors eines Instituts]

- (1) Der Direktor eines Instituts muss die folgenden Aufgaben erfüllen:
- a) die Vertretung des Instituts vor den Gremien der Universität und der Fakultäten sowie vor den Leitern der Universität und der Fakultäten,
 - b) organisiert, leitet und beaufsichtigt die Lehr-, Wissenschafts-, Krankenpflege- und sonstigen Tätigkeiten der Lehr-Forschungs-Einheit auf der Grundlage des von externen Stellen erteilten Auftrags, mit Ausnahme der Lehr-Forschungs-Einheit, des ausschließlich in der Lehre tätigen Fachbereichs und des nicht in der Krankenpflege tätigen Instituts; bei den in der Krankenpflege tätigen Universitätskliniken und -instituten übt der Dekan das Weisungs-, Kontroll- und Direktionsrecht bei der fachlichen und alltäglichen Leitung der Arbeit aus,
 - c) ist für die Arbeit der wissenschaftlichen Studierendengruppen am Institut, an den Kliniken und in den Abteilungen verantwortlich und sorgt für die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen,
 - d) an der Umsetzung der Fachkräfteplanung der Fakultät und der Universität mitzuwirken, die Versorgung mit Lehrkräften zu organisieren und Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung wahrzunehmen,
 - e) sofern die Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät nichts anderes vorsieht; über den genehmigten Haushalt der Lehr- und Forschungseinheit zu entscheiden, die Verwendung des Haushalts nach Anhörung des Institutsrats zu regeln und die für die Arbeit der Einheit erforderlichen Geräte und Materialien zuzuteilen, die Art ihrer Verwendung festzulegen und für den Schutz des der Leitung der Lehr- und Forschungseinheit anvertrauten Universitätsvermögens verantwortlich zu sein,
 - f) ist für die Verwaltung des Departements und die Aufrechterhaltung seines finanziellen Gleichgewichts verantwortlich und übt das Recht auf Mittelbindung gemäß den in der Mittelbindungsordnung der Universität festgelegten Modalitäten aus,
 - g) die Organisationsordnungen der Institute und Abteilungen der Fakultät sowie die Geschäftsordnungen der Kliniken zu genehmigen, sofern der Institutsrat oder das Personalforum der Abteilung nichts anderes vorsieht oder vereinbart,
 - h) die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz und Umweltschutz zu überwachen,
 - i) mit anderen Fachbereichen der Universität, repräsentativen Organisationen und Studierendenvertretern zusammenarbeiten,
 - j) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der Universität,
 - k) er nimmt zu allen Fragen Stellung, die den Bereich Bildung und Forschung betreffen, und initiiert Entscheidungen zu diesen Fragen durch Vorschläge,
 - l) für die Gewährleistung der Ausbildungsbedingungen der Doktoranden verantwortlich sein,
 - m) die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Gesundheitswesens und der Lehr- und Forschungstätigkeit des Universitätsklinikums und des mit der Krankenversorgung befassten Instituts mit der Maßgabe, dass im Falle einer Abteilung des Klinikums die Präsidentin oder der Präsident des Klinikums das Weisungs-, Kontroll- und Direktionsrecht hinsichtlich des Gesundheitswesens und der laufenden Arbeit der Abteilung ausübt.

- (2) Der Direktor des Instituts trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Vorstands des Instituts:
 - a) in Angelegenheiten, die die Studierenden betreffen und in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt sind,
 - b) in Angelegenheiten, die die Lehre und die wissenschaftliche Arbeit der Lehr- und Forschungseinheit betreffen und nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Einrichtungen oder einer anderen Leitung der Universität fallen.
- (3) Der Dekan oder der Fakultätsrat wird gebeten, nach Anhörung des Institutsrats seine Stellungnahme oder seinen/ihren Vorschlag abzugeben.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor des Instituts und dem Vorstand des Instituts in grundsätzlichen Fragen entscheidet der Dekan über die strittige Frage.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor des Instituts und dem Vorstand des Instituts in grundsätzlichen Fragen entscheidet der Dekan über die strittige Frage.

Artikel 106 [Leiter des Fachbereichs]

- (1) Der Leiter des Fachbereichs regelt die berufliche Tätigkeit des Fachbereichs im Bereich der Lehre und Forschung. Er ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ausbildungs- und Forschungsbedingungen,
- (2) Der Leiter der Fakultätsabteilung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) das Ausbildungsprogramm (Vorlesungen, Seminare, Praktika, alternative und fakultative Kurse und deren Stundenzahl) des Fachs (Fachbereichs) unter der Obhut des Fachbereichs vorzuschlagen,
 - b) dem Direktor des Instituts vorzuschlagen, dass das Personal des Instituts für die Lehre und die Beauftragung externer Dozenten verantwortlich ist, an der Bewertung der Dozenten und Forscher mitzuwirken, wobei die Bestimmungen des Anforderungssystems für Lehre und Forschung sowie die Anzahl der zu unterrichtenden Stunden und die damit verbundenen Lehraufgaben zu berücksichtigen sind,
 - c) die spezifischen Lehraufgaben der einzelnen Lehrkräfte für das akademische Jahr oder Semester festzulegen und zu überwachen,
 - d) zur Definition und Durchführung der Forschungsaufgaben des Instituts Vorschläge und Beiträge zu unterbreiten,
 - e) die Organisation der Lehre, der Prüfungen und anderer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studium der Studierenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der akademischen Abteilungen fallen, und übt in diesem Zusammenhang die Befugnisse aus, die ihm durch die Ordnung oder durch den Direktor des Instituts übertragen werden,
 - f) am Ende seiner Amtszeit dem Institut und dem Fachbereichsrat Bericht erstatten.

- (3) ³³⁵In dem in Artikel 102 Absatz 7 genannten Fall nimmt der Direktor des Instituts auch die Aufgaben des Abteilungsleiters bei der Leitung der Abteilung wahr.

14 Von der Universität unterhaltene öffentliche Bildungs- und Berufsbildungsinstitute

Artikel 107 [Rechtsstellung der Kindertagesstätte der Semmelweis-Universität]

- (1) Auf der Grundlage des Gesetzes CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen errichtet und unterhält die Universität ein, das den Namen Kindertagesstätte der Semmelweis Universität (im Folgenden Kindertagesstätte genannt) trägt.
- (2) Sitz der Kindertagesstätte: 1089 Budapest, VIII. Elnök u. 4. (Parzellenummer im Grundbuch.: 38726).
- (3) Das Kindertagesstätte ist eine unabhängige juristische Person mit autonomen Budgetverwaltungsbefugnissen, die ihre Aufgaben im Sinne des Gesetzes CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen selbständig wahrnimmt. Sein Hauptzweck besteht darin, die Beschäftigten der Universität bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder und der Bereitstellung der für die Entwicklung des Kindes erforderlichen Familienleistungen während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen.
- (4) Der Leiter der Kindertagesstätte ist der Leiter der Einrichtung.
- (5) Der Vizerektor für Strategie und Entwicklung ist für die fachliche Aufsicht über die Kindertagesstätte verantwortlich.
- (6) Der Senat beschließt die Satzung der Kindertagesstätte. Das Organisations- und Betriebsreglement der Kindertagesstätte und allfällige Änderungen dazu werden von der Institutionsleitung unter Berücksichtigung der von der Personalversammlung genehmigten Vorschläge des Vizerektors für Strategie und Entwicklung erstellt, wobei bei zusätzlichen Verpflichtungen des Kuratoriums das Zustimmungsrecht vom Rektor im Namen des Kuratoriums und das finanzielle Gegenzeichnungsrecht vom Kanzler ausgeübt wird.

Artikel 108 [Aufgaben der Kindertagesstätte]

Auf der Grundlage des Gesetzes CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen soll der Kindergarten in erster Linie die professionellen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindergartenerziehung für die Kinder der Angestellten der

³³⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (9). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

Universität ab dem Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht erfüllen, wie in der geltenden Gesetzgebung definiert.

Artikel 109 [Besondere Bestimmungen für die Kindertagesstätte]

- (1) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte haben die Kinder der Universitätsangehörigen Vorrang. Es können jedoch auch Kinder von Nicht-Mitarbeitern der Universität in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse der vorläufigen Bedarfsermittlung, die vor dem Bewerbungszeitraum durchgeführt wurde.
- (2) Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheidet der Leiter der Einrichtung, im Falle der Aufnahme durch schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch Beschluss.
- (3) Der Leiter der Einrichtung sorgt dafür, dass die Mitteilung über die Aufnahme mindestens dreißig Tage vor der Aufnahmefrist für die Aufnahme von Kindertagesstätten dem Kuratorium übermittelt wird, damit sie veröffentlicht werden kann.
- (4) Die Regeln für die Kindertagesstätte und das berufspädagogische Programm werden dem Vizerektor für Strategie und Entwicklung übermittelt. Im Einvernehmen mit dem Rektor und dem Kanzler erklären sie im Namen des Kuratoriums die Annahme des Antrags.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erstattet dem Senat jährlich Bericht über den Betrieb der Kindertagesstätte im Berichtsjahr, über die Erfüllung der mit der Leitung zusammenhängenden Aufgaben und über die beruflichen Pflichten.
- (6) Der Leiter der Einrichtung sorgt für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung und des Berufsprogramms und deren Vorlage beim Stiftungsrat.

Artikel 110 [Rechtsstellung des Zentrums für Konduktive Pädagogik]

- (1) Das Zentrum für konduktive Pädagogik ist eine Einrichtung mit einer autonomen Budgetverwaltung, die
 - a) nimmt die Aufgaben der öffentlichen Bildung wahr, die im Gesetz CXC von 2011 über die nationale öffentliche Bildung definiert sind; der Träger der organisatorischen Einheiten ist die Semmelweis-Universität und der Rektor übt die Befugnisse der Semmelweis-Universität bezüglich der Wartungsaufgaben aus,
 - b) die in diesem Artikel genannten zusätzlichen pädagogischen, rehabilitativen und gesundheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der konduktiven pädagogischen Ausbildung wahrnimmt.

- (2) Die Einrichtung innerhalb des organisatorischen Rahmens des Zentrums für Konduktive Erziehung gemäß Absatz (4) lit. b); c) und e) ist eine unabhängige juristische Person.
- (3) Das Zentrum für konduktive Pädagogik wird von einem Direktor geleitet.
- (4) Die organisatorische Struktur des Zentrums für konduktive Pädagogik ist wie folgt:
- a) Zentralsekretariat
 - b) Praxiskindergarten András Pető der Semmelweis Universität**
 - c) András Pető Praxis-Grundschule, Berufsschule, Einheitliche Institution für die Methodologie der Konduktiven Erziehung und Schülerwohnheim der Semmelweis Universität**
 - ca) Spezialisierter Pädagogischer Dienst
 - cb) Mobiler Konduktorendienst
 - cc) Praxisgrundschule für Konduktive Pädagogik
 - cd) Schulische Gesundheitsversorgung
 - ce) Praxisfachschole für Konduktive Pädagogik
 - d) András Pető Abteilung für Rehabilitation und Gesundheitspflege*
 - e) András Pető Pädagogisches Institut der Semmelweis Universität
- (5) Das Zentralsekretariat nimmt die Aufgaben der Verwaltung, des Managements und der fachlichen Dokumentation des Zentrums wahr.
- (6) Der Praxiskindergarten der András Pető Fakultät der Semmelweis Universität erfüllt die Aufgaben der Kinderbetreuung gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das öffentliche Bildungswesen.
- (7) András Pető Praxis-Grundschule, Berufsschule, Einheitliche Institution für die Methodologie der Konduktiven Erziehung und Schülerwohnheim der Semmelweis Universität erfüllt die Aufgaben der Grundschulbildung, der Internatsbetreuung, der pädagogischen Fachdienste und der Berufsschulbildung gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das öffentliche Bildungswesen, bietet Schulbildung und Bildung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemeinsam mit anderen Schülern unterrichtet werden können, sowie Kindergarten-, Schul- und Internatsbetreuung für Kinder und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht gemeinsam mit anderen Kindern und Schülern unterrichtet werden können.
- (8) Im Rahmen der schulischen Gesundheitsfürsorge stellt das Zentrum die Dienste eines Schularztes, einer Krankenschwester für öffentliche Gesundheit, eines Zahnarztes und eines zahnmedizinischen Assistenten zur Verfügung, wie dies in der Gesetzgebung über die schulische Gesundheitsfürsorge vorgesehen ist. Der Präsident des Klinikums übt die fachliche Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Schulgesundheit aus.
- (9) Die András Pető Abteilung für Rehabilitation und Gesundheitspflege*, die mit dem Betrieb der András Pető-Fakultät verbunden ist, ist für die Organisation der Aufgaben

im Zusammenhang mit der Entwicklung und Rehabilitation von behinderten Personen mit Verletzungen des zentralen Nervensystems sowie für die Bereitstellung der für die Nutzer der Dienstleistungen gemäß Absatz (4) und den verfügbaren Bedingungen erforderlichen Gesundheitspflege und für die Bereitstellung der praktischen Anforderungen des Einführungskurses der Leitung verantwortlich. Der Präsident des Klinikums nimmt die fachliche Leitung der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Aufgaben der Abteilung wahr.

- (10) Das András Pető Pädagogisches Institut der Semmelweis Universität bietet professionelle pädagogische Dienstleistungen gemäß dem Gesetz CXC von 2011 über das öffentliche Bildungswesen an.
- (11) Die Leitung der öffentlichen Bildungseinrichtungen gemäß diesem Artikel und die Ausübung der Unterhaltsrechte obliegen dem Rektor, mit der Maßgabe, dass Entscheidungen, die zusätzliche Verpflichtungen für den Unterhaltspflichtigen mit sich bringen, in die Zuständigkeit des Senats fallen und dass der Dekan der Pető-András-Fakultät die fachliche Aufsicht über die für die Studierenden der Pető-András-Fakultät vorgesehenen Berufspraktika ausübt.

Artikel 111 [Direktorat der Einrichtungen für die berufliche Bildung]

- (1) ³³⁶Das Direktorat der Berufsbildungseinrichtungen (in diesem Abschnitt SZII genannt) ist eine zentrale Organisationseinheit, die im Rahmen der vom Rektor übertragenen Befugnisse die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Träger der Berufsbildungseinrichtungen (im Folgenden "Berufsbildungseinrichtungen" genannt) wahrnimmt, die unter der Verwaltung der Universität stehen. Es nimmt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Semmelweis Nationalen Zentrums für Gesundheits- und Sozialprüfungen (im Folgenden Prüfungszentrum genannt) wahr.
- (2) Die Tätigkeiten des SZII werden vom Rektor unter der gemeinsamen fachlichen Aufsicht des Vizerektors für Strategie und Entwicklung und des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten geleitet.
- (3) An der Spitze des SZII steht der Direktor, der über die Leiter der Berufsbildungseinrichtungen und die Direktoren die fachliche Aufsicht über die Berufsbildungseinrichtungen ausübt und im Rahmen der vom Rektor übertragenen Befugnisse die Rechte und Pflichten der Universität als Trägerin der Berufsbildungseinrichtungen wahrnimmt, mit Ausnahme der Verabschiedung der Gründungsdokumente und der organisatorischen und betrieblichen Regelungen der Berufsbildungseinrichtungen, mit der Maßgabe, dass der Senat für Entscheidungen zuständig ist, die dem Kuratorium zusätzliche Verpflichtungen auferlegen.

³³⁶ Geändert durch Senatsbeschluss 100/2021 vom (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (13). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (4) Das SZII ist eine Abteilung mit autonomen Haushaltsbefugnissen.
- (5) ³³⁷³³⁸ Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist SZII verantwortlich für:
- a) die Aktivitäten und den Betrieb der Institutionen in Übereinstimmung mit dem Gesetz CXC von 2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen (im Folgenden: Nkt.) und andere Rechtsvorschriften über das öffentliche Bildungswesen, das Gesetz LXXX von 2019 über die berufliche Bildung und Ausbildung (im Folgenden: Berufsbildungsgesetz) und des Nftv sowie die Vorbereitung dieser Entscheidungen in Bezug auf die in die Zuständigkeit des Rektors fallenden Aufgaben;
 - b) die im Nftv und im Berufsbildungsgesetz definierten beruflichen Aufgaben über die unterhaltenen Berufsbildungseinrichtungen wahrnehmen,
 - c) nach Rücksprache mit den Berufsbildungseinrichtungen den theoretischen und praktischen Zeitplan für die duale Ausbildung der Studierenden zu genehmigen und eine Bescheinigung über die berufliche Befähigung auszustellen sowie Informationen über die Gültigkeit der arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Studierenden/Auszubildenden zu erteilen,
 - d) im Bereich der beruflichen Bildung, Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fakultäten bei der Entwicklung der Ausbildung,
 - e) er schlägt im Rahmen seiner Tätigkeit Änderungen des Organisations- und Betriebsreglements vor und erstellt Reglemente,
 - f) trägt zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen der professionellen Verwaltung der Berufsbildungseinrichtungen und der Überwachung ihrer Finanzverwaltung bei,
 - g) die Koordinierung mit den Führungskräften, die eine professionelle Kontrolle ausüben,
 - h) die Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Berufsbildungseinrichtungen, bei der Festlegung der beruflichen Aufgaben und bei der Finanzierung dieser Aufgaben,
 - i) betreibt und beaufsichtigt ein Netz von Lehrkräften im Bereich der Ausbildung im Bereich der Ausbildung im Bereich der Praxis, mit Ausnahme der in Artikel 88 Absatz (2) lit. bi) genannten Aufgaben,
 - j) die Sicherstellung der Lizenzierung, Daten- und Dokumentenverwaltung der Erwachsenenbildung in Berufsbildungseinrichtungen,
 - k) betreibt ein nach dem Berufsbildungsgesetz akkreditiertes Prüfungszentrum,
 - l) ³³⁹ diese Entscheidungen über die Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit und dem Betrieb des Prüfungszentrums, die in die Zuständigkeit des/der Rektor: in fallen, vorzubereiten,
 - m) ³⁴⁰ die Wahrnehmung administrativer, organisatorischer und verwaltungstechnischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Prüfungszentrums.

³³⁷ Geändert durch Senatsbeschluss 11/2024 (29. Februar) Anhang Artikel 1 Absatz (3). Gültig ab dem: 9. März 2024

³³⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (10). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³³⁹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (14). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁴⁰ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (14). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

(6) Die Organisationseinheiten des SZII:

- a) János Bókay Mehrzweckberufsausbildungseinrichtung der Semmelweis Universität
- b) Raoul Wallenberg Mehrzweckberufsausbildungseinrichtung der Semmelweis Universität
- c) Ignác Semmelweis Mehrzweckberufsausbildungseinrichtung der Semmelweis Universität
- d) Dorottya Kanizsai Mehrzweckberufsausbildungseinrichtung der Semmelweis Universität
- e) ^{341, 342}Semmelweis Akkreditiertes Landesprüfungszenrum für Gesundheit und Soziales.

(7) Die im Rahmen der SZII tätigen Berufsbildungseinrichtungen sind unabhängige juristische Personen, die von einem Direktor geleitet werden. Die Bestimmungen über ihre interne Organisation, ihre Aufgaben und ihre interne Verwaltungsstruktur sind in der Gründungsurkunde und in der Organisations- und Geschäftsordnung der Berufsbildungseinrichtung sowie in den anderen internen Vorschriften der Schule festgelegt, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind und deren Inhalt darin festgelegt ist. Die Berufsbildungseinrichtungen erlassen ihre eigenen Organisations- und Betriebsvorschriften, die der Genehmigung durch den Direktor des SII unterliegen. Die Universität ist für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Betriebs und der grundlegenden Dokumente der Berufsbildungseinrichtungen zuständig.

(8) ³⁴³Das Semmelweis Landesprüfungszenrum für Gesundheits- und Sozialwesen ist eine Organisationseinheit, die nach dem Berufsbildungsgesetz arbeitet, das

- a) führt als Prüfungszenrum, das von der Akkreditierungsstelle nach dem Gesetz über die nationale Akkreditierung als Personenzertifizierungsstelle akkreditiert ist, Berufsprüfungen zum Erwerb eines Berufsabschlusses oder Eignungsprüfungen zum Erwerb eines Berufsabschlusses im Rahmen einer Berufsausbildung durch,
- b) nimmt die Aufgaben des akkreditierten Prüfungszenrums wahr, wie sie im Berufsbildungsgesetz und im Regierungserlass 12/2020 (7. Februar) über die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes festgelegt sind,
- c) und kann als eigenständige juristische Person Rechte und Pflichten haben,
- d) sein Leiter darf für die von ihm wahrgenommenen beruflichen Aufgaben nicht belehrt werden,
- e) legt seine interne Organisation, seine Aufgaben und seine Befugnisse in seiner Geschäftsordnung fest, die er in eigener Verantwortung erlässt,
- f) die Universität ist über das Direktorat der Berufsbildungseinrichtungen für die rechtliche Kontrolle des Betriebs und der grundlegenden Dokumente der Berufsbildungseinrichtungen zuständig.

³⁴¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (15). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁴² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 44/2022 (23. Juni) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 24. Juni 2022

³⁴³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (16). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (9) ³⁴⁴Die Aufgaben und Befugnisse des Semmelweis Landesprüfungszenrum für Gesundheits- und Sozialwesen, zu deren Ausübung es als juristische Person berechtigt ist, können von der Semmelweis Universität ausgeübt werden, sobald die Entscheidung des Bildungsamtes über die Eintragung der Gründungsurkunde des Zentrums in der in dieser Hinsicht geänderten Fassung abgeschlossen ist.

15 Andere Entscheidungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien der Universität

Artikel 112 [Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder von Universitätsorganen und -ausschüssen]

- (1) Eine Person darf nicht Mitglied eines Organs oder Ausschusses der Universität sein,
- a) die die gesetzlichen oder universitären Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllen, sowie bei Studierenden, die keine Studierenden der Universität sind oder deren Studierendenstatus ruht;
 - b) unter eine Disziplinarstrafe stehende Studierende,
 - c) ³⁴⁵
- (2) Die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Universität - mit Ausnahme des Senats - oder in einem Ausschuss endet
- a) bei Beendigung der Amtszeit,
 - b) bei Beendigung der Amtszeit eines Organs oder eines Ausschusses,
 - c) im Falle eines beauftragten Mitglieds durch den Rücktritt der beauftragenden Person/Einrichtung,
 - d) der Rücktritt des Mitglieds,
 - e) der Tod des Mitglieds,
 - f) wenn das Mitglied ein Jahr lang nicht an einer Sitzung eines Organs oder Ausschusses der Universität teilgenommen hat,
 - g) in den in Absatz (1) genannten Fällen.
- (3) Der Präsident des Organs oder des Ausschusses der Universität prüft von Amts wegen die in Absatz (2) genannten Fälle. Der Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz (2) lit. d) und g) ist von dem Mitglied unverzüglich schriftlich dem Universitätsorgan bzw. dem Ausschussvorsitzenden und in dem in Absatz (2) lit. c) genannten Fall von der entsendenden Person/Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand oder der Ausschuss stellt das Vorliegen der in Absatz (1) dieses Abschnitts genannten Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand oder im Ausschuss sowie der in Absatz (2) lit. f) und g) dieses Abschnitts genannten Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags fest.

³⁴⁴ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (16). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁴⁵ Aufgehoben durch Senatsbeschluss 28/2023 (24 April) Anlage 1., Gültig ab dem: Gültig ab dem: 1. Mai 2023

- (5) Die Universität führt ein elektronisches Verzeichnis der Mitglieder von Gremien und Ausschüssen in einem elektronischen Format mit der Bezeichnung " Elektronisches Register für Verwaltungsräte und Ausschüsse " (nachstehend "E-TIBIT" genannt). Der Generalsekretär des Senats nimmt die Eintragung von Änderungen in der Mitgliedschaft in E-TIBIT vor, wenn es sich um ein Gremium oder einen Ausschuss mit universitätsweiten Befugnissen handelt, oder durch die vom Dekan benannte Person, wenn es sich um ein Gremium oder einen Ausschuss der Fakultät handelt, gemäß Absatz (7).
- (6) Das E-TIBIT ist ein beglaubigtes Verzeichnis der Ausschussmitglieder. Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Senats und des Fakultätsrats sowie der Zeitpunkt anderer Ereignisse, die den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft betreffen, wie in Teil I.1 der Satzung festgelegt.
- (7) ³⁴⁶E-TIBIT wird von das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. Die in diesem Absatz aufgeführten Inhalte werden vom Generalsekretär des Senats und der Fakultät registriert und sind für die Aktualisierung des Registers verantwortlich:
- a) den Namen des Mitglieds (mit Berufsbezeichnung und Abteilung im Falle eines Angestellten und mit dieser Bezeichnung im Falle eines Studierenden)
 - b) datum der Mitgliedschaft (Datum des Beschlusses, Datum der Ernennung, Datum des Mandats oder der Delegation),
 - c) den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und den Grund für die Beendigung gemäß Artikel 112 Absatz (2),
 - d) den Tätigkeitsbereich, die Geschäftsordnung und den Jahresbericht des Ausschusses oder Gremiums.

Artikel 113 [Rektorensitzung]

- (1) Die Rektorensitzung ist ein Gremium unter der Leitung des Rektor mit entscheidungsvorbereitender, meinungsbildender, beratender und vermittelnder Funktion. Die Rektorensitzung nimmt vorab zur Tagesordnung des Senats und zu den Vorschlägen des Senats Stellung.
- (2) Der Rektor beruft die Sitzungen der Rektorenkonferenz ein und leitet sie.
- (3) ^{347, 348}Die Teilnehmer der Rektorensitzung sind:
- a) der Rektor

³⁴⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (11). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³⁴⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³⁴⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Senatsbeschluss Anlage 1 Artikel 22 Gültig ab dem: 1. November 2024

- b) der Kanzler,
 - c) die Vizerektoren
 - d) der Präsident des Klinikums,
 - e) die Dekane der Fakultäten,
 - f) der Präsident des Doktoratsrats;
 - g) der Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung,
 - h) der Generaldirektor für Personalwesen,
 - i) der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung,
 - j) der Generaldirektor für Haushalt und Controlling,
 - k) der Generaldirektor für Technische Angelegenheiten,
 - l) der Generaldirektor für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - m) der Generaldirektor für Informationstechnologie,
 - n) der Generaldirektor für Marketing und Kommunikation.
 - o) die Präsidenten der Studierenden- und die Doktorandenselbstverwaltung
 - p) jede andere Person, die vom Rektor eingeladen wird.
- (4) Die Rektorensitzung wird mindestens 10 Tage vor der Senatssitzung einberufen, außer im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung.
- (5) Über die Beschlüsse der Rektorensitzung wird ein Memorandum erstellt und an die Teilnehmer versandt.
- (6) Wenn es zur Erörterung anderer Angelegenheiten, die die Tagesordnung des Senats betreffen, oder anderer mit der Senatssitzung zusammenhängender Angelegenheiten, die einer Beratung bedürfen, erforderlich ist, kann der Rektor die Rektorensitzung abweichend von der 10-Tage-Regel des Absatzes (4) in kürzeren Abständen als erforderlich einberufen.

Artikel 114 [Der Fakultätsrat]

- (1) An der Fakultät wird ein Fakultätsrat gebildet, der die Befugnisse der Fakultät im Zusammenhang mit ihren Lehr-, Wissenschafts-, Forschungs- und spezifischen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und das Entscheidungs-, Vorschlags-, Stellungnahme- und Kontrollrecht gemäß dieser Ordnung ausübt.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Senats über die Wahrnehmung der Bildungs- und Forschungsaufgaben der Fakultät.
- (3) Vorsitzende/r des Fakultätsrats ist der Dekan oder, in dessen/deren Abwesenheit, der von ihm benannte Prodekan.
- (4) Der Vorsitzende/r des Fakultätsrats ist der Dekan oder, in deren/dessen Abwesenheit, der von ihr/ihm benannte Prodekan. Der Präsident des Fakultätsrats ist der stellvertretende Vorsitzende des Fakultätsrats, wenn über die Bewerbung des Dekan um das Amt des Dekans oder den Widerruf der Dekanbestellung entschieden wird.

- (5) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SZMSZ Teil I.1 bezüglich des Fakultätsrats, der Struktur und Zusammensetzung des Vorstands, der Anzahl seiner Mitglieder, des Verfahrens zur Wahl seiner Mitglieder, der Einberufung von Sitzungen, der Festlegung der Tagesordnung, der Vorbereitung von Vorschlägen, der Leitung von Sitzungen, der Festlegung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit das Verfahren für Redebeiträge, die Abstimmung und die Verabschiedung von Beschlüssen, die Vorbereitung und Beglaubigung von Sitzungsprotokollen und die Veröffentlichung von Beschlüssen werden in der Organisations- und Geschäftsordnung der Fakultät festgelegt. Darüber hinaus wird das Organisations- und Betriebsreglement im Rahmen der Bestimmungen des Nftv im Organisations- und Betriebsreglement der Fakultät festgeschrieben.
- (6) Die Formvorschriften für die Beschlüsse des Fakultätsrats richten sich nach den für die Beschlüsse des Senats geltenden Vorschriften.
- (7) Die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät und die von der Fakultät gefassten Beschlüsse werden auf der Website der Fakultät als Teil der Organisations- und Betriebsvorschriften der Fakultät veröffentlicht, und die vom Senat erlassenen Garantiebestimmungen für die elektronische Abstimmung können - vorbehaltlich der in Artikel 12 Absatz (7) lit. (k) der Nftv festgelegten Bedingungen - Regeln für die Durchführung der elektronischen Abstimmung enthalten.

Artikel 115 [Zusammensetzung und Rechtsstellung des Fakultätsrats]

- (1) ³⁴⁹Sofern in den Bestimmungen über die Einrichtung des Gremiums keine strengeren Anforderungen gestellt werden, kann ein Mitglied des Fakultätsrats sein
- a) die in Teil I.1, Artikel 22 (1) des SZMSZ genannten Anforderungen an ein Mitglied des Senats erfüllt
 - b) wenn es sich um einen Delegierten der Studierendenvereinigung oder der Doktorandenvereinigung handelt, der kein beurlaubter Studierend, sondern ein tatsächlicher Doktorand oder ein Doktorandenkandidat ist,
 - c) abweichend von lit. a) - eine Person, die an der Universität zumindest teilzeitlich in der Leitung einer Bildungs- und Forschungseinheit beschäftigt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel I.1, Artikel 102 Absatz (5) und Art. 104 Abs. (5) der Satzung, die therapeutische Tätigkeiten in einer Organisation ausübt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Universität Bildungs- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten durchführt.
- (2) ³⁵⁰Die Zusammensetzung des Fakultätsrats wird durch die Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät bestimmt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

³⁴⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (12). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³⁵⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- a) der Fakultätsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern, deren Zahl genau festgelegt werden muss
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates von Amts wegen sind
 - ba) dem Rektor, wenn sie einem Fachbereich der betreffenden Fakultät angehören,
 - bb) der Dekan der Fakultät,
 - bc) der stellvertretende(n) Dekanen,
 - bd) falls es eine/n solche/n im Fakultät gibt; die Leitern der Lehr- und Forschungsabteilungen,
- c) die Anzahl der Mitglieder des Fakultätsrats, die als Dozenten, Forscher oder Lehrer tätig sind, mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt,
- d) die Zahl der gewählten und nicht leitenden Mitglieder des Lehrkörpers, die von der Fakultät beschäftigt werden, beträgt mindestens 2 und höchstens 4, von denen mindestens 1 Professor oder außerordentlicher Professor und mindestens 1 Assistenzprofessor oder Assistenzdozent sein muss, wobei mindestens einer, sofern die Fakultät über einen solchen verfügt, in einem Bereich der klinischen Praxis und der andere in einem theoretischen Bereich tätig sein muss;
- e) der Anteil der Mitglieder des Fakultätsrats, die nicht in der Fakultät beschäftigt sind, darf 25 % nicht überschreiten,
- f) die Zahl der von der Studierendenschaft entsandten Mitglieder des Fakultätsrats beträgt ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrats, wobei die Ausbildungssprache die Vertretung der internationalen studierendischen Mitglieder der Studierendenschaft gewährleistet,
- g) der Doktorandenrat entsendet 1 Mitglied in den Fakultätsrat, wenn die Fakultät Promotionsstudien anbietet, die mit dem Ausbildungs- und Wissenschaftsbereich der Fakultät zusammenhängen,
- h) die Gewerkschaft entsendet 1 Mitglied in den Fakultätsrat,
- i) mit vorheriger Zustimmung des Senats für jede Änderung in der Zusammensetzung des Fakultätsrats.

(2a) Kann ein Mitglied des Fakultätsrats sowohl Mitglied von Amts wegen als auch gewähltes Mitglied des Fakultätsrats sein, so nimmt es bis zur Wahl eines neu gewählten Mitglieds als gewähltes Mitglied am Fakultätsrat teil. In diesem Fall kann er nicht als Mitglied kraft seines Amtes abstimmen.

- (3) ³⁵¹Sie nehmen auf ständige Einladung an den Sitzungen des Fakultätsrates teil:
- a) der Rektor, wenn er kein Mitglied des Fakultätsrates ist,
 - b) der Kanzler,
 - c) der Präsident des Klinikums oder dessen Vertreter; 1 Person für die ÁOK, die FOK und die GYTK, wenn der Präsident des Klinikums nicht Mitglied des Fakultätsrates ist,
 - d) der Generaldirektor für strategische Organisationsentwicklung,
 - e) der Generaldirektor für Finanzen und Vermögensverwaltung,
 - f) der Generaldirektor für Haushalt und Controlling,

³⁵¹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 82/2024 (3. Oktober) Anlage 1 Artikel 23 Gültig ab dem: 1. November 2024

- g) der Generaldirektor für Technische Angelegenheiten,
 - h) der Generaldirektor für Personalwesen,
 - i) der Direktor für Interne Revision und Aufsicht
 - j) der Präsident des Doktoratsrates oder das von ihm ernannte Mitglied des Doktoratsrates,
 - k) die Leiterin/der Leiter des Dekanats,
 - l) jede andere Person, die von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät eingeladen wird,
 - m) ³⁵²der Generaldirektor für Informationstechnologie,
 - n) ³⁵³Der Generaldirektor für Marketing und Kommunikation.
- (4) Die Wahlen zum Allgemeinen Fakultätsrat finden alle vier Jahre statt und werden von der Fakultät durchgeführt. Alle gewählten Mitglieder der Fakultätsräte werden für vier Jahre gewählt.
- (5) Der Fakultätsrat bleibt im Amt, bis der neu gewählte Fakultätsrat gebildet ist. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des vorherigen Fakultätsrats endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fakultätsrats nach der allgemeinen Wahl des Fakultätsrats.
- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fakultätsrats beginnt
- a) im Falle eines gewählten Mitglieds zum Zeitpunkt der Wahl,
 - b) in Verbindung mit einem bestimmten Amt (Mitglied von Amts wegen), am Tag des Beginns der Amtszeit,
 - c) im Falle einer Delegation zu dem angegebenen Zeitpunkt in der Benachrichtigung über die Delegation.
- (7) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fakultätsrats endet
- a) durch Rücktritt von der Mitgliedschaft im Fakultätsrat zum Zeitpunkt des Rücktritts,
 - b) wenn der Fakultätsrat durch Wahl gebildet wurde, nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Wahl,
 - c) wenn die Mitgliedschaft im Fakultätsrat mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist (Mitglied von Amts wegen), zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für dieses Amt.
- (8) Eine gemäß Abs. (7) lit. c) begründete Mitgliedschaft im Fakultätsrat kann nicht gemäß Abs. (7) lit. a) gekündigt werden.

Artikel 116 [Aufgaben des Fakultätsrats]

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über die folgenden Themen:
- a) ³⁵⁴ die Verabschiedung ihrer Organisations- und Betriebsordnung,

³⁵² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (17). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁵³ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (17). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁵⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- b) die Anzahl der Prodekane,
- c) die Ernennung der Leiter und Mitglieder der Fakultätsausschüsse im Rahmen der vom Senat übertragenen Befugnisse,
- d) die Genehmigung der Lehrpläne, der Pflicht- und Wahlfächer sowie der Struktur des Unterrichts,
- e) die Grundsätze für die Lehr- und Lerntätigkeit des Lehrkörpers,
- f) die in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Gebühren- und Vergütungsordnung vorgesehenen Befugnisse,
- g) die internationalen Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen der Fakultät,
- h) die Verleihung von besonderen Auszeichnungen und Preisen auf Fakultätsebene,
- i) in Angelegenheiten, die in der Verwaltungs- und Betriebsordnung der Universität geregelt sind.

(2) Der Fakultätsrat gibt eine Stellungnahme ab:

- a) in akademischen Angelegenheiten, die die Studierenden der Fakultät betreffen, im Rahmen der gesetzlichen und universitären Bestimmungen,
- b) über die Arbeit der Fakultät sowie über die dem Senat vorzulegenden Berichte und Abrechnungen,
- c) bewerbungen für die Stelle des Dekans,
- d) die Ernennung von Direktoren und Abteilungsleitern,
- e) die Wiedererwägung der vom Senat zurückverwiesenen Angelegenheiten,
- f) die Gründung, Fusion und Auflösung von Lehr- und Forschungsabteilungen,
- g) die Festlegung von wissenschaftlichen Programmen und die Bewertung von Forschungsergebnissen,
- h) die Beschäftigung von Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren,
- i) in allen Angelegenheiten, die der Dekan dem Fakultätsrat vorlegt, sowie in den Angelegenheiten, in denen die Organisations- und Geschäftsordnung der Universität die Anhörung des Fakultätsrates vorsieht,
- j) die Verleihung von Ehrungen und Preisen auf Universitätsebene.

(3) Der Fakultätsrat hat das Recht, Vorschläge zu folgenden Punkten zu machen:

- a) der Fakultätsrat kann dem Senat, dem Rektor und dem Kanzler Vorschläge und Initiativen zu allen Angelegenheiten unterbreiten, die das Leben der Fakultät und der Universität betreffen,
- b) dem Senat Vorschläge für seine Entscheidungen zu folgenden Themen zu unterbreiten
 - ba) die Schaffung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Hochschullehrer vorzuschlagen,
 - bb) die Verleihung des Titels eines Forschungsprofessors, eines Privatdozenten und eines Titularhochschuldozenten sowie eines außerordentlichen Universitätsprofessors,
 - bc) die Verleihung von Ehrungen und Preisen durch den Senat an Studierende der Universität,
 - bd) die Einrichtung von Bachelor-, Master-, spezialisierten Weiterbildungs- und höheren Berufsbildungsstudiengängen,
 - be) das Studienprogramm des Fachbereichs.

- (4) Der Fakultätsrat kann vom Senat, vom Rektor und vom Kanzler Auskünfte über Angelegenheiten der Fakultät verlangen. Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazeutische Wissenschaften kann den Präsidenten des Klinikums um Informationen über Angelegenheiten der Fakultät und über Fragen der Koordinierung von Lehre und Patientenversorgung ersuchen.
- (5) Auf der Grundlage der Entscheidung des Fakultätsrats kann die vom Fakultätsrat durch Abstimmung bestimmte Person den Rektor oder den Kanzler anrufen, wenn die Entscheidung des Dekans rechtswidrig ist oder gegen die Universitätsordnung verstößt. Der Vorschlag des Fakultätsrats hat aufschiebende Wirkung auf den Vollzug der Entscheidung der Dekanin/des Dekans.

Artikel 117 [Regeln für die Arbeitsweise des Fakultätsrats als Teil der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät]

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats werden mindestens alle zwei Monate während des akademischen Jahres vom Dekan einberufen und geleitet. Der Dekan schlägt die Tagesordnung für die ordentliche Sitzung vor.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen für die Vorschläge, die in die Tagesordnung des Fakultätsrats aufgenommen werden sollen, werden den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt.
- (3) Der Fakultätsrat kann eine außerordentliche Sitzung einberufen und eine Tagesordnung vorschlagen
 - a) der Senat
 - b) der Rektor
 - c) der Kanzler,
 - d) im Falle von ÁOK, FOK und GYOK der Präsident des Klinikums,
 - e) ein Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats,
 - f) die Studierenden- und Doktorandenselbstverwaltungen.
- (4) Der Fakultätsrat übt seine Aufgaben und Befugnisse in seinen Sitzungen aus. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Beschäftigten und Studierenden der Universität zugänglich. Auf Antrag von mehr als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats findet eine nichtöffentliche Sitzung (Klausurtagung) statt, in der geheim abgestimmt wird. Die Zahl der Teilnehmer an einer Klausurtagung wird durch die Organisations- und Arbeitsordnung der Fakultät festgelegt. In allen Fällen ist eine geheime Abstimmung über Personalfragen durchzuführen. Eine namentliche Abstimmung findet bei nicht persönlichen und nicht geschäftsordnungsmäßigen Fragen statt, wenn mehr als fünfzig Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates dies verlangen. In Personalangelegenheiten, bei denen mehrere Kandidaten zur

Wahl stehen und die Fakultät nicht entscheidungsbefugt ist, wird das Verfahren der Entscheidungsfindung durch die Geschäftsordnung der Fakultät bestimmt.

- (5) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechzig Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät kann das Abstimmungsverfahren mit einem Abstimmungsgerät regeln.
- (6) Bei Beschlüssen, für die eine einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt ein zur Abstimmung gestellter Vorschlag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für ihn stimmen. Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats mit "Nein" stimmen, ist der Vorschlag abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich keine der oben genannten Proportionen aus Stimmenthaltungen ergibt.
- (7) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind in einem Beschluss festzuhalten und innerhalb von 15 Tagen zu veröffentlichen und dem Rektor und dem Kanzler innerhalb von 30 Tagen oder, wenn der Beschluss der nächsten Sitzung des Senats vorgelegt werden muss, mindestens 5 Tage vor der Sitzung des Senats zuzustellen. Das Dekanatsbüro führt ein Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsrates und veröffentlicht diese Beschlüsse.
- (8) Die Mitglieder des Fakultätsrats können Fragen an die Leiternen der Fakultät richten, die ihnen innerhalb von 15 Tagen direkt mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
- (9) Der Dekan kann Mitglieder des Fakultätsrats, der Ausschüsse und Experten einladen, um bestimmte Tagesordnungspunkte vorzustellen.
- (10) ³⁵⁵Die Einzelheiten der Arbeitsweise des Fakultätsrats werden in der Verwaltungs- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt, die u.a. folgende Inhalte enthält:
 - a) die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Bestimmung der Personen, die berechtigt sind, Vorschläge einzureichen,
 - b) die Regeln für den Sitzungsvorsitz, die Reihenfolge der Redner, die Beschlussfähigkeit und die Annahme von Änderungsanträgen zu den eingereichten Vorschlägen,
 - c) die Regeln für die Beschlussfassung und die Veröffentlichung der Beschlüsse,
 - d) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung von Protokollen,
 - e) die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Übermittlung an den Senat, den Rektor und den Kanzler,
- (11) ³⁵⁶Die Fakultät kann einen Fakultätsjugendrat einrichten, um die Kontakte zwischen der Fakultät und den Studierenden zu fördern, die talentiertesten Studierenden in das öffentliche Leben der Universität einzubeziehen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Jugendorganisationen der Fakultät zu fördern. Der Vorsitzende des

³⁵⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³⁵⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

Jugendrates der Fakultät ist ein Lehrbeauftragter, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Praktikant oder Doktorand unter 35 Jahren, der vom Dekan der Fakultät für höchstens 3 Jahre ernannt wird. Der Dekan kann die Ernennung unter Angabe von Gründen widerrufen. Der Fakultätsrat kann zusätzlich zu den in seinem Organisations- und Geschäftsreglement genannten Mitgliedern den Vorsitzenden des Fakultätsjugendrates als Mitglied wählen, auch wenn dieser die in Artikel 119 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die detaillierten Regeln für den Fakultätsjugendrat werden im Organisations- und Betriebsreglement der Fakultät festgelegt.

Artikel 118 [Der Doktorandenrat der Universität]

- (1) Das Recht, die Doktorandenausbildung zu organisieren, liegt beim Doktorandenrat der Universität, dem so genannten Doktorandenrat der Universität (im Folgenden: EDT). Die Universität führt nach den Bestimmungen ihrer Betriebsbewilligung organisierte Doktoratsstudien durch und verleiht einen wissenschaftlichen (Promotions-)Grad, mit dem die Universität anerkennt und bescheinigt, dass die promovierte Person fähig ist, selbständig zu forschen, ein bestimmtes Fachgebiet, einen Wissenschaftsbereich oder ein Forschungsgebiet auf hohem Niveau zu pflegen und mit neuen Ergebnissen zu bereichern.
- (2) ³⁵⁷Die Arbeit der Doktorandenschule wird vom EDT durch seine Entscheidungen und direkt von der EDT-Präsidentin/vom EDT-Präsidenten geleitet. Die Doktorandenprogramme sind in den Abteilungen der Doktorandenschule angesiedelt. Zusätzlich zu den Sektionen hat die Doktorandenschule einen Sektionsrat. Zusätzlich zu den Sektionen hat die Doktorandenschule einen Sektionsrat. Die Hauptaufgabe des Betreuers besteht in der verantwortungsvollen Anleitung und Unterstützung der Doktoranden bei ihrer Ausbildung und Vorbereitung auf den Abschluss.
- (3) ³⁵⁸Der EDT oder sein Präsident muss vor jeder Entscheidung der Universität, die die Doktorandenausbildung oder die Doktorandenschule betrifft oder einen wesentlichen Einfluss darauf hat, konsultiert werden.
- (4) Mit Ausnahme des Delegierten der Doktorandenselbstverwaltung können nur Fachleute mit einem akademischen Abschluss, die die Voraussetzungen für eine Kernmitgliedschaft erfüllen, Mitglieder der EDT sein.
- (5) Die Amtszeit des EDT beträgt 5 Jahre. Das Mandat wird den Mitgliedern durch den Rektor erteilt.
- (6) Die ständigen Eingeladene des EDT, die auch das Recht haben, Vorschläge zu unterbreiten, sind Delegierte der Leiternen externer Einrichtungen, die zur Doktorandenausbildung beitragen. Ständige Eingeladene sind Vertreter der Fakultäten,

³⁵⁷ 48/2023 (25. Mai) Senatsbeschluss Anlage 1, Artikel 1 Absatz (6) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

³⁵⁸ 48/2023 (25. Mai) Senatsbeschluss Anlage 1, Artikel 1 Absatz (6) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

die kein ordentliches Mitglied in den Rat entsenden, sowie ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(7) Die Mitglieder des EDT sind

- a) von Amts wegen
 - aa) der Präsident,
 - ab) der Vizepräsident,
 - ac)³⁵⁹ der Leitern der Fachgruppenräte der Doktorandenschule,
 - ad) der Vizerektor für Wissenschaft und Innovation,
 - ae) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Doktoratsrats,
- b) als gewählte Mitglieder
 - ba) 1 Person, die auf Vorschlag jedes Fakultätsrats gewählt wird,
 - bb) falls vom Senat als Mitglied gewählt, der scheidende Präsident des EDT für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden,
 - bc) 1 Person auf Vorschlag des Rates der Doktoranden gewählte Person, die ebenfalls einen akademischen Grad besitzt,
 - bd) mindestens zwei Personen, die nicht von der Universität beschäftigt sind,
- c) 1 Person, die von der DÖK als delegiertes Mitglied entsandt wird.

(8) Die Arbeitsweise des EDT wird durch die Promotionsordnung der Universität geregelt.

(9) Die Mitglieder des EDT, die das Recht haben, Mitglieder zu benennen, sind berechtigt, die Wahl eines neuen Mitglieds vorzuschlagen, das das von ihnen benannte Mitglied noch vor Ablauf der Amtszeit des EDT ersetzt.

(10)³⁶⁰ Aufgaben des EDT:

- a) beschließt über die Festlegung seiner organisatorischen und operativen Struktur und entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Rektors über die Einrichtung einer neuen Abteilung,
- b) leitet und beaufsichtigt die Arbeit der Doktorandenschule und schlägt die Leitern der Doktorandenschule vor,
- c) genehmigt die Anträge für das Doktoratsprogramm unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sektionsrats der betreffenden Doktorandenschule und der Namen der beteiligten Dozenten/Forscher,
- d) ein Programm, das seinen Auftrag nicht erfüllt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sektionsrats der betreffenden Doktorandenschule abbricht,
- e) gibt auf Vorschlag des Mitgliedsrats der betreffenden Doctoral School das Promotionsprogramm der Universität und dessen Bedingungen bekannt,
- f) entscheidet über die Verteilung der Stipendienplätze und der Betriebskosten auf die verschiedenen Abteilungen der Doktorandenschule,
- g) organisiert gemeinsame Kurse für alle Sektionen,
- h) entscheidet über die finanzielle Unterstützung für die Kurse,

³⁵⁹ 48/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (7) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

³⁶⁰ 48/2023 (25. Mai) Anhang 1, Artikel 1 Absatz (8) Gültig ab dem: 3. Juni 2023

- i) beschließt über die Verleihung des Doktorgrades auf Vorschlag des Rates der betreffenden Doktoratseinheit,
 - j) auf Antrag der betreffenden Person die Verleihung der Doktorwürde mit Auszeichnung vorschlagen,
 - k) entscheidet über die Organisation gemeinsamer Doktorandenausbildung mit anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - l) legt die Bedingungen für die Teilnahme von Ausländern an Promotionsstudien fest,
 - m) entscheidet über die Einbürgerung von ausländischen akademischen Graden,
 - n) bereitet die Promotionsordnung der Universität und alle notwendigen Änderungen vor,
 - o) entscheidet über die Bedingungen für ein Promotionsstudium,
 - p)³⁶¹ dem Rektor eventuelle Ermäßigungen oder Befreiungen von der Zahlung der Lehrgangskosten vorzuschlagen,
 - q) fordert zur Einreichung von Bewerbungen auf und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Vergabe von MD-PhD-, Predoktoranden- und Postdoktorandenstellen,
 - r) organisiert die Verwaltung, das repräsentative und professionelle Image und die Präsentation der Doktorandenausbildung (Konferenzen, Almanach, Website),
 - s) trägt zur finanziellen Unterstützung der Doktorandenschule bei,
 - t) schlägt dem Kanzler die Verwendung der öffentlichen normativen Mittel für die Doktorandenausbildung im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung vor und arbeitet mit dem Kanzler bei der Ausführung des Haushaltsplans in Fragen der Verwaltung, des Haushalts und der Entwicklung des EDT und der Doktorandenschule zusammen,
 - u) kann ständige und Ad-hoc-Ausschüsse (z. B. Prüfungs- und Qualitätskontrollausschuss, Bildungsausschuss, internationaler Ausschuss, Ethik- und Disziplinausschuss) einsetzen, die Stellungnahmen, Vorschläge, Entscheidungen und Überwachungen abgeben,
 - v)³⁶² den Rektor und den Kanzler, das Satzung über die institutionelle Verwaltung des Kooperativen Doktoratsprogramms sowie allfällige Änderungen desselben.
- (11) Der EDT erstellt und schlägt die Verwendung des Budgets für die Doktorandenausbildung aus der staatlichen Regelfinanzierung vor, das dem Kanzler vor der Haushaltsplanung übermittelt wird. Der Kanzler stellt den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Vorschlags auf.

Artikel 119 [Rat der Abteilung Bildung und Forschung (Institutsrat)]

- (1) Im Institut, in der Klinik und in der selbständigen, nicht zum Institut gehörenden Abteilung wird ein Institutsrat unter dem Vorsitz des Leiters der Lehr- und Forschungseinheit (im folgenden Direktor genannt) zur Vorbereitung, Stellungnahme und zum Vorschlag von Entscheidungen, die die Lehr- und Forschungseinheit betreffen, gebildet. Der Vorstand des Instituts ist ein ständiges Gremium.

³⁶¹ Geändert durch Senatsbeschluss 96/2025 (3. November) Anhang 3 Artikel 1 Absatz (2). Gültig ab dem: 6. November 2025

³⁶² Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

- (2) ³⁶³Im Rahmen der Organisationseinheit für Bildung und Forschung hat in dem in Artikel 102 Absatz (2) genannten Fall die interne Organisationseinheit mit eigenständigen Aufgaben und Befugnissen (Fachbereich, Abteilung, sonstige Organisationseinheit für Bildung und Forschung) ein demokratisches, beratendes, unterstützendes und entscheidungsförderndes Forum in Bezug auf die jeweilige interne Organisationseinheit für Bildung und Forschung in Angelegenheiten, die mit ihrem Betrieb zusammenhängende Aufgaben betreffen, gemäß den von der Fakultät verabschiedeten organisatorischen und operativen Regelungen zu betreiben.
- (3) Die Mitglieder des institutionellen Rates sind:
- a) von Amts wegen
 - aa) die/der Direktor,
 - ab) der stellvertretende Direktor, wenn er in leitender Funktion tätig ist,
 - ac) im Falle einer Bildungsforschungseinrichtung, die auch die Patientenversorgung übernimmt, der Clinical Nurse Manager oder der Senior Assistant Manager,
 - ad) der akademische Betreuer
 - b) durch Wahl:
 - ba) ³⁶⁴je 1 Person pro Art von Lehr-, Forschungs- oder Unterrichtsstelle, maximal 5 Personen, die Doktoranden mit Stimmrecht im Mitarbeiterforum der Bildungsforschungseinrichtung (im Folgenden Mitarbeiterforum genannt) vertreten,
 - bb) im Falle einer Ausbildungs- und Forschungseinheit, die auch Patienten versorgt, 2 Personen aus dem klinischen Personal, von denen 1 Person Kliniker ohne Facharztqualifikation sein muss (Kliniker, einschließlich Zahnärzte, hauseigene oder klinische Apotheker und Assistenzärzte, die an der Universität als primärem Ausbildungsort tätig sind), 1 Kliniker (Klinikspezialisten, einschließlich Zahnärzte, leitende Klinikärzte, einschließlich Zahnärzte, hauseigene oder klinische Apotheker und hauseigene oder klinische Chefapotheker) mit Facharztzeugnis.
 - c) durch Delegation, ein Hauptstudent, der vom Studierendenrat in Bildungsangelegenheiten, die die Studierenden direkt betreffen, delegiert wird, und ein Hauptstudent, der vom Rat der Doktoranden in Angelegenheiten, die die Doktoranden direkt betreffen, delegiert wird.
- (4) Ungeachtet des Absatzes (3) sind alle Mitglieder der Organisationseinheit, die in der Lehre, in der Forschung und als Dozenten tätig sind, von Amts wegen Mitglieder des Institutsrats, wenn ihre Zahl weniger als 10 beträgt.

³⁶³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (13). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³⁶⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

- (5) ³⁶⁵Der Leiter des Wirtschaftsbüros, ein Delegierter der Hochschulgewerkschaften und der Vorsitzende des Institutsrates können weitere Gäste ad hoc oder ständig zu den Sitzungen des Institutsrates mit Beratungsrecht einladen.
- (6) Die Regeln für die Wahl der gewählten Mitglieder des Institutsrats und die Regeln für die Arbeitsweise des Institutsrates werden in der organisatorischen Geschäftsordnung des Instituts, in der Organisations- und Betriebsordnung der Universität (SZMSZ) und in der Organisations- und Betriebsordnung der Fakultät festgelegt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Wahl vom Institut durchgeführt, wobei der Direktor für die Verwaltung der Wahl verantwortlich ist.
- (7) ³⁶⁶Alle Angestellten, die an den Tätigkeiten der Abteilung im Sinne von Artikel 123 Absätze 2 bis 3 beteiligt sind, haben das Recht, an der Wahl der gewählten Mitglieder des Institutsrates teilzunehmen.
- (8) Für Absatz (3) lit. b), ba) gilt, dass folgende Personen der gleichen Berufsgruppe angehören und daher gemeinsam zur Wahl von 1-1 Person berechtigt sind
- a) ein Doktorand, ein Praktikant, ein Lehrassistent und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - b) ein Assistenzprofessor und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - c) Außerordentlicher Professor, Assistenzprofessor, leitender Forscher, und Forschungsberater,
 - d) ein Professor, ein Universitätsdozent und ein Forschungsprofessor oder
 - e) alle Stellen für Dozenten/Lehrkräfte.

Artikel 120 [Befugnisse und Rechtsstellung der Mitglieder des Institutsrats]

- (1) Der Institutsrat hat die vorherige Genehmigung, die Geschäftsordnung des Instituts zu verabschieden. Der zwingende Inhalt der Geschäftsordnung betrifft die Arbeitsweise des Institutsrates:
- a) die Reihenfolge und Häufigkeit der Sitzungen des Institutsrats,
 - b) die Personen, die berechtigt sind, Sitzungen des Institutsrats einzuberufen,
 - c) das Verfahren für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Sitzungen des Institutsrates,
 - d) die Regeln für die Festlegung der Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit des Institutsrats,
 - e) den Ablauf der Sitzungen des Institutsrats, die Rechte der Mitglieder und die Regeln für den Ablauf der Reden,
 - f) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung der Protokolle der Sitzungen des Institutsrats,
 - g) die Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren des Institutsrats,

³⁶⁵ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021 (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³⁶⁶ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (14). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- h) ³⁶⁷im Falle eines Arbeitnehmerforums die Bestimmungen über die Einberufung und die Anwesenheit.
- (2) Der Institutsrat kann eine Stellungnahme zu folgenden Punkten abgeben:
- a) über die Grundsätze der Mittelzuweisung und -entwicklung, die das Institut insgesamt betreffen,
 - b) die Lösung wichtiger Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit in einer Abteilung, die auch die Patientenversorgung übernimmt, und der Organisation der Tätigkeit im Bereich der Präventivmedizin ergeben; der Generaldirektor des Generaldirektorats Medizin wird zur Erörterung dieser Fragen eingeladen,
 - c) das Programm der unterrichteten Fächer, den Inhalt des Lehrplans und die Prüfungsanforderungen,
 - d) bei Langzeiteinsätzen im Ausland.
- (3) ³⁶⁸³⁶⁹Die in den Beschäftigungsbedingungen und in Artikel 123 festgelegten Befugnisse werden vom Arbeitnehmerforum des Departements wahrgenommen.
- (4) Sofern in den Bestimmungen über die Einsetzung des Vorstands keine strengeren Anforderungen festgelegt sind, müssen die Mitglieder des Institutsrats
- a) eine Person, die Mitglied des ärztlichen Dienstes oder ein/e Angestellte/r der Universität ist,
 - b) im Falle eines Delegierten der Studierendenvereinigung oder der Doktorandenselbstverwaltung eine Person, die kein beurlaubter Studierend ist, ein tatsächlicher Doktorand oder ein Doktorandenkandidat,
 - c) wenn es die einschlägigen Vorschriften ausdrücklich zulassen, ein/e externe/n Fachfrau oder Fachmann.
- (5) Die Mitgliedschaft im Institutsrat beginnt mit dem Datum der Wahl oder dem Datum der Besetzung der angegebenen Stelle oder Position.
- (6) Ein Mitglied des Institutsrats hört auf, Mitglied zu sein:
- a) durch Niederlegung der Mitgliedschaft im Institutsrat zum Zeitpunkt der Niederlegung,
 - b) in den Fällen, in denen die Mitglieder des Institutsrats durch Wahl bestimmt wurden, nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl,
 - c) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Absatz 4 Lit. a), wenn die Mitgliedschaft im Institutsrat an die Ausübung eines Amtes gebunden ist.

³⁶⁷ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁶⁸ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 110/2021 (30. September) Anhang, Artikel 1 Absatz (18). Gültig ab dem: 2. Oktober 2021

³⁶⁹ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (15). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- (7) ³⁷⁰ Die Mitgliedschaft im gemäß Artikel 119 Absatz (3) Lit. a eingerichteten Institutsrat kann nicht in der in Absatz (6) Lit. a vorgesehenen Weise beendet werden.
- (8) Jedes Mitglied des Institutsrates kann auf Initiative des Institutsrates zu allen wichtigen Fragen der Organisation und der Arbeit der Abteilung Lehre und Forschung Stellung nehmen, insbesondere
- a) zur Frage der Berichte über die Arbeit der pädagogisch-institutionellen Einheit,
 - b) die Zuweisung neuer Lehraufgaben,
 - c) interne Umstrukturierungen, die das gesamte Personal des Referats Bildung und Forschung betreffen.
- (9) Die Sitzungen des Institutsrates werden vom/von der Direktor des Instituts oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder eines Interessenkonflikts, von seinem/ihrer allgemeinen Stellvertreter einberufen, unabhängig davon, ob er Mitglied des Institutsrates ist oder nicht. Bei der Ausübung dieser Befugnis übt der stellvertretende Generaldirektor die Befugnisse des Direktors des Instituts aus, auch wenn er keine leitende Funktion innehat. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 121 [Vom Senat eingesetzte Ausschüsse]

- (1) Der Senat bildet die in Teil I.1 Anlage 1 des SZMSZ genannten ständigen Ausschüsse zur Ausübung der gesetzlich oder durch die Universitätsordnung festgelegten Befugnisse oder zur Leitung und Überwachung der Aufgabenerfüllung bzw. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Stellungnahme, des Vorschlags, der Entscheidungsvorbereitung und der Kontrolle und legt die Aufgaben des Ausschusses fest.
- (2) Der Senat hat auch das Recht, einen Ausschuss von begrenzter Dauer, einen Ausschuss für eine bestimmte Aufgabe, einen nichtständigen (ad hoc) Ausschuss oder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (3) Der Senat richtet als ständige Ausschüsse mit universitätsweiter Zuständigkeit, unabhängig von ihrer Bezeichnung, folgende Ausschüsse ein
- a) Ausschuss für Chancengleichheit an der Universität, der sich unter anderem mit Angelegenheiten behinderter Studierender befasst, wobei die geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden,
 - b) Ethische Kommission der Universität,
 - c) Berufungsausschuss, der für die Prüfung der Berufungen der Studierenden zuständig ist,
 - d) Ausschuss für die Beurteilung von Arzneimitteln, Antibiotika und Infektionskontrolle,
 - e) Habilitationsausschuss,

³⁷⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (16). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

- f) Krankenhausaufsichtsrat
- g) Ausschuss für die Überprüfung von externen Forschungsarbeiten,
- h) Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Qualitätsbewertung,
- i) Rat für Qualitätsentwicklung,
- j) Ausschuss für Wohlfahrt am Arbeitsplatz der Semmelweis-Universität,
- k) Wissenschaftlicher Rat,
- l) Semmelweis-Kollegium der Professoren,
- m) ³⁷¹Innovationsausschuss der Universität,
- n) ³⁷²Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Studierenden (SZEB)

(4) Der Senat bildet ständige Ausschüsse der Fakultäten

- a) den Studien- und Prüfungsausschuss,
- b) den Anrechnungsausschuss,
- c) der Ethik- und Disziplinarausschuss der Fakultät,
- d) der Ausschuss für Veröffentlichungen und Bibliothek der Fakultät András Pető,
- e) Ausschuss für praktische Ausbildung an der Fakultät András Pető.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß Absatz (3), die Mitglieder und der Vorsitzende, ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse werden vom Senat festgelegt. Der Senat legt auf Vorschlag des Fakultätsrates und des Dekan die Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen der Ausschüsse nach Absatz 4 fest, der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Dekan über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Mitglieder und den/der Präsident. In allen Fällen müssen die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz (5) des Nftv. gewährleistet sein.

(6) Die Ausschüsse geben sich unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen und der für ihre Tätigkeit maßgeblichen Universitätsordnung eine Geschäftsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses und - bei Ausschüssen nach Absatz 4 - nach Zustimmung des Fakultätsrats beschließt.

(7) Die Ausschüsse gewährleisten die Vertretung aller Fakultäten und des Studierendenrats und, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, des Doktorandenrats sowie die Beteiligung von Experten unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufgaben.

(8) Der Rektor schlägt dem Senat die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse vor, nachdem er die Dekane, den Vorsitzenden des Doktorandenrates und die Vorsitzenden der Studierendenvereinigung, der Doktorandenselbstverwaltung und des Personalrates konsultiert hat, und der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Mitglieder der in Absatz (4) genannten Ausschüsse vor.

³⁷¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 139/2021. (20. Dezember) Anhang 1 Gültig ab dem: 30. Dezember 2021

³⁷² Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 104/2022 (19. Dezember) Anhang 1 Artikel 6 Gültig ab dem: 1. Januar 2023

- (9) Das Mandat der ständigen Ausschüsse gilt für eine vom Senat festgelegte Amtszeit, die 3 Jahre nicht überschreiten soll.
- (10) Die Arbeit der Ausschüsse wird von allen Abteilungen der Universität durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen unterstützt.
- (11) Während ihrer Amtszeit erstatten die Ausschüsse dem Senat mindestens einmal im Jahr Bericht.
- (12) Der Kanzler kann die Einberufung einer Ausschusssitzung durch den Ausschussvorsitzenden veranlassen, wenn eine Entscheidung, eine Stellungnahme oder ein Standpunkt des Ausschusses in einer Angelegenheit erforderlich ist, die seinen/ihren Zuständigkeitsbereich betrifft oder in seine Zuständigkeit fällt. In diesem Fall beruft der Ausschussvorsitzende innerhalb von höchstens 8 Tagen eine Ausschusssitzung ein.
- (13) Über Angelegenheiten, die nicht unter diesen Artikel fallen, kann der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung entscheiden. Die Geschäftsordnung muss zwingend folgende Angaben enthalten:
- a) die Reihenfolge, Ordnung und Häufigkeit der Sitzungen,
 - b) die zur Einberufung von Sitzungen berechtigten Personen,
 - c) die Modalitäten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf von Sitzungen,
 - d) die Bestimmungen über die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit,
 - e) den Ablauf der Sitzungen, die Rechte der Mitglieder und die Regeln für das Rederecht,
 - f) die Regeln für die Erstellung und Beglaubigung von Sitzungsprotokollen,
 - g) die Regeln für die Beschlussfassung und Abstimmung.
- (14) Die Mitglieder, Aufgaben, Vorsitzenden, Ansprechpartner, Geschäftsordnungen und Jahresberichte der vom Senat eingerichteten Ausschüsse sowie die Mitglieder, Aufgaben, Vorsitzenden, Ansprechpartner, Geschäftsordnungen und Jahresberichte der Fakultätsausschüsse werden von das Generaldirektorat für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auf der Website und im Intranet der Universität veröffentlicht und ständig aktualisiert.
- (15) ³⁷³Die Absätze (7) bis (9) gelten nicht für den universitären Innovationsausschuss gemäß Absatz (3) lit. m).

Artikel 122 [Fakultätsinterne Ausschüsse]

³⁷³ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 70/2022 (26. September) Anhang 1 Artikel 3 Gültig ab dem: 5. Oktober 2022

- (1) ³⁷⁴Die ständigen Ausschüsse der Fakultät sind diejenigen, die vom Senat gemäß Artikel 121 dieses Kapitels eingerichtet werden:
- a) Studien- und Prüfungsausschuss,
 - b) Ausschuss für die Anrechnung von Studienleistungen,
 - c) Ethik- und Disziplinarausschuss der Fakultät,
 - d) an der András-Pető-Fakultät, dem Ausschuss für Veröffentlichungen und Bibliothek,
 - e) an der András-Pető-Fakultät, der Ausschuss für praktische Ausbildung.
- (2) Der Senat kann auf Vorschlag des Fakultätsrats einen Ausschuss einsetzen, der mehr als eine der in Absatz (1) genannten Aufgaben wahrnimmt, und er kann auf Vorschlag des Fakultätsrats auch unterschiedliche Bezeichnungen für die Ausschüsse festlegen. Für die Zusammensetzung der in diesem Abschnitt genannten Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Absatzes (4) lit. b)-c) dieses Abschnitts sinngemäss.
- (3) Der Fakultätsrat kann weitere ständige Ausschüsse und nichtständige Ausschüsse einsetzen, die vor allem Lösungen für Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der wissenschaftlichen Forschung erarbeiten, Entscheidungen vorbereiten und den/der Dekan bei seiner Arbeit unterstützen sollen.
- (4) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und der Tätigkeitsbereich der vom Fakultätsrat gemäß Absatz (3) gebildeten Ausschüsse werden durch die Verwaltungs- und Geschäftsordnung der Fakultät festgelegt. Bei den vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüssen
- a) den Vorsitz in einem ständigen Ausschuss kann ein Mitglied des Fakultätsrats oder ein leitender Dozent führen;
 - b) eine Person darf nur in einem ständigen Ausschuss den Vorsitz führen;
 - c) ein Mitglied eines ständigen Ausschusses kann ein Angestellter der Universität, eine Person mit einem Vertrag über medizinische Dienstleistungen und ein Studierende sein;
 - d) die Amtszeit der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse beträgt drei Jahre;
 - e) die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt, mit der Maßgabe, dass der Dekan die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Mitglieder, die Angestellte der Universität oder des Gesundheitsdienstes sind, vorschlägt und der Fakultätsrat der Studierendenselbstverwaltung die studierendischen Mitglieder vorschlägt.
 - f) die Geschäftsordnung der ständigen Ausschüsse wird vom Ausschuss ausgearbeitet und vom Fakultätsrat genehmigt.
- (5) Der Fakultätsrat kann in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines ständigen Ausschusses fallen, einen nichtständigen (ad hoc) Fakultätsausschuss einsetzen. Die für den ständigen Ausschuss geltenden Vorschriften finden auf den nichtständigen Ausschuss entsprechende Anwendung.

³⁷⁴ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 43/2025 (29. Mai) Anhang 1, Artikel 2 Absatz (17). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

Artikel 123 [Mitarbeiterforum der Abteilung für Bildungsforschung]

(1) Das Arbeitnehmerforum des Departements gibt eine Stellungnahme ab:

- a) betreffend die Bewerbungen für die Stelle der Leiter der Abteilung und die Stelle der stellvertretenden Direktor,
- b) über die Ausschreibung der Stelle eines Professor, eines außerordentlichen Professors, eines leitenden Forschers, eines wissenschaftlichen Beraters und eines Forschungsprofessors sowie über die eingereichten Bewerbungen,
- c) den Vorschlag für die Verleihung von Auszeichnungen,
- d) die Bewerbungen für Praktika, klinische Ärzte, Fachärzte für klinische Medizin, leitende klinische Ärzte, Assistenzdozenten, Assistenzprofessoren und Lehrbeauftragte, Beförderungen sowie die Ausstellung und Verlängerung von Arbeitsverträgen und Verträgen für Gesundheitsdienstleistungen,
- e) die Einstellung eines Ersatzes für einen abwesenden Dozenten/Forscher,
- f) und in anderen in der Geschäftsordnung festgelegten Fällen.

(2) Teilnehmer des Arbeitnehmerforums:

- a) Mitarbeiter, die in der Lehr- und Forschungseinheit als Dozenten, Forscher und Lehrer tätig sind, einschließlich Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, mit Ausnahme von Mitarbeiter, die länger als 30 Tage abwesend sind,
- b) klinisches Personal, ausgenommen Vertragsbedienstete und auf Vertragsbasis beschäftigtes Personal,
- c) das Fachpersonal, Assistenzärzte und Doktoranden, die an den Aktivitäten der Lehr- und Forschungseinheit beteiligt sind.

(3) Unter Abs. (2) lit. (c)

- a) die Assistenzärzte, deren primärer Ausbildungsort in der betreffenden Abteilung liegt,
- b) vollzeit-Doktoranden, die einen Fachbetreuer haben, der im Sinne von Abs. 2 lit. (a)-(b) beschäftigt sind

haben das Recht, an der Beschlussfassung des Arbeitnehmerforums teilzunehmen.

(4) Außer in den Fällen des Absatz (6) wird die Abstimmung über die Stellungnahme nach den folgenden Gruppen durchgeführt

- a) die Angestellte, die als Dozenten, Forscher und Lehrer tätig sind,
- b) klinisches Personal,
- c) das Fachpersonal, Assistenzärzte und Doktoranden.

(5) Die Ergebnisse der Meinungsumfrage werden für jede Gruppe getrennt zusammengefasst. Der Rektor oder die Person, die die Dienstgeberbefugnis ausübt, hat bei der Ausübung der Ernennungsbefugnis die Ergebnisse der Meinungsäußerungen in jeder der drei Gruppen getrennt zu berücksichtigen, wobei die Meinung der in Absatz (4) lit. a) definierten Gruppe bei der Ernennung Vorrang hat.

- (6) Im Falle der Fakultät für Gesundheit und Öffentliche Verwaltung ist die Abstimmung und die Ermittlung des Ergebnisses während der Meinungsäußerung - neben der Protokollierung der Gründe dafür - durchzuführen, wenn die Einteilung in Gruppen nach Absatz 4 aufgrund der Zusammensetzung des Personals nicht sinnvoll ist, d.h. die Abstimmung aufgrund der Gruppengröße nicht anonym erfolgen kann oder die Unterschiede zwischen den Gruppenmeinungen aufgrund der Homogenität der Tätigkeiten der Organe nicht relevant sind.
- (7) Ein Mitarbeiterforum kann auch vom Leiter der Dienststelle einberufen werden, um über eine wichtige Angelegenheit, die die Dienststelle betrifft, zu informieren oder um andere Fragen zu erörtern.

16 Besondere Bestimmungen für Interessenvertreter

Artikel 124 [Arbeitnehmerorganisationen, Schutz der Interessen, Interessenausgleich]

- (1) Die Interessen der Arbeitnehmer der Universität werden von den eingetragenen Gewerkschaften der Universität vertreten, die Mitwirkungsrechte nach dem Arbeitsgesetzbuch und dem Gesundheitsdienstgesetz werden vom Betriebsrat wahrgenommen (im Folgenden gemeinsam als "Interessenvertretungen" bezeichnet).
- (2) Die in Absatz (1) genannten Vertretungsorganisationen handeln nach ihren eigenen Regeln und Vorschriften innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens.
- (3) Die Beziehungen zwischen der Universität und den Vertretungsorganisationen, die Vertretungsmodalitäten und der Interessenausgleich werden durch den mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag und den zwischen der Universität und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag geregelt.
- (4) Die Gewerkschaften der Universität entsenden zwei Mitglieder in den Senat, wenn sie nachweislich mehr als 10 % der Beschäftigten vertreten und berechtigt sind, einen Tarifvertrag abzuschließen. Die Gewerkschaften und der Personalrat können einen ständigen Gast zu den Sitzungen des Fakultätsrats entsenden, der kein Stimmrecht hat. Die Gewerkschaften der Universität können einen ständigen Vertreter in den Hochschulrat entsenden, der nicht stimmberechtigt ist.
- (5) Der Leiter einer Interessenvertretung darf kein leitender Angestellter oder leitender Angestellter der Universität sein; ein leitender Angestellter oder leitender Angestellter darf keine Führungsposition in einer Interessenvertretung innehaben.
- (6) Falls eine Sitzung der Interessenvertreter erforderlich ist, ist die Leitung der Gewerkschaft oder, je nach Zuständigkeit, der Leiter des Fachbereichs/Instituts, der Dekan, der Rektor oder der Kanzler für die Sitzung verantwortlich. Nimmt eine

Gewerkschaft Verhandlungen mit leitenden Angestellten und Führungskräften der Universität auf, ist die repräsentative Gewerkschaft zu informieren.

- (7) Auf Initiative der repräsentativen Gewerkschaft wird an der Universität ein institutioneller Interessenausgleichsrat eingerichtet.

Artikel 125 [Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz]

- (1) Die Beschäftigten der Universität haben das Recht, Vertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu wählen, die ihre Rechte und Interessen im Zusammenhang mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen vertreten. Die Regeln für die Nominierung der Kandidaten werden zwischen den Arbeitnehmervertretern und dem Arbeitgeber vereinbart.
- (2) Erreicht die Zahl der Arbeitsschutzvertreter 3 Personen, so kann gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes ein Arbeitsschutzausschuss (nachstehend "Ausschuss" genannt) gebildet werden, der die Rechte des Arbeitsschutzvertreters wahrnimmt, wenn sie alle Arbeitnehmer betreffen.
- (3) Der Arbeitsbeauftragte oder, falls eingerichtet, die Kommission wird in den Angelegenheiten tätig, die in ihre Zuständigkeit fallen und die in der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz und in den Arbeitsschutzbestimmungen festgelegt sind.
- (4) Die Universität stellt die notwendigen Mittel für die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses zur Verfügung, insbesondere die betrieblichen, technischen und materiellen Voraussetzungen und die einschlägigen fachlichen Standards.
- (5) Um die Interessen der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers in Bezug auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an der Universität in Einklang zu bringen, wird gemäß den Bestimmungen von Anhang 1 von Teil I. 1 der SZMSZ ein paritätischer Arbeitsschutzausschuss (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingerichtet.

Artikel 126 [Aufgaben, Entscheidungs- und Meinungsbildungskompetenz Studierendenvereinigung]

- (1) Die Semmelweis Universität hat eine Studierendenvereinigung, die die Interessen der Studierenden als Teil der Universität vertritt. Alle Studierenden - mit Ausnahme der Doktoranden - sind Mitglieder der Studierendenvereinigung und können gewählt werden. Der Studierendenrat kann die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse ausüben, wenn
- a) er sein Führungspersonal gewählt hat, seine Satzung genehmigt wurde und
 - b) mindestens fünfundzwanzig Prozent der Vollzeitstudierenden der Universität ihre Teilnahme an den Wahlen zur Studierendenvertretung nachgewiesen haben.

- (2) Die Studierendenvereinigung teilt dem Rektor das endgültige Ergebnis der Wahlen der Studierendenvereinigung und der Wahl ihrer Funktionäre unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Rechtskraft der Ergebnisse, schriftlich mit. Die Informationen müssen insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) der Anteil der Vollzeitstudierenden der Universität, die nachweislich an den Wahlen teilgenommen haben,
 - b) die bei der Durchführung der Wahlen gewonnenen Erfahrungen und
 - c) etwaige Probleme, die während der Wahlen aufgetreten sind, und wie sie gelöst wurden.
- (3) Die Satzung der Studierendenvereinigung legt die Regeln für die Arbeit der Studierendenverwaltung fest. Die Satzung wird von der Delegiertenversammlung der Studierendenvereinigung beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft. Der Senat erklärt seine Zustimmung zu den Statuten in der ersten Sitzung, die auf den dreißigsten Tag nach ihrer Vorlage folgt.
- (4) Die Universität schafft die Voraussetzungen für den Betrieb der Studierendenvereinigung und die Erfüllung ihrer Aufgaben, deren rechtmäßige Nutzung und die rechtmäßige Tätigkeit der Studierendenverwaltung der Kontrolle der Universität unterliegen. Die Studierendenvereinigung kann die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben kostenlos nutzen, sofern dies den Betrieb der Universität nicht beeinträchtigt.
- (5) Die Studierendenvereinigung entscheidet über die Verwendung der für ihren Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel. Der studierendischen Selbstverwaltung dürfen bei ihrer Interessenvertretung keine Weisungen erteilt werden.
- (6) Die Studierendenvereinigung übt das Zustimmungsrecht beim Erlass und bei der Änderung der Verwaltungs- und Betriebsordnung im folgenden Umfang aus:
 - a) die Vorschriften über Vergütungen und Leistungen,
 - b) die Modalitäten für die Konsultation der Studierenden zur Lehrtätigkeit,
 - c) die Regeln für das Lehr- und Prüfungsverfahren.
- (7) Die Studierendenvereinigung ist an der Stellungnahme der Studierenden zur Lehrtätigkeit der Dozenten zu beteiligen und hat ein Zustimmungsrecht bei der Verwendung der für jugendpolitische und studierendische Zwecke bereitgestellten Mittel.
- (8) Die Studierendenvereinigung kann zu allen Fragen, die den Betrieb der Universität und die Studierenden betreffen, ihre Meinung äußern und Vorschläge unterbreiten.
- (9) Die Studierendenvereinigung beaufsichtigt die verschiedenen Gruppen, die an den öffentlichen Aktivitäten der Universität beteiligt sind, insbesondere die in Absatz (10) genannten Gruppen. Sie übt diese Aufsicht auf der Grundlage eines von seiner Delegiertenversammlung beschlossenen und vom Rektor genehmigten Regelung aus.

Wenn der Hauptzweck dieser Gruppen darin besteht, die Interessen der internationalen Studierenden der Semmelweis Universität zu vertreten, werden sie vom/von der Vizerektor für internationale Bildung beaufsichtigt, wobei die gleichen Regeln für ihre Registrierung und die Aussetzung ihrer Aktivitäten gelten.

- (10) Eine freiwillige Gruppe ist unabhängig von ihrer Organisationsform jede Gruppe außerhalb der Universität, die öffentliche, sportliche, kulturelle, erzieherische oder andere Aktivitäten an der Universität durchführt.
- (11) Jede/r Bürger der Universität kann Mitglied einer Selbstorganisationsgruppe sein.
- (12) Um eine Freiwilligengruppe zu bilden, ist die Teilnahme von mindestens 5 Personen erforderlich.
- (13) Der Rektor kann Informationen über die Arbeit der Freiwilligengruppe anfordern.
- (14) Die Studierendenvereinigung führt ein Register der freiwilligen Gruppen, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Sie ist für die Beschäftigten der Universität, die Angehörigen des Gesundheitsdienstes und die Studierenden zugänglich.
- (15) Wenn die Mitglieder die Tätigkeit einer Gruppe aussetzen oder beenden, müssen sie den/der Rektor und die studierendische Selbstverwaltung innerhalb von 8 Tagen nach der Entscheidung schriftlich informieren.
- (16) Wenn eine Freiwilligengruppe Aktivitäten ausübt, die den Interessen der Universität schaden, kann der Rektor die Aktivitäten der Freiwilligengruppe, die der Universität angehören, aussetzen. Die Entscheidung des Rektors über die Suspendierung und ihre Gründe werden dem Leiter der Freiwilligengruppe schriftlich mitgeteilt.

17 Besondere Bestimmungen über Beschäftigung und Arbeit

Artikel 127³⁷⁵ [System der Datenverwaltung, Datenübermittlung und Informationssicherheit]

- (1) Die Universität führt Aufzeichnungen über die Daten, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Universität, für die Ausübung der Arbeitgeberrechte, für die Organisation der Ausbildung und für die Beurteilung und Überprüfung des Anspruchs auf die gesetzlich und in der Organisations- und Betriebsordnung der Universität vorgesehenen Leistungen erforderlich sind. Für den letztgenannten Zweck verarbeitet die Universität die Daten, anhand derer die Identität des Begünstigten und sein Anspruch auf die Leistung festgestellt werden können.

³⁷⁵ Geändert durch Senatsbeschluss 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (1). Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

- (2) Die Universität führt ein Verzeichnis der immatrikulierten Studierenden. Die Universität stellt ein Immatrikulationsformular aus, das die Daten des Studierenden und die Angaben zur Fortsetzung des Studiums und zur Erfüllung der sich aus dem Status des Studierenden ergebenden Verpflichtungen enthält.
- (3) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten von Beschäftigten und Studierenden nur im Zusammenhang mit der Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses, der Gewährung und Erfüllung von Leistungen, Vergünstigungen, Pflichten, der Wahrnehmung von Bürgerrechten und -pflichten, aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verwaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, soweit dies für den Zweck und die Zwecke der Verarbeitung angemessen ist. Die personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern dürfen zehn Jahre lang nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, sofern die Sozialversicherungsvorschriften nichts anderes vorsehen. Die personenbezogenen Daten von Studierenden dürfen achtzig Jahre lang nach Beendigung ihres Studierendenstatus verarbeitet werden.
- (4) Zur Datenübermittlung sind der Rektor, der Kanzler und im Rahmen der Vollmacht der Geschäftsführer oder ein anderer von ihnen beauftragter Mitarbeiter berechtigt. Die Modalitäten der Datenverarbeitung und -übermittlung werden in einer vom Senat erlassenen besonderen Universitätsanordnung geregelt.
- (5) Im Falle der freiwilligen Bereitstellung von Daten wird die betroffene Person darüber informiert, dass die Teilnahme an der Bereitstellung von Daten nicht obligatorisch ist.
- (6) Auf der Grundlage der freiwilligen Datenverarbeitung führt die Universität die Career-Track-Aufgaben durch, bei denen die Arbeitsmarktsituation derjenigen, die ein Zertifikat oder einen Abschluss an der Universität erworben haben, beobachtet wird.
- (7) In Anhang 3 der Nftv. sind die Daten definiert, die von der Universität verarbeitet werden können, die für statistische Zwecke verwendet werden können und die für statistische Zwecke in einer Weise übermittelt werden können, die eine persönliche Identifizierung nicht zulässt.
- (8) Die Universität stellt dem vom Nationalen Hochschulinformationszentrum betriebenen Hochschulinformationssystem Daten zur Verfügung, die im Rahmen eines zentralen Registers die für die Planung auf volkswirtschaftlicher Ebene erforderlichen Daten über den Unterhalt, die Einrichtungen, die Beschäftigung, die Studierenden, die Dozenten und die sonstigen Beschäftigten enthalten. Die Universität ist nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des Hochschulinformationssystems. Die betroffene Person hat das Recht, auf das Hochschulinformationssystem bezüglich ihrer Daten zuzugreifen, die Berichtigung ihrer Daten zu beantragen und die Löschung ihrer Daten zu verlangen, außer bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Datenverarbeitung. Die betroffene Person kann diese

Rechte nicht bei der Universität, sondern beim Nationalen Hochschulinformationszentrum geltend machen.

- (9) Der institutionelle OM-Identifikator der Semmelweis-Universität ist das Nationalen Hochschulinformationszentrum: F162576.
- (10) Die Universität stellt allen angestellten Dozenten und Forschern auf Antrag einen Lehr- und Forscherausweis (im Folgenden "Lehrausweis" genannt) aus. Das Nationale Zentrum für Hochschulinformationen lässt den Dozentenausweis anfertigen und sendet ihn dem Inhaber über die Universität zu. Der Dozentenausweis enthält die Nummer des Ausweises, den Namen des Inhabers, den Geburtsnamen der Mutter, den Geburtsort und das Geburtsdatum, den Namen, die Anschrift und die OM-Nummer der Universität, das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers. Der Dozentenausweis muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragt werden. Die Universität ist berechtigt, die für die Bewerbung erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (11) Die Universität stellt den Studierenden einen Studierendenausweis aus. Der an der Universität eingeschriebene Studierende muss den Antrag auf einen Studierendenausweis elektronisch im Studiensystem der Universität stellen. Wenn der Studierende keinen Zugang zum Studiensystem hat, muss er über die Universität einen Studierendenausweis beantragen. Die für den Betrieb des Hochschulinformationssystems zuständige Stelle sorgt für die Erstellung des Studierendenausweises, der dem Studierenden über einen Datenverarbeiter übermittelt wird. Der Studierendenausweis enthält die Nummer des Studierendenausweises, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Adresse, die Unterschrift, das Lichtbild, die Identifikationsnummer, den Namen und die Adresse der Hochschuleinrichtung, das Ablaufdatum des Studierendenausweises, das Gültigkeitsdatum, die Art des Studierendenausweises, das Ausstellungsdatum, die eindeutige Kennung des Ausweises und den Arbeitsplan. Der Studierendenausweis kann auch zusätzliche - nicht personenbezogene - Daten enthalten, die für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen erforderlich sind. Der Studierendenausweis muss wie gesetzlich vorgeschrieben beantragt werden. Die Universität ist berechtigt, die für die Herstellung des Ausweises erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (12) Die Universität stellt dem Nationalen Hochschulinformationszentrum die Daten zur Registrierung der verliehenen Diplome und Doktorgrade zur Verfügung.
- (13) Die grundlegenden Regeln für die Dokumentenverwaltung an der Universität sind in der vom Kanzler genehmigten Dokumentenverwaltungsordnung der Universität im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.
- (14)³⁷⁶Der Kanzler ernennt im Einvernehmen mit dem Rektor einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten aus dem JIF, der als Datenschutzbeauftragter der Universität

³⁷⁶ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 4/2023 (9. Februar) Anhang 1 Artikel 4 Gültig ab dem: 16 Februar 2023.

als Datenverantwortlicher und Datenverarbeiter fungiert. (DPO) Die Universität als für die Verarbeitung Verantwortlicher stellt sicher, dass der DSB im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben keine Weisungen von Dritten annimmt. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben weder entlassen noch mit Sanktionen belegt werden. Der DPO untersteht direkt der obersten Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Detaillierte Bestimmungen über den Status und die Pflichten des DPO sind in der Datenschutz- und Offenlegungspolitik der Universität festgelegt.

- (15) ³⁷⁷Der Kanzler ernennt einen unabhängigen Beauftragten für Informationssicherheit innerhalb des Generaldirektorats für Informationstechnologie, der die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz des elektronischen Informationssystems der Universität, dem Betrieb des Risikomanagementrahmens, der Meldung von Cybersicherheitsvorfällen und der Verbindung mit dem Cyber Security Incident Management Center wahrnimmt. Die Universität stellt sicher, dass der Beauftragte für Informationssicherheit im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen von anderen Personen annimmt. Der Beauftragte für Informationssicherheit darf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben weder entlassen noch mit Sanktionen belegt werden. Der Beauftragte für Informationssicherheit ist direkt der Universitätsleitung unterstellt. Detaillierte Bestimmungen zu den Aufgaben des Beauftragten für Informationssicherheit sind in der Informationssicherheitspolitik der Universität festgelegt.

Artikel 128 [Interessenkonflikt] ³⁷⁸

- (1) Die Präsidentinnen und die Mitglieder des obersten Organs und des Aufsichtsrats der Universität sowie ihre Mitarbeiter müssen die in diesem Artikel festgelegten Regeln für Interessenkonflikte einhalten. Jede Person, die aufgrund wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger direkter oder indirekter persönlicher Interessen oder Umstände (einschließlich familiärer, emotionaler Gründe, politischer oder nationaler Zugehörigkeit) nicht in der Lage ist oder in der unparteiischen, objektiven und unvoreingenommenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeschränkt ist, hat jede Tätigkeit zu unterlassen, die den Interessen der Universität an der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung ihres Vermögens zuwiderlaufen könnte. Jede Person, die sich in einem Interessenkonflikt befindet oder bei der die Gefahr oder der Anschein eines Interessenkonflikts besteht, muss dies unverzüglich vor der Beschlussfassung schriftlich oder im Falle unvorhergesehener Umstände mündlich erklären und im Protokoll vermerken. Im Falle eines Beschlusses Organs erfolgt die Zustellung durch den/der Vorsitzenden oder ein Mitglied an den jeweiligen Organ, andernfalls erfolgt die Zustellung an die Person, die die Rechte des Arbeitgebers wahrnimmt. Der Empfänger muss schriftlich bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Die Entscheidung wird von der Universität innerhalb

³⁷⁷ Eingerichtet durch Senatsbeschluss Nr. 109/2025 (27. November) Anhang 1 Artikel 3 Absatz (2). Gültig ab dem: 2. Dezember 2025

³⁷⁸ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 4/2023. (9. Februar) Anhang 1 Artikel 6 Gültig ab dem: 16. Februar 2023

einer Woche nach der Entscheidung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr elektronisch veröffentlicht. Die Entscheidung wird von der Universität innerhalb einer Woche nach der Entscheidung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr elektronisch veröffentlicht. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, so stellt die Universität sicher, dass die betreffende Person nicht am Entscheidungsprozess der Universität oder einer von der Universität gegründeten oder unterhaltenen juristischen Person teilnehmen kann.

- (2) Unter dem in Absatz (1) genannten obersten Organ ist der Senat zu verstehen, unter dem Aufsichtsrat der Präsident und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für die Gemeinnützigkeit und unter den Arbeitnehmern diejenigen Arbeitnehmer, die rechtlich an die Universität gebunden sind und die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz berechtigt sind, die in den Verwaltungs- und Verpflichtungsregeln der Universität und in den einschlägigen internen normativen Regelwerken festgelegten Verpflichtungserklärungen im Original oder durch Delegation abzugeben.
- (3) Detaillierte Bestimmungen über die Feststellung von Interessenkonflikten und das einzuhaltende Verfahren sind im Corporate Governance Kodex festgelegt.

Artikel 129 [Übergangsbestimmungen]

- (1) ³⁷⁹
- (2) Die Nachfolgeeinrichtung ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dokumenten von Studierenden zuständig, die bis zum 31. August 2014. an der Fakultät für Leibeseziehung und Sportwissenschaften der Semmelweis-Universität studiert haben, insbesondere für die Anfertigung von Kopien oder Duplikaten, die Korrektur oder den Ersatz von Dokumenten, die Beglaubigung oder die Ausstellung von Dokumenten. Gibt es keinen Nachfolger für das ausgeschiedene Departement, wird die Funktion von dem vom Vizerektor für Bildung bestimmten Departement wahrgenommen.
- (3) ³⁸⁰Die Wahl der beiden nach dem 1. Juli 2023 einzusetzenden Mitglieder des Senats auf anderen Stellen erfolgte im Rahmen der Personalratswahl 2021 im Rahmen einer Nachwahl mit der Maßgabe, dass die auf diese Weise gewählten Mitglieder die im SZMSZ festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Senat erfüllen müssen. Der Vertreter des Betriebsrats teilt dem Präsidenten des Senats das Ergebnis der Wahl und die gewählten Mitglieder vor der Bildung des neuen Senats erneut mit.
- (4) ³⁸¹Der am 2. Juli 2019 gebildete Senat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des bei den allgemeinen Senatswahlen 2023 gewählten Senats im Amt.

³⁷⁹ Geändert durch Senatsbeschluss 43/2025 (29. Mai) Anhang 1 Artikel 2 Absatz (18). Gültig ab dem: 18. Juni 2025

³⁸⁰ Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 28/2023 (24. April) Anlage 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

³⁸¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 28/2023 (24. April) Anhang 1, gültig ab dem: 1. Mai 2023

Artikel 130 [Übergangsbestimmungen für eine besondere Rechtsordnung und für den Fall einer gesundheitlichen Krise]

- (1) Für die Dauer einer besonderen Rechtsordnung oder einer gesundheitlichen Krise hat der Rektor zur Sicherstellung der angemessenen Erfüllung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben auf Universitätsebene ein operatives Leitungsgremium in der von ihr oder ihm bestimmten Zusammensetzung einzusetzen, dem die Kanzlerin oder der Kanzler angehört.
- (2) Der Rektor und der Kanzler: leiten die Einrichtung in einer Krise im Sinne von Absatz 1 nach den geltenden Regeln des Notfall- und Katastrophenmanagements.
- (3) Das in Abs. (1) genannte Gremium hat die im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung oder des gesundheitlichen Notstandes gewonnenen Informationen auszuwerten und zu analysieren, die Managementaufgaben innerhalb der Universitätsorganisation zu koordinieren und dem Rektor und dem Kanzler fachliche Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten, auf deren Grundlage von den in Abschnitt I. 1, Art. 3, Abs. (4), lit. d) SZMSZ genannten Personen Anweisungen, Informationen und Bescheide zu erlassen sind.
- (4) Die in Absatz (3) genannte Anweisung schließt in begründeten Fällen die vorübergehende Änderung der internen Regelungen der Universität ein. Erfordert eine Änderung der Satzung, insbesondere eine allfällige Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in Teil III. 2 der SZMSZ im Zusammenhang mit einem Fernstudium, die Zustimmung der HÖK/DÖK im Sinne der Nftv; so kann sie ihr Zustimmungsrecht ohne Vorankündigung, jedoch innerhalb von höchstens 72 Stunden ausüben, danach gilt es als erteilt.
- (5) Das Generaldirektorat Marketing und Kommunikation trägt Sorge dafür, dass die Bürger der Universität informiert werden.
- (6) Die in dem in Absatz (1) genannten Fall anzuwendenden Modalitäten werden in der Katastrophenschutzordnung der Universität geregelt.
- (7) Sofern Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stehen, können die Sitzungen des Senats und des Rektorsatskabinetts sowie nach Anweisung des Rektors auch die Sitzungen anderer Entscheidungsgremien der Universität per Telekommunikation abgehalten werden.
- (8) Ungeachtet des Artikels 25 Absatz (5) von Teil I. 1 der Satzung kann der Senat während des in Absatz (1) genannten Zeitraums in einem besonderen Abstimmungsverfahren über Vorschläge entscheiden, ohne eine Sitzung abzuhalten.

- (9) Die Stimmabgabe gemäß Absatz (8) wird vom Rektor genehmigt und in der Genehmigung ist Folgendes anzugeben:
- a) die Art der Abstimmung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Frist in Tagen für die Durchführung der Abstimmung, die mindestens einen Arbeitstag betragen muss.
- (10) Die technische Leitung des besonderen Abstimmungsverfahrens wird vom Generalsekretär des Senats unter der Aufsicht des Rektors wahrgenommen, wobei die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet wird.
- (11) Der Rektor übermittelt dem Senat und den Mitgliedern des Kuratoriums die Tagesordnung der jeweiligen Abstimmung, die zu entscheidende Frage oder den Vorschlag zusammen mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Die Mitglieder des Senats sind dafür verantwortlich, dass kein Dritter Zugang zu den ihnen während des Abstimmungsverfahrens übermittelten Unterlagen hat, die sich auf die Abstimmung im Rahmen des besonderen Abstimmungsverfahrens und die abgegebene Stimme beziehen. Die Frage, über die entschieden werden soll, oder der Vorschlag, der eingebracht werden soll, wird ebenfalls in die Datenbank des Senats hochgeladen.
- (12) Die in diesem Artikel festgelegten Regeln des besonderen Abstimmungsverfahrens gelten auch für Beschlüsse, die von anderen Organen der Universität in persönlichen Angelegenheiten zu fassen sind, mit der Maßgabe, dass die Ermächtigung nach Absatz (8), in der die Art der Abstimmung festgelegt ist, und eine Vollmacht im Namen der vom/von der Präsident für die technische Durchführung der Abstimmung benannten Person vom Präsidenten des betreffenden Organs erteilt werden.